



Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht unter der Registernummer 511245 gegründet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem Supplement für die Anteile des angebotenen Teilfonds verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Wichtige Informationen

Anleger sollten diesen Prospekt und alle maßgeblichen Supplements sorgfältig lesen und sich von ihrem Aktienbroker, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater beraten lassen.

Dieser Prospekt vom 17. September 2021 beschreibt Crown Sigma UCITS Plc (die „Gesellschaft“) und enthält allgemeine Informationen zu dem Angebot von Anteilen an der Gesellschaft. Die Gesellschaft setzt sich aus Teilfonds zusammen, die jeweils aus einem gesonderten Portfolio von Vermögenswerten bestehen. Jeder Teilfonds umfasst eine oder mehrere Klassen.

Der Prospekt darf nur mit einem oder mehreren Teilfonds-Supplements herausgegeben werden, die jeweils Informationen zu den einzelnen Teilfonds enthalten. Einzelheiten zu den Klassen können im Supplement des jeweiligen Teilfonds oder in separaten Supplements für die einzelnen Klassen beschrieben sein. Jedes Supplement ist Bestandteil dieses Prospekts und ist in Verbindung damit zu lesen. Enthält das maßgebliche Supplement keine anderslautenden Angaben, vervollständigen, ergänzen und verändern die Informationen eines Supplements die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen durch spezifische Einzelheiten und Bedingungen der jeweiligen ausgegebenen Anteile. Sollten jedoch Abweichungen zwischen diesem Prospekt und einem Supplement bestehen, hat bezüglich dieser Abweichung der Inhalt des jeweiligen Supplements Vorrang.

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft vom Typ eines Umbrellafonds mit variablem Kapital, beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die in Irland über eine Zulassung der Zentralbank als OGAW gemäß OGAW-Durchführungsverordnung verfügt.

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt weder eine Empfehlung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Zulassung stellt keine Garantie der Zentralbank hinsichtlich der Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank ist für die Wertentwicklung oder Leistungsstörungen der Gesellschaft nicht haftbar.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft sind für alle Anteilseigner verbindlich.

Verantwortung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt [Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft](#) des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und im jeweiligen maßgeblichen Supplement enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und nach bester Kenntnis der Verwaltungsratsmitglieder (die mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die Informationen dieses Prospekts, der zusammen mit dem maßgeblichen Supplement zu lesen ist, zum Datum dieses Prospekts und des maßgeblichen Supplements den Tatsachen, und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Informationen berühren könnte.

Verbindlichkeit dieses Prospekts und Eignung

Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt, im maßgeblichen Supplement und in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) enthaltenen Informationen und Darstellungen angeboten. Bei weiteren Informationen oder Darstellungen kann, unabhängig davon, von wem sie stammen, nicht davon ausgegangen werden, dass diese von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurden. Die Aushändigung des vorliegenden Prospekts oder die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen bedeuten unter keinen Umständen, dass die Situation der Gesellschaft seit dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts unverändert geblieben ist. Vor einer Anlage in einen Teilfonds sollten interessierte Anleger den Prospekt lesen und die Risiken, Kosten und Bedingungen einer Anlage in den Teilfonds verstehen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt [Risikofaktoren](#) lesen und beachten, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Dieser Prospekt oder das maßgebliche Supplement können jeweils aktualisiert werden und Personen, die eine Zeichnung beabsichtigen, sollten sich beim Verwalter hinsichtlich der Ausgabe eines neueren Prospekts oder Supplements oder hinsichtlich der Ausgabe von Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft erkundigen.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf den zum Datum dieses Prospekts in Irland geltenden Gesetzen und üblichen Praktiken, die sich ändern können. Dieser Prospekt wird gelegentlich aktualisiert, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen. Solche Änderungen werden der Zentralbank im Vorfeld mitgeteilt und von ihr genehmigt.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung in Rechts-, Steuer-, Anlage- oder sonstigen Fragen verstehen.

Anleger sollten sich über (a) mögliche steuerliche Folgen, (b) rechtliche Vorschriften, (c) jegliche Devisenverkehrsbeschränkungen oder -kontrollvorschriften und (d) sonstige erforderliche staatliche oder andere Zustimmungen oder Formalitäten informieren, die von ihnen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes gefordert werden könnten, und die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen von Bedeutung sein könnten.

Der Wert der Anteile an der Gesellschaft und ihr Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und möglicherweise erhalten Sie den in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurück.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur geeignet, wenn Sie (entweder selbst oder mit der Unterstützung eines geeigneten Finanz- oder anderen Beraters) dazu in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einzuschätzen und über genügend Ressourcen verfügen, um mögliche Verluste zu tragen, die sich aus einer solchen Anlage ergeben können.

Weder die Gesellschaft noch die Manager oder ein bestellter Investment Manager haften gegenüber den Anlegern (oder anderen Personen) für Fehleinschätzungen bei der Auswahl der Anlagen für die einzelnen Teilfonds.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieses Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist oder unrechtmäßig sein könnte. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und Personen, die Anteile zeichnen möchten, sind selbst dafür verantwortlich, sich über jegliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres ständigen oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihres Wohnsitzes zu informieren und diese zu beachten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können den Besitz von Anteilen durch eine Person, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft einschränken, wenn ein solcher Besitz gegen Rechts- oder Regulierungsvorschriften verstoßen würde oder sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft auswirken könnte. Jede Person, die aufgrund ihres Anteilsbesitzes gegen die Gesetze und Vorschriften einer zuständigen Rechtsordnung verstößt oder deren Anteilsbesitz nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen könnte, dass der Gesellschaft, den Anteilseignern insgesamt oder einem Fonds Steuerverbindlichkeiten oder finanzielle Nachteile entstehen könnten, die einem von ihnen oder allen von ihnen ansonsten nicht entstanden wären, oder im Übrigen unter Umständen, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder den Interessen der Anteilseigner entgegenstehen könnten, hat die Gesellschaft, den Investment Manager, die Verwahrstelle, den Verwalter und die Anteilseigner für alle ihnen infolge des Erwerbs oder Besitzes von Anteilen an der Gesellschaft durch diese Person oder Personen entstandenen Verluste zu entschädigen.

Gemäß Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder Anteile zwangsweise zurücknehmen und/oder einziehen, die in Verletzung der durch sie festgelegten und in diesem Prospekt beschriebenen Beschränkungen von Personen bzw. wirtschaftlich Berechtigten gehalten werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 (in geltender Fassung) oder nach den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft (*political subdivision*) der Vereinigten Staaten registriert, und die Anteile dürfen, außer im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen US-Wertpapierrecht verstößt, und soweit ein Supplement keine anderslautenden Bestimmungen enthält, weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder gegenüber US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden. Eine Registrierung der Gesellschaft nach dem US-amerikanischen Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (Investment Company Act of 1940) in seiner geltenden Fassung erfolgt nicht.

Übersetzungen

Dieser Prospekt und die Supplements können in andere Sprachen übersetzt werden. Eine Übersetzung darf nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das in englischer Sprache verfasste Dokument. Im Falle von Abweichungen zwischen dem englischen und einem anderssprachigen Dokument hat das englische Dokument Vorrang.

Ausschüttungen aus dem Kapital

Bei Klassen, die Ausschüttungen aus dem Kapital vornehmen, sollten Anleger beachten, dass dies zu einer Reduzierung des von einem Anleger ursprünglich in den betreffenden Teilfonds investierten Kapitals führt. Das Kapital des maßgeblichen Teilfonds wird ausgehöhlt und die Ausschüttung erfolgt unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses; dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen. Anleger sollten diesbezüglich Beratung von ihren professionellen Beratern einholen.

Rücknahmegebühr/Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % des Rückkaufpreises einer Anteilklasse eines Teilfonds erheben. Die Höhe der (gegebenenfalls anwendbaren) Rücknahmegebühr wird im jeweiligen Supplement angegeben.

Die Gesellschaft kann bei der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse eines Teilfonds einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % erheben. Die Höhe eines (gegebenenfalls anwendbaren) Ausgabeaufschlags wird im jeweiligen Supplement angegeben.

Aufgrund des durch den Ausgabeaufschlag und die Rücknahmegebühr jeweils zwischen dem Ausgabe- und Rückkaufpreis bestehenden Unterschieds sollte die Anlage als mittel- bis langfristige Investition angesehen werden.

Produktüberwachungsvorschriften nach MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

Artikel 25 MiFID II legt Anforderungen für die Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden fest. Artikel 25 Absatz 4 enthält Vorschriften für den Verkauf von Finanzinstrumenten durch gemäß MiFID zugelassene Firmen an Kunden im Rahmen eines reinen Ausführungsgeschäfts (*execution only*). Sofern die Finanzinstrumente in der in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a enthaltenen Liste aufgeführt sind (die zu diesem Zweck allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet werden), ist eine gemäß MiFID zugelassene Firma, die diese Instrumente verkauft, nicht verpflichtet, für ihre Kunden auch eine sogenannte „Angemessenheitsprüfung“ durchzuführen. Im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung müssten Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden hinsichtlich der Art der angebotenen Anlage eingeholt und ausgehend davon beurteilt werden, ob die Anlage für den Kunden geeignet ist. Sind die Finanzinstrumente nicht in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a aufgeführt (und werden somit als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), ist die gemäß MiFID zugelassene Firma, die die Instrumente verkauft, verpflichtet, für ihre Kunden auch eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. OGAW sind (mit Ausnahme von strukturierten OGAW) ausdrücklich in der Liste in Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a genannt. Dementsprechend gilt jeder Teilfonds in diesem Zusammenhang als nicht komplexes Finanzinstrument.

Definitionen

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die im Abschnitt [Definitionen](#) unten angegebene bzw. die im Prospekt und den Supplements angegebene Bedeutung.

Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Prospekts, der Supplements, der Wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*), der Gründungsurkunde und der Satzung, des Antragsformulars, der Bedingungen für das Halten von Anteilen und die Mitgliedschaft in der Gesellschaft sowie alle die Gesellschaft oder ihren Betrieb betreffenden Angelegenheiten unterliegen irischem Recht und sind danach auszulegen. Für die Regelung von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen, die sich in Verbindung mit der Gesellschaft ergeben, sind ausschließlich die irischen Gerichte zuständig.

Adressverzeichnis

Verwaltungsratsmitglieder

Paul Garvey
Kathryn O'Driscoll
Dr. Urs Gähwiler
Roger Gauch
Kevin Mathews

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

Crown Sigma UCITS plc
3rd Floor, 30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Manager

LGT Capital Partners (Ireland) Limited
3rd Floor, 30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Verwalter

RBC Investor Services Ireland Limited
4th Floor, One George's Quay Plaza, George's Quay
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

RBC Investor Services Bank S.A., Zweigniederlassung
Dublin
4th Floor, One George's Quay Plaza, George's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants
One Spencer Dock, North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater

Maples and Calder LLP
75 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Company Secretary

LGT Fund Managers (Ireland) Limited
3rd Floor, 30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Inhalt

Definitionen.....	1
1 Die Gesellschaft und die Teilfonds	11
2 Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage	12
3 Handel mit Anteilen	23
4 Bewertungsgrundsätze.....	32
5 Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft.....	36
6 Interessenkonflikte, Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Parteien, Verrechnungsprovisionen und Vergünstigungen	40
7 Gebühren und Aufwendungen.....	43
8 Risikofaktoren	45
9 Steuern	67
10 Allgemeine Informationen	71
Anhang 1 – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen	78
Anhang 2 – Geregelte Märkte.....	82
Anhang 3 – Sicherheitenmanagement.....	86
Anhang 4 – Beauftragte oder Unterbeauftragte der Verwahrstelle.....	88

Definitionen

Die folgenden Wörter und Bezeichnungen haben die nachfolgend beschriebene Bedeutung:

„Rechnungsperiode“	bezeichnet einen am 30. April eines jeweiligen Jahres oder einen an einem anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils bestimmten Datum endenden Zeitraum.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geschlossenen Verwaltungsvertrag zwischen dem Manager, der Gesellschaft und dem Verwalter.
„Verwalter“	bezeichnet RBC Investor Services Ireland Limited oder einen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank vom Manager eingesetzten Nachfolge-Verwalter.
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds.
„Antragsformular“	bezeichnet das Antragsformular und die Zeichnungsvereinbarung, die von den Zeichnern von Anteilen nach den jeweiligen Vorgaben der Gesellschaft auszufüllen sind.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.
„Abschlussprüfer“	bezeichnet PricewaterhouseCoopers oder eine andere jeweils von der Gesellschaft bestellte Prüfungsgesellschaft.
„Basiswährung“	bezeichnet hinsichtlich eines Teilfonds die im maßgeblichen Supplement genannte Währung.
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung.
„Wirtschaftlich Berechtigter“	bezeichnet eine oder mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft letztlich durch das direkte oder indirekte Eigentum an einem hinreichenden Prozentsatz der Anteile, Stimmrechte oder Eigentumsanteile der Gesellschaft (insgesamt) steht. Von direktem Eigentum wird ausgegangen, wenn eine natürliche Person mehr als 25 % der Anteile der Gesellschaft oder einen Eigentumsanteil von mehr als 25 % hält. Von indirektem Eigentum wird ausgegangen, wenn ein oder mehrere Unternehmen mehr als 25 % der Anteile oder sonstige Eigentumsanteile von über 25 % der Gesellschaft halten und diese Bestände von derselben bzw. denselben natürlichen Person(en) kontrolliert werden.
„Regelungen zum wirtschaftlichen Eigentum“	bezeichnet die European Union (Anti-Money Laundering: Beneficial Ownership of Corporate Entities) Regulations 2019 in jeweils aktualisierter, konsolidierter oder ersetzter Fassung.
„Geschäftstag“	bezeichnet hinsichtlich eines Teilfonds den bzw. die im maßgeblichen Supplement genannten Tag bzw. Tage.
„Zahlungsmitteläquivalente“	umfassen unter anderem kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere einschließlich Commercial Paper (d. h. erstklassige kurzfristige, von

	Kreditinstituten ausgegebene Papiere), und Geldmarktkredite, wie kurz- und mittelfristige Schatzwechsel und Schatzanleihen (mit jeweils festem und variablem Zinssatz), Einlagenzertifikate und Bankakzepte, die den Anforderungen der OGAW-Durchführungsverordnung genügen.
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder eine Nachfolgeaufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist.
„Zentralbankregeln“	bezeichnet die Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung und jegliche anderen Rechtsinstrumente, Vorschriften, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, die jeweils von der Zentralbank herausgegeben werden und gemäß der OGAW-Durchführungsverordnung für die Gesellschaft gelten.
„Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in jeweils aktualisierter, ergänzter, konsolidierter oder ersetzter Fassung.
„Klasse(n)“	bezeichnet die Anteilklasse oder -klassen eines Teilfonds.
„Companies Act“	bezeichnet den Companies Act von 2014 (in geltender Fassung) einschließlich diesbezüglich verabschiedeter Verordnungen, soweit sie für offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital anwendbar sind.
„Gesellschaft“	bezeichnet Crown Sigma UCITS plc.
„Differenzgeschäft“	bezeichnet einen Vertrag zur Zahlung von Bargeld in Bezug auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis des Vermögenswerts zu Beginn und dem Preis des Vermögenswerts bei Glattstellung des Vertrags. Ein Differenzgeschäft hat keine feste Laufzeit und kann jederzeit nach Ermessen der Person, die die Position eingegangen ist, glattgestellt werden. Durch Differenzgeschäfte ist ein Direktengagement im Markt, in einer Branche oder in einem einzelnen Wertpapier möglich. Differenzgeschäfte werden eingesetzt, um von Preisentwicklungen von Vermögenswerten zu profitieren, ohne die Vermögenswerte selbst zu kaufen.
„Wandelschuldverschreibung“	bezeichnet eine besondere Form von Anleihen, die dem Anleihegläubiger nicht nur Zinseinkünfte verschaffen, sondern ihm darüber hinaus das Recht verleihen, die Anleihe (üblicherweise) in Aktien des Anleiheemittenten umzuwandeln. Eine Wandelschuldverschreibung kann daher auch als Anleihe mit eingebetteter Option verstanden werden.
„Länder-Supplement“	bezeichnet einen Zusatz zum Prospekt mit bestimmten Informationen über das Angebot von Anteilen der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse in einer bestimmten Rechtsordnung.
„Credit Linked Note“ oder „CLN“	bezeichnet ein festverzinsliches Wertpapier mit denselben Merkmalen wie Schuldverschreibungen, wobei jedoch die Rückzahlung des Kapitalbetrags durch den Emittenten bei Fälligkeit von dem Nichteintreten eines Kreditereignisses abhängig gemacht wird, das in den CLN-Bedingungen festgelegt wurde. CLN werden üblicherweise von Banken ausgegeben. Das Kreditereignis besteht üblicherweise aus Insolvenz, Zahlungsausfall oder Restrukturierung in Bezug auf einzelne Unternehmen oder Anleihen oder Körbe von Emittenten oder Anleihen. Tritt ein Kreditereignis ein, wird vom Nennbetrag ein in den CLN-Bedingungen festgelegter Betrag in Abzug gebracht und der Restbetrag an die CLN-Gläubiger ausgezahlt. Die

	<p>Höhe des Abzugs hängt im Wesentlichen von der Art des Kreditereignisses im Rahmen der CLN ab, übersteigt den Nennbetrag jedoch nicht. Daher zahlt der Emittent den CLN-Gläubigern üblicherweise neben dem Festzinsbetrag eine Risikoprämie als Gegenleistung für das Recht, den Nennbetrag bei Eintritt eines Kreditereignisses zu reduzieren. Eine CLN kann daher auch als Anleihe mit eingebettetem Credit Default Swap verstanden werden.</p>
„CRS“	<p>bezeichnet den am 15. Juli 2014 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch „Common Reporting Standard“ genannt, sowie alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zuständiger Behörden, zwischenstaatlichen Abkommen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, amtlichen Leitlinien oder anderen Instrumente, die dessen Umsetzung erleichtern, sowie alle der Umsetzung des Common Reporting Standard dienenden Gesetze.</p>
„Datenschutzrecht“	<p>bezeichnet die mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten EU-Datenschutzregelungen.</p>
„Handelstag“	<p>bezeichnet in Verbindung mit den einzelnen Teilfonds die jeweils im maßgeblichen Supplement des Teilfonds angegebenen Tage oder alle anderen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Tage, die den Anteilseignern im Voraus angezeigt werden, jeweils mit der Maßgabe, dass es in jedem Kalendermonat mindestens einen Handelstag gibt.</p>
„Handelsschluss“	<p>bezeichnet in Zusammenhang mit Zeichnungs-, Rückkauf- oder Umtauschanträgen für Anteile eines Teilfonds den im maßgeblichen Supplement genannten Tag und Zeitpunkt.</p>
„Verwahrstelle“	<p>bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A., Zweigniederlassung Dublin, oder eine in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft eingesetzte Nachfolge-Verwahrstelle.</p>
„Verwahrstellenvertrag“	<p>bezeichnet den jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geschlossenen Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle.</p>
„Verwaltungsratsmitglieder“	<p>bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (jeweils ein „Verwaltungsratsmitglied“) oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Ausschuss des Verwaltungsrats oder, soweit der Zusammenhang dies erfordert, gegebenenfalls dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter.</p>
„Durationmanagement“	<p>bezeichnet in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen die Steuerung der durchschnittlichen Restlaufzeit eines Portfolios unter Berücksichtigung der Zinssensitivität des maßgeblichen Instruments, der erwarteten Zinsentwicklung und des Änderungsrisikos zum maßgeblichen Zeitpunkt. Grundsätzlich dürfte der Investment Manager die gesamte Portfolioduration in einem Umfeld steigender Zinsen tendenziell verlängern und bei sinkenden Zinsen verkürzen.</p>
„Abgaben und Gebühren“	<p>bezeichnet alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Überweisungs- und Eintragungsgebühren, Aufwendungen für das Anlage-Research sowie alle an die Verwahrstelle oder ihre Vertreter oder Bevollmächtigten zahlbaren</p>

	<p>Transaktions- und Verwahrgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, gleich ob diese im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Aufstockung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder der Schaffung, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen durch die Gesellschaft oder in Bezug auf Anteilscheine oder aus anderem Anlass angefallen sind, und die möglicherweise in Verbindung mit, im Vorfeld von oder anlässlich der Transaktion oder des Geschäfts, für die solche Abgaben und Gebühren zahlbar sind, fällig wurden oder fällig werden könnten; nicht enthalten sind jedoch Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die möglicherweise bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt wurden.</p>
„EWR“	<p>bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitglieder zum Datum dieses Prospekts: EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen).</p>
„EWR-Mitgliedstaat“	<p>bezeichnet einen Mitgliedstaat des EWR.</p>
„Zulässige Vermögenswerte“	<p>bezeichnet Vermögenswerte, die gemäß der OGAW-Durchführungsverordnung für die Anlage von OGAW zulässig sind.</p>
„Zulässige OGA“	<p>bezeichnet OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und zulässige AIF, die die Anforderungen der OGAW-Durchführungsverordnung und der Leitlinien der Zentralbank erfüllen. Um als zulässiger OGA eingestuft zu werden, darf er nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.</p>
„Geeigneter Kontrahent“	<p>bezeichnet einen Kontrahenten zu OTC-Derivaten, mit denen ein Teilfonds handeln darf und die zu einer der von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören; dazu zählen zum Datum dieses Prospekts:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ein maßgebliches Institut, (b) eine Wertpapierfirma, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist, oder (c) eine Konzerngesellschaft eines von der US-Notenbank (Federal Reserve) als Bankholdinggesellschaft (<i>bank holding company</i>) zugelassenen Unternehmens, sofern diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die Federal Reserve unterliegt.
„Zulässige Indizes“	<p>bezeichnet Finanzindizes, die die in der OGAW-Durchführungsverordnung, der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung und den Leitlinien der Zentralbank zu OGAW-Finanzindizes aufgeführten Anforderungen erfüllen.</p>
„EMIR“	<p>bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in jeweils aktualisierter, konsolidierter oder ersetzter Fassung.</p>
„Ökologisch nachhaltige Anlage(n)“	<p>bezeichnet gemäß der Taxonomie-Verordnung eine Anlage eines Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten erfüllt, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) wesentlich zur Erreichung eines oder mehrerer der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele (die „Umweltziele“) beiträgt;

	<ul style="list-style-type: none"> (b) die Umweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung nicht erheblich beeinträchtigt; (c) in Übereinstimmung mit den in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindeststandards durchgeführt wird; und (d) die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.
„Aktiengebundene Wertpapiere“	bezeichnet hybride Schuldverschreibungen (die auch Wandelschuldverschreibungen umfassen können), deren Erträge an zugrunde liegende Aktien gekoppelt sind. Auf aktiengebundene Wertpapiere werden höhere Renditen gezahlt als auf das zugrunde liegende Wertpapier. Ihre Laufzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Die Anlagenrendite hängt von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien ab, die mit dem Wertpapier verbunden sind.
„ESG“	bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Governance).
„Fonds mit ESG-Fokus“	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, der zum einen die in der Offenlegungsverordnung definierten Kriterien für Finanzprodukte erfüllt (darunter nach Artikel 5 der Richtlinie des Rates 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassene OGAW) und zum anderen nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.
„Fonds mit ESG-Bezug“	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, der zum einen die in der Offenlegungsverordnung definierten Kriterien für Finanzprodukte erfüllt (darunter nach Artikel 5 der Richtlinie des Rates 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassene OGAW) und zum anderen ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
„EU“	bezeichnet die Europäische Union.
„EU-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.
„Euro“, „EUR“ oder „€“	bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem am 25. März 1957 in Rom geschlossenen EG-Vertrag (geändert durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992) eingeführt haben.
„Umtauschgebühren“	bezeichnet die etwaige beim Umtausch von Anteilen zu zahlende Gebühr, wie in diesem Prospekt angegeben.
„Börsengehandelte DFI“	bezeichnet auf oder an einem geregelten Markt gehandelte DFI.
„Steuerbefreiter irischer Anteilseigner“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (<i>management company</i>) im Sinne von Section 739B(1) TCA, (b) einen Investmentorganismus im Sinne von Section 739B(1) TCA, (c) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J TCA,

-
- (d) einen Pensionsplan, der als steuerbefreiter Plan im Sinne von Section 774 TCA genehmigt wurde oder einen Rentenvertrag oder ein Trust Scheme, auf den bzw. das Section 784 oder 785 TCA anwendbar ist,
 - (e) ein Unternehmen, das im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 TCA tätig ist,
 - (f) einen Spezialfonds (*special investment scheme*) im Sinne von Section 737 TCA,
 - (g) einen Investmentfonds, auf den Section 731(5)(a) TCA Anwendung findet,
 - (h) eine gemeinnützige Einrichtung, auf die Section 739D(6)(f)(i) TCA Bezug nimmt,
 - (i) eine Person, die nach Section 784A(2) TCA oder Section 848B TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und der Kapitalertragsteuer hat, wenn die von ihr gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsplans (*approved retirement fund*) oder eines genehmigten Mindestpensionsplans (*approved minimum retirement fund*) darstellen,
 - (j) eine Person, die nach Section 787I TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und der Kapitalertragsteuer hat, wenn die von ihr gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines privaten Pensionssparkontos (*personal retirement savings account*) im Sinne von Section 787A TCA darstellen,
 - (k) die National Asset Management Agency,
 - (l) die für die Verwaltung von Mitteln unter der Kontrolle der Gerichte zuständige Stelle (Courts Service),
 - (m) eine Kreditgenossenschaft (*credit union*) im Sinne von Section 2 Credit Union Act von 1997,
 - (n) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das gemäß Section 739G(2) TCA körperschaftsteuerpflichtig ist – jedoch nur, wenn die Gesellschaft ein Geldmarktfonds ist,
 - (o) ein Unternehmen, das im Hinblick auf die von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) TCA unterliegt,
 - (p) eine beliebige andere Person, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils bestimmt haben, sofern der Gesellschaft aus dem Halten von Anteilen durch diese Person keine potenzielle Steuerverbindlichkeit in Bezug auf diesen Anteilseigner gemäß Part 27 Chapter 1A TCA erwächst, und
 - (q) die irische National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA,
- und der Gesellschaft liegt eine maßgebliche Erklärung für diesen Anteilseigner vor.

„FATCA“

bezeichnet:

- (a) Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code oder damit zusammenhängende Verordnungen oder sonstige amtliche Leitlinien dazu,
 - (b) zwischenstaatliche Abkommen, Verträge, Verordnungen, Leitlinien oder andere Vereinbarungen zwischen der irischen Regierung (oder einer irischen Regierungsstelle) und den USA oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich der Regierungsstellen einer solchen Rechtsordnung), die mit dem Ziel abgeschlossen wurden, die in
-

	<p>Absatz (a) oben beschriebenen Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien zu erfüllen, zu erleichtern, zu ergänzen, umzusetzen oder wirksam werden zu lassen, und</p> <p>(c) Gesetze, Verordnungen oder Leitlinien in Irland, die den in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Angelegenheiten Wirkung verleihen.</p>
„DFI“	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument, das gemäß OGAW-Durchführungsverordnung zulässig ist.
„Nicht zeichnungsberechtigte Person“	bezeichnet eine nicht zeichnungsberechtigte Person, wie im Abschnitt Nicht zeichnungsberechtigte Personen des Prospekts beschrieben.
„Erstausgabepreis“	bezeichnet den Preis pro Anteil (ohne Ausgabeaufschlag), zu dem Anteile eines Teilfonds erstmals während der Erstzeichnungsphase angeboten werden, wie im jeweiligen Supplement angegeben.
„Erstzeichnungsphase“ oder „Erstzeichnungstag“	bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile erstmals zum Erstausgabepreis angeboten werden, wie im jeweiligen Supplement festgelegt.
„Anlageberater“	bezeichnet eine vom Investment Manager (oder Manager) ernannte Stelle, die für einige oder alle Vermögenswerte eines Teilfonds Anlageberatung erbringt und keine Ermessensbefugnisse bezüglich der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds hat.
„Anlageberatungsvertrag“	bezeichnet einen Anlageberatungsvertrag zwischen dem Manager und dem Anlageberater, wie im maßgeblichen Supplement beschrieben.
„Investment Manager“	bezeichnet LGT Capital Partners Ltd. oder einen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingesetzten Nachfolger, der für einige oder alle Vermögenswerte des Teilfonds diskretionäre Investment-Management-Dienstleistungen erbringt.
„Investment-Management-Vertrag“	bezeichnet den jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geschlossenen Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Investment Manager.
„Verordnung über Anlagegelder“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investment Firm Regulations 2017 in jeweils aktualisierter, ergänzter oder konsolidierter Fassung.
„Irland“	bezeichnet die Republik Irland.
„In Irland ansässige Person“	bezeichnet eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland (wie im Abschnitt Besteuerung dieses Prospekts beschrieben), mit Ausnahme eines steuerbefreiten irischen Anteilseigners.
„KIID“	bezeichnet die Wesentlichen Informationen für den Anleger (<i>Key Investor Information Document</i>).
„Verwaltungsvereinbarung“	bezeichnet den jeweils in Übereinstimmung mit den Zentralbankregeln geschlossenen Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager.
„Vermögensverwaltungsgebühr“	bezeichnet die im Abschnitt „Vermögensverwaltungsgebühr“ des maßgeblichen Supplements definierte Gebühr.

„Manager“	bezeichnet LGT Capital Partners (Ireland) Limited oder einen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Zentralbankregeln eingesetzten Nachfolger.
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU in jeweils aktualisierter, konsolidierter oder ersetzter Fassung.
„Mindestbetrag für Folgezeichnungen“	bezeichnet (gegebenenfalls) die im maßgeblichen Supplement angegebene Mindestanzahl von Anteilen oder den dort angegebenen Mindestbetrag, die bzw. der für jede Folgezeichnung von Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse durch einen Anteilseigner vorgeschrieben sind bzw. ist.
„Mindestbetrag für Erstzeichnungen“	bezeichnet den im maßgeblichen Supplement angegebenen Mindestbetrag, der für die Erstzeichnung von Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse durch einen Anteilseigner vorgeschrieben ist.
„Mindestrückkaufbetrag“	bezeichnet (gegebenenfalls) die Zahl oder den Wert von Anteilen einer Klasse, die oder der jeweils im maßgeblichen Supplement angegeben ist.
„Mindestanteilbestand“	bezeichnet (gegebenenfalls) die im maßgeblichen Supplement angegebene Mindestanzahl von Anteilen oder den dort angegebenen Mindestbetrag, die bzw. den die Anteilseigner an einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse halten müssen.
„Mindestgröße des Teilfonds“	bezeichnet (gegebenenfalls) den Mindestbetrag, den die Verwaltungsratsmitglieder für jeden Teilfonds festlegen können und der im maßgeblichen Supplement genannt ist.
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, wie in der OGAW-Durchführungsverordnung vorgesehen.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet (je nach Fall) den Nettoinventarwert eines Teilfonds oder den einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert, der nach den Grundsätzen des Abschnitts Berechnung des Nettoinventarwerts unten berechnet wird.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet (je nach Fall) den Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse, geteilt durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse, gerundet auf zwei Dezimalstellen oder eine andere jeweils vom Manager festgelegte Anzahl von Dezimalstellen.
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„OECD-Regierungen“	die derzeitigen Mitglieder zum Datum dieses Prospekts sind: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, Kolumbien, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Südkorea (Republik), Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten oder andere Mitglieder, die zu gegebener Zeit in die OECD aufgenommen werden können.

„OTC-Derivat“	bezeichnet ein DFI, das außerbörslich gehandelt wird.
„Zahlstelle“	bezeichnet eine oder mehrere von der oder für die Gesellschaft in bestimmten Rechtsordnungen ernannten Zahlstellen, Vertreter, Fazilitätsstellen, Korrespondenzbanken oder Zentralisierungsstellen, wie im maßgeblichen Länder-Supplement angegeben.
„Performance Fee“	bezeichnet (gegebenenfalls) eine an den Manager oder einen Investment Manager zahlbare Performance Fee, wie eventuell im maßgeblichen Supplement angegeben.
„Prospekt“	bezeichnet diesen Prospekt und alle zugehörigen Supplements und Nachträge, die von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Zentralbankregeln herausgegeben werden.
„Rücknahmegebühr“	bezeichnet die Gebühr, die gegebenenfalls für die Anteile anfällt und aus dem Rückkaufpreis zu zahlen ist, wie im Abschnitt Rücknahme von Anteilen beschrieben und eventuell im jeweiligen Supplement festgelegt.
„Geregelte Märkte“	bezeichnet die in Anhang 2 aufgeführten Börsen und Märkte.
„OGAW-Durchführungsverordnung“	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. No. 352 of 2011) in jeweils aktualisierter, ergänzter, konsolidierter oder anderweitig modifizierter Fassung.
„Maßgebliche Erklärung“	bezeichnet die für den Anteilseigner maßgebliche Erklärung wie in Schedule 2B TCA beschrieben.
„Maßgebliche Institute“	bezeichnet in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute oder in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) des Basler Abkommens über Kapitalkonvergenz vom Juli 1998 zugelassene Kreditinstitute oder ein gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 gleichgestelltes Kreditinstitut in einem Drittland oder andere Kreditinstitute, die die Zentralbank zu gegebener Zeit zulassen kann.
„Rückkaufszahlungstermin“	bezeichnet im Zusammenhang mit der Überweisung von Geldern für den Rückkauf von Anteilen den im maßgeblichen Supplement festgelegten Zeitrahmen.
„Rückkaufpreis“	bezeichnet den im Abschnitt Rücknahme von Anteilen beschriebenen Preis, zu dem Anteile zurückgekauft werden und der gegebenenfalls im jeweiligen Supplement angegeben ist.
„Rückkauf Erlöse“	bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich der Rücknahmegebühr und der Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt Rücknahme von Anteilen beschrieben.
„Irische Finanzverwaltung“	bezeichnet die irische Finanzverwaltung (Irish Revenue Commissioners).
„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“	bezeichnet Geschäfte im Geltungsbereich der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die ein Teilfonds tätigen darf, darunter beispielsweise Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos),

	umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte (Reverse Repos) und Wertpapierleihgeschäfte.
„Abrechnungstag“	bezeichnet vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Supplement einen Tag, an dem die Hauptbörsen im Markt der jeweiligen Währung der Klasse für die Abwicklung geöffnet sind.
„Offenlegungsverordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in jeweils geänderter, erweiterter, konsolidierter oder gleich wie ersetzter Fassung oder wie jeweils anderweitig abgeändert.
„Anteilseigner“	bezeichnet die Inhaber von Anteilen im Singular und Plural.
„Anteile“	bezeichnet die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft, die eine Beteiligung an einem Teilfonds darstellen und – wenn der Kontext dies zulässt oder erfordert – jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen, die eine Beteiligung an einem Teilfonds darstellt.
„Pfund Sterling“, „Pfund“ oder „£“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.
„Teilfonds“	bezeichnet ein Portfolio von Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Supplement beschriebenen Anlagezielen und Anlagerichtlinien angelegt wird und dem alle zugehörigen oder zugewiesenen Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen zugerechnet/belastet werden. Unter „Teilfonds“ sind im Plural je nach Kontext alle oder einige der Teilfonds oder sonstige Portfolios zu verstehen, die die Gesellschaft jeweils nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen kann.
„Konto für Zeichnung/Rücknahme“	bezeichnet das im Namen der Gesellschaft geführte Konto, über das Zeichnungsgelder, Rückkaufertlöse sowie etwaige Dividendenzahlungen für die Gesellschaft fließen. Detaillierte Angaben dazu enthält das Antragsformular.
„Ausgabeaufschlag“	bezeichnet im Hinblick auf einen Teilfonds die für die Zeichnung von Anteilen (gegebenenfalls) zahlbare Gebühr, die im maßgeblichen Supplement angegeben ist.
„Zeichnungszahlungstermin“	bezeichnet im Hinblick auf den Eingang von Geldern für die Zeichnung von Anteilen den gegebenenfalls im maßgeblichen Supplement angegebenen Zeitrahmen.
„Anteile der Zeichner“	bezeichnet einen nicht gewinnberechtigten Anteil am Kapital der Gesellschaft, dessen Inhaber Anspruch auf einen Betrag hat, der den für den Anteil gezahlten Gegenwert nicht übersteigt.
„Supplement“	bezeichnet einen Zusatz zum Prospekt, der jeweils im Auftrag der Gesellschaft herausgegeben wurde und Informationen über einen bestimmten Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilklassen eines Teilfonds enthält.

„Nachhaltigkeitsfaktoren“	bezeichnet ökologische, soziale und Arbeitnehmerbelange, die Beachtung der Menschenrechte sowie Fragen der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
„Nachhaltigkeitsrisiko“	bezeichnet ein Ereignis oder einen Umstand aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintreten den Wert der Anlage erheblich beeinträchtigen könnte.
„Taxonomie-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852) in der jeweils gültigen Fassung.
„TCA“	bezeichnet das irische Steuergesetz Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils aktuellen Fassung.
„Total Return Swap“	bezeichnet ein Derivategeschäft (im Rahmen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), durch das der gesamte wirtschaftliche Erfolg einer Referenzverbindlichkeit von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird.
„Übertragungsvertrag“	bezeichnet den Übertragungsvertrag in jeweils aktueller Fassung, der dem Verwalter für die Übertragung von Anteilen vorzulegen ist; er ist auf Anfrage beim Verwalter erhältlich.
„OGAW“	bezeichnet einen gemäß der OGAW-Richtlinie errichteten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie des Rates 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in ihrer gültigen Fassung bzw. in jeweils aktualisierter, konsolidierter oder ersetzter Fassung.
„Vereinigtes Königreich“ oder „UK“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
„Vereinigte Staaten“ oder „USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten, des District of Columbia und Puerto Rico) sowie ihre Territorien, ihre Besitztümer und alle anderen ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebiete.
„US-Dollar“, „Dollar“ oder „\$“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten oder etwaige Nachfolgewährungen.
„US-Person“	bezeichnet (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist, (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Einheit, die nicht hauptsächlich passive Anlagen tätigt, nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet wurde und ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat, (iii) ein Vermögen oder Treuhandvermögen, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen, (iv) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer von Einheiten, die in den USA errichtet wurden und ihren Hauptgeschäftssitz in den USA haben, (v) eine Einheit, die hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde, wie z. B. ein Pool, eine Anlagegesellschaft oder eine sonstige ähnliche Einheit, falls die Anteile an dieser Einheit zu insgesamt mindestens 10 % durch Personen gehalten werden, welche unter den Begriff „US-Person“ fallen oder zulässige Personen (<i>eligible persons</i>) sind, und diese Einheit vorwiegend mit dem Zweck errichtet wurde, dass diese Personen in einen Rohstoffpool investieren können, dessen Betreiber von gewissen Bestimmungen in Teil 4 der Vorschriften der U.S. Commodity Futures

	Trading Commission befreit ist, da seine Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vi) jede sonstige „US-Person“ im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 (in der gültigen Fassung) oder im Sinne von Vorschriften, die im Rahmen des U.S. Commodity Exchange Act von 1922 (in der gültigen Fassung) erlassen wurden.
„Bewertungstag“	bezeichnet hinsichtlich eines Teilfonds den bzw. die im maßgeblichen Supplement für den jeweiligen Teilfonds genannten Tag bzw. Tage.
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den Zeitpunkt, auf den die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil Bezug nimmt und der im maßgeblichen Supplement für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

In diesem Prospekt sind Verweise auf Gesetze, gesetzliche Vorschriften oder Anforderungen oder Leitlinien der Aufsichtsbehörden ebenfalls als Verweise auf diese Gesetze, gesetzlichen Vorschriften oder Anforderungen oder Leitlinien in einer aktualisierten, erweiterten oder neu verabschiedeten Fassung zum Datum dieses Prospekts bzw. zu einem jeweils späteren Zeitpunkt zu verstehen.

1 Die Gesellschaft und die Teilfonds

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft vom Typ eines Umbrellafonds mit variablem Kapital, beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die am 27. März 2012 in Irland gegründet wurde und über eine Zulassung der Zentralbank als OGAW gemäß OGAW-Durchführungsverordnung verfügt.

1.1 TEILFONDS

Die Gesellschaft weist eine „Umbrella“-Struktur auf, um Anlegern eine Auswahl unterschiedlicher Teilfonds anbieten zu können. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich durch ihre spezifische(n) Anlageziele, -politik, Währung oder sonstige spezifische Eigenschaften, die im jeweiligen Supplement beschrieben sind. Für jeden Teilfonds wird ein gesonderter Pool von Vermögenswerten geführt und gemäß dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank jeweils weitere Teilfonds auflegen (für die ein oder mehrere Supplements herausgegeben werden).

Zum Datum dieses Prospekts bestand die Gesellschaft aus dreizehn Teilfonds: LGT Crown Listed Private Equity, LGT Sustainable Quality Equity Sub-Fund, LGT Sustainable Equity Europe Sub-Fund, LGT Sustainable Equity Global Sub-Fund, LGT Sustainable Bond Global Sub-Fund, LGT Sustainable Bond Global Hedged Sub-Fund, LGT EM LC Bond Sub-Fund, LGT Bond EM Credit Opportunities Sub-Fund, LGT Sustainable Bond Corporates Sub-Fund, LGT Sustainable Equity Market Neutral Sub-Fund, LGT Crown Liquid Private Equity Opportunities Sub-Fund, LGT EM Frontier LC Bond Sub-Fund und LGT EM HC Bond Sub-Fund.

1.2 ANTEILKLASSEN

Jeder Teilfonds umfasst eine oder mehrere Klassen. Alle Anteilklassen desselben Teilfonds werden gemeinsam in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds angelegt, können sich jedoch hinsichtlich ihrer Basiswährung, etwaiger Währungsabsicherungsstrategien für die Währung einer bestimmten Klasse, der Gebührenstruktur, des Mindestbetrags für Erstzeichnungen, des Mindestbetrags für Folgezeichnungen, des Mindestanteilbestands, des Mindestrückkaufbetrags, der Dividendenpolitik (einschließlich Terminen und Auszahlungen von Dividenden), der Anlegerausschlusskriterien oder sonstiger bestimmter Eigenschaften nach Wahl der Verwaltungsratsmitglieder voneinander unterscheiden. Für jede in Bezug auf einen Teilfonds ausgegebene Anteilklasse wird ein eigener

Nettoinventarwert je Anteil berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale aller in Bezug auf einen Teilfonds zur Verfügung stehenden Anteilklassen werden im jeweiligen Supplement ausführlich beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Land lediglich eine oder mehrere Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort bestehenden Gesetzen, Gepflogenheiten und Geschäftspraktiken gerecht zu werden. Die Gesellschaft behält sich darüber hinaus das Recht vor, Standards festzulegen, die beim Kauf einer bestimmten Anteilklasse für bestimmte Kategorien von Anlegern oder Transaktionen gelten, und bestimmte Anteilklassen nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder bestimmten Anteilseignern zuzuweisen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können weitere Anteilklassen ausgeben und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine Mitteilung darüber an die Zentralbank machen.

1.3 DIVIDENDENPOLITIK

Die Verwaltungsratsmitglieder beschließen über die Dividendenpolitik und Modalitäten der einzelnen Anteilklassen; Einzelheiten sind im maßgeblichen Supplement dargelegt. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds thesaurierende und ausschüttende Anteile ausgeben.

Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne (sofern zutreffend) kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt. Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, werden die Dividenden gemäß den im maßgeblichen Supplement angegebenen Ausschüttungsintervallen von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen.

Gemäß der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, Dividenden aus dem betreffenden Teilfonds zu beschließen, die sich zusammensetzen aus: (i) aufgelaufenen Erträgen (bestehend aus allen aufgelaufenen Erträgen einschließlich Zinsen und Dividenden) abzüglich Aufwendungen und/oder (ii) realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderen Mitteln abzüglich realisierten und nicht realisierten aufgelaufenen Veräußerungsverlusten des maßgeblichen Teilfonds und/oder (iii) dem Kapital des Teilfonds, sofern im maßgeblichen Supplement angegeben.

Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, von Dividenden, die an einen Anteilseigner zahlbar sind, der in Irland ansässig ist oder als dort ansässig angesehen wird, einen Betrag in Zusammenhang mit der

Besteuerung in Irland in Abzug zu bringen und an die irische Finanzverwaltung abzuführen.

An die Anteilseigner zahlbare Dividenden werden innerhalb von vier Monaten nach Ankündigung der Dividende durch die Verwaltungsratsmitglieder gezahlt und können (i) als Geldbetrag per elektronischer Überweisung, deren Kosten der Anteilseigner trägt, auf das vom Anteilseigner im Antragsformular angegebene Bankkonto gezahlt werden oder (ii) vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilseigners als Sachleistung per Übertragung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds geleistet werden. Bei der Auswahl dieser Vermögenswerte beraten sich die Verwaltungsratsmitglieder mit der Verwahrstelle, um sicherzustellen, dass die verbleibenden Anteilseigner nicht benachteiligt werden. Ein Anteilseigner kann die Gesellschaft anweisen, statt einer Sachleistung den Verkauf der Vermögenswerte zu veranlassen und ihm die daraus erzielten Nettoerlöse auszubezahlen. Sofern dies im maßgeblichen Supplement angegeben ist, können Anteilseigner darüber hinaus die Wiederanlage der Ausschüttungserlöse in weitere Anteile der jeweiligen Klasse veranlassen.

Die Dividenden werden bis zur Zahlung an den Anteilseigner auf das Konto für Zeichnung/Rücknahme eingezahlt und bleiben im Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Demnach gilt der Anteilseigner in Bezug auf den auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme gehaltenen Ausschüttungsbetrag so lange als unbesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis der Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner ausgezahlt wird.

Die Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass Dividenden erst nach Eingang des Antragsformulars und aller von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen der betreffenden Anteilseigner (einschließlich Unterlagen im Zusammenhang mit Verfahren zur Geldwäschebekämpfung) ausgezahlt werden. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem sie erstmals zahlbar wurden, in Anspruch genommen wurden, verfallen und fallen an den betreffenden Teilfonds zurück, ohne dass die Gesellschaft dies anzeigen oder anderweitig tätig werden muss. Dividenden werden nicht verzinst. Es können jedoch Negativzinsen und andere Gebühren anfallen, die den Wert der tatsächlich vom Anleger erhaltenen Dividende schmälern.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die für eine Anteilklasse geltende Dividendenpolitik ändern, sofern sie in solchen Fällen alle betroffenen Anteilseigner vorher schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, damit diese die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

2 Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage

2.1 ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Satzung sieht vor, dass die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teilfonds zum Zeitpunkt der Gründung des Teilfonds von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden. Einzelheiten über die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teilfonds sind im Supplement zum jeweiligen Teilfonds enthalten.

Änderungen der Anlageziele oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds bedürfen immer der mehrheitlichen Zustimmung der bei einer Hauptversammlung der Anteilseigner des Teilfonds abgegebenen Stimmen. Nach Maßgabe und unbeschadet des vorstehenden Satzes gilt im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds, dass jeder Anteilseigner des Teilfonds innerhalb einer angemessenen Frist zu benachrichtigen ist, damit er seine Anteile gegebenenfalls vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückgeben kann.

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds während der Auflegungs- und Auflösungsphase eines Teilfonds, wenn erste Anlagepositionen aufgebaut bzw. übrige Positionen aufgelöst werden, möglicherweise nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner gestattet die Zentralbank einem Teilfonds in der Auflegungsphase für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Tag der Zulassung, von bestimmten Vorschriften der OGAW-Durchführungsverordnung abzuweichen, sofern der Teilfonds weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung befolgt. Aufgrund dessen können die Anteilseigner verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen eine andere Rendite erhalten als die, die sie bei vollständiger Einhaltung der maßgeblichen Anlagepolitik und/oder der OGAW-Durchführungsverordnung in der Auflegungs- und/oder Auflösungsphase eines Teilfonds erhalten hätten (wobei grundsätzlich nicht gewährleistet werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht).

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder einem Angebot von Anteilen oder wenn marktbedingte oder andere Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen eines Teilfonds in Geldmarktinstrumenten und Bareinlagen angelegt werden, die auf die vom Investment Manager festgelegte(n) Währung(en) lauten.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Messung der Performance bestimmter Teilfonds anhand einer vorgegebenen Benchmark erfolgen kann, und werden diesbezüglich auf das maßgebliche Supplement verwiesen, das die etwaigen für die

Performancemessung herangezogenen Benchmarks enthält. Die Gesellschaft kann diese als Referenzgröße herangezogene Benchmark jederzeit ändern, wenn die Benchmark aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, ersetzt wurde oder wenn nach vernünftigem Ermessen der Gesellschaft mittlerweile eine andere Benchmark als Vergleichsgröße für das maßgebliche Engagement geeignet ist. Unter diesen Umständen wird eine solche Änderung der Benchmark im auf diese Änderung folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft bekannt gegeben und so bald wie möglich in einem aktualisierten Supplement offengelegt.

2.2 ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds muss gemäß der OGAW-Durchführungsverordnung und gegebenenfalls der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung angelegt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können für jeden Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen festlegen (diese werden im maßgeblichen Supplement angegeben).

Nähere Informationen zu den in der OGAW-Durchführungsverordnung vorgesehenen Anlagebeschränkungen, die für die Gesellschaft und die Teilfonds gelten, sind in [Anhang 1](#) dargelegt. Zusätzliche Anlagebeschränkungen für die Teilfonds können im maßgeblichen Teilfonds-Supplement beschrieben sein. Jeder Teilfonds darf auch ergänzend liquide Mittel halten. Werden die in [Anhang 1](#) angegebenen Anlagegrenzen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, setzt die Gesellschaft sich als vorrangiges Ziel ihrer Verkaufstransaktionen, dieser Situation abzuwehren, wobei sie die berechtigten Interessen der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds angemessen zu berücksichtigen hat.

Die geregelten Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und DFI (außer zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und OTC-Derivate) notiert oder gehandelt werden, sind in [Anhang 2](#) aufgeführt. Demnach kann jeder Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte Wertpapiere bzw. an anderen als den in [Anhang 2](#) genannten Märkten notierte Wertpapiere investieren, sofern dies mit dem Anlageziel vereinbar ist.

2.3 DEUTSCHES INVESTMENTSTEUERGESETZ

Wird ein Teilfonds gemäß den Anforderungen des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) in aktueller Fassung (im Folgenden „**InvStG**“) als „Aktienfonds“ oder

„Mischfonds“ eingestuft, finden die folgenden zusätzlichen Anlagevorschriften Anwendung. Eine solche Einstufung wird in der Anlagepolitik im maßgeblichen Supplement des Teilfonds angegeben.

Ein Teilfonds gilt als „Aktienfonds“ im Sinne des InvStG, wenn er gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anlegt. Ein Teilfonds gilt als „Mischfonds“ im Sinne des InvStG, wenn er gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Für den Zweck der vorstehenden Einstufungen gilt für Kapitalbeteiligungen die Definition des InvStG, die nachstehend zusammengefasst ist:

- (a) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- (b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:
 - 1) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - 2) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- (c) Fondsanteile an „Aktienfonds“ (wie vorstehend definiert, die die einschlägigen Kriterien gemäß InvStG erfüllen) in Höhe von 51 % des Nettoinventarwerts des Fondsanteils oder, im Falle eines höheren Prozentsatzes, in Höhe der Aktienquote ihres für den jeweiligen Bewertungstag veröffentlichten Nettoinventarwerts, oder
- (d) Fondsanteile an „Mischfonds“ (wie vorstehend definiert, die die einschlägigen Kriterien gemäß InvStG erfüllen) in Höhe von 25 % des Nettoinventarwerts des Fondsanteils oder, im Falle eines höheren Prozentsatzes, in Höhe der Aktienquote ihres für den jeweiligen Bewertungstag veröffentlichten Nettoinventarwerts, oder
- (e) Fondsanteile, die weder als „Aktienfonds“ noch als „Mischfonds“ eingestuft werden, in Höhe der Aktienquote ihres für die jeweiligen Bewertungstage veröffentlichten Nettoinventarwerts (entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Häufigkeit).

Mit Ausnahme der in den Ziffern (3), (4) oder (5) dieses Abschnitts beschriebenen Fälle gelten Anteile an anderen Investmentfonds nicht als Kapitalbeteiligungen.

Anlagen eines Teilfonds in „Kapitalbeteiligungen“ unterliegen den Anlagebeschränkungen des Prospekts und des maßgeblichen Supplements.

2.4 BEFUGNIS ZUR KREDITAUFNAHME

Die Gesellschaft darf für die Rechnung eines Teilfonds Kredite nur bis zu einer Höhe von 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds aufnehmen und die Vermögenswerte dieses Teilfonds dürfen als Sicherheiten für derartige Kredite verwendet werden, wenn es sich lediglich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt. Die Gesellschaft kann im Namen eines Teilfonds Fremdwährungen in Form von Gegenkrediten („Back-to-back“-Kredite) erwerben. Eine in diesem Zusammenhang erworbene ausländische Währung gilt nicht als Kredit im Sinne der oben genannten 10 %-Grenze, sofern die Gegeneinlage mindestens dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht. Ein Währungsrisiko (wie unten im Risikofaktor „Währungsrisiko“ im Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) beschrieben) können entstehen, wenn die gegenläufige Position nicht auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet.

Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen, um Anlagen zu tätigen.

2.5 RISIKOMANAGEMENT

Der Manager verfügt über einen Risikomanagementprozess, mit dem sich die unterschiedlichen mit dem Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken genau messen, überwachen und steuern lassen; Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden bei der Zentralbank eingereicht. Techniken oder Instrumente, die nicht im Risikomanagementprozess vorgesehen sind, darf ein Teilfonds erst einsetzen, wenn der Zentralbank ein aktualisierter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde. Die Gesellschaft stellt auf Wunsch der Anteilseigner ergänzende Informationen über die von der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds eingesetzten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, darunter auch Angaben zu den verwendeten quantitativen Limiten und Informationen über aktuelle Entwicklungen der Rendite- und Risikoeigenschaften der Hauptanlagekategorien.

2.5.1 Methoden zur Berechnung des Gesamtrisikos

Risikopositionen in Verbindung mit dem Einsatz von DFI und etwaigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch einen Teilfonds werden anhand (i) des

„Commitment-Ansatzes“ oder (ii) des „Value at Risk“ (VaR) gemessen und überwacht. Bei der Festlegung der geeigneten Methode berücksichtigen die Verwaltungsratsmitglieder die vom betreffenden Teilfonds verfolgte Anlagestrategie, die Arten und Komplexität der eingesetzten DFI sowie den Anteil der DFI am Portfolio des Teilfonds. Die für die einzelnen Teilfonds gewählte Methode ist im maßgeblichen Supplement angegeben. Die Messung und Überwachung aller Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgen mindestens täglich.

2.5.2 Commitment-Ansatz

Wird das Gesamtrisiko eines Teilfonds anhand des Commitment-Ansatzes gemessen, ist jede DFI-Position in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats umzurechnen.

2.5.3 Value-at-Risk-Ansatz

VaR ist eine statistische Methode, die unter normalen Marktbedingungen und unter Verwendung vergangenheitsbezogener Daten den wahrscheinlichen höchsten Tagesverlust prognostiziert, den ein Teilfonds unter Zugrundelegung eines bestimmten Konfidenzniveaus erleiden kann. Wird die VaR-Methode angewendet, verwendet ein Teilfonds entweder (i) das relative VaR-Modell, bei dem der VaR des Teilfondsportfolios den zweifachen VaR eines Referenzportfolios, das den angestrebten Anlagestil des Teilfonds abbildet, nicht übersteigt oder (ii) das absolute VaR-Modell, bei dem für den VaR des Teilfonds eine als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgedrückte Obergrenze angewendet wird. Der absolute VaR eines Teilfonds darf maximal 20 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds betragen und die für einen bestimmten Teilfonds anwendbare VaR-Obergrenze wird im maßgeblichen Teilfonds-Supplement angegeben.

In die Berechnung des absoluten oder relativen VaR eines Teilfonds fließen die folgenden Parameter ein: (a) einseitiges Konfidenzintervall von 99 %, (b) eine Halteperiode von maximal einem Monat (20 Geschäftstage), (c) ein effektiver Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen deutlichen Anstieg der Preisvolatilität (z. B. extreme Marktbedingungen) begründet. Die Haltedauer, der historische Beobachtungszeitraum oder das Konfidenzniveau, die für einen bestimmten Teilfonds anwendbar sind, werden im maßgeblichen Teilfonds-Supplement angegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die VaR-Methoden neben den unterschiedlichen Annahmen zu den Prognosen für Anlagemärkte auch auf der Fähigkeit beruhen, aus historischen Kursbewegungen auf künftige Marktpreisentwicklungen zu schließen. Sind

solche Annahmen in erheblichem Maße fehlerhaft, können das Ausmaß und die Häufigkeit der tatsächlich im Anlageportfolio entstandenen Verluste die durch ein VaR-Modell prognostizierten Verluste deutlich übersteigen (und auch ein geringes Maß an Ungenauigkeit der verwendeten Prognosemodelle kann zu starken Abweichungen in der erstellten Prognose führen). Der VaR ermöglicht einen anlageklassenübergreifenden Vergleich der Risiken und erlaubt dem Portfoliomanager Rückschlüsse auf das Anlagerisiko eines Portfolios. In dieser Verwendung und unter Berücksichtigung der Grenzen der VaR-Methoden und des jeweils gewählten Modells kann der VaR dem Manager als Hinweis für einen Anstieg des allgemeinen Risikoniveaus in einem Portfolio dienen und den Manager zu Korrekturmaßnahmen veranlassen.

Verwendet ein Teilfonds den VaR zur Messung seiner Gesamtrisikoposition, muss er auch die Hebelfinanzierungen (Leverage) des Teilfonds überwachen. Der voraussichtliche Grad der Hebelfinanzierung eines Teilfonds, der die VaR-Methode verwendet, ist im maßgeblichen Supplement angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der für jeden den VaR verwendenden Teilfonds angegebene Grad der Hebelfinanzierung lediglich ein indikativer Wert ist und keine aufsichtsrechtliche Grenze darstellt. Der tatsächliche Grad der Hebelfinanzierung kann den erwarteten Grad jeweils deutlich übersteigen.

2.6 WECHSELSEITIGE ANLAGE

Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann ein Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen. Ein Teilfonds darf nur dann in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investieren, wenn dieser Teilfonds selbst keine Anteile an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft hält.

Für die Anlage in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft gelten die folgenden Bedingungen:

- Der Manager, der Investment Manager oder der Anlageberater verzichten auf jegliche Ausgabeaufschläge, den er oder sie für ihre eigene Rechnung erheben können, und
- die Höhe der vom Manager erhobenen Vermögensverwaltungsgebühr (und die Investment-Management-Gebühr, wenn der Investment Manager direkte Zahlungen aus dem Vermögen des Teilfonds erhält) für den Teil des Vermögens des anlegenden Teilfonds, der in andere Teilfonds der Gesellschaft investiert wurde – gleich ob diese Gebühr vom anlegenden Teilfonds gezahlt wird oder indirekt auf Ebene des erhaltenden Teilfonds oder als Kombination der beiden Varianten – darf den Satz der Vermögensverwaltungsgebühr (oder gegebenenfalls der Investment-Management-

Gebühr), der vom Manager oder dem Investment Manager für den Saldo des Vermögens des anlegenden Teilfonds erhoben wird, nicht übersteigen; so wird sichergestellt, dass die Vermögensverwaltungsgebühr (oder gegebenenfalls die Investment-Management-Gebühr) nicht doppelt belastet wird, wenn der anlegende Teilfonds in den erhaltenden Teilfonds investiert.

2.7 ANLAGEN IN CHINA ÜBER STOCK CONNECT

Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann ein Teilfonds über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen das „**Stock-Connect-Programm**“) in chinesische A-Aktien investieren und direkten Zugang zu solchen Aktien erhalten.

Shanghai-Hongkong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearingprogramm, das die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEX**“), die Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt haben. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearingprogramm, das die HKEX, die Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear entwickelt haben. Ziel des Stock-Connect-Programms ist es, einen gegenseitigen Marktzugang zwischen dem chinesischen Festland (das für die Zwecke dieses Dokuments die Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macau und Taiwan) bezeichnet (die „**VRC**“) und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der zwei Rechtsordnungen geben laufend neue Details zum Stock-Connect-Programm bekannt, z. B. operative Vorschriften. Über das Stock-Connect-Programm können Anleger zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Broker handeln.

Das Stock-Connect-Programm verfügt über Handelsverbindungen in nördliche Richtung (Northbound-Handelsverbindung) und in südliche Richtung (Southbound-Handelsverbindung). Über die Northbound-Handelsverbindung können Anleger über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft durch das Routing von Orders an die jeweilige Börse auf dem chinesischen Festland Orders für den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien, die an der SSE und der SZSE notiert sind, platzieren. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (auch Teilfonds) dürfen diese Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm handeln (über die jeweilige Northbound-Handelsverbindung).

Weitere Informationen über das Stock-Connect-Programm sind abrufbar auf der Website

<http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en>.

2.8 CHINESISCHER INTERBANKENMARKT FÜR ANLEIHEN (CIBM)

Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann ein Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (China Inter-Bank Bond Market, „CIBM“) entweder direkt oder über Bond Connect gehandelt werden.

Der CIBM ist der außerbörsliche Markt für Anleihen, die in der Volksrepublik China („VRC“) ausgegeben und gehandelt werden. 2016 wurde ein neues Programm aufgelegt, durch das der CIBM für berechnete ausländische institutionelle Investoren geöffnet wird, damit diese direkten Zugang zu inländischen Anleihen erhalten. Nach diesem Programm können ausländische Institute Anleihen direkt durch Onshore-Settlementstellen (d. h. Banken) in der VRC handeln, ohne dass Beschränkungen durch Investmentquoten für sie gelten. Die Teilnahme am CIBM über die CIBM-Initiative unterliegt den einschlägigen Regeln und Vorschriften der Behörden Festlandchinas, d. h. der Chinesischen Volksbank (*People's Bank of China*, „PBOC“) und der obersten Devisenbehörde Chinas (*State Administration of Foreign Exchange*, „SAFE“).

Die anwendbaren Regeln und Vorschriften können sich ändern und umfassen unter anderem:

- (a) das **„Announcement (2016) No. 3“**, herausgegeben von der PBOC am 24. Februar 2016,
- (b) die **„Implementation Rules for Filing by Foreign Institutional Investors for Investment in Interbank Bond Markets“**, herausgegeben von der Hauptstelle der PBOC in Shanghai am 27. Mai 2016,
- (c) das **„Circular concerning the Foreign Institutional Investors' Investment in Interbank bond market in relation to foreign currency control“**, herausgegeben von der SAFE am 27. Mai 2016, und
- (d) andere anwendbare Vorschriften, die von den maßgeblichen Behörden erlassen wurden

(zusammen die **„CIBM-Vorschriften“**).

2.9 BOND CONNECT

Die Initiative Bond Connect wurde im Juli 2017 gestartet, um den CIBM-Zugang zwischen Hongkong und Festlandchina zu erleichtern. Sie wurde vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), vom China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“), Shanghai

Clearing House („SHCH“) und von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited and Central Moneymarkets Unit („CMU“) gegründet.

Die Bond Connect-Plattform wurde durch Verwendung vertrauter Handelsschnittstellen etablierter elektronischer Plattformen konzipiert als effizientes und auf operationeller Ebene leichter bedienbares Mittel für ausländische Anleger, bei dem sich Anleger nicht in Festlandchina registrieren müssen. Orders werden elektronisch bei einem der mehr als 20 zugelassenen teilnehmenden Onshore-Händler, die Teil von CFETS sind, ausgeführt. Bargeld wird in Hongkong offshore getauscht, Anleihen werden in Shanghai onshore verwahrt. Für die Infrastruktur ist zwar ein wechselseitiger Zugang zwischen Hongkong und China geplant, dennoch ist sie derzeit nur für Anlagen aus Hongkong in den CIBM offen (allgemein als **„Northbound“** (Zugang in nördliche Richtung) bezeichnet). Berechnete ausländische Anleger, die Bond Connect nutzen, müssen die CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registrierungsstellen einsetzen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Die Plattform hat weniger Einschränkungen (z. B. keine Mindesthaltedauer, keine Repatriierungsbeschränkungen, keine Investmentquoten) als andere Zugangswege, die ausländischen Anlegern zum CIBM zur Verfügung stehen. Für Bond Connect gelten Regeln und Vorschriften, die von den Behörden in Festlandchina erlassen wurden. Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen berechnete ausländische Anleger über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound-Handelsverbindung“) in Anleihen im Interbankenmarkt auf dem chinesischen Festland investieren. Für die Northbound-Handelsverbindung wird es keine Investitionsquote geben.

Der Northbound-Handel im Rahmen von Bond Connect verwendet ein mehrstufiges Verwahrsystem, bei dem CCDC/SHCH als letztendliche zentrale Wertpapierverwahrstelle, die die Verwahrung und Abwicklung von Anleihen für die CMU auf dem chinesischen Festland übernimmt, übernimmt. Die CMU hält CIBM-Anleihen, die ausländische Anleger über den Northbound-Handel erwerben, als Nominee (treuhänderisch). Die CMU übernimmt die Verwahrung und Abwicklung für die bei ihr eröffneten Konten, an denen diese ausländischen Anleger das wirtschaftliche Eigentum halten.

Unterhalb CCDC und SHCH bestehen in Bond Connect zwei Ebenen:

- (a) die CMU als „Nominee-Inhaber“ der CIBM-Anleihen und
- (b) ausländische Anleger als „wirtschaftlich Berechnete“ der CIBM-Anleihen durch CMU-Mitglieder.

Das CMU-Mitglied, das als Unter-Depotstelle des Teilfonds eingesetzt wird, unterliegt denselben Anforderungen hinsichtlich regulatorischen Vorschriften, Verwahrung und Due Diligence wie alle anderen ordnungsgemäß eingesetzten Unter-Depotstellen.

Ausländische Anleger investieren über elektronische Offshore-Plattformen, auf denen Handelsorders zwischen Anlegern und Onshore-Market-Makern auf CFETS, der zentralisierten elektronischen Handelsplattform von CIBM, ausgeführt werden.

2.10 EFFIZIENTES PORTFOLIO-MANAGEMENT

Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann der Manager oder der gegebenenfalls eingesetzte Investment Manager im Namen des Teilfonds Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und/oder anderen Finanzinstrumenten einsetzen, in die er nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen aus Gründen eines effizienten Portfoliomanagements investiert.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente sollte im besten Interesse der Anteilseigner sein und kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe erfolgen:

- (a) zur Risikoreduzierung,
- (b) zur Kostenreduzierung oder
- (c) zur Beschaffung zusätzlichen Kapitals oder Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge für den jeweiligen Teilfonds bei angemessenem Risikoniveau und unter Berücksichtigung des in diesem Prospekt und dem jeweiligen Supplement beschriebenen Risikoprofils des Teilfonds sowie der in der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung beschriebenen Risikodiversifikationsvorschriften.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement muss wirtschaftlich angemessen sein, ist also kostengünstig umzusetzen und darf nicht zu einer Veränderung des Anlageziels des Teilfonds führen oder zusätzliche Risiken nach sich ziehen, die durch diesen Prospekt nicht abgedeckt sind. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher Techniken und Instrumente sind im Risikomanagementprozess des Managers adäquat zu behandeln.

2.11 WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann ein Teilfonds ausschließlich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen, darunter Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte

und/oder Wertpapierleihgeschäfte, wobei jeweils die in der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung und der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte festgelegten Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der jeweilige Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten darf, Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein.

Pensionsgeschäft (Repo-Geschäft): Ein Vertrag, bei dem der Teilfonds ein Wertpapier an einen Kontrahenten verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, das Wertpapier zu einem bestimmten Preis an einem festgelegten Datum in der Zukunft zurückzukaufen. Schließt die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds ein Pensionsgeschäft ab, bemüht sie sich sicherzustellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, alle Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern oder ein abgeschlossenes Pensionsgeschäft zu kündigen.

Schließt die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds ein Pensionsgeschäft ab, entstehen ihr durch den Abschluss dieses Geschäfts Finanzierungskosten, die an den jeweiligen Kontrahenten gezahlt werden. Die im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten werden in der Regel wiederangelegt, um einen Ertrag zu erzielen, der die dem Teilfonds entstandenen Finanzierungskosten übersteigt. Unter diesen Umständen ist der Teilfonds Marktrisiken und dem Risiko der Nichterfüllung oder des Ausfalls des Emittenten des Wertpapiers ausgesetzt, in das die Barsicherheiten investiert wurden; daher ist jede Risikoposition im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten bei der Berechnung des Gesamtrisikos des jeweiligen Teilfonds zu berücksichtigen. Ferner verbleiben die wirtschaftlichen Chancen und Risiken der Wertpapiere, die der Teilfonds an den Kontrahenten verkauft hat, bei ihm, sodass er Marktrisiken ausgesetzt ist, wenn beim Rückkauf der Wertpapiere von dem Kontrahenten der im Voraus festgelegte Preis höher ist als der Wert der Wertpapiere.

Umgekehrtes Pensionsgeschäft (Reverse-Repo-Geschäft): Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an einem vereinbarten Datum zu einem vereinbarten Preis an den Kontrahenten zurückzukaufen. Schließt die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ab, bemüht sie sich sicherzustellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den Barbetrag in voller Höhe zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf der Grundlage des aufgelaufenen Gesamtbetrags oder auf der Grundlage der Bewertung zu Marktpreisen zu beenden. Wenn der Barbetrag jederzeit auf der Grundlage der Bewertung zu Marktpreisen zurückgefordert werden kann, sollte der

aktuelle Marktpreis des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds herangezogen werden.

Durch das Eingehen umgekehrter Pensionsgeschäfte entsteht dem Teilfonds keine Gesamtrisikoposition und derartige Vereinbarungen erhöhen auch nicht das Marktrisiko, es sei denn, die zusätzlichen Erträge, die durch die seitens des Teilfonds von der Gegenpartei erhobenen Finanzierungsgebühren vereinnahmt werden, werden wiederangelegt; in diesem Fall entsteht dem Teilfonds ein Marktrisiko aus diesen Anlagen.

Wertpapierleihe: Ein Geschäft, bei der eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei überträgt, wobei die andere Partei verpflichtet ist, an einem Datum in der Zukunft oder auf Verlangen der übertragenden Partei gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben. Wenn die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds ein Wertpapierleihgeschäft abschließt, stellt sie sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, alle verliehenen Wertpapiere zurückzufordern und das Geschäft zu beenden.

Finanzierungskosten, die ein Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts vereinnahmt, können zur Generierung zusätzlicher Erträge wiederangelegt werden. Ebenso können Barsicherheiten, die ein Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhält, zur Generierung zusätzlicher Erträge wiederangelegt werden. In beiden Fällen ist der Teilfonds einem Marktrisiko im Zusammenhang mit solchen Anlagen ausgesetzt, das bei der Berechnung des Gesamtrisikos zu berücksichtigen ist.

Alle im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erzielten Erträge und Verluste werden nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten an den maßgeblichen Teilfonds gezahlt. Die direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind) beinhalten auch die an Kontrahenten, die jeweils von der Gesellschaft beauftragt wurden, zahlbaren Gebühren und Aufwendungen und enthalten keine verborgenen Einnahmen. Die Gebühren und Aufwendungen von Kontrahenten, die von der Gesellschaft beauftragt wurden, werden von demjenigen Teilfonds getragen, für den die betreffende Partei beauftragt wurde.

Informationen über die im Rahmen solcher Transaktionen erzielten Erträge und Verluste sowie die Parteien, an die direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit solchen Transaktionen gezahlt werden, werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Parteien können der Manager, die Verwahrstelle oder eine dem Manager oder der Verwahrstelle nahestehende Partei gehören; in diesem Fall gelten möglicherweise die im Abschnitt [Interessenkonflikte](#) aufgeführten Regeln für Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Parteien.

Nähere Informationen zu den mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) des Prospekts und dem Risikofaktor „Risiko in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ in diesem Abschnitt.

Details zu den Risikopositionen des maßgeblichen Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden im jeweiligen Supplement angegeben.

2.12 DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann ein Teilfonds in Übereinstimmung mit der OGAW-Durchführungsverordnung und den maßgeblichen Zentralbankregeln in börsengehandelte DFI und/oder in OTC-Derivate anlegen.

Wenn ein Teilfonds in börsengehandelte DFI anlegt, kann er aus Gründen der Kosteneffizienz eine Börsenmitgliedschaft erwerben oder leihen. Ein Teilfonds darf OTC-Derivate nur mit einem geeigneten Kontrahenten abschließen. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) und dem Risikofaktor „Geeignete Kontrahenten zu OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ in diesem Abschnitt.

Ein Teilfonds kann DFI zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist. Der Einsatz von DFI muss stets in Übereinstimmung mit der OGAW-Durchführungsverordnung und den für DFI geltenden Zentralbankregeln erfolgen; nähere Informationen hierzu sind in [Anhang 1](#) dargelegt. Bei dem jeweiligen Referenzwert eines Derivats muss es sich um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, zulässige Indizes, zulässige OGA, Einlagen, Zinssätze, Wechselkurse, Inflationsraten, Volatilität oder Währungen handeln. Die DFI, in die der Manager oder der gegebenenfalls eingesetzte Investment Manager im Namen der einzelnen Teilfonds investieren darf, der Basiswert des DFI, der Zweck dieser Instrumente und die erwarteten Auswirkungen des Einsatzes des DFI auf das Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds sind im maßgeblichen Supplement beschrieben.

Ein Teilfonds darf zu keinem Zeitpunkt Leerverkäufe tätigen.

2.12.1 Arten und Beschreibungen von DFI

Im Folgenden werden die Arten von DFI beschrieben, die die Teilfonds einsetzen können, sofern dies im maßgeblichen Supplement angegeben ist:

Futures: Bei Futures handelt es sich um Kontrakte über den Kauf oder den Verkauf einer Standardmenge eines

bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen den Erhalt oder die Zahlung von Beträgen, die sich nach der Wertentwicklung eines Basiswerts, Instruments oder Index richten) zu einem im Voraus festgelegten Datum in der Zukunft und zu einem Preis, der zuvor im Rahmen einer an einer Börse geschlossenen Transaktion vereinbart wird. Mit Futureskontrakten können Anleger Marktrisiken absichern oder Engagements im zugrunde liegenden Markt eingehen. Da diese Kontrakte täglich zum Marktwert bewertet werden (*mark-to-market*), können sich die Anleger von ihrer Verpflichtung befreien, den Basiswert zu kaufen oder zu verkaufen, indem sie ihre Position vor dem Liefertermin des Kontrakts glattstellen. Futures können eingesetzt werden, um positive wie negative Einschätzungen zu den Basiswerten auszudrücken. Daher können sie – sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds dies zulässt – zum Aufbau synthetischer Short-Positionen verwendet werden. Futures können darüber hinaus verwendet werden, um Barsalden in Indexanlagen umzuwandeln (*equitize*), und zwar sowohl bis zur Anlage der Cashflows als auch im Hinblick auf feste Zielvorgaben für Barmittel. Soll eine bestimmte Strategie umgesetzt werden, kann der Einsatz von Futures im Vergleich zur Verwendung des Basiswerts oder eines entsprechenden Wertpapiers oder Index häufig geringere Transaktionskosten nach sich ziehen. Futures können auch für das Durationsmanagement eingesetzt werden. Zu den Futureskontrakten, die ein Teilfonds abschließen kann, zählen Devisenfutures, Indexfutures, Zinsfutures, Anleihefutures, Finanzfutures und Aktienfutures. Diese können jeweils zur Absicherung bestimmter Portfoliorisiken oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position im Basiswert des Futures eingesetzt werden.

Forwards: Mit einem Forwardkontrakt wird ein Preis festgeschrieben, zu dem ein Basiswert zu einem Datum in der Zukunft ge- oder verkauft werden kann. Inhaber von Forwards sind verpflichtet, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis, in einer festgelegten Menge und zu einem festgelegten Datum in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Partei des Forwards ist der Käufer (*long*), der sich verpflichtet, den Forwardpreis am Abrechnungstag zu leisten; die andere Partei ist der Verkäufer (*short*), der sich verpflichtet, den Forwardpreis am Abrechnungstag anzunehmen. Forwardkontrakte können von den Parteien durch Barausgleich abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Forwards außerbörslich gehandelt. Forwardkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau von Risikopositionen eingesetzt werden. Sofern die jeweilige Anlagepolitik eines Teilfonds dies zulässt, können sie eingesetzt werden, um positive wie negative Einschätzungen zu den Basiswerten auszudrücken und um synthetische Short-Positionen aufzubauen. Zu den Forwardkontrakten, die ein Teilfonds abschließen kann, zählen Devisenforwards, Devisenforwardkontrakte ohne Lieferung, Zinsforwards, Indexforwards, Anleiheforwards und Aktienforwards. Diese können jeweils zur Absicherung bestimmter

Risiken, die im Portfolio des betreffenden Teilfonds entstehen, oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position im Basiswert des Forwards eingesetzt werden.

Optionen: Optionen verbriefen das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festen Preis an oder vor einem bestimmten Termin in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Formen von Optionen: Kauf- und Verkaufsoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen Zahlung einer Prämie verkauft werden und einer Partei (dem Käufer) das Recht gewähren, ihn aber nicht verpflichten, der anderen Partei des Kontrakts (dem Verkäufer) eine bestimmte Menge eines Basiswerts zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen Zahlung einer Prämie verkauft werden und dem Käufer das Recht gewähren, ihn aber nicht verpflichten, vom Verkäufer der Option zu kaufen. Optionen können in bar abgerechnet werden. Ein Teilfonds kann als Verkäufer oder Käufer von Verkaufs- und Kaufoptionen auftreten. Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann ein Teilfonds Optionen kaufen oder verkaufen, um sich gegen Preissteigerungen von Wertpapieren, Indizes, Währungen oder anderen Vermögenswerten abzusichern, deren Erwerb der Teilfonds plant oder in denen er eine Risikoposition aufbauen möchte oder um sich gegen fallende Preise solcher Vermögenswerte oder gegen fallende Märkte allgemein abzusichern. Sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds dies zulässt, können Optionen eingesetzt werden, um positive wie negative Einschätzungen zu den Basiswerten auszudrücken; folglich können sie zum Aufbau synthetischer Short-Positionen verwendet werden. Die Teilfonds können Optionen an einer Börse oder außerbörslich handeln. Zu den Optionskontrakten, die ein Teilfonds abschließen kann, zählen Devisenoptionen, Währungsoptionen ohne Lieferung, Indexoptionen, Anleiheoptionen und Aktienoptionen. Diese können jeweils zur Absicherung bestimmter Portfoliorisiken oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position im Basiswert der Option eingesetzt werden.

Swaps: Ein Standard-Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, bei dem diese den Tausch von Cashflows oder Erträgen eines Referenzwerts (z. B. ein oder mehrere Wertpapiere, eine Währung, ein Index oder ein Zinssatz) gegen die Erträge eines anderen Referenzwerts vereinbaren. Sie können eingesetzt werden, um positive wie negative Einschätzungen zu den Basiswerten auszudrücken. Sofern die jeweilige Anlagepolitik eines Teilfonds dies zulässt, können sie eingesetzt werden, um positive wie negative Einschätzungen zu den Basiswerten auszudrücken und um synthetische Short-Positionen aufzubauen. Swaps werden in der Regel außerbörslich gehandelt. Die Teilfonds dürfen Swaps abschließen, darunter Aktienswaps, Swaptions, Zinsswaps, Indexswaps, Inflationsswaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps.

- Swaptions sind Verträge, bei denen eine Partei gegen Zahlung einer Optionsprämie die Option erhält, zu einem festgelegten Datum in der Zukunft eine Swapvereinbarung (üblicherweise einen Zinsswap) abzuschließen. Swaptions werden in der Regel eingesetzt, um bestimmte Zinsrisiken abzusichern.
- Mit Zinsswaps ist der Austausch von Verpflichtungen zur Leistung bzw. zum Erhalt von Zinszahlungen (z. B. Austausch von festen gegen variable Zinszahlungen) durch einem Teilfonds mit einer anderen Partei verbunden.
- Bei einem Indexswap sind ein oder beide Cashflows an die Erträge eines zulässigen Index bzw. zulässiger Indizes gebunden, die zu bestimmten Terminen während der Laufzeit des Swaps auf einen Nennbetrag berechnet werden.
- Ein Inflationsswap ist ein Vertrag zum Austausch einer festen Zahlung gegen eine variable Zahlung, die an ein Inflationsmaß gekoppelt ist.
- Bei einem Volatilitäts- oder Varianzswap werden Auszahlungsbeträge zwischen zwei Kontrahenten auf Basis der realisierten Volatilität oder Varianz des Preises eines Basiswerts über einen bestimmten Zeitraum hinweg ausgetauscht. Volatilitäts- und Varianzswaps werden durch Barzahlung auf Basis der Differenz zwischen (i) der realisierten Volatilität oder Varianz und (ii) der impliziten Volatilität oder Varianz eines Basiswerts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgerechnet. Mit Volatilitäts- und Varianzswaps können Parteien die einem Vermögenswert zugrunde liegende Volatilität handeln, ohne den Basiswert direkt zu handeln.
- Bei Währungsswaps handelt es sich um Verträge zwischen zwei Parteien zum Austausch von künftigen Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung. Währungsswaps werden verwendet, um die Währungen umzuwandeln, auf die die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten.
- Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein Kreditderivat, das den Käufer des Swaps schützt, falls der Referenzschuldner ausfällt oder ein Kreditereignis eintritt. Der Verkäufer des Credit Default Swaps erhält im Gegenzug vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, den Spread. Sie werden zur Übertragung des Kreditrisikos von einer Partei auf eine andere eingesetzt. Der „Käufer“ eines CDS ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrags regelmäßige Zahlungen an den „Verkäufer“ zu leisten, sofern kein Ausfallereignis in Bezug auf eine zugrunde liegende Referenzverpflichtung eingetreten ist. Die Gebühr bzw. die regelmäßigen Zahlungen hängen von der subjektiven Höhe des übertragenen Kreditrisikos ab.

Tritt ein Ausfallereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nennwert der Referenzverpflichtung zahlen. Ein Teilfonds kann als Käufer oder Verkäufer in einer CDS-Transaktion auftreten.

- Der Einsatz von Swaps jeglicher Art, die die Kriterien der Definition eines Total Return Swaps erfüllen, durch einen Teilfonds unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Die Referenzverpflichtung eines Total Return Swap muss eine Anlage sein, in die der maßgebliche Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren oder in der er Risikopositionen eingehen darf. Informationen über die zugrunde liegende Strategie oder den Index und die Zusammensetzung des Anlageportfolios oder Index (der Referenzverpflichtung) werden gegebenenfalls im maßgeblichen Supplement offengelegt. Der Kontrahent zu einem von einem Teilfonds geschlossenen Total Return Swap darf keine Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder die zugrunde liegende Referenzverpflichtung des Total Return Swaps treffen und es ist keine Zustimmung des Kontrahenten zu einer Transaktion des betreffenden Teilfonds in Verbindung mit dem Anlageportfolio erforderlich.

Caps und Floors: Ein Cap ist ein Vertrag, nach dem sich der Verkäufer verpflichtet, eine Zahlung an den Käufer zu leisten, falls der Referenzzins an vereinbarten Terminen während der Laufzeit des Vertrags über einen vorher vereinbarten Basiswert steigt. Im Gegenzug zahlt der Käufer im Vorfeld eine Prämie an den Verkäufer. Ein Floor ähnelt einem Cap, jedoch erhält der Käufer vom Verkäufer eine Zahlung, falls der Referenzzins an vereinbarten Terminen während der Laufzeit des Vertrags unter einen vorher vereinbarten Basiswert sinkt. Wie bei einem Cap zahlt der Käufer im Vorfeld eine Prämie an den Verkäufer.

Differenzgeschäfte (Contracts for Differences): Der Teilfonds kann Differenzgeschäfte abschließen, durch die ein Direktengagement im Markt, einer Branche oder einem einzelnen Wertpapier möglich ist. Im Gegensatz zum Forwardkontrakt gibt es hierbei keine Endfälligkeit und die Position wird nach Ermessen der Person glattgestellt, die sie eingegangen ist. Differenzgeschäfte (Contracts for Differences, „CFD“) werden eingesetzt, um von Aktienkursentwicklungen zu profitieren, ohne die Aktien selbst zu kaufen. Ein CFD auf die Aktien eines Unternehmens gibt den Preis der Aktien zu dem Zeitpunkt an, an dem der Kontrakt eingegangen wurde. Der Kontrakt ist ein Vertrag zur Zahlung von Bargeld in Bezug auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Aktienkurs zu Beginn und bei Glattstellung des Vertrags.

Optionsscheine: Ein Optionsschein ist ein Wertpapier, das dem Inhaber das Recht verleiht, die zugrunde

liegenden Aktien der ausgebenden Gesellschaft an einem bestimmten Datum in der Zukunft zu einem festen Preis in einer vorbestimmten Menge zu kaufen. Optionsscheine werden häufig an Anleihen oder Aktien gekoppelt, damit dem Emittenten geringere Zins- oder Dividendenzahlungen entstehen. Sie können verwendet werden, um die Rendite einer Anleihe zu verbessern und sie für interessierte Käufer attraktiver auszugestalten. Optionsscheine sind meist abtrennbar und können unabhängig von der Anleihe oder der Aktie verkauft werden. Es gibt zwei Hauptformen von Optionsscheinen: Call- und Put-Optionsscheine. Ein Call-Optionsschein steht für eine bestimmte Anzahl von Aktien, die bis zu einem bestimmten Datum zu einem bestimmten Preis von dem Emittenten erworben werden können. Ein Put-Optionsschein steht für eine bestimmte Anzahl von Aktien, die bis zu einem bestimmten Datum zu einem bestimmten Preis an den Emittenten zurückverkauft werden können.

Eine Optionsanleihe ist ein herkömmlicher Optionsschein, der zusammen mit einer Anleihe ausgegeben wurde. Berechtigt den Inhaber zum Kauf von Aktien der herausgebenden Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis, üblicherweise nach einem bestimmten Zeitraum.

Neben Call-Optionsscheinen und Put-Optionsscheinen auf Anleihen oder Aktien können Emittenten (vorwiegend Länder) auch BIP-Optionsscheine (BIP = Bruttoinlandsprodukt) ausgeben, bei denen der Auszahlungsbetrag von der Wirtschaftsleistung eines Landes abhängt. Diese Wertpapiere können ausgegeben werden, um auf das reale BIP, das nominale BIP oder Aspekte von beiden Bezug zu nehmen. In einigen Fällen haben diese Wertpapiere jedoch möglicherweise keinen Hauptanspruch und der Nominalwert dient nur als Grundlage für die Berechnung des Zahlungsanteils des Anlegers.

Wandelbare Wertpapiere: Bei wandelbaren Wertpapieren handelt es sich in der Regel um Wandelschuldverschreibungen oder wandelbare Vorzugsaktien, die sich zumeist zu einem im Voraus festgelegten Wandlungspreis in Stammaktien des ausgebenden Unternehmens umtauschen lassen. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Schuld- bzw. Vorzugstitel sind sie im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder eines Konkurses gegenüber den Stammaktien im Vorteil. Mit Wandelschuldverschreibungen profitieren Anleger von der Sicherheit eines Festzinsinstruments und partizipieren gleichzeitig am Aufwärtspotenzial der Aktienmärkte. Bei Wandelschuldverschreibungen handelt es sich im Wesentlichen um Anleihen, die sich nach Wahl des Inhabers in eine bestimmte Anzahl von Aktien umwandeln lassen.

Kommen neue derivative Instrumente auf den Markt, kann der Manager diese zusätzlich zu den von den einzelnen Teilfonds verwendeten Techniken und Instrumenten einsetzen, sofern sie den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds

entsprechen und die für die Gesellschaft geltenden regulatorischen Anforderungen erfüllen.

2.13 WÄHRUNGSABSICHERUNGSGESCHÄFTE

2.13.1 Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten und Schwankungen im Wechselkursgefüge der Basiswährung und der Währung der Vermögenswerte können eine Minderung des in der Basiswährung ausgedrückten Wertes der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zur Folge haben. Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann der Manager oder Investment Manager bei einem Teilfonds eine Währungsabsicherung auf Portfolioebene vornehmen. Ziel der Absicherung ist es, das Risikoniveau des Teilfonds zu reduzieren und das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Der Erfolg solcher Risikobegrenzungsmaßnahmen kann jedoch nicht gewährleistet werden. Alle Transaktionen dieser Art werden zu geschäftsüblichen Bedingungen geschlossen. Weitere Informationen zu den mit der Währungsabsicherung auf Portfolioebene verbundenen Risiken können Anteilseigner dem Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) des Prospekts und dem Risikofaktor „Währungsrisiko“ in diesem Abschnitt entnehmen.

Anteilseigner werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass sich die vom Manager oder einem Investment Manager auf Teilfondsebene umgesetzten Absicherungsstrategien von der auf Klassenebene vorgenommenen Währungsabsicherung unterscheiden, die nachstehend näher beschrieben wird.

2.13.2 Währungsgesicherte Anteilsklassen

Der Manager oder der gegebenenfalls eingesetzte Investment Manager kann – sofern dies im maßgeblichen Supplement angegeben ist – Währungsabsicherungsgeschäfte auf Anteilklassenebene mit dem Ziel abschließen, die Wechselkursrisiken (i) zwischen der Währung der Anteilklasse und der Basiswährung des Teilfonds und/oder (ii) zwischen der Währung der Klasse und den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Eine solche Absicherungsstrategie unterliegt den von der Zentralbank in den Zentralbankregeln festgelegten Bedingungen und Grenzen und darf nicht umgesetzt werden, wenn dies beispielsweise unwirtschaftlich ist und/oder die Kosten den Nutzen dieser Transaktionen übersteigen, wobei diese Feststellung im alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder steht und den Anteilseignern mitgeteilt wird.

Der Manager oder Investment Manager kann zur Absicherung gegen Wertveränderungen von Währungen, die den Wert der jeweiligen Klasse beeinträchtigen könnten, eine Reihe von Instrumenten einsetzen (wie nachstehend im Abschnitt [Währungsabsicherungsgeschäfte](#) beschrieben), wobei diese Geschäfte eindeutig der Klasse zugeordnet werden (wenngleich das Instrument selbst ein Vermögenswert bzw. eine Verbindlichkeit des Teilfonds insgesamt ist). Die mit den Währungsabsicherungsgeschäften verbundenen Kosten und alle Gewinne und Verluste aus den Währungsabsicherungsgeschäften in Zusammenhang mit der Klasse werden allein der Klasse zugeordnet.

Verfolgt der Manager oder Investment Manager eine Währungsabsicherungsstrategie auf Klassenebene, kann dies aufgrund externer Faktoren, auf die der Manager oder Investment Manager keinen Einfluss hat, zu einer unbeabsichtigten Über- oder Untersicherung von Positionen führen. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht überschreiten und unterscherte Positionen dürfen nicht weniger als 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der Klasse ausmachen, der gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen nicht die oben angegebene Grenze überschreiten. Währungsabsicherungspositionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, werden nicht in den Folgemonat übernommen. Unterscherte Positionen werden ebenfalls laufend beobachtet, um sicherzustellen, dass sie nicht in den Folgemonat übernommen werden.

Soweit die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, dürfte sich der Wert der währungsgesicherten Klasse in Gleichlauf mit dem Wert der Basiswerte bewegen, mit dem Resultat, dass Anlegern in diesen währungsgesicherten Klassen keine Gewinne entstehen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung sinkt.

Das Währungsrisiko einer währungsgesicherten Klasse darf nicht mit dem einer anderen währungsgesicherten Klasse eines Teilfonds zusammengefasst oder damit verrechnet werden. Das den Vermögenswerten einer währungsgesicherten Klasse zurechenbare Währungsrisiko darf keiner anderen Klasse zugewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die exakt dieses Währungsrisiko verringert, nicht zugesichert werden kann. Die Anteilseigner werden auf den Risikofaktor „Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse“ im Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) aufmerksam gemacht.

Anteilseigner werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass sich die Währungsabsicherung auf Klassenebene von den möglicherweise auf Teilfondsebene

umgesetzten Währungsabsicherungsstrategien unterscheidet, wie oben im Abschnitt [Währungsabsicherung auf Portfolioebene](#) und im Risikofaktor „Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse“ beschrieben.

2.13.3 Nicht währungsgesicherte Anteilsklassen

Lautet eine Klasse auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und verfolgt der Manager oder der Investment Manager keine Währungsabsicherungsstrategie, ist die Klasse einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder die Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgesetzt.

Die Zeichnungsgelder sind in der Währung der Klasse zu leisten. Die Gesellschaft kann jedoch Zahlungen in einer anderen, vom Manager oder Investment Manager akzeptierten Währung annehmen, wobei die Umrechnung zum aktuellen Wechselkurs erfolgt, der dem Verwalter vorliegt. Die Kosten und Risiken der Währungsumrechnung trägt der Anleger. Bei Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten und nicht als währungsgesichert gekennzeichnet sind, wird bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung eine Währungsumrechnung zu den aktuellen Wechselkursen vorgenommen und der Wert der Anteile der betreffenden Klasse ist einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung ausgesetzt.

2.13.4 Währungsabsicherungsgeschäfte

Bei der Währungsabsicherung (auf Portfolio- oder auf Anteilklassenebene) kann der Manager oder der gegebenenfalls eingesetzte Investment Manager eine Reihe von DFI einsetzen, darunter Währungsfutures, Devisenforwardkontrakte und Währungsswaps. Der Manager oder der jeweilige Investment Manager können auch Devisenkassageschäfte abschließen, die den Kauf einer Währung mit einer anderen darstellen, wobei ein bestimmter Betrag der ersten Währung gezahlt wird, um einen bestimmten Betrag der zweiten Währung zu erhalten. Abrechnung „in der Kasse“ bedeutet, dass die Lieferung der Währungsbeträge üblicherweise innerhalb von zwei Geschäftstagen erfolgt. Daher werden Devisenkassageschäfte nicht als DFI eingestuft.

2.14 GEEIGNETE KONTRAHENTEN ZU OTC-DERIVATEN UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Ein Kontrahent zu einem OTC-Derivat oder einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft muss ein geeigneter Kontrahent sein.

Ferner muss der Manager oder sein Vertreter für jeden Kontrahenten zu einem OTC-Derivat oder einem

Wertpapierfinanzierungsgeschäft eine angemessene Sorgfaltsprüfung durchführen, die unter anderem die externen Kreditratings des Kontrahenten, die für den jeweiligen Kontrahenten geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen, das Herkunftsland des Kontrahenten und den Rechtsstatus des Kontrahenten umfasst.

Sofern es sich bei dem Kontrahenten zu dem betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder OTC-Derivat nicht um ein maßgebliches Institut handelt, gilt: (a) Liegt für den Kontrahenten ein Kreditrating einer bei der ESMA registrierten und deren Aufsicht unterstehenden Agentur vor, berücksichtigt der Manager dieses Rating bei der Bonitätsbewertung und (b) wird ein Kontrahent von der in Unterpunkt (a) genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder auf ein niedrigeres Rating (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, führt der Manager oder sein Vertreter für den Kontrahenten unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durch. Gemäß der Richtlinie über Ratingagenturen (2013/14/EU) darf sich der Manager bei der Bewertung der Bonität eines Emittenten oder eines Kontrahenten nicht ausschließlich und automatisch auf Kreditratings stützen.

2.15 BESICHERUNGSGRUNDSÄTZE

Nähere Informationen zum Management von Sicherheiten, die von einem Kontrahenten zugunsten des Teilfonds erhalten werden oder einem Kontrahenten durch oder im Auftrag eines Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder DFI gestellt werden, sind in [Anhang 3](#) dargelegt.

Zum Zwecke von Margineinschüssen oder Sicherheitenleistungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder DFI kann die Gesellschaft im Auftrag eines Teilfonds Vermögenswerte oder Zahlungsmittel des Teilfonds in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis und den in der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung ausgeführten Anforderungen übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder belasten.

2.16 FINANZINDIZES

Bestimmte Teilfonds können auf im maßgeblichen Supplement genannte Indizes/Benchmarks Bezug nehmen. Die Indizes/Benchmarks können zu unterschiedlichen Zwecken als Bezugsgrundlage dienen, darunter auch Szenarien, in denen der Teilfonds mit einem Index oder einer Benchmark als Bezugsgrundlage verwaltet wird (d. h. der Teilfonds wird mit einer Performance-Benchmark als Bezugsgrundlage verwaltet oder er wendet Portfoliobeschränkungen auf die Anlagestrategie an, die sich nach einem Index/einer Benchmark richten).

Darüber hinaus werden Anteilseigner darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft und/oder ihre

Vertriebsstellen in Marketingunterlagen oder sonstigen Mitteilungen jeweils rein zum Zweck von Finanz- oder Risikovergleichen auf Indizes verweisen können. Solange derartige Indizes jedoch nicht im Supplement des betreffenden Teilfonds als solche genannt sind, stellen sie keine offiziellen Benchmarks dar, auf deren Grundlage der Teilfonds verwaltet wird.

Ein Teilfonds kann auch über DFI Risikopositionen in einem Finanzindex eingehen, sofern dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds als angemessen erachtet wird. Verwendet ein Teilfonds einen Finanzindex zu Anlagezwecken, hat das maßgebliche Supplement hinreichend Angaben zu enthalten, die es einem interessierten Anleger ermöglichen, den durch den Index abgebildeten Markt zu verstehen, zu verstehen, warum der Index im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds verwendet wird und ob die Anlage direkt oder indirekt über DFI erfolgt, und zu erfahren, wo weitere Informationen über die verwendeten Indizes erhältlich sind.

Möglicherweise können nicht alle aktuellen Finanzindizes, in denen ein Teilfonds zu Anlagezwecken Risikopositionen aufbauen kann, umfassend aufgeführt werden, da sich diese mitunter ändern können. Daher wird eine Liste dieser Indizes, in denen ein Teilfonds Positionen hält, in den Jahresabschluss der Gesellschaft aufgenommen. Einzelheiten zu den von einem Teilfonds verwendeten Finanzindizes (unter anderem Name, Häufigkeit der Neugewichtung und abgebildete Märkte) stellt der Manager den Anteilseignern des Teilfonds auf Anfrage zur Verfügung.

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Finanzindex, in dem ein Teilfonds Risikopositionen hält:

- Der Finanzindex muss den für Finanzindizes geltenden Anforderungen gemäß Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung entsprechen.
- Der Finanzindex muss regelmäßig entsprechend den Anforderungen der Zentralbank neu gewichtet und angepasst werden, d. h. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Kosten des Eingehens von Risikopositionen in einem Finanzindex von der Häufigkeit der Neugewichtung des betreffenden Finanzindex abhängen.
- Überschreitet die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils eines Finanzindex die Anlagebeschränkungen nach Regulation 71 der OGAW-Durchführungsverordnung, so ist es das vorrangige Ziel des Managers oder des gegebenenfalls eingesetzten Investment Managers, der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds abzuwehren.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen ein Finanzindex, der aus zulässigen Vermögenswerten besteht, die Anforderungen an die Risikodiversifikation gemäß Regulation 71 der OGAW-Durchführungsverordnung nicht einhält, die Anlage in diesen Index über Derivate durch einen Teilfonds nicht als Derivat auf einen Finanzindex eingestuft wird, sondern als Derivat auf die Kombination der im Index enthaltenen Vermögenswerte. Ein Teilfonds kann Risikopositionen in einem solchen Finanzindex nur eingehen, wenn der Teilfonds bei erfolgter Durchschau (*Look-through*) in der Lage ist, die in der OGAW-Durchführungsverordnung enthaltenen Vorschriften zur Risikostreuung einzuhalten, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der direkten als auch der indirekten Risikopositionen des Teilfonds in den Bestandteilen des betreffenden Index.

Wie oben beschrieben, können bestimmte Teilfonds im maßgeblichen Supplement auf Indizes Bezug nehmen. Die Bezugnahme auf einen Index stellt noch keine „Verwendung“ des Index im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e der Benchmark-Verordnung dar, es sei denn, das maßgebliche Supplement definiert (insbesondere im Rahmen der Anlagepolitik oder -strategie) Beschränkungen zur Vermögensallokation des Portfolios, die sich am Index orientieren (z. B. eine Anlagebeschränkung, wonach der Teilfonds nur in Indexbestandteile investieren darf oder die Anlage zum Teil der Indexzusammensetzung entsprechen muss). Andere Bezugnahmen auf Indizes stellen keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e der Benchmark-Verordnung dar. Der Manager oder der Investment Manager stellt gegebenenfalls gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung schriftliche Pläne auf, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreift, wenn sich ein für einen Teilfonds (gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e der Benchmark-Verordnung) verwendeter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. In diesen schriftlichen Plänen sind im Detail die Schritte zu beschreiben, die der Manager oder der Investment Manager unternimmt, um einen geeigneten alternativen Index zu benennen. Ein vom Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e der Benchmark-Verordnung verwendeter Index wird von einem Verwalter bereitgestellt, der entweder in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register aufgeführt ist oder die Übergangsbestimmungen des Artikels 51 der Benchmark-Verordnung in Anspruch nimmt.

2.17 ESG-INTEGRATION

2.17.1 Fondsklassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung können bestimmte Teilfonds der Gesellschaft entweder als (i)

Fonds mit ESG-Bezug oder (ii) Fonds mit ESG-Fokus klassifiziert werden.

Wird ein Teilfonds als mit ESG-Bezug oder mit ESG-Fokus klassifiziert, wird neben weiteren Informationen nach der Offenlegungsverordnung auch diese Klassifizierung im Supplement des Teilfonds deutlich angegeben. Standardmäßig und in Fällen, in denen eine solch klare Angabe fehlt, erfolgt keine Klassifizierung von Teilfonds als mit ESG-Bezug oder mit ESG-Fokus.

2.17.2 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen

Im Rahmen einer angemessenen Sorgfaltsprüfung vor Anlageentscheidungen verschafft sich der *Investment Manager* grundsätzlich durch eine entsprechende Analyse Einblicke in jede Gesellschaft oder jeden Emittenten. Dabei prüft er in der Regel fundamentale und quantitative Elemente wie die Vermögenslage, Liquidität, Solvabilität, Kapitalstruktur oder Umsatzerlöse. Auch qualitative und nichtfinanzielle Faktoren wie der Umgang der Gesellschaft oder des Emittenten mit ESG-Kriterien und die Berücksichtigung von *Nachhaltigkeitsrisiken* sind gegebenenfalls Teil der Analyse.

Der Investment Manager integriert für jeden Teilfonds (auch ohne ESG-Bezug oder ESG-Fokus) die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess. Dies gilt zunächst und im weiteren Verlauf für den Zeitraum, in dem der *Teilfonds* in eine Anlage investiert oder eine bestimmte Anlagestrategie verfolgt. Nur dann, wenn im jeweiligen *Supplement* der *Teilfonds* als *ESG-bezogen* oder mit *ESG-Fokus* eingestuft wird, werden bei ihm ESG-Faktoren verstärkt im Anlageprozess berücksichtigt oder es erfolgt ein Ausschluss-Screening.

Der *Investment Manager* stützt sich in Analysen mit ESG-Bezug unter Umständen auf von Drittanbietern bereitgestellte ESG-Daten oder auf Research-Anbieter. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Daten oder dieses Research ungenau, fehlerhaft oder nicht verfügbar ist bzw. sind, was die darauf aufbauende Analyse oder die Verwendung dieser Daten durch den *Investment Manager* beeinträchtigen würde.

Diese Beurteilung stützt sich darauf, dass der *Investment Manager* bei seiner Sorgfaltsprüfung, seinen Prognosen, seinen Ausschlüssen und/oder Analysen anhand aktueller ESG-Daten *Nachhaltigkeitsrisiken* einbezieht. Wenn diese Faktoren erst einmal berücksichtigt worden sind und davon auszugehen ist, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Basiswert eingepreist wurden und außerdem die im Prospekt unter der Überschrift **„Risikofaktoren“** aufgeführten Risiken geprüft wurden, gilt es eher als unwahrscheinlich, dass laufende, identifizierbare Nachhaltigkeitsrisiken das Ertragsprofil eines Teilfonds wesentlich verändern. Ferner können außergewöhnliche oder unvorhersehbare

Nachhaltigkeitsrisiken in Form von Ereignissen eintreten, die diese laufende Beurteilung beeinträchtigen können. Es wird davon ausgegangen, dass die vom *Investment Manager* zur Bewertung und Minderung von *Nachhaltigkeitsrisiken* erlassenen Regeln derartige Risiken für die *Gesellschaft* mindern. Die Einschätzung des *Investment Managers* zu ESG-Kriterien kann sich im Laufe der Zeit ändern und die Schlussfolgerungen des *Investment Managers* im Hinblick auf ESG sind mit den ESG-Ansichten des Anlegers nicht zwangsläufig deckungsgleich.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass *Nachhaltigkeitsrisiken* nur einer von mehreren Faktoren sind, die Teil einer breiteren Beurteilung bei der Anlageentscheidung sind.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz des *Investment Managers* bei der ESG-Integration und zur treuhänderischen Verantwortung im Hinblick auf Nachhaltigkeit sind auf der Website des *Investment Managers* zu finden.

3 Handel mit Anteilen

3.1 ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Gemäß der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder bevollmächtigt, (im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank) die Ausgabe von Anteilen und die Schaffung neuer Anteilklassen zu veranlassen, und es steht in ihrem freien Ermessen, einen Zeichnungsantrag insgesamt oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

Wird ein Zeichnungsantrag abgewiesen, so zahlt der Verwalter innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Abweisung die Antragsbeträge oder den Saldo daraus auf Kosten und Risiko des Antragstellers und nach Maßgabe anwendbarer Gesetze unverzinst per telegrafischer Überweisung auf das Konto, von dem aus sie gezahlt wurden.

Zeichnungsanträge sind nach Ausfüllen des Antragsformulars einzureichen, das bestimmte Bedingungen in Verbindung mit dem Antragsverfahren für Anteile an der Gesellschaft und bestimmte Freistellungszusagen zugunsten der Gesellschaft, des maßgeblichen Teilfonds, des Managers, des Verwalters, der Verwahrstelle und der anderen Anteilseigner für etwaige von ihnen infolge des Erwerbs oder Haltens von Anteilen durch bestimmte Antragsteller erlittene Verluste enthält.

Ein Erstzeichnungsantrag kann erst gestellt werden, wenn ein vollständiges Antragsformular zusammen mit der darin verlangten Begleitdokumentation (insbesondere zur Verhinderung von Geldwäsche und zum Steuerstatus) beim Verwalter auf dem Postweg oder durch Faxübertragung eingegangen ist („**Begleitdokumentation**“). Das unterzeichnete

Originalantragsformular und die Begleitdokumentation werden dem Verwalter unverzüglich zugestellt.

Sofern das Originalantragsformular vom Erstantrag zusammen mit einer verlangten Begleitdokumentation beim Verwalter eingegangen ist und von ihm gebilligt wurde, können Folgeanträge auf dem Postweg, durch Faxübermittlung oder über eine anerkannte elektronische Handelsplattform an den Verwalter gestellt werden.

Beim Antrag auf Zeichnung von Anteilen über eine elektronische Handelsplattform muss sich ein Anleger nach den Bestimmungen dieser Plattform richten.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen (die auf einem der genannten Wege eingehen) können nur nach der schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder zurückgezogen werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des maßgeblichen Teilfonds oder die Ausgabe von Anteilen im jeweiligen Teilfonds ausgesetzt wurde.

Änderungen an den Eintragungen eines Anteilseigners oder Zahlungsanweisungen erfolgen nur nach Eingang sachgerecht bewilligter, schriftlicher Anweisungen des jeweiligen Anteilseigners im Original beim Verwalter.

Sofern das jeweilige Supplement dies vorsieht, muss jeder Antragsteller den für die entsprechende Klasse geltenden Mindestbetrag für Erstzeichnungen erreichen, und jeder Anteilseigner muss Anteile in Höhe des in jeder Klasse verlangten Mindestanteilbestands einbehalten. Jede Folgezeichnung von Anteilen einer Klasse muss außerdem den gegebenenfalls im entsprechenden Supplement bestimmten Mindestbetrag für Folgezeichnungen erreichen. Zur Berechnung des Mindestanlagebetrags für Erstzeichnungen und des Mindestbestands dürfen die Verwaltungsratsmitglieder die von mehreren registrierten Anteilinhabern, die von derselben Einheit verwaltet oder kontrolliert werden, erhaltenen Anlagen zusammenfassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager behalten sich das Recht vor, nach billigem Ermessen zu von ihnen bestimmten Zeitpunkten und Bedingungen auf etwaige einzelne Anforderungen zu verzichten, die sich auf den Mindestbetrag für Erstzeichnungen, den Mindestbetrag für Folgezeichnungen und den Mindestanteilbestand beziehen.

3.1.1 Handelsschluss

Beim Verwalter vor dem jeweiligen Handelsschluss eines Teilfonds für einen bestimmten Handelstag eingegangene und von ihm angenommene Zeichnungsanträge werden normalerweise an diesem Handelstag verarbeitet. Handelstage und der Handelsschluss für einen Fonds sind im jeweiligen Supplement angegeben. Zeichnungsanträge, die nach dem jeweiligen Handelsschluss für einen bestimmten

Handelstag eingehen, werden am folgenden Handelstag verarbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager befinden davon abweichend, einen oder mehrere nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag, eingegangene Anträge anzunehmen. Anträge für Anteile an einem Teilfonds, die nach dem jeweiligen Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind, werden nur in Ausnahmefällen angenommen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder der Geschäftsleitung des Managers bestimmt und vereinbart wurden. In welchen Ausnahmefällen ein Antrag als eingegangen gilt, wird außerdem von den Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Manager gegebenenfalls vollumfänglich dokumentiert.

3.1.2 Ausgabepreis

Während der Erstzeichnungsphase oder des Erstzeichnungstages entspricht der Erstausgabepreis für Anteile der maßgeblichen Klasse dem im jeweiligen Supplement genannten Betrag.

Danach werden die Anteile am jeweiligen Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben. Dieser wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Abschnitt [Bewertungsgrundsätze](#) festgelegt und (gegebenenfalls) um eine etwaige Verwässerungsabgabe bzw. Abgaben und Gebühren korrigiert.

Sofern das jeweilige Supplement dies vorsieht, wird bei der Ausgabe von Anteilen ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % fällig. Dieser Aufschlag wird neben etwaigen Verwässerungsabgaben erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass der für die ausgegebenen Anteile gezahlte Betrag höher sein kann als ihr Wert am Ausgabezeitpunkt.

Weitere Angaben zum Ausgabeaufschlag finden Sie im Abschnitt [Gebühren und Aufwendungen](#).

3.1.3 Zahlung für Anteile

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen werden im Wege der elektronischen Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto zu dem im entsprechenden Supplement genannten Zeichnungszahlungstermin überwiesen. Die Beträge müssen als frei verfügbare Gelder in der Währung der jeweiligen Klasse gezahlt werden.

Gehen von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen Zeichnungsgelder auf dem Konto für Zeichnungen/Rücknahmen ein (wie beispielsweise im Falle eines Teilfonds, der auf Basis frei verfügbarer Gelder arbeitet), gehen diese Zeichnungsgelder in das Eigentum des jeweiligen Teilfonds über. Dementsprechend wird ein Anleger in dem Zeitraum zwischen Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme und Ausgabe der Anteile als

allgemeiner, unbesicherter Gläubiger des Teilfonds behandelt.

Weitere Angaben zum Konto für Zeichnung/Rücknahme enthält der Abschnitt [Verwendung der Konten für Zeichnung/Rücknahme](#). Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur „Führung von Konten für Zeichnung/Rücknahme“ als Risikofaktor im Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#).

3.1.4 Unterlassene Zahlung

Antragsteller haften gegenüber der Gesellschaft für Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren, die ihr oder dem jeweiligen Teilfonds bis zum maßgeblichen Zeichnungszahlungstermin aus dem Nichterhalt oder der Nichtfreigabe von Zeichnungsgeldern entstanden sind, und stellen die Gesellschaft diesbezüglich frei. Klarstellend sei gesagt, dass der Antragsteller keinerlei Anspruch auf Gewinne oder Vorteile hat, die der Gesellschaft aus diesem Nichterhalt oder der Nichtfreigabe von Zeichnungsgeldern entstanden sind.

Ist die Zahlung bis zum Zeichnungszahlungstermin nicht in voller Höhe eingegangen oder wurden die Gelder nicht freigegeben, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, dem Antragsteller Zinsen und eine Verwaltungsgebühr in Rechnung zu stellen. Alternativ können die Verwaltungsratsmitglieder die Ausgabe und Zuteilung von Anteilen im Zusammenhang mit diesem Antrag zurückziehen oder können sie nach Maßgabe der nachfolgend erläuterten Bestimmungen zur Zwangsrücknahme zurücknehmen, ohne dass jedoch in diesem Fall Rückkauf Erlöse an den jeweiligen Anteilseigner gezahlt werden.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, den Anteilbestand des Antragstellers in der betreffenden Klasse, einer anderen oder gegebenenfalls einem anderen Teilfonds insgesamt oder teilweise zu veräußern, um Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren zu begleichen, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds in Verbindung mit einem solchen Nichterhalt oder einer solchen Nichtfreigabe von Abwicklungsgeldern entstanden sind.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der zwangsweisen Rücknahme der Anteile in den genannten Fällen der betreffende Anteilseigner keinen Anspruch auf Gewinne aus dieser Zwangsrücknahme hat, wenn die Rückkauf Erlöse höher sind als der ursprünglich gezeichnete Betrag. Der säumige Anteilseigner haftet außerdem für Verluste, die der Gesellschaft entstanden sind, wenn die Rückkauf Erlöse niedriger sind als der ursprünglich gezeichnete Betrag.

3.1.5 Ausgabe gegen Sachwerte

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen und nach Maßgabe der Zentralbankregeln eine Zahlung für Anteile in einen Teilfonds durch Übertragung von Vermögenswerten gegen Sachwerte

akzeptieren. Diese Übertragung muss mit der Anlagepolitik und den Beschränkungen des betreffenden Teilfonds in Einklang stehen, und ihr Wert wird von den Verwaltungsratsmitgliedern oder den von ihnen beauftragten Personen in Übereinstimmung mit den Bewertungsgrundsätzen der Gesellschaft bestimmt. Potenzielle Anleger, die mittels Sachwertübertragung Anteile zeichnen wollen, müssen sich bei der Übertragung nach den verwaltungstechnischen und anderen Vereinbarungen der Gesellschaft, des Managers, der Verwahrstelle oder des Verwalters richten. Das Risiko einer Sachwertübertragung sowie die Kosten dieser Übertragung trägt der betreffende Anleger. Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Anlagen übergegangen sind oder Vereinbarungen getroffen wurden, dass die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle auf die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle übergehen und die Zahl der zur Ausgabe stehenden Anteile nicht höher ist als der Betrag, der zur Ausgabe stünde, wenn das Zahlungsmitteläquivalent der Anlagen investiert worden wäre und die Verwahrstelle überzeugt ist, dass die Tauschbedingungen die bestehenden Anteilseigner nicht wesentlich benachteiligen.

3.1.6 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden als Namensanteile in der Währung ausgegeben, die im Supplement benannt wurde.

Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintrag des Namens des Anteilseigners im Anteilsregister nachgewiesen. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Eintragungen im Anteilsregister werden bei jedem Anteilserwerb in regelmäßigen Abständen durch schriftliche Eintragsnachweise herausgegeben. Dieser schriftliche Eintragsnachweis wird monatlich für täglich gehandelte Teilfonds und bei gesonderter Anfrage eines Anteilseigners erbracht.

Üblicherweise werden innerhalb von 48 Stunden nach Ausgabe der Anteile Kaufabrechnungen ausgestellt.

3.1.7 Anteilspitzen

Anteilspitzen können mit bis zu drei Dezimalstellen begeben werden. Zeichnungsbeträge, die kleinere Anteilspitzen darstellen, werden dem Antragsteller nicht erstattet, sondern als Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds einbehalten und stehen entsprechend den Anteilseignern des Teilfonds anteilig im Verhältnis ihres Anteilsbestands zur Verfügung.

3.1.8 Gemeinschaftliche Anteilseigner

Sofern zum Antragszeitpunkt nicht schriftlich ausdrücklich darauf verwiesen wurde und die anderen gemeinschaftlichen Anteilseigner nicht schriftlich gegenlautend zugestimmt haben, müssen bei gemeinschaftlichen Beständen alle eingetragenen gemeinschaftlichen Anteilseigner sämtliche Unterlagen unterzeichnen oder im Zusammenhang mit diesen

Beständen Anweisungen erteilen. Die Stimmabgabe durch mehrere gemeinschaftliche Anteilseigner wird im Abschnitt [Stimmrechte und schriftliche Beschlüsse](#) näher erläutert Stimmrechte und schriftliche Beschlüsse.

3.1.9 Harte und weiche Schließung von Anteilklassen

Es steht den Verwaltungsratsmitgliedern frei, die Klassen eines Teilfonds teilweise oder ganz für die Zeichnung durch bestehende bzw. neue Anteilseigner zu schließen, wenn im Teilfonds die Vermögenswerte in einer Höhe vorliegen, über die hinaus eine weitere Zeichnung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht im besten Interesse der Anteilseigner liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Manager oder ein Investment Manager das Anlageziel aufgrund der Größe des Teilfonds nur noch schwer erreichen kann.

Im weiteren Verlauf können die Verwaltungsratsmitglieder die Klassen des Teilfonds für weitere Zeichnungen von bestehenden oder neuen Anteilseignern nach eigenem Ermessen wieder ganz oder teilweise öffnen. Eine wiederholte Schließung und Wiederöffnung der Anteilklassen danach können die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen. Ob die Klassen eines bestimmten Teilfonds geschlossen oder offen sind und für bestehende bzw. neue Anteilseigner geöffnet sind, können Anteilseigner beim Verwalter erfragen. Eine Schließung der Klassen für neue Zeichnungen bestehender bzw. neuer Anteilseigner hat keinen Einfluss auf die Rücknahmerechte der Anteilseigner in diesen Klassen. Eine Schließung gilt nicht als Aussetzung des Handels in der betreffenden Klasse.

3.1.10 Zeichnungsgrenzen

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen bestimmen, dass die Annahme von Zeichnungsanträgen gegen Barzahlung oder gegen Sacheinlagen, deren Wert 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilseigner von Nachteil ist. In diesem Fall können die Verwaltungsratsmitglieder die Bearbeitung des Antrags aufschieben oder nach Rücksprache mit dem betreffenden Anleger diesen auffordern, den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum zu staffeln.

3.1.11 Zeichnungsbeschränkungen

Die Gesellschaft kann in Phasen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des maßgeblichen Teilfonds in der weiter unten im Abschnitt [Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts](#) beschriebenen Art und Weise ausgesetzt wurde, keine Anteile ausgegeben oder verkaufen. Ein solcher Aufschub wird den Antragstellern mitgeteilt, und ihre Anträge werden an dem Handelstag bearbeitet, der dem Ende dieser

Aussetzung folgt, es sei denn, die Anträge wurden zurückgezogen.

3.1.12 Nicht zeichnungsberechtigte Person

Nicht zeichnungsberechtigten Personen werden keine Anteile direkt oder indirekt angeboten oder verkauft.

Als nicht zeichnungsberechtigte Person gelten natürliche oder juristische Personen, die

- die Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzt oder augenscheinlich verletzt haben oder denen es aufgrund dieser Gesetze oder Bestimmungen nicht gestattet ist, solche Anteile zu halten, oder
- eine US-Person sind (es sei denn, es gilt eine Ausnahme nach dem US-Wertpapierrecht), oder
- unter Umständen Anteile halten (die diese Person oder diesen Personenkreis direkt oder indirekt und einzeln oder zusammen mit anderen Personen betreffen – unabhängig davon, ob diese nahestehend sind oder nicht – oder unter anderen Umständen, die den Verwaltungsratsmitgliedern relevant erscheinen), in deren Folge nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds unter Umständen eine Steuerverbindlichkeit oder ein anderer finanzieller, rechtlicher oder wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil entsteht, oder sonstige Gesetze oder Bestimmungen verletzt werden, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds ansonsten nicht entstanden wären bzw. die sie oder der betreffende Teilfonds ansonsten nicht verletzt hätten, oder
- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (oder ein Lebensjahr, das die Verwaltungsratsmitglieder jeweils für angemessen halten).

Weitere Beschränkungen für einen bestimmten Teilfonds oder eine Klasse werden gegebenenfalls im betreffenden Supplement näher angegeben.

Laut Satzung ist es den Verwaltungsratsmitgliedern gestattet, Anteile im Besitz oder wirtschaftlichen Eigentum nicht zeichnungsberechtigter Personen zwangsweise zurückzunehmen. Weitere Einzelheiten dazu finden sich im Abschnitt [Zwangsrücknahme](#).

3.1.13 Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangen die genaue Überprüfung der Identität eines Antragstellers, seiner Adresse und der Mittelherkunft sowie gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten des Antragstellers bzw. dahinterstehenden Anlegers, in dessen Namen Anteile

erworben werden. Politisch exponierte Personen („**PEP**“) müssen gesondert identifiziert werden. Als solche gelten natürliche Personen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt im abgelaufenen Jahr mit wichtigen öffentlichen Aufgaben betraut waren, und unmittelbare Familienmitglieder oder als ihnen nahestehend geltende Personen.

Die Gesellschaft oder der in ihrem Namen handelnde Verwalter behält sich das Recht vor, diese Angaben zu verlangen, damit die Identität eines Antragstellers und gegebenenfalls seines wirtschaftlich Berechtigten – bzw. in einer Nominee-Vereinbarung des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile am betreffenden Teilfonds – nachgewiesen werden kann. Beide behalten sich für Anleger, die als PEP eingestuft wurden, zusätzliche Abläufe vor.

3.1.14 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung beim Erstantrag

Die Identität des Anlegers muss vor Beginn der Geschäftsbeziehung geprüft werden. Erst wenn die geldwäscherechtliche Überprüfung zur Zufriedenheit des Verwalters und der Gesellschaft erfolgt ist, werden Anteile ausgegeben.

Je nachdem, ob es sich beim Antragsteller um einen privaten oder institutionellen Anleger handelt, kann der Verwalter zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Prüfung unterschiedliche Arten von Aufzeichnungen verlangen. Die einzelnen Anforderungen können dem Antragsformular entnommen werden und sind auf Anfrage auch beim Verwalter erhältlich.

Kann ein Antragsteller Informationen, die für die geldwäscherechtliche Prüfung erforderlich sind, nicht oder nur verspätet vorlegen, so kann der im Namen der Gesellschaft handelnde Verwalter die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und nach Maßgabe anwendbarer Gesetze die Zeichnungsgelder zu Lasten und Risiken des Antragstellers auf das Konto zurückerstatten, aus dem sie bezahlt wurden. Gleichermaßen kann die Zahlung der Rückkauferrlöse verzögert werden (keinerlei Zahlung erfolgt, wenn der Anteilseigner diese Informationen nicht vorlegt).

Die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, der Investment Manager und der Verwalter haften nicht, wenn ein Zeichnungsantrag nicht verarbeitet wird, weil der Antragsteller die von der Gesellschaft oder dem Verwalter im Namen der Gesellschaft verlangten Aufzeichnungen nicht vorgelegt hat.

3.1.15 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung als laufende Überwachung

Zur Einhaltung der irischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche überwacht der Verwalter außerdem kontinuierlich die Geschäftsbeziehungen mit den Anteilseignern und kann eine zusätzliche oder überarbeitete Dokumentation zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen.

Die Gesellschaft oder der in ihrem Namen handelnde Verwalter kann die Zahlung der Rückkaufertlöse verweigern oder hinauszögern, wenn ein Anteilseigner die für die laufende geldwäscherechtliche Überprüfung erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat.

Weitere Angaben zu den Maßnahmen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls ergriffen werden, wenn ein Anteilseigner den laufenden Überprüfungen der Gesellschaft oder des Verwalters zur Geldwäschebekämpfung nicht nachkommt, enthält der Abschnitt [Zahlung der Rückkaufertlöse](#).

3.1.16 Regelungen zum wirtschaftlichen Eigentum

Die Gesellschaft oder der in ihrem Namen handelnde Verwalter können für die Erstellung und Pflege ihres Registers wirtschaftlicher Eigentümer in Übereinstimmung mit den Regelungen zum wirtschaftlichen Eigentum die notwendigen Auskünfte verlangen.

Nach Maßgabe der Regelungen zum wirtschaftlichen Eigentum ist die Gesellschaft zur Registrierung bestimmter Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (unter Angabe von Namen, Nationalität, Wohnsitzland, Sozialversicherungsnummer und Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft) bei einem öffentlich zugänglichen Zentralregister verpflichtet.

3.1.17 FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften geschlossen („**FATCA-Abkommen**“). Danach soll ein Finanzinstitut, das nach FATCA als ausländisches Finanzinstitut definiert ist (ein „**FFI**“) und als in Irland ansässige Person gilt, der irischen Steuerverwaltung bestimmte Informationen über die Kontoinhaber (d. h. die Anteilseigner) zur Verfügung stellen. Des Weiteren sieht das FATCA-Abkommen die automatische Meldung und den Austausch von Informationen zwischen der irischen Finanzverwaltung und der US-Steuerbehörde (IRS) bei Konten vor, die von US-Personen bei irischen FFI geführt werden sowie den gegenseitigen Austausch von Informationen in Verbindung mit Konten in den USA, die von in Irland ansässigen Personen geführt werden. Die Gesellschaft geht davon aus, dass weder auf die bei ihr eingehenden noch auf die von ihr geleisteten Zahlungen ein Quellensteuerabzug nach FATCA erfolgt, sofern sie die Bestimmungen des FATCA-Abkommens und der irischen Gesetze erfüllt.

Damit bei der Gesellschaft keine FATCA-Quellensteuer abgezogen wird, ist sie bestrebt, alle für sie geltenden Verpflichtungen zu erfüllen. Gleichwohl kann nicht gewährleistet werden, dass sie tatsächlich diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Damit sie die FATCA-Vorgaben erfüllen kann, benötigt die Gesellschaft von Anlegern bestimmte Angaben zu deren FATCA-Status. Ein Quellensteuerabzug bei der Gesellschaft aufgrund der FATCA-Vorgaben kann den Wert der von allen Anteilseignern gehaltenen Anteile wesentlich mindern.

Fragen zu den möglichen Folgen von FATCA für eine Anlage in die Gesellschaft sollten potenzielle Anleger/Anteilseigner mit ihrem jeweiligen Steuerberater besprechen.

3.1.18 CRS

Irland hat mit Artikel 891F des Taxes Consolidation Act (TCA) und dem Erlass der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 („**CRS-Verordnung**“) die gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standards – CRS) umgesetzt.

Die Gesellschaft ist im Sinne der CRS ein meldendes Finanzinstitut und zur Einhaltung der irischen CRS-Pflichten verpflichtet. In Erfüllung der CRS-Anforderungen ist die Gesellschaft verpflichtet, von ihren Anlegern bestimmte Informationen zur eigenen steuerlichen Ansässigkeit und gegebenenfalls zur steuerlichen Ansässigkeit der wirtschaftlich Berechtigten des Anlegers zu erfragen. Die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person meldet bis zum 30. Juni des Jahres nach der Steuerfestsetzung, für die eine Meldung fällig wird, der irischen Finanzverwaltung die erforderlichen Angaben.

Die irische Finanzverwaltung wird daraufhin die entsprechenden Informationen mit den betreffenden Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten austauschen.

Fragen zu den möglichen Folgen von CRS für eine Anlage in die Gesellschaft sollten potenzielle Anleger/Anteilseigner mit ihrem jeweiligen Steuerberater besprechen.

3.1.19 Datenschutz

Künftige Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen und beauftragten Personen persönliche Informationen liefern, die im Sinne des Datenschutzrechts als personenbezogene Daten gelten, wenn sie sich an der Gesellschaft beteiligen und sich mit ihr, ihren verbundenen Unternehmen und beauftragten Personen

austauschen (durch Ausfüllen des Antragsformulars und Aufzeichnung elektronischer Mitteilungen, gegebenenfalls auch Anrufen), oder wenn sie der Gesellschaft persönliche Angaben zu den einem Anleger nahestehenden Personen liefern (beispielsweise Verwaltungsratsmitgliedern, Treuhändern, Arbeitnehmern, Vertretern, Anteilseignern, Anlegern, Kunden, wirtschaftlich Berechtigten oder Agenten). Die Gesellschaft handelt für diese personenbezogenen Daten als Datenverantwortliche, ihre verbundenen Unternehmen und beauftragten Personen, wie der Manager, die Verwahrstelle, der Verwalter, Investment Manager oder die Untervertriebsstelle gelten als Datenverarbeiter (oder unter manchen Umständen als gemeinsam Verantwortliche).

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, wo sie die Datenschutzpflichten und -rechte natürlicher Personen nach dem Datenschutzrecht zusammenfasst („**Datenschutzerklärung**“).

Sämtliche Neuanleger erhalten bei der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft eine Kopie der Datenschutzerklärung. Allen Altanlegern der Gesellschaft wurde sie vor Inkrafttreten des Datenschutzrechts zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Angaben zu den folgenden datenschutzrelevanten Sachverhalten:

- die Übermittlung der Anleger bestimmter persönlicher Angaben an die Gesellschaft, die im Sinne des Datenschutzrechts als personenbezogene Daten gelten;
- eine Beschreibung von Zweck und Rechtsgrundlagen einer Nutzung personenbezogener Angaben;
- Einzelheiten zur Übermittlung personenbezogener Daten, gegebenenfalls auch an Unternehmen außerhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den Datenschutzmaßnahmen der Gesellschaft;
- eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte von Einzelpersonen als betroffenen Personen im Sinne des Datenschutzrechts;
- Angaben zu den Richtlinien der Gesellschaft für die Aufbewahrung personenbezogener Daten;
- Kontaktdaten für weitere Informationen zum Datenschutz.

Aufgrund des besonderen Zwecks, für den die Gesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und beauftragten Personen die Nutzung personenbezogener Daten planen, ist im Rahmen des Datenschutzrechts die Nutzungseinwilligung jedes

Einzelnen nicht vorgesehen. Allerdings hat der Einzelne nach der Datenschutzerklärung das Recht, der Verarbeitung seiner Daten zu widersprechen, wenn die Gesellschaft dies für ihre Zwecke oder das berechtigte Interesse eines Dritten für notwendig erachtet hat.

3.2 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Vorbehaltlich der hier genannten Grenzen kann ein Anteilseigner an jedem Handelstag den Rückkauf all seiner Anteile oder eines Teils davon verlangen.

Rückkaufanträge für Anteile werden an die Gesellschaft (zu Händen des Verwalters) vor Handelsschluss für den betreffenden Rücknahmetag gestellt, wie dies im jeweiligen Teilfonds-Supplement bestimmt wird. Rücknahmeanträge können schriftlich durch Faxübermittlung oder über eine etablierte elektrische Handelsplattform gestellt werden. Rücknahmeanträge werden nur in elektronischer Form akzeptiert, wenn der Anteilseigner die allgemeinen Nutzungsbedingungen eines solchen Dienstes akzeptiert hat.

Rücknahmeanträge werden nur verarbeitet, wenn eine Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgen soll und alle für die Gesellschaft und den Verwalter notwendigen geldwäscherrelevanten Aufzeichnungen und eine sonstige Prüfdokumentation beim Verwalter eingegangen ist und von ihm verarbeitet wurde. Unvollständige Rückkaufanträge nimmt der Verwalter erst an, wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Anträge, die bis einschließlich zum Handelsschluss, wie er im betreffenden Supplement bestimmt wird, eingegangen sind, werden nach Maßgabe der im Abschnitt [Rücknahmebeschränkungen](#) beschriebenen Bestimmungen normalerweise am betreffenden Handelstag bearbeitet. Nach Handelsschluss eingegangene Rücknahmeanträge werden normalerweise so behandelt, als wären sie zum nächsten Handelsschluss eingegangen. In Ausnahmefällen können die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach Handelsschluss eingegangene Rückkaufanträge annehmen, wenn sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. In welchen Ausnahmefällen ein Antrag als eingegangen gilt, wird von den Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Manager gegebenenfalls dokumentiert.

Auf Antrag können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem freiem Ermessen und vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle und vorheriger Benachrichtigung aller Anteilinhaber festlegen, zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Rückkauf von Anteilen eines Teilfonds zu bestimmen.

3.2.1 Rückkaufpreis

Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am jeweiligen Handelstag zurückgekauft und den betreffenden Anteilseignern zum Rückkaufpreis oder, wenn im jeweiligen Supplement so vorgesehen, zum Rückkaufpreis abzüglich fälliger Rücknahmegebühren erstattet. Dieser Aufschlag wird neben etwaigen Verwässerungsabgaben und/oder anderen Abgaben und Gebühren erhoben.

Potenzielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass die Zahlungen für zurückgenommene Anteile niedriger sein können als der Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag.

3.2.2 Zahlung der Rückkauferrlöse

Der bei Anteilsrückkauf fällige Betrag wird telegrafisch zu Risiken und Lasten des jeweiligen Anteilseigners auf das im Antragsformular angegebene Konto oder wie nachfolgend dem Verwalter schriftlich mitgeteilt, überwiesen. Die Zahlung der Rückkauferrlöse erfolgt auf das Konto des eingetragenen Anteilseigners oder zu Gunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilseigner. Der Rückkaufzahlungstermin liegt höchstens zehn Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelsschluss oder, falls später, nach Erhalt der vollständigen Rückkaufunterlagen.

Die Rückkauferrlöse werden zum Rückkaufzahlungstermin in der Basiswährung der jeweiligen Klasse gezahlt (oder in einer Währung, die die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager vorab mit den betreffenden Anteilseignern festgelegt und vereinbart haben).

Rückkauferrlöse, die erst nach dem Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen wurden, an einen Anleger ausgezahlt werden sollen (und folglich der Anleger kein Anteilseigner des Teilfonds mehr ist) und auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme liegen, gelten bis zur Auszahlung an diesen Anleger als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds. Demnach gilt der Anleger in Bezug auf diese von der Gesellschaft gehaltenen Rückkauferrlöse als unbesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds.

Hat ein Anleger, der eine in Irland ansässige Person ist oder als solche gilt oder im Auftrag einer in Irland ansässigen Person handelt, einen Rückkaufantrag gestellt, ist die Gesellschaft berechtigt, von den Rückkauferrlösen eine Summe abzuziehen, die der Steuerschuld der Gesellschaft gegenüber der irischen Finanzverwaltung aus der entsprechenden Transaktion entspricht. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, von den Rückkauferrlösen eine Summe abzuziehen, die der Steuerschuld der Gesellschaft gegenüber den Steuerbehörden in anderen Ländern für nicht in Irland ansässige Personen entspricht.

Anleger seien an dieser Stelle daran erinnert, dass Rückkauferrlöse nur dann ausgezahlt werden, wenn das

Antragsformular im Original und alle erforderlichen geldwäscherelevanten Prüfunterlagen dem Verwalter vorliegen.

Die Gesellschaft oder der in ihrem Namen handelnde Verwalter kann die Zahlung der Rückkauferrlöse verweigern oder über den Rückkaufzahlungstermin hinaus aufschieben, wenn beispielsweise ein Anteilseigner die für die laufende Überwachung und Überprüfung zur Geldwäschebekämpfung erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat. In diesem Fall kann der Verwalter den Rücknahmeantrag des betreffenden Anteilseigners nach Erhalt trotzdem verarbeiten, wobei jedoch die entsprechenden Rücknahmeerlöse solange auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme verbleiben, bis der Verwalter und die Gesellschaft überzeugt sind, dass die Verfahren zur Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung vollständig eingehalten wurden. Danach erst werden die Rückkauferrlöse freigegeben.

Weitere Angaben zum Konto für Zeichnung/Rücknahme enthält der Abschnitt [Verwendung der Konten für Zeichnung/Rücknahme](#). Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur „Führung von Konten für Zeichnung/Rücknahme“ als Risikofaktor im Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#).

3.2.3 Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft kann in Phasen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds so ausgesetzt wurde, wie im Abschnitt [Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts](#) beschrieben, den Rückkauf von Anteilen aufschieben Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts. Wer einen Antrag auf Rückkauf von Anteilen gestellt hat, wird von diesem Aufschub benachrichtigt, und die Anträge werden am ersten Handelstag nach Ende dieser Aussetzung bearbeitet, es sei denn, sie wurden zurückgezogen.

Wenn die Zahl der an einem Handelstag zurückzukaufenden Anteile mehr als zehn Prozent (10 %) der Gesamtzahl der an diesem Handelstag ausgegebenen Anteile eines Teilfonds oder mehr als zehn Prozent (10 %) des Nettoinventarwerts des Teilfonds an diesem Handelstag beträgt, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen den Rückkauf von Anteilen ablehnen, die 10 % aller ausgegebenen Anteile oder 10 % des Nettoinventarwerts übersteigen. Wird der Rückkauf entsprechend abgelehnt, werden die Rückkaufanträge an diesem Handelstag anteilig herabgesetzt und die Anteile, die aufgrund einer solchen Ablehnung nicht zurückgekauft werden, werden so lange so behandelt, als wäre der Antrag auf Rückkauf in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag gestellt worden, bis alle Anteile zurückgekauft worden sind, die der ursprüngliche Antrag zum Gegenstand hatte. Rücknahmeanträge, die von einem vorangegangenen Handelstag vorgetragen wurden,

sind (unter Beachtung der zuvor beschriebenen Schwellenwerte) so zu behandeln wie bei allen anderen Anteilseignern, die die Rücknahme ihrer Anteile für diesen Handelstag pünktlich beantragt haben.

3.2.4 Rücknahme gegen Sachwerte

Nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder und auf Anfrage oder mit Zustimmung des betreffenden Anteilseigners kann die Gesellschaft einem Antrag auf Rückkauf von Anteilen nachkommen, indem sie an diese(n) betreffenden Anteilseigner Anlagen in einem Teilfonds überträgt, deren Wert dem Rückkaufpreis für die zurückgenommenen Anteile so entspricht, als wären die Rückkaufenerlöse abzüglich einer Rücknahmegebühr und sonstiger Kosten der Übertragung, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt, bar gezahlt worden.

Über einen Rückkauf gegen Sachwerte bestimmen die Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich nach eigenem Ermessen, wenn der jeweilige Anteilseigner den Rückkauf von Anteilen in einer Höhe von mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds beantragt, vorausgesetzt, dieser Anteilseigner ist berechtigt, den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte zu beantragen, die als Sachausschüttung geplant sind, sowie die Ausschüttung der Barerlöse aus diesem Verkauf an diesen Anteilseigner abzüglich der Veräußerungskosten, die der jeweilige Anteilseigner selbst trägt.

Welcher Art die als Sachwerte an einen Anteilseigner zu übertragenden Vermögenswerte sind, legen die Verwaltungsratsmitglieder so fest (vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle in Bezug auf die Zuweisung der Vermögenswerte), wie sie es nach eigenem Ermessen für gerecht halten.

3.2.5 Zwangsweise Rücknahme

Die Anteilseigner müssen die Gesellschaft umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn sie erfahren, dass sie nicht zeichnungsberechtigt sind. Diese Anteilseigner können zur Rückgabe ihrer Anteile oder zur Übertragung auf eine andere zeichnungsberechtigte Person aufgefordert werden. Kommen sie diesen Vorgaben nicht, wie von der Gesellschaft im vorgegebenen Zeitrahmen verlangt, nach, kann die Gesellschaft oder der Manager nach eigenem Ermessen die von der nicht zeichnungsberechtigten Person gehaltenen Anteile auf einen berechtigten Dritten übertragen oder kann alle von der nicht zeichnungsberechtigten Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Die zwangsweise Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft oder den Manager kann auch dann erfolgen, wenn

- ein Anteilseigner bis zum maßgeblichen Zeichnungszahlungstermin keine freigegebenen Abwicklungsgelder bereitstellt;
- ein Anteilseigner die von der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Personen verlangten Informationen oder Erklärungen nicht zur Verfügung stellt (klarstellend sei gesagt, dass dies auch Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung umfasst);
- ein Anteilseigner – außer infolge einer Wertminderung seines Bestands – weniger als den Mindestanteilbestand eines bestimmten Teilfonds oder einer Klasse hält;
- eine solche Rücknahme erforderlich ist, um eine vom Anteilseigner an den Manager oder einen Investment Manager zahlbare Performance Fee zu begleichen;
- in Irland ansässige Personen Anteile erwerben und halten und die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Anteile zurückkauft und einzieht, die von einer Person gehalten werden, die in Irland ansässig ist oder als ansässig gilt oder für eine in Irland ansässige Person handelt, sofern dies für den Einzug der irischen Steuer erforderlich ist, und die Einnahmen daraus an die irische Finanzverwaltung abführt.

Die Entscheidung zu einer Zwangsrücknahme unter den genannten Umständen liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft oder des Managers.

Alle Anteile in einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse können dann zurückgenommen werden, wenn der betreffende Teilfonds oder die Klasse, wie im Abschnitt [Schließung von Teilfonds oder Klassen](#) beschrieben, beendet wird.

In allen Fällen einer Zwangsrücknahme behalten sich die Gesellschaft oder der Manager vor, den Handelstag für die Rücknahme festzulegen. Wurden Anteile von der Gesellschaft oder dem Manager zwangsweise zurückgenommen, weil die von der Gesellschaft oder dem Verwalter verlangten Informationen, Aufzeichnungen oder Erklärungen zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht vorgelegt wurden, werden die Erlöse aus dieser Zwangsrücknahme auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme verwahrt.

Gegebenenfalls verwendet die Gesellschaft die Erlöse aus dieser Zwangsrücknahme für die Abführung von Steuern oder Quellensteuerabzügen, die ihr nebst Zinsen und Strafzuschlägen entstehen, weil ein Anteilseigner, der zur nicht zeichnungsberechtigten Person wurde, Anteile hält oder ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist.

3.2.6 Vorübergehende Aussetzung der Rücknahme

Die Verwaltungsratsmitglieder können in den im Abschnitt [Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts](#) genannten Fällen die Rücknahme in einen Teilfonds vorübergehend aussetzen.

Die Zentralbank und die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden, werden unverzüglich von der Aussetzung einer Rücknahme in Kenntnis gesetzt.

Eine Aussetzung von Rücknahmen heißt, dass auch die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausgesetzt werden kann. Allerdings behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder vor, auch bei ausgesetztem Handel den Nettoinventarwert eines Teilfonds weiterhin zu berechnen.

Anteilseigner werden von einer solchen Aussetzung unterrichtet. Anteilseigner, die Rücknahmeanträge gestellt haben, können diese zurückziehen, vorausgesetzt, die entsprechende Mitteilung geht vor Ende der Aussetzung beim Verwalter ein. Rücknahmeanträge werden für den betreffenden Teilfonds am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung verarbeitet, es sei denn, sie wurden zurückgezogen.

3.3 VERWENDUNG DER KONTEN FÜR ZEICHNUNG/RÜCKNAHME

Die Gesellschaft führt im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank für alle Teilfonds ein Sammelkonto für die Zeichnung/Rücknahme. Auf diesem Konto für Zeichnung/Rücknahme werden solange alle Zeichnungsgelder, die von Anlegern vor der Anteilsausgabe eingegangen sind, alle Rücknahmegelder für Anleger, die Anteile zurückgegeben haben, sowie sämtliche den Anteilseignern geschuldeten Dividenden verwahrt, bis sie an den betreffenden Teilfonds oder Anleger/Anteilseigner gegebenenfalls ausgezahlt werden. Alle Gelder auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme gelten als Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds. Sie sind nicht durch die Verordnung über Anlagegelder geschützt (d. h. diese Gelder werden nicht als Anlegergeld für den jeweiligen Anleger treuhänderisch gehalten). Dementsprechend wird ein Anleger bezüglich der auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme verwahrten Gelder als allgemein unbesicherter Gläubiger der Gesellschaft behandelt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle das Konto für Zeichnung/Rücknahme im Rahmen ihrer Bargeldüberwachungsverpflichtungen und durch Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows der Gesellschaft gemäß ihrer Verpflichtung nach der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU überwacht. Für Anleger bleibt jedoch ein

Risiko, wenn die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Gelder auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme hält und ein Teilfonds insolvent wird. Im Falle der Insolvenz eines bestimmten Teilfonds besteht keine Gewähr, dass für die Auszahlung unbesicherter Gläubiger ausreichend Mittel aus dem Teilfonds vorhanden sind. In diesem Fall haben Anleger Anspruch auf einen Anteil an den (etwa vorhandenen) Geldern, die der Insolvenzverwalter allen unbesicherten Gläubigern zur Verfügung stellt. Deshalb erhalten Anleger unter Umständen nicht alle Gelder zurück, die für sie ursprünglich auf das Konto für Zeichnung/Rücknahme eingezahlt wurden.

Es sei darauf hingewiesen, dass Rücknahmegelder oder Gelder für Dividenden, die auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme verbleiben, dann verfallen und zurück an den betreffenden Teilfonds fallen, wenn die zu Prüfungszwecken erforderlichen Informationen länger als 6 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem diese Gelder an den Anteilseigner ausgezahlt werden sollten, nicht vorlagen (oder vorher, wenn der Anteilseigner im Antragsformular oder an anderer Stelle einen kürzeren Zeitraum vereinbart hat).

3.4 UMTAUSCH VON ANTEILEN

3.4.1 Freiwilliger Umtausch

Vorbehaltlich eines eventuell vorhandenen Mindestbetrags für Erstzeichnungen und Mindestanteilbestands des betreffenden Teilfonds oder der Klasse und weiterer im jeweiligen Supplement genannten Beschränkungen können Anteilseigner an jedem Handelstag den Umtausch ihres Anteilsbestands einer Klasse („**Ursprüngliche Klasse**“) im Ganzen oder teilweise gegen Anteile einer anderen Klasse beantragen, die zu dieser Zeit angeboten werden („**Neue Klasse**“), vorausgesetzt, die Verwaltungsratsmitglieder haben zuvor eingewilligt.

Umtauschanträge sind auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch an die Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, unter Angabe der vom Verwaltungsratsmitglied oder dem Verwalter jeweils verlangten Informationen zu richten.

Umtauschanträge müssen beim Verwalter am früheren der beiden Tage eingehen: am maßgeblichen Handelsschluss für Rücknahmen der ursprünglichen Klasse oder dem maßgeblichen Handelsschluss für Zeichnungen in der neuen Klasse. In Ausnahmefällen können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen Umtauschanträge annehmen, wenn sie zwar nach dem jeweiligen Handelsschluss für die Rücknahme/Zeichnung, aber vor den jeweiligen Bewertungszeitpunkten eingegangen sind.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren zur Ausgabe und den Rückkauf von Anteilen gelten außer im Falle der Gebühren auch für den Umtausch von

Anteilen. Einzelheiten hierzu werden nachstehend sowie auch im jeweiligen Supplement beschrieben.

Umtauschanträge werden nur dann angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und eine vollständige Dokumentation aus den Ursprungszeichnungen vorhanden sind.

Bei einem Antrag auf Umtausch von Anteilen, der eine Erstanlage in einen Teilfonds zur Folge hat, müssen Anteilseigner sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile mindestens so hoch ist, wie der im Supplement angegebene Mindestbetrag für Erstzeichnungen für die betreffende neue Klasse. Bei einem Umtausch eines Teils des Anteilsbesitzes muss der Wert des verbleibenden Bestands zudem mindestens so hoch sein wie der Mindestanteilbestand der ursprünglichen Klasse.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse bestimmt sich nach folgender Formel:

$$S = \frac{[R \times (RP - ER)] - F}{SP}$$

Dabei gilt:

S = die Zahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;

R = die Zahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgetauscht werden sollen;

RP = der Rückkaufpreis je Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag;

ER = im Fall eines Umtauschs von Anteilen, die auf dieselbe Basiswährung lauten, ist der Wert von ER gleich 1. In allen anderen Fällen handelt es sich um den vom Manager zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Handelstag bestimmten Währungsumrechnungsfaktor, der den effektiven Umrechnungskurs darstellt, der für die Übertragung von Vermögenswerten in Bezug auf die ursprünglichen und neuen Anteilklassen anwendbar ist, nachdem dieser Satz erforderlichenfalls so angepasst wurde, dass er die effektiven Kosten einer solchen Übertragung widerspiegelt.

F = die (gegebenenfalls) bei Umtausch der Anteile zu zahlenden Umtauschgebühren.

SP = der Zeichnungspreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den anwendbaren Handelstag.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden die Anteile der neuen Klasse zu den Anteilen der ursprünglichen Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Auf den Anteilsumtausch kann die Gesellschaft Umtauschgebühren von höchstens 5 % des Rückkaufpreises für die umgetauschten Anteile erheben zuzüglich eines (etwaigen) Ausgleichs für die Differenz zu den Gebühren und Aufwendungen, die der ursprünglichen und neuen Klasse belastet werden.

3.4.2 Zwangsumtausch

Die Gesellschaft oder der Manager können alle oder einen Teil der Anteile einer Klasse in einem Teilfonds (die „**Klasse X**“) gegen Anteile einer beliebigen Klasse desselben Teilfonds (die „**Klasse Y**“) zwangsweise umtauschen, indem sie den Anteilseignern der Klasse X im Vorfeld eine schriftliche Mitteilung machen (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, mindestens jedoch von zwei Handelstagen) (die „**Zwangsumtausch-Mitteilung**“). Für einen Zwangsumtausch gelten die folgenden Bedingungen:

- Der Umtausch der in der Zwangsumtausch-Mitteilung genannten Anteile erfolgt am Handelstag, der in der Zwangsumtausch-Mitteilung genannt ist („**Zwangsumtauschtag**“);
- der Umtausch von Anteilen der Klasse X gemäß Zwangsumtausch-Mitteilung wird wie folgt durchgeführt:
 - Anteile der Klasse X werden durch Ausgabe von Anteilen der Klasse Y zurückgekauft;
 - die Anteile der Klasse Y werden im entsprechenden Verhältnis zum Bestand der Anteile der umzutauschenden Klasse X ausgegeben;
- die Gesellschaft oder der Manager legen die Zahl der bei Umtausch auszugebenden Anteile der Klasse Y gemäß der vorstehend im Abschnitt [Freiwilliger Umtausch](#) beschriebenen Formel fest. Durch Anwendung der Formel wird die Klasse X zur ‚alten Klasse‘ und die Klasse Y zur ‚neuen Klasse‘;
- der Zwangsumtausch darf nicht dazu führen, dass der Anteilseigner Anteile an der Klasse Y hält, für die weniger vorteilhafte Bedingungen gelten als für die Klasse X, soweit nicht anders mit dem Inhaber vereinbart.

Erhalten Anteilseigner eine Zwangsumtausch-Mitteilung und möchten keine Anteile der Klasse Y

erhalten, so können sie vor dem Zwangsumtauschtag ihre Anteile der Klasse X gemäß dem Standard-Rücknahmeverfahren für die Klasse X zurückgeben.

3.4.3 Umtauschbeschränkungen

Ein Umtausch von Anteilen in Anteile einer anderen Klasse in Phasen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des oder der betreffenden Teilfonds so ausgesetzt wurde, wie im Abschnitt [Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts](#) beschrieben, ist nicht möglich. Wer einen Antrag auf den Umtausch von Anteilen gestellt hat, wird von diesem Aufschub benachrichtigt, und die Anträge werden am ersten Handelstag nach Ende dieser Aussetzung bearbeitet, es sei denn, sie wurden zurückgezogen.

3.5 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Für die Übertragung von Anteilen müssen der Übertragende und der Erwerber auf Verlangen den vom Verwalter vorgelegten Übertragungsvertrag unterzeichnen. Erwerber müssen außerdem ein Antragsformular ausfüllen und sonstige Aufzeichnungen vorlegen, die der Verwalter in Einklang mit den im Abschnitt [Zeichnung von Anteilen](#) beschriebenen Abläufen vernünftigerweise verlangen kann. Eine Übertragung wird erst dann eingetragen, wenn der Erwerber dem Verwalter alle verlangten Unterlagen vorgelegt hat.

Die Anteilsübertragung auf eine nicht zeichnungsberechtigte Person ist nicht gestattet. Die Eintragung einer Übertragung können die Verwaltungsratsmitglieder verweigern, wenn infolge der Übertragung entweder der Übertragende oder der Erwerber Anteile hält, deren Wert unter dem im Supplement genannten Mindestanteilbestand für diese Klasse von Anteilen liegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zudem nach ihrem freien Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können so viele Anteile des Übertragenden nach den im Abschnitt [Zwangsweise Rücknahme](#) genannten Abläufen zurückkaufen und einziehen, wie es für die Begleichung einer Steuerschuld gegenüber den Steuerbehörden aufgrund der Anteilsübertragung notwendig ist. Auch können sie von künftigen Ausschüttungen an den Erwerber Barbeträge in einer Höhe einbehalten, wie es für die Begleichung einer Steuerschuld gegenüber den Steuerbehörden infolge der Anteilsübertragung durch einen Anteilseigner notwendig ist.

1 Anm.d.Übers.: Ich bin davon ausgegangen, dass der englische Text "Valuation Principles" lauten muss. /

4 Bewertungsgrundsätze¹

4.1 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds und – bei unterschiedlichen Klassen – jeder Klasse wird vom Verwalter zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf jeden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds bestimmt wird und die Verbindlichkeiten des Teilfonds (ohne Eigenkapital) zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Bewertungstags davon abgezogen werden. Der Nettoinventarwert je Klasse bestimmt sich durch rechnerische Verteilung des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf die Klassen, wobei entsprechende Anpassungen vorgenommen werden im Hinblick auf Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, Dividenden, Thesaurierung oder Ausschüttungen von Erträgen und Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Vermögenswerte, die jeder einzelnen Klasse zurechenbar sind (einschließlich der Gewinne/Verluste und Kosten in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die für die Währungssicherung zwischen den Währungen eingesetzt werden, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die Klasse lautet, wobei diese Gewinn/Verluste und Kosten ausschließlich auf diese Klasse entfallen) und gegebenenfalls sonstige Faktoren, die die Klassen unterscheiden.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem oder in Bezug auf jeden Bewertungstag ermittelt, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder einer Klasse durch die Anzahl der Anteile im Teilfonds dividiert wird, die zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt im Teilfonds oder der Klasse in Umlauf sind bzw. als im Umlauf befindlich gelten; das aus dieser Berechnung ermittelte Ergebnis wird mathematisch auf zwei Dezimalstellen oder eine andere jeweils vom Manager festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, einer Klasse oder eines Anteils wird in ihrer jeweiligen Währung ausgedrückt oder in einer anderen Währung, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können.

4.2 BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden

Translator's note: I have assumed that the English text should read "Valuation Principles".

Bewertungstag in der folgenden Art und Weise bewertet:

- (a) An einem geregelten Markt gehandelte Vermögenswerte (mit Ausnahme der nachstehend unter (4) genannten), für die Marktquotierungen problemlos zur Verfügung stehen, werden mit dem zuletzt gehandelten Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren geregelten Märkten notiert oder gehandelt, gilt die Börse bzw. der Markt als maßgeblich, die den Hauptmarkt darstellt oder die bzw. der nach Festlegung des Managers die fairsten Kriterien für die Bewertung der jeweiligen Anlage zu Grunde legt. An einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Vermögenswerte, die außerhalb der maßgeblichen Börse oder des maßgeblichen Marktes mit einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung dieses Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, vorausgesetzt, die Verwahrstelle ist überzeugt, dass ein solches Verfahren für die Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage gerechtfertigt ist.
- (b) Als Wert eines Wertpapiers, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, oder wenn doch, dessen Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, gilt der wahrscheinliche Veräußerungswert, der mit der gebotenen Sorgfalt und redlich geschätzt wird, und zwar von (i) den Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Manager oder (ii) einer sachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft, die der Manager ausgewählt und die Verwahrstelle entsprechend gebilligt hat (klarstellend sei darauf hingewiesen, dass dieser Sachverständige eine dem Manager nahestehende Person sein darf) oder (iii) anderen, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle gebilligt. Sind für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktquotierungen erhältlich, kann ihr Wert anhand einer Matrix-Methode festgestellt werden, die von dem in (i), (ii) oder (iii) genannten Personenkreis erstellt wurde. Die in der Matrix verwendeten Wertpapiere müssen vergleichbare Werte beim Rating, der Rendite, dem Fälligkeitstag und anderen Merkmalen aufweisen. Bei der matrixbasierten Preisfeststellung dürfen zuverlässige Marktquotierungen nicht außer Acht gelassen werden.
- (c) Kassenbestände oder Bareinlagen werden zum Nennwert zuzüglich ggf. aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (d) Ungeachtet des unter Buchstaben (a) Gesagten werden Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder dem zuletzt gehandelten Geldkurs bewertet, den der jeweilige Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht hat. Bei einer Notierung oder dem

Handel an einem geregelten Markt erfolgt die Bewertung gemäß (a).

- (e) Börsengehandelte Derivate werden täglich zu dem von dem fraglichen Markt bestimmten Abrechnungspreis für diese Instrumente bewertet. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, den der unter Buchstaben (b) von (i) bis (iii) genannte Personenkreis mit der gebotenen Sorgfalt und redlich geschätzt hat. Außerbörslich (OTC) gehandelte Derivate werden täglich anhand von Notierungen des jeweiligen Kontrahenten (auf Basis einer verlässlichen, hinreichend genauen Bewertungsmethode) bewertet. Diese Bewertung wird durch eine vom Kontrahenten unabhängige und von der Verwahrstelle dafür zugelassenen Partei gebilligt oder mindestens einmal wöchentlich geprüft. Alternativ kann der tägliche Wert eines außerbörslichen Derivats durch die Quotierung eines unabhängigen Kursanbieters bestimmt werden, der dafür die angemessenen Mittel zur Verfügung hat, oder durch den unter Buchstaben (b) von (i) bis (iii) genannten Personenkreis. Wird diese alternative Bewertung verwendet, muss der Manager die internationalen Best-Practice-Grundsätze ebenso befolgen wie die von Organisationen wie der IOSCO oder AIMA für derartige Bewertungen herausgegebenen Grundsätze. Jede derartige alternative Bewertung ist monatlich mit der Bewertung des Kontrahenten abzugleichen. Im Falle erheblicher Differenzen sind unverzüglich Untersuchungen durchzuführen und Erklärungen zu finden.
- (f) Devisentermingeschäfte und Zinsswaps werden gemäß (e) oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktquotierungen genauso bewertet wie außerbörsliche Derivate.
- (g) Unbeschadet der Regelungen in Buchstaben (a) bis (f) gilt:
 - 1) Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter können nach eigenem Ermessen für einen bestimmten Teilfonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, Anlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, wenn die Organismen für gemeinsame Anlagen die Anforderungen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds erfüllen und die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten der Marktbewertung prüfend gegenübergestellt wird. Bei dieser Prüfung sind die Leitlinien der Zentralbank zu befolgen.
 - 2) Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter können nach eigenem Ermessen für einen bestimmten Teilfonds, der entweder ein Geldmarktfonds ist, oder der kein Geldmarktfonds ist, aber in

Geldmarktinstrumente investiert, die Anlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, sofern die Bewertung dieser Wertpapiere zu fortgeführten Anschaffungskosten den Anforderungen der Zentralbank entspricht.

- (h) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann der Manager den Wert einer Anlage anpassen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten bzw. unter Einbezug anderer als maßgeblich erachteter Faktoren, wie anwendbare Zinssätze, die erwartete Dividendenhöhe, Fälligkeit oder Liquidität, zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung notwendig ist, um den beizulegenden Zeitwert abzubilden. Der Manager dokumentiert eindeutig, warum er die Wertanpassung bei diesen Anlagen für notwendig hält.
- (i) Eine alternative Bewertungsmethode ist für eine bestimmte Anlage zulässig, wenn der Manager dies für notwendig erachtet und die Verwahrstelle zustimmt.
- (j) Falls ein bestimmter Wert nicht wie beschrieben ermittelt werden kann oder nach Ansicht des Managers eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der entsprechenden Anlage besser abbildet, wird für diese Anlage die Bewertungsmethode verwendet, die der Manager nach seinem Ermessen bestimmt hat und der die Verwahrstelle zustimmen muss.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben den Verwalter mit der Bestimmung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse jedes Teilfonds beauftragt und dem Verwalter gestattet, sich in diesem Zusammenhang mit dem Manager zu beraten.

4.3 PASSIVA

Die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden unter Bezugnahme auf die Preise oder den Wert zum Bewertungszeitpunkt bewertet und enthalten alle tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (außer derjenigen, die bei der Ermittlung des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt wurden), insbesondere folgende:

- die Vergütung und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder, des Managers, Verwalters, der Verwahrstelle, eines Investment Managers, einer Vertriebsstelle, des Abschlussprüfers und anderer Dienstleister der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds (insbesondere eine wie im jeweiligen Supplement beschriebene fällige Performance Fee), die zusammen mit einer gegebenenfalls darauf fälligen Umsatzsteuer aufgelaufen, aber noch nicht bezahlt sind;

- die aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds ordnungsgemäß zu zahlenden (tatsächlichen oder geschätzten) Gesamtverbindlichkeiten, insbesondere alle Errichtungskosten, sämtliche organisatorischen Aufwendungen und anderen betrieblichen und laufenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen;
- sämtliche ausstehenden Darlehen der Gesellschaft im Rahmen eines bestimmten Teilfonds, darunter Zinsen, Gebühren und fälligen Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Darlehen;
- Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus fälligen (oder voraussichtlich fälligen) Steuern und Abgaben in Bezug auf Vermögenswerte, Erträge oder Aufwendungen der Gesellschaft;
- Rechts- und sonstige Beratungsgebühren und Aufwendungen im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Geltendmachung, dem Schutz, der Verteidigung oder Wiedererlangung von Rechten oder Vermögenswerten eines Teilfonds;
- ein Betrag in Höhe der voraussichtlichen Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds im Zusammenhang mit den ihm entstandenen Kosten und Aufwendungen für seine Schließung oder die Abwicklung oder Liquidation der Gesellschaft;
- alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, einschließlich angemessener Rückstellungen für Steuern (mit Ausnahme von Steuern, die bereits als Abgaben und Gebühren berücksichtigt wurden) und vom Manager ermittelte Eventualverbindlichkeiten, jeweils mit der geltenden Umsatzsteuer.

Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann der Manager Verwaltungs-, Betriebs- und andere Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur anhand eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese gleichmäßig über jeden solchen Zeitraum abgrenzen.

Der Manager kann den Verwalter anweisen, zuvor berechnete Nettoinventarwerte für einen Teilfonds neu zu berechnen, wenn seiner Ansicht nach der Nettoinventarwert nicht korrekt im Einklang mit den Bewertungsvorschriften berechnet wurde und den Verwalter anweisen, das Register entsprechend anzupassen, um den geänderten Nettoinventarwert entsprechend zu berücksichtigen und/oder sonstige in der Situation als notwendig erachtete Maßnahmen einzuleiten.

4.4 ANPASSUNGEN AUF BASIS DES NETTOINVENTARWERTS

4.4.1 Swing Pricing

Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, kann der Manager bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds die Anlagen eines Teilfonds zum niedrigsten im Markt gehandelten Geldkurs oder zu Ausstiegspreisen bewerten, sofern an einem Handelstag der Wert aller erhaltenen Rücknahmeanträge den Wert aller für diesen Handelstag erhaltenen Zeichnungsanträge übersteigt („**Nettorücknahmen**“), oder zum höchsten im Markt gehandelten Briefkurs oder zu Einstiegspreisen, sofern an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag erhaltenen Zeichnungsanträge den Wert aller für diesen Handelstag erhaltenen Rücknahmeanträge übersteigt („**Nettozeichnungen**“), um jeweils den Wert der von den bestehenden Anteilseignern gehaltenen Anteile zu bewahren. Diese Bewertungspolitik wird während der Dauer des betreffenden Teilfonds einheitlich angewendet.

4.4.2 Anwendung eines Swing-Faktors

Unter bestimmten Umständen und wenn im Supplement für einen Teilfonds vorgesehen, kann der Manager den Nettoinventarwert eines Teilfonds um einen Prozentsatz hoch- oder herabsetzen („**Swing-Faktor**“), der im jeweiligen Supplement vorgegeben wird, oder andernfalls jeweils nach dem Ermessen des Managers für Nettozeichnungs- oder Nettorücknahmeanträge in Bezug auf den Teilfonds bestimmt wird.

Hauptziel der Anwendung des Swing-Faktors zur Anpassung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ist die Deckung der Transaktionskosten, der Steuerlast oder der Geld-/Briefspannen, die dem jeweiligen Teilfonds nach Erhalt der Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen für einen bestimmten Teilfonds entstehen. Bestehende Anteilseigner müssen sich an diesen Kosten nicht beteiligen, da sie direkt in die Berechnung des Nettoinventarwerts einfließen und hierüber von hinzukommenden und ausscheidenden Anlegern getragen werden.

Die Anpassungen an den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds sind identisch mit sämtlichen an diesem Geschäftstag gehandelten Zeichnungen/Rücknahmen.

Soweit im jeweiligen Supplement des Teilfonds aufgeführt, kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds in folgenden Fällen angepasst werden, es sei denn, der Manager bestimmt etwas anderes:

- (a) bei einem Teilfonds mit Nettozeichnungen kann der Nettoinventarwert um den Swing-Faktor nach oben korrigiert werden, wie es der Manager jeweils festlegt;
- (b) bei einem Teilfonds mit Nettorücknahmen kann der Nettoinventarwert um den Swing-Faktor nach

unten korrigiert werden, wie es der Manager jeweils festlegt;

- (c) in anderen Fällen, wenn es nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder im Interesse der bestehenden oder verbleibenden Anteilseigner und potenziellen Anteilseigner liegt, dass der Nettoinventarwert korrigiert wird.

Der Swing-Faktor kann auf Basis von Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf den Teilfonds unabhängig von der Höhe der Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen angewendet werden (d. h. für eine Anpassung des Nettoinventarwerts muss kein bestimmter vorab festgelegter Schwellenwert erreicht werden) oder alternativ in den Fällen, in denen die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen einen bestimmten vorab festgelegten Schwellenwert übersteigen („Swing-Schwellenwert“). Angaben zu einem ggf. anwendbaren Swing-Faktor werden im jeweiligen Supplement ausgewiesen.

Verwässerungsabgabe

Wenn ein Teilfonds nach einer Anfrage zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen Anlagen erwirbt/eingeht oder verkauft/beendet, sinkt grundsätzlich sein Wert aufgrund der infolge des Anlagenerwerbs oder -verkaufs entstandenen Handelskosten.

Sofern dies im jeweiligen Supplement ausgewiesen wird, können die Verwaltungsratsmitglieder eine Verwässerungsabgabe erheben, die das Ausmaß dieser Kosten mindern soll (die, wenn sie hoch sind, bestehende Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds benachteiligen), um die dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erhalten.

Ob eine Verwässerungsabgabe zu leisten ist, hängt unter anderem von der allgemeinen Marktliquidität der Anlagen im Teilfonds und von dem Nettoanteilverkehr an einem bestimmten Handelstag ab. Die Beurteilung dessen nimmt der Manager vor, die Umsetzung erfolgt durch den Verwalter ohne die vorherige Benachrichtigung des jeweiligen Anteilseigners. Der Nettoanteilverkehr bestimmt sich nach den kumulativen Anfragen für Zeichnungen und Rücknahmen (einschließlich Zeichnungen bzw. Rücknahmen infolge des Tauschs von einem Teilfonds in einen anderen), die an einem Handelstag verarbeitet werden. Die Höhe der Verwässerungsabgabe kann sich ändern, darf jedoch zu keiner Zeit die Obergrenze von 3 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds übersteigen.

4.5 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts einzelner Teilfonds jederzeit vorübergehend aussetzen. Desgleichen können sie die Ausgabe, den Rückkauf sowie den Umtausch von

Anteilen oder die Zahlung der Rückkauf Erlöse zu den folgenden Zeiten aussetzen:

- (a) in einem Zeitraum, in dem die geregelten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds jeweils notiert oder gehandelt wird, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder in dem der diesbezügliche Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (b) in einem Zeitraum, in dem eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder aufgrund von anderen Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs, der Verantwortung und der Macht der Verwaltungsratsmitglieder zu einem erheblichen Teil nicht vernünftig möglich ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds wesentlich schadet oder falls sich der Nettoinventarwert des Teilfonds nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder nicht angemessen errechnen lässt, oder
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die üblicherweise bei der Preisfestlegung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verwendet werden, oder wenn aus irgendeinem anderen Grund die aktuellen Preise von Anlagen des jeweiligen Teilfonds an einem geregelten Markt nicht zeitnah und korrekt ermittelt werden können, oder
- (d) in einem Zeitraum, in dem eine mit der Verwertung oder dem Erwerb von Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds verbundene Mittelübertragung nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen bewirkt werden kann, oder
- (e) in einem Zeitraum, in dem die Verwaltungsratsmitglieder Mittel nicht zurückführen können, die für fällige Zahlungen für den Rückkauf von Anteilen des jeweiligen Teilfonds benötigt werden, oder
- (f) in einem Zeitraum, in dem dies nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds liegt, oder
- (g) sofern dies für die Auflösung der Gesellschaft oder die Schließung oder Beendigung eines Teilfonds oder einer Klasse oder für die zwangsweise Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft erforderlich ist, oder

sofern dies von der Zentralbank angewiesen wurde.

Soweit durchführbar, werden alle angemessenen Maßnahmen getroffen, um einen Aussetzungszeitraum schnellstmöglich zu beenden.

Die Zentralbank und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden, werden unverzüglich von der Aussetzung einer Rücknahme in Kenntnis gesetzt. Einzelheiten zu derartigen Aussetzungen werden darüber hinaus allen Anteilseignern mitgeteilt.

Anteilseigner, die die Ausgabe, den Rückkauf oder den Umtausch von Anteilen in einem Teilfonds (oder einer Klasse daraus) beantragt haben, werden über die Aussetzung so unterrichtet, wie es die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, und ihre Anträge werden, sofern sie zwischenzeitlich nicht zurückgezogen wurden, am ersten Handelstag des jeweiligen Teilfonds nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

5 Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft

5.1 VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT

Die Befugnis zur Geschäftsführung der Gesellschaft wird gemäß ihrer Satzung den Verwaltungsratsmitgliedern eingeräumt. Die Verwaltungsratsmitglieder haben dem Manager die tägliche Verwaltung der einzelnen Teilfonds übertragen. Außerdem überprüfen sie auf vierteljährlichen oder häufigeren Sitzungen die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft und erhalten vom Manager regelmäßig einen Bericht über die Unternehmensentwicklung sowie eine Analyse des Anlageportfolios. Der Manager stellt entsprechende andere Informationen zur Verfügung, die die Verwaltungsratsmitglieder in jeweils angemessener Weise für die Zwecke solcher Sitzungen verlangen können.

Im Folgenden werden die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft vorgestellt:

Dr. Urs Gähwiler (Schweizer Staatsbürger) ist Doktor der Rechte der Universität St. Gallen und an den Schweizer Gerichten als Anwalt zugelassen. Er ist außerdem in der Schweiz zugelassener Notar. Ab 1988 arbeitete er als Anwalt und Steuerberater bei der LGT-Bank in Liechtenstein Ltd. und war von 2001 bis 2011 Leiter der Steuer- und Produktabteilung der LGT-Gruppe. Seit 2012 leitet Dr. Gähwiler die Rechts- und Steuerabteilung und ist General Counsel der LGT-Gruppe sowie Anwalt und Steuerberater im Family Office des Fürsten von Liechtenstein. Neben diesen zentralen Funktionen sitzt Dr. Gähwiler in der Geschäftsleitung verschiedener Investmentfonds in Irland, Luxemburg und den Cayman-Inseln, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden zugelassen wurden. Er ist Dozent an der Universität von Liechtenstein, Vorsitzender des Steuerausschusses des

Liechtensteinischen Bankenverbandes und Regierungsberater des Fürstentums Liechtenstein in internationalen Steuerangelegenheiten. Davor war Dr. Gähwiler Assistent eines Richters am Bezirksgericht in St. Gallen. Daneben arbeitete er als Justiziar in der Rechtsabteilung der Kantonsverwaltung St. Gallen und als Rechtsanwalt in der Kanzlei Dres. Kaufmann David & Partner in St. Gallen.

Paul Garvey (irischer Staatsbürger) kam 1998 als Financial Controller zur LGT Bank (Ireland) Limited und wurde 2000 zum Finance Director ernannt. Seit 2001 ist er General Manager bei LGT Fund Managers (Ireland) Limited und seit 2018 Operations Executive. Davor arbeitete er bei Irish Life plc in der Abteilung Corporate Life and Pensions im Bereich Systementwicklung. Vor seiner Zeit bei der Irish Life war Paul Garvey im Fonds-Rechnungswesen und der Systementwicklung für Dienstleistungen für Anteilhaber bei GAM Fund Management Limited und GT Asset Management Limited beschäftigt. In Dublin und Kanada arbeitete er für Deloitte and Touche in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensrestrukturierung. Herr Garvey hält einen B.Comm vom University College Dublin und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

Kathryn O'Driscoll (irische Staatsbürgerin) kam als Justiziarin 2008 zur LGT Bank (Ireland) Limited. Sie arbeitet derzeit in der Rechtsabteilung des Managers und ist als Beraterin für die Fondsverwaltung und den Vertrieb tätig („LGT-Fonds“) Frau O'Driscoll ist Mitglied des Executive Management Committee und dessen Produkt-, Vertriebs- und Compliance-Ausschuss. Daneben sitzt sie in den Organen bestimmter irischer LGT-Fonds. Nach ihrer Ausbildung bei Dillon Eustace Solicitors in Dublin arbeitete sie in dieser Kanzlei und hat Erfahrung in der Strukturierung, Schaffung und laufenden Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen gesammelt. Sie berät zudem OGAW-Verwaltungsgesellschaften in rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten, Manager alternativer Investmentfonds, weltweite Vertreter, Anlageverwalter und Fondsdienstleister. Sie erwarb einen BA (Hons) am University College Dublin und wurde 2006 in die Anwaltsliste der Law Society of Ireland aufgenommen.

Kevin Mathews (irischer Staatsbürger) erwarb 1995 einen Abschluss in Finanzdienstleistungen am Institute of Bankers des University College Dublin. Vor seiner Tätigkeit in der Großkundenbetreuung der Svenska Handelsbanken in Luxemburg von 1986 bis 1995 war er beim Arbeitsministerium in Dublin tätig. Von 1995 bis 2006 war er Managing Director der LGT Bank (Ireland) Ltd. In dieser Zeit leitete er außerdem als Geschäftsführer eine Reihe von Dach-Hedgefonds und Private-Equity-Fonds. Aktuell ist er als Berater für Banken, Investmentfonds, Behörden und gemeinnützige Organisationen tätig. Herr Mathews wurde 2014 in den Verwaltungsrat gewählt.

Roger Gauch (Schweizer Staatsbürger) ist als Managing Partner Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter des Bereichs Operations für liquide Strategien bei LGT Capital Partners Ltd. Darüber hinaus ist Herr Gauch CEO der LGT Capital Partners (FL) Ltd. Von 2010 bis 2014 hatte er die Verantwortung als COO bei LGT Capital Management Ltd. Von 2004 bis 2010 leitete er den Geschäftsbereich Asset-Management Dienstleistungen und Vertrieb bei der LGT Capital Management Ltd. und leitete davor den Bereich Premium Solutions. Zuvor übernahm er als Leiter von Premium Funds verschiedene Funktionen innerhalb von LGT und war als Portfolio-Manager für Dach-Hedgefonds verantwortlich. Von 2002 bis zur Fusion mit LGT Capital Partners Ltd. im Jahr 2014 war Herr Gauch in der Geschäftsleitung von LGT Capital Management Ltd. in Pfäffikon/Schweiz und Vaduz/Liechtenstein. Seit 2012 ist er CEO bei der LGT Capital Management Ltd. in Liechtenstein. Bei LGT arbeitet er bereits seit 1992. Herr Gauch (Jahrgang 1966) erwarb einen Abschluss in Verhaltensökonomik (Behavioural Finance) an der Universität Zürich und einen Titel als Dipl. Finanz- und Anlageexperte des Ausbildungszentrums für Finanzfachleute AZEK in der Schweiz. Sein Studium schloss er in Business IT und General Management ab.

5.2 STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Frank Sheedy (irischer Staatsbürger) ist stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Paul Garvey. Herr Sheedy kam 2012 zu LGT Fund Managers (Ireland) Limited. Er trat 2013 in die Position des Fund Operations Manager ein und übernahm 2018 die Position des General Manager. Davor arbeitete er als Prüfer für PricewaterhouseCoopers in Dublin und Chicago, mit besonderem Schwerpunkt auf Private-Equity-Kunden während seiner Zeit in Chicago. Herr Sheedy absolvierte das National College of Ireland mit Auszeichnung in Bilanzierung und Personalverwaltung und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

Brian Goonan (irischer Staatsbürger) ist stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Kathryn O'Driscoll. Herr Goonan kam 2004 als Funds Operational Manager zu LGT Fund Managers (Ireland) Limited. 2005 wurde er zum General Manager von LGT Capital Partners (Ireland) Limited ernannt. Davor arbeitete er bei Cogent Investment Operations Limited (früher ein Teil von Henderson plc) als Manager im Bereich Operations im Vereinigten Königreich und Irland. Er hält ein Diplom in Betriebswirtschaft (Rechnungswesen) und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat mit der Gesellschaft einen Anstellungs- oder Dienstvertrag geschlossen oder geplant. Dementsprechend sind alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nicht geschäftsführende Mitglieder. Mit Ausnahme von Kevin

Mathews sind alle Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder bei der LGT-Gruppe angestellt und/oder sind in der Geschäftsführung.

Für Zwecke dieses Verkaufsprospekts entspricht die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

5.3 ÜBERTRAGUNG AUF EINEN AUSSCHUSS

Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens einem Verwaltungsratsmitglied besteht. Eine solche Übertragung kann von den Verwaltungsratsmitgliedern mit bestimmten Bedingungen verknüpft werden. Vorbehaltlich solcher Bedingungen gelten, soweit anwendbar, für die Sitzungen eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern die Bestimmungen der Satzung, die die Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder regeln.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben der Bildung eines Executive Management Committee („EMC“) durch die Gesellschaft zugestimmt, das verschiedene Ad-hoc-Sachverhalte im Interesse der Verwaltungsratsmitglieder kontinuierlich genehmigen und/oder überprüfen soll, vorausgesetzt, diese Befugnis kollidiert nicht mit derjenigen des gesamten Verwaltungsrats, die in der Aufgabenbeschreibung des EMC und des Verwaltungsrats beschrieben ist. Die Verwaltungsratsmitglieder treffen jedoch zusammen (unabhängig von einer Aufgabenübertragung) gegebenenfalls alle wesentlichen operativen, strategischen, verfahrenstechnischen und spontanen Entscheidungen zur Gesellschaft (immer vorbehaltlich der für die Anteilseigner vorgesehenen Sachverhalte).

5.4 MANAGER

Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Verwaltungsvertrags LGT Capital Partners (Ireland) Limited zum Manager der Gesellschaft bestimmt. Der Manager wurde am 28. Januar 2005 in Irland als beschränkt haftende Gesellschaft gegründet. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von LGT Holding Denmark ApS und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der LGT Group Foundation, deren alleiniger wirtschaftlich Berechtigter die Stiftung Fürst Liechtenstein ist. LGT Fund Managers (Ireland) Limited wurde als Gesellschaftssekretär des Managers für die Gesellschaft eingesetzt.

Die Zentralbank hat den Manager bevollmächtigt, nach Maßgabe der OGAW-Durchführungsverordnung als Kapitalverwaltungsgesellschaft und nach Maßgabe der EU-Verordnungen aus dem Jahr 2013 (über die Verwalter alternativer Investmentfonds) in ihrer jeweils gültigen Fassung als Verwalter alternativer Investmentfonds zu handeln.

Die folgenden Personen sind Verwaltungsratsmitglieder des Managers:

Desmond Tobin (irischer Staatsbürger) kam 1997 zur LGT Bank (Ireland) Limited und wurde im Oktober 2006 zu ihrem Managing Director mit Gesamtverantwortung für das irische Geschäft bestellt. 2019 wurde er zum CEO der LGT Capital Partners (Ireland) Limited ernannt und ist für LGT-Gesellschaften in Irland in mehreren Organen vertreten. Davor arbeitete er im Bereich Finanzierung und Verwahrung bei Bankers Trust in Sydney und der Bank of Ireland Securities Services in Dublin. Er hält einen Master in Business Administration vom University College Dublin und ist Associate Member des Chartered Institute of Management Accountants in Irland.

Brian Goonan (irischer Staatsbürger) – eine Kurzbeschreibung zu seiner Person finden Sie auf der vorigen Seite.

Werner von Baum (deutscher Staatsbürger) erhielt den Master in Business Administration von der European Business School, Frankfurt, London und Paris (1985-1989). Er absolvierte das Brokerexamen SFA im Vereinigten Königreich. 2005 kam er als Head of Hedge Fund Programs zu LGT Capital Partners Ltd. und wurde im April 2007 Partner und Mitglied des Executive Management Teams. Zwischen 1997 und 2005 arbeitete er für die HypoVereinsbank in München als Head of High Yield and Structured Capital Markets, mit Schwerpunkt auf der Zusammenführung von strukturierten Kapitalmarkttransaktionen mit High Yield- und Mittelstandsfinanzierung. Davor arbeitete er für Bankers Trust (1991-1997) in London und Frankfurt in Positionen in den Bereichen Handel, Risikomanagement, Strukturierung von Fixed-Income, FX und Aktien-Derivate sowie Vermarktung von OTC-Optionsscheinen. Am Anfang seiner beruflichen Laufbahn standen Salomon Brothers (1989-1991) in New York, London und Frankfurt, wo er im Sales und Handel mit Rentenwerten und Indexderivaten tätig war.

Dr. Hans Markvoort (Schweizer und niederländischer Staatsbürger) studierte an der Erasmus Universität Rotterdam in den Niederlanden und der Universität St. Gallen (HSG), Schweiz, wo er 1995 als Doktor der Wirtschaftswissenschaften promovierte. Bis 1998 war er Head of Controlling und Company Secretary der Industrieholding Cham, einem diversifizierten Industriekonzern. Danach hatte er das Amt des Chief Financial Officer bei Universal Holding, einer europäischen Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Industrieausrüsters, inne. Dr. Markvoort kam 2000 zum Private Equity Team von LGT Capital Partners und fungiert als Geschäftsführer von Castle Private Equity AG und LGT Private Equity Advisers AG.

Gerald Brady (irischer Staatsbürger) wurde 2019 in den Verwaltungsrat bestellt. Er ist ein unabhängiges nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats mit mehr als 25 Jahren Erfahrung in der Fondsbranche. In

beiden Fonds und Verwaltungsgesellschaften war er in dieser Funktion und als Berater seit 2010 tätig. Davor war er Länderleiter bei Northern Trust und Managing Director der Capital Financial Group. Von 1990 bis 2004 hatte Herr Brady mehrere Funktionen bei der Bank of Bermuda inne, unter anderem als Länderleiter für Irland. Er war Ratsmitglied in der Irish Funds Industry Association und saß in der Geschäftsleitung von Financial Services Ireland. Er ist Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant) und erwarb einen B.Sc. an der Queen's University Belfast.

5.5 STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Paul Garvey (irischer Staatsbürger) ist stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Desmond Tobin. Eine Kurzbiografie von Herrn Garvey finden Sie unter Punkt 5.1.

Frank Sheedy (irischer Staatsbürger) ist stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Brian Goonan. Eine Kurzbiografie von Herrn Sheedy finden Sie unter Punkt 5.2.

Nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung ist der Manager für die Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft und den weltweiten Vertrieb der Anteile verantwortlich. Dabei unterliegt er der Oberaufsicht und Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder.

Nach den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung darf der Manager eine oder mehrere Funktionen übertragen.

Er vertreibt weltweit die Anteile des Teilfonds und kann seine Pflichten als globale Vertriebsstelle ganz oder teilweise auf Untervertriebsstellen übertragen.

Weitere Angaben zu den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung finden Sie im Abschnitt [Wesentliche Verträge](#).

5.6 INVESTMENT MANAGER

Der Manager hat LGT Capital Partners Ltd. als Investment Manager für die Verwaltung der Anlagen des Teilfonds eingesetzt. Der Investment Manager ist ein Verwalter herkömmlicher Investmentfonds, der am 30. November 2000 in der Schweiz gegründet wurde und seinen Sitz in Schützenstrasse 6, Postfach, Pfäffikon (SZ), Schweiz, hat. Der Investment Manager wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) reguliert.

Weitere Angaben zu den Bestimmungen des Investment-Management-Vertrags finden Sie im Abschnitt [Wesentliche Verträge](#).

5.7 ANLAGEBERATER

Ein Anlageberater kann für einen bestimmten Teilfonds bestellt werden. Wird ein Anlageberater unmittelbar aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds bezahlt, werden Einzelheiten zu diesem Anlageberater und den an dieses Unternehmen entrichteten Gebühren im jeweiligen Supplement vermerkt. Detaillierte Angaben zu einem Anlageberater, der die Gebühren nicht unmittelbar aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds erhält, stehen den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung.

5.8 VERWAHRSTELLE

Als Verwahrstelle ihrer gesamten Vermögenswerte hat nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrags die Gesellschaft die RBC Investor Services Bank S.A., Zweigniederlassung Dublin ernannt.

Verwahrstelle ist die RBC Investor Services Bank S.A., Zweigniederlassung Dublin, eine nach dem Recht Luxemburgs gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über ihre Zweigniederlassung Dublin agiert. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Group mit ihrem Hauptsitz in 14, Porte de France L 4360 Esch sur Alzette Luxemburg, Luxemburg. Sie wurde von der Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft zugelassen.

Ihre Pflichten werden im Verwahrstellenvertrag näher bezeichnet. Zu diesen Pflichten gehören insgesamt die Aufsichtspflicht, die Verwahrungspflicht für die Vermögenswerte des Teilfonds und die Überwachung seiner Cashflows in Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und der OGAW-Durchführungsverordnung. Die Verwahrstelle ist außerdem verpflichtet, die Tätigkeiten der Gesellschaft in jeder Rechnungsperiode zu untersuchen und den Anteilseignern darüber Bericht zu erstatten. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilseigner zu handeln.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und der OGAW-Durchführungsverordnung kann die Verwahrstelle bestimmte Gesellschaften als Beauftragte einsetzen, damit diese in Ländern, in denen die Verwahrstelle nicht selbst vor Ort vertreten ist, die Funktion eines Unterverwahrers übernehmen. [Anhang 4](#) enthält eine Liste dieser Unterverwahrervereinbarungen, die immer wieder aktualisiert werden kann. Die neueste Liste der von der Verwahrstelle Beauftragten wird den Investoren auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Gemäß Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilseignern im Falle des Verlusts der verwahrten Finanzinstrumente (d.h. derjenigen Vermögenswerte, die gemäß OGAW-Verordnung zu verwahren sind) oder der von einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumente, es sei

denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet ebenso für sämtliche sonstigen Verluste aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung oder der unsachgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt unberührt von der Tatsache, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut hat.

Weitere Angaben zu den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags finden Sie im Abschnitt [Wesentliche Verträge](#).

Aktuelle Informationen (i) zur Identität der Verwahrstelle, (ii) ihrer Pflichten, (iii) etwaigen Interessenkonflikten und (iv) der Pflichtenübertragung sowie die Liste der Beauftragten und aus der Beauftragung entstehende Interessenkonflikte werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister der Gesellschaft und, mit Ausnahme der in diesem Verwahrstellenvertrag genannten Sachverhalte, somit nicht für den Inhalt dieses Prospekts, die Anlagen der Gesellschaft, ihre Wertentwicklung oder sonstige Sachverhalte verantwortlich.

5.9 VERWALTER

Der Manager hat nach Maßgabe des Verwaltungsvertrags RBC Investor Services Ireland Limited zum Verwalter der Gesellschaft bestimmt.

Der Verwalter ist eine in Irland gegründete haftungsbeschränkte Gesellschaft, die nach dem Investment Intermediaries Act 1995 über eine Zulassung der Zentralbank verfügt. Der Verwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Group.

Der Verwalter erbringt unter anderem Fondsverwaltungsleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen. Er ist verantwortlich für die Verwaltung der Gesellschaft sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Abschlusserstellung für die Gesellschaft und unterliegt dabei der Oberaufsicht der Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwalter wurde nach Maßgabe des Investment Intermediaries Act 1995 zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Zentralbank. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Verwalters ist die Erbringung von Leistungen für Organismen in gemeinsame Anlagen und Investmentfonds im Zusammenhang mit der Fondsverwaltung, Bilanzierung, Eintragung, Transferstellenleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen für Anteilseigner.

Der Verwalter ist ein Dienstleister der Gesellschaft und, mit Ausnahme der in diesem Verwaltungsvertrag genannten Sachverhalte, somit nicht für den Inhalt dieses Prospekts, die Anlagen der Gesellschaft, ihre Wertentwicklung oder sonstige Sachverhalte verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder und der Manager, jedoch nicht der Verwalter, sind dafür zuständig, ob die Anteile in Übereinstimmung mit dem geltenden Wertpapierrecht und anderen Gesetzen vertrieben werden sollen. Die Übereinstimmung der Investmentgeschäfte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Gesellschaft, wie in diesem Prospekt geregelt, liegt nicht in der Verantwortung des Verwalters. Darüber hinaus sind die Verwaltungsratsmitglieder und nicht der Verwalter für die Überwachung der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft verantwortlich.

Weitere Angaben zu den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags finden Sie im Abschnitt [Wesentliche Verträge](#).

5.10 PROMOTER

Der Promoter der Gesellschaft ist LGT Capital Partners Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Schweizer Recht. LGT Capital Partners Ltd. steht zu 100 % im indirekten Eigentum der LGT Group Foundation, deren alleiniger wirtschaftlich Berechtigter die Stiftung Fürst Liechtenstein ist.

5.11 ZAHLSTELLE

Lokales Recht und die Regularien in manchen Ländern verlangen gegebenenfalls die Bestimmung einer Zahlstelle, welche Konten führt, über die die Zahlung von Zeichnungs- und Rücknahmegeldern oder Dividenden erfolgt. Anteilseigner, die die Zahlung oder den Erhalt von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern oder Dividenden über einen Intermediär und nicht direkt über die Verwahrstelle (z. B. eine Zahlstelle nach lokalem Recht) wählen oder gemäß lokalen Vorschriften dazu verpflichtet sind, tragen das Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär im Zusammenhang mit (a) Zeichnungsgeldern vor Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds und (b) Rücknahmegeldern oder Dividenden, die von einem solchen Intermediär an den entsprechenden Anteilseigner zahlbar sind.

Für diese Anteilseigner kann ein Länder-Supplement erstellt werden, das die Sachverhalte aufführt, die besonders die Anteilseigner in bestimmten Rechtsordnungen betreffen. Allen Anteilseignern der Gesellschaft oder des Teilfonds, für die eine Zahlstelle eingesetzt wurde, kommen die Dienstleistungen der von der Gesellschaft oder in ihrem Namen eingesetzten Zahlstelle zugute.

Weitere Details zu diesen Zahlstellen werden im jeweiligen Länder-Supplement angegeben.

6 Interessenkonflikte, Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Parteien, Verrechnungsprovisionen und Vergünstigungen

6.1 INTERESSENKONFLIKTE

Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, Investment Manager, Anlageberater, unterbeauftragte Investment Manager, Verwalter, die Verwahrstelle und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen und assoziierten Unternehmen, Geschäftsführer, Anteilseigner, Vertreter, Arbeitnehmer oder beauftragte Personen (die „**Parteien**“) beteiligen sich unter Umständen an anderen Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder den jeweiligen Funktionen im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Teilfonds führen. Diese Tätigkeiten umfassen unter Umständen die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, auch jene, in die der Teilfonds investieren kann, den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten, Banken- und Investment-Management-Dienstleistungen, Broker-Dienstleistungen, Währungsabsicherungsgeschäfte, die Bewertung nicht börsennotierter Anlagen (wenn die gegenüber dem bewertenden Unternehmen fälligen Gebühren mit dem Wert der Anlagen steigen). Dazu zählen auch die Aufgaben eines Geschäftsführers, Funktionsträgers, Beraters oder Vertreters oder anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter auch solche, in die der Teilfonds investiert.

Die Parteien stellen ihre Zeit der Gesellschaft in dem Maße zur Verfügung, wie es ihnen notwendig und angemessen erscheint.

Zwischen der Gesellschaft und den Parteien bestehen keinerlei Transaktionsverbote. Die Gesellschaft darf mit jeder Partei Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte abschließen. Darunter fallen insbesondere Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere einer Partei oder die Anlage einer Partei in ein Unternehmen oder Organe, deren Anlagen Bestandteil der Vermögenswerte eines Teilfonds werden oder die an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sind. Die Parteien können zudem im Rahmen von Verkäufen bzw. Käufen von Wertpapieren oder anderen Anlagen (einschließlich Devisen- und Wertpapierdarlehensgeschäften) gegenüber dem maßgeblichen Teilfonds als Vertreter oder Geschäftsherr solcher Geschäfte auftreten. Keine Partei ist verpflichtet, dem maßgeblichen Teilfonds oder seinen Anteilseignern über in diesem Zusammenhang entstandene Vorteile Rechenschaft abzulegen, und die betreffende Partei kann diese Vorteile einbehalten,

vorausgesetzt, dass diese Geschäfte wie unter unabhängigen Dritten und im besten Interesse der Anteilseigner getätigt werden.

Zudem können die Parteien in Anteilen anlegen oder mit Anteilen handeln, die sich auf einen Teilfonds beziehen, bzw. in andere Vermögenswerte gleich welcher Art, die im Eigentum eines Teilfonds stehen, und zwar sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung Dritter.

Eine Übersicht über mögliche Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Parteien findet sich auf den folgenden Seiten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um keine umfassende Aufstellung oder vollständige Erläuterung aller möglichen Interessenkonflikte handelt, denen die Gesellschaft oder der Teilfonds ausgesetzt sein könnten. Es können durchaus Umstände eintreten oder Geschäfte zum Abschluss kommen, die bisher nicht erörterte Interessenkonflikte nach sich ziehen können.

6.1.1 Verwaltungsratsmitglieder

Neben ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat der Gesellschaft können die Verwaltungsratsmitglieder auch andere Geschäfte betreiben. Sie müssen nicht auf andere Tätigkeiten verzichten oder gegenüber der Gesellschaft für etwaige Gewinne aus diesen Tätigkeiten Rechenschaft ablegen.

Mit Ausnahme von Kevin Mathews sind sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft Mitarbeiter oder Verwaltungsratsmitglieder des Managers oder seiner verbundenen Unternehmen. Eines oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder können auch als Geschäftsführer anderer Investmentfonds handeln, in die der Teilfonds investiert oder die ähnliche Anlageziele und -ansätze verfolgen wie der Teilfonds. In dem Maße wie seitens eines Verwaltungsratsmitglieds andere Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden, Kapital- und Personengesellschaften oder Unternehmen bestehen, an denen sich dieses Verwaltungsratsmitglied jetzt oder künftig beteiligt, wird es sich um die Gleichbehandlung aller Beteiligten bemühen.

Darüber hinaus kann ein Verwaltungsratsmitglied an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft als Partei oder anderweitig beteiligt sein, vorausgesetzt, es hat vor Abschluss dieses Geschäfts oder dieser Vereinbarung die Art des Geschäfts und sein wesentliches Interesse daran den anderen Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber offengelegt. Dies gilt auch für Geschäfte oder Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft ein Interesse hat. Nach Maßgabe der Satzung darf ein Verwaltungsratsmitglied bei Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder eines von diesen gebildeten Ausschusses nicht über einen Beschluss abstimmen, der eine Angelegenheit betrifft, an der das betreffende Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse hat (außer insoweit, als sein Interesse aufgrund seiner Beteiligung

an Anteilen, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren oder auf andere Weise an der bzw. durch die Gesellschaft begründet ist) oder eine Pflicht übernommen hat, die im Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft steht. Ein bei der Sitzung anwesendes Verwaltungsratsmitglied wird hinsichtlich eines solchen Beschlusses, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Verwaltungsratsmitglied stimmberechtigt ist (und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzählt), wenn es sich um Beschlüsse zu Vorlagen handelt, die ein anderes Unternehmen betreffen, an dem das betreffende Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes Interesse hat, ob als leitender Angestellter, Anteilseigner oder in sonstiger Eigenschaft.

Sofern Art und Umfang seines Interesses, wie zuvor beschrieben, offengelegt werden, wird kein Verwaltungsratsmitglied oder potenzielles Verwaltungsratsmitglied durch sein Amt daran gehindert, Verträge mit der Gesellschaft zu schließen. Desgleichen führt dies auch nicht zur Nichtigkeit eines solchen Vertrags bzw. eines Vertrags oder einer Vereinbarung, die von einem oder im Namen eines anderen Unternehmens abgeschlossen wird und an dem ein Verwaltungsratsmitglied ein gleich wie geartetes Interesse hat. Ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Vereinbarungen abschließt oder ein solches Interesse hat, muss für etwaige realisierte Gewinne aus diesen Verträgen oder Vereinbarungen aufgrund seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund eines daraus entstehenden Treuhandverhältnisses der Gesellschaft gegenüber keine Rechenschaft ablegen.

6.1.2 Manager, Investment Manager und Anlageberater

Der Manager, Investment Manager oder Anlageberater darf andere Fonds und sonstige Organismen gemeinsamer Anlagen beraten oder verwalten, in die ein Teilfonds investieren kann oder deren Anlageziele denen des Teilfonds ähneln oder sich mit ihnen überschneiden. Verwaltungs- oder Beratungsleistungen dürfen vom Manager, Investment Manager oder Anlageberater erbracht werden, wenn sie oder ihre Geschäftsführer, Anteilseigner oder Arbeitnehmer selbst die Hauptinvestoren oder Begünstigten sind („**Eigenhandelskonten**“). Weder der Manager, Investment Manager noch der Anlageberater oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, der Gesellschaft Anlagechancen zu bieten, die ihnen gewahrt werden, oder der Gesellschaft in Bezug auf derartige Geschäfte oder andere Vorteile, die sie dadurch erzielen konnten, Rechenschaft abzulegen bzw. die Gesellschaft diesbezüglich zu beteiligen oder zu informieren. Vielmehr werden sie solche Chancen nach eigenem Ermessen zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden – darunter Eigenhandelskonten verteilen.

Der Manager und seine Beauftragten und verbundenen Unternehmen (darunter auch der Investment Manager oder ein vom Manager jeweils bestimmter Anlageberater) dürfen unbeschränkt zusätzliche Investmentfonds auflegen, andere Formen der Anlageberatung abschließen oder andere Geschäfte eingehen, auch wenn diese Tätigkeiten mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehen bzw. einen erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand nach sich ziehen. Dies könnte als Interessenkonflikt ausgelegt werden, da sich der Manager, seine Beauftragten und deren Funktionsträger und Mitarbeiter nicht ausschließlich dem Geschäft der Gesellschaft widmen, sondern ihren Zeit- und Arbeitsaufwand zwischen dem Geschäft der Gesellschaft und diesen anderen Tätigkeiten aufteilen. Weitere Interessenkonflikte können durch künftige Tätigkeiten des Managers, seiner Beauftragten und verbundenen Unternehmen, unter anderem auch durch die Auflage anderer Investmentfonds entstehen.

Für die Bewertung der Anlagen kann der Verwalter den Manager oder Investment Manager zu Rate ziehen. Aus der Beteiligung eines Managers oder Investment Managers an dieser Bewertung und dem Anspruch des Managers oder Investment Managers auf den Anteil an einer Vermögensverwaltungsgebühr oder gegebenenfalls einer Performance Fee, die auf der Grundlage des Nettoinventarwertes berechnet werden, ergibt sich ein Interessenkonflikt.

Manager, Investment Manager oder Anlageberater können auch unter anderen als den oben aufgeführten Umständen potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds haben. In diesem Falle werden die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sich um eine faire Beilegung solcher Interessenkonflikte bemühen.

6.1.3 Verwahrstelle

Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln als Verwahrstelle oder Treuhänder für andere Fonds. Zudem dürfen die Gesellschaft oder der Manager im Namen der Gesellschaft mit der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen oder Beauftragten andere Geschäftsbeziehungen pflegen, wenn die Verwahrstelle, ihre verbundenen Unternehmen oder Beauftragten ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an dem fraglichen Produkt oder den Dienstleistungen haben oder für andere ähnliche Produkte oder Dienstleistungen an die Gesellschaft oder einen Fonds vergütet werden. Zu diesen Dienstleistungen zählen insbesondere Währungsabsicherungen, Broker-Dienstleistungen und die Bereitstellung von Krediten an die Gesellschaft oder ihre Teilfonds.

Die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) kann im Geschäftsverlauf an anderen Finanzgeschäften und Tätigkeiten beteiligt sein, deren Interessen gelegentlich mit denen der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds kollidieren oder kollidieren

können. Sollte es im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu Interessenkonflikten kommen, wird die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen nach geltendem Recht jederzeit nachkommen. Sobald ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, kommt die Verwahrstelle ihren Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag, der OGAW-Durchführungsverordnung und den Zentralbankregeln gegenüber der Gesellschaft nach und behandelt die Gesellschaft und die anderen Fonds, in deren Namen sie handelt, redlich und so, dass Geschäfte, soweit durchführbar, zu Bedingungen erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als hätte der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten hat die Verwahrstelle Richtlinien festgelegt, die regelmäßig aktualisiert werden, um so:

- mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren und zu analysieren;
- Interessenkonflikte zu erfassen und kontinuierlich zu beobachten, wozu die Verwahrstelle:
- auf die dauerhaft eingerichteten Maßnahmen zur Lösung bei Interessenkonflikten baut, darunter die Trennung in rechtlich selbständige Einheiten, Funktionstrennung, getrennte Berichtslinien und Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
- eine individuelle Steuerung einrichtet, um (i) zum Beispiel mit der Erstellung einer neuen Watchlist oder einer neuen Informationsbarriere („Chinese Wall“) eine geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Geschäftsvorfälle wie unter fremden Dritten durchgeführt werden und/oder um die betroffenen Anteilseigner der Gesellschaft zu informieren oder (ii) die Tätigkeit, aus der ein Interessenkonflikt entstehen könnte, gar nicht durchzuführen.

6.1.4 Verwalter

Der Verwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen können als Verwalter anderer Fonds handeln.

Der Verwalter kann im Geschäftsverlauf an anderen Finanzgeschäften und Tätigkeiten beteiligt sein, deren Interessen gelegentlich mit denen der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds kollidieren oder kollidieren können. Sollte es im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu Interessenkonflikten kommen, wird der Verwalter seinen Verpflichtungen nach geltendem Recht jederzeit nachkommen. Sobald ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, kommt der Verwalter seinen Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag nach.

6.1.5 Rechtsberater

Die irischen Rechtsberater der Gesellschaft sind Maples and Calder LLP. Maples and Calder können auch in Angelegenheiten, in die die Gesellschaft nicht involviert ist, als Rechtsberater für den Manager tätig werden und darüber hinaus auch die LGT-Gruppe und ihre verbundenen Unternehmen vertreten. Entsprechend können bestimmte Interessenkonflikte entstehen.

6.1.6 Geldanlagen

Zahlungsmittel der Gesellschaft können vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Zentralbankgesetze von 1942 bis 1998, geändert durch die Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Acts von 2003 bis 2004 als Einlage bei einer nahestehenden Partei gehalten werden oder in Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden, die von einer nahestehenden Partei ausgegeben wurden. Mit einer nahestehenden Partei oder durch eine solche können auch Bankgeschäfte oder ähnliche Transaktionen abgeschlossen werden.

6.1.7 Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Parteien

Als nahestehende Parteien in einem Geschäftsvorfall gelten: der Manager, die Verwahrstelle, der Investment Manager oder die Beauftragten, Unterbeauftragten oder assoziierten Unternehmen oder Konzernunternehmen dieser Parteien (ohne etwaige von der Verwahrstelle ernannten konzernfremden Unterverwahrstellen). Die Vorgenannten gelten jeweils als „**nahestehende Partei**“ und jeder Geschäftsvorfall ist ein „**Geschäftsvorfall mit nahestehenden Parteien**“.

Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Parteien sind mit keinerlei Verboten belegt, müssen jedoch unter marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner abgeschlossen werden und folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Der Wert eines solchen Geschäftsvorfalles wird durch eine von der Verwahrstelle (oder dem Manager, falls die Verwahrstelle selbst den Geschäftsvorfall eingeht) als unabhängig und sachkundig gebilligte Person bestätigt, oder
- (b) die Ausführung erfolgt zu den bestmöglichen Bedingungen an einer geregelten Börse nach dem dort geltenden Regelwerk, oder
- (c) die Ausführung erfolgt zu Bedingungen, die nach Einschätzung der Verwahrstelle (oder der Verwaltungsratsmitglieder, sofern die Verwahrstelle an einem solchen Geschäftsvorfall beteiligt ist) marktüblichen Bedingungen entsprechen und im besten Interesse der Anteilseigner durchgeführt werden.

Die Verwahrstelle (oder der Manager, falls die Verwahrstelle an den Geschäftsvorfällen beteiligt ist) muss dokumentieren, wie sie den Anforderungen der

vorstehenden Buchstaben (a) – (c) entspricht. Werden Geschäftsvorfälle in Einklang mit Buchstabe (c) durchgeführt, müssen die Verwahrstelle oder der Manager (falls die Verwahrstelle an den Geschäftsvorfällen beteiligt ist) ihre Begründung überzeugend dokumentieren, warum der Geschäftsvorfall ihrer Einschätzung nach zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds erfolgte.

Der Handel mit Gesellschaftsanteilen zu den im vorliegenden Prospekt genannten Bestimmungen und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit nahestehenden Parteien gelten nicht als Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Parteien.

Der Manager oder ein assoziiertes Unternehmen des Managers können in Anteile investieren, damit ein Teilfonds oder eine Klasse über ein sinnvolles Mindestanlagevolumen verfügen oder effizienter betrieben werden können. Unter diesen Umständen können der Manager oder sein assoziiertes Unternehmen verhältnismäßig viele Anteile eines Teilfonds oder ausgegebene Anteile halten. Wie viele Anteile der Manager im Einzelnen hält, erfahren die Anleger und Interessenten auf Anfrage.

6.2 VERRECHNUNGSPROVISIONEN UND VERGÜNSTIGUNGEN

Es ist gegenwärtig nicht beabsichtigt, Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen in Verbindung mit der Gesellschaft zu schließen. Der Investment Manager kann jedoch Geschäfte mit einem Dritten oder durch Vermittlung eines Dritten eingehen, mit dem der Investment Manager oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen Vereinbarungen getroffen hat, wonach dieser Dritte dem Investment Manager und/oder einem verbundenen Unternehmen jeweils Waren, Dienstleistungen oder sonstige Vorteile bereitstellt oder beschafft, wie beispielsweise Forschungs- und Beratungsleistungen, Computer-Spezialhardware oder Software. Ohne dass zwangsläufig für diese Waren oder Dienstleistungen Direktzahlungen geleistet werden, kann der Investment Manager mit diesem Dritten ein Geschäft abschließen, vorausgesetzt, dieser Dritte sichert diesbezüglich eine bestmögliche Ausführung zu und die Dienstleistungen werden so erbracht, dass sie der Gesellschaft bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nützen. Ein Bericht fasst die Praxis des Investment Managers bei den Verrechnungsprovisionen zusammen, der im Jahresabschluss der Gesellschaft und ihren Halbjahresberichten enthalten ist.

Handelt der Investment Manager oder einer seiner Beauftragten erfolgreich die Rückvergütung eines Teils der von Brokern oder Händlern beim Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, zulässigen Derivaten oder

von Techniken und Instrumenten für die Gesellschaft oder einen Teilfonds berechneten Provisionen aus, werden die entsprechenden Beträge an die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds zurückerstattet. Korrekt belegte Kosten und Aufwendungen, die dem Investment Manager oder von ihm Beauftragten diesbezüglich entstanden sind, können dem Investment Manager oder seinen Beauftragten aus den Vermögenswerten der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erstattet werden.

7 Gebühren und Aufwendungen

7.1 ERRICHTUNGSKOSTEN

Die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft wurden vollständig getilgt.

Die Gebühren und Aufwendungen für die Errichtung eines nachfolgenden Teilfonds werden im jeweiligen Supplement ausgewiesen.

7.2 OPERATIVE AUFWENDUNGEN UND GEBÜHREN

Gebühren und Aufwendungen sind von der Gesellschaft an die Verwaltungsratsmitglieder, den Gesellschaftssekretär, die Abschlussprüfer und an von der Gesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragte Dienstleister zahlbar.

Weitere von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen sind unter anderem: Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Anlagen, Gebühren und Aufwendungen für Transaktions- und Ausführungsdienste und Dienste der Nachhandelsverarbeitung, Provisionen und Gebühren von Brokern und Banken, Kreditzinsen, alle von der Gesellschaft oder einem Teilfonds zu entrichtenden Steuer- und Umsatzsteuerbeträge, im Rahmen des Risikomanagements anfallende Verwaltungskosten, Steuer-, Rechts- und sonstige Beratungskosten, Kosten für Börsennotierungen, Gebühren für die Nutzung von Finanzindizes/Gebühren von Benchmark-Betreibern, Kosten für das Anlage-Research, Kosten und Aufwendungen für Leasing oder Kauf von Mitgliedschaften an Terminbörsen, gesetzliche und regulatorische Gebühren der Gesellschaft oder eines Teilfonds (in Irland oder einem anderen Land), Kosten für die Ausschüttung der Erträge an Anteilseigner, Kosten und Aufwendungen für Erstellung, Übersetzung, Druck, Aktualisierung und Verbreitung der Prospekte und Supplements der Gesellschaft, KIIDs, Jahres- und Halbjahresberichte und andere Dokumente für Anteilseigner und potenzielle Anleger, auf die Gesellschaft entfallende Aufwendungen für die Kosten der Erstellung, Übersetzung, Druck und Verbreitung von

Marketingmaterial und regelmäßig erscheinender Berichte für Anteilseigner, Gebühren und Aufwendungen für die Eintragung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse für deren Veräußerung in einem anderen Land, Gebühren, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und sonstige Beratungskosten) für die regelmäßige Aktualisierung des Prospekts, alle Aufwendungen für Prozessführung und Schadloshaltung, Aufwendungen für Versammlungen der Anteilseigner und der Verwaltungsratsmitglieder, alle für die Haftpflichtversicherungen der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten anfallenden Beiträge, Aufwendungen für die Veröffentlichung und Bekanntmachung von Angaben zum Nettoinventarwert, Zeichnungskosten für Emission oder Rücknahme von Anteilen und alle sonstigen Kosten, jeweils einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer

7.3 GEBÜHREN VON DIENSTLEISTERN

Die genauen Bedingungen der entsprechenden Gebühren und Aufwendungen, die an den Manager zu zahlen sind, werden im jeweiligen Supplement ausgewiesen.

Soweit im jeweiligen Supplement genannt, stehen dem Manager eine Gebühr und eine Performance Fee zu, die auf der Performance eines Fonds oder einer Klasse basiert. Der Manager kann Teile seiner Gebühr (oder gegebenenfalls der Performance Fee) nach eigenem Ermessen in gleich welcher Art und Weise – auch in Form von Rabatten oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten. Derartige Rabatte können durch Ausgabe weiterer Anteile an die Anteilseigner oder durch Barzahlung erfolgen.

Informationen über die Gebühren des Investment Managers, eines Anlageberaters, eines Verwalters und einer Verwahrstelle werden im jeweiligen Supplement ausgewiesen. Details zu den Gebühren, die gegebenenfalls aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds an diese Unternehmen zu zahlen sind, werden ebenfalls im jeweiligen Supplement ausgewiesen.

7.4 VERGÜTUNGSRICHTLINIEN DER MANAGER

Der Manager verfügt über eine Vergütungsrichtlinie, durch die sichergestellt werden soll, dass die Interessen des Managers und der Anleger der Gesellschaft in Einklang stehen. Diese Vergütungsrichtlinie enthält Entgeltvorschriften für diejenigen Mitarbeiter und Mitglieder der Führungsspitze des Managers, deren Tätigkeiten sich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirken. Der Manager hat darauf zu achten, dass diese Vergütungsleitlinien und -praktiken im Einklang mit einem stabilen und effektiven Risikomanagement

stehen und dass sie die Risikobereitschaft nicht in einer Weise unterstützen, die im Widerspruch zum Risikoprofil und der Satzung der Gesellschaft oder der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU und den Vergütungsleitlinien der ESMA steht.

Der Manager hat darauf zu achten, dass er sicherstellt, dass die Vergütungsrichtlinie jederzeit im Einklang steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft wie auch der Anleger der Gesellschaft und dass die Vergütungsrichtlinie Maßnahmen enthält, durch die sichergestellt wird, dass alle maßgeblichen Interessenkonflikte jederzeit angemessen gesteuert werden können. Unter Einhaltung der Bestimmungen der OGAW-Richtlinie wendet der Manager seine Vergütungsrichtlinie und -praktiken an, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe und der internen Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität seiner Aktivitäten steht.

Sofern der Manager die Funktionen der Anlageverwaltung eines Fonds delegiert, stellt er in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie (ESMA/2016/575) der ESMA („**ESMA-Vergütungsleitlinien**“) sicher, dass:

- Die Einrichtungen, an die Tätigkeiten der Anlageverwaltung übertragen werden, unterliegen regulatorischen Anforderungen bezüglich der Vergütung, die ebenso wirksam sind wie diejenigen, die gemäß den ESMA-Vergütungsleitlinien anwendbar sind; oder
- angemessene vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, sodass es zu keiner Umgehung der Bestimmungen über die Vergütung gemäß den ESMA-Vergütungsleitlinien kommt.

Detaillierte Angaben zur Vergütungsleitlinie des Managers, darunter auch (aber nicht nur) eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und sonstigen Leistungen, die Identität von Personen, die verantwortlich sind für die Festlegung der Vergütung und sonstigen Leistungen, sind unter <https://www.lgtcp.com/en/regulatory-information/> erhältlich. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungsrichtlinie des Managers wird auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.5 GEBÜHREN DER ZAHLSTELLE

Die von der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer bestimmten Klasse beauftragten Zahlstellen berechnen Gebühren und Aufwendungen in geschäftsüblicher Höhe, einschließlich der gegebenenfalls darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer. Diese Gebühren und Aufwendungen werden von der Gesellschaft, dem Teilfonds oder der entsprechenden Klasse getragen, für die die Zahlstelle beauftragt wurde.

7.6 GEBÜHREN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Mit Ausnahme von Kevin Mathews sind alle gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder bei der LGT-Gruppe angestellt und/oder Verwaltungsratsmitglieder von Mitgliedern der LGT-Gruppe. Es sind keine Gebühren an ein Verwaltungsratsmitglied zu zahlen, das Angestellter oder Geschäftsführer eines Mitglieds der LGT-Gruppe ist. Die Gesellschaft kann Gebühren in einer jährlichen Gesamthöhe von bis zu EUR 50.000 an andere Verwaltungsratsmitglieder für deren Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zahlen. Andere Vergütungen sind von der Gesellschaft an die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu zahlen, mit Ausnahme der ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Spesen in angemessenem Rahmen. Die Anteilseigner sind im Voraus darüber zu benachrichtigen, wenn die an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlenden Gebühren geändert werden sollen.

7.7 GEBÜHREN DES GESELLSCHAFTSSEKRETÄRS

Die Gesellschaft zahlt dem Gesellschaftssekretär eine jährliche Gebühr für die Tätigkeit als Gesellschaftssekretär der Gesellschaft, die in geschäftsüblicher Höhe zu berechnen ist. Der Gesellschaftssekretär ist auch dazu berechtigt, der Gesellschaft korrekt belegte Spesen in angemessenem Rahmen in Rechnung zu stellen.

7.8 RÜCKNAHMEGEBÜHR

Die Verwaltungsratsmitglieder können eine Rücknahmegebühr von höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben. Weitere Details zu dieser Rücknahmegebühr sind gegebenenfalls im jeweiligen Supplement angegeben.

Sofern nicht an anderer Stelle im jeweiligen Supplement angegeben, ist die Rücknahmegebühr bei Anwendung an den betreffenden Teilfonds zu zahlen. Eine entsprechende Rücknahmegebühr wird von den Rückkaufentlösen, die an den betreffenden Anteilseigner zu zahlen sind, abgezogen. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, wird dies den Anteilseignern in ihrer Ausführungsanzeige mitgeteilt.

7.9 AUSGABEAUFSCHLAG

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % kann bei der Ausgabe von Anteilen zu zahlen sein. Weitere Details zu diesem Ausgabeaufschlag werden gegebenenfalls im jeweiligen Supplement ausgewiesen.

Der Ausgabeaufschlag ist gegebenenfalls an den Manager zu entrichten, der diesen anschließend ganz

oder teilweise an Untervertriebsstellen zahlen kann, um Vertreter oder Vermittler zu beauftragen.

7.10 UMTAUSCHGEBÜHREN

Die Gesellschaft kann bei einem freiwilligen Umtausch von Anteilen Umtauschgebühren von bis zu 5 % des Rückkaufpreises der umgetauschten Anteile erheben. Auf einen Zwangsumtausch werden keine Umtauschgebühren erhoben.

7.11 ZUWEISUNG VON GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die auf einen Teilfonds entfallen, werden dem entsprechenden Teilfonds und innerhalb dieses Teilfonds den Klassen, in denen sie angefallen sind, in Rechnung gestellt. Lässt sich eine Gebühr oder eine Aufwendung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder keinem bestimmten Teilfonds zuordnen, wird die Gebühr oder die Aufwendung von allen Teilfonds anteilig nach dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds getragen oder wie die Verwaltungsratsmitglieder dies gegenüber Anteilseignern für fair und gerecht halten. Lässt sich eine Gebühr oder eine Aufwendung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder keiner bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds zuordnen, wird die Gebühr oder die Aufwendung von allen Klassen des Teilfonds anteilig nach dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse getragen oder wie die Verwaltungsratsmitglieder dies gegenüber Anteilseignern für fair und gerecht halten.

Im Falle von Gebühren oder Aufwendungen, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, wie beispielsweise Prüfungshonorare, können die Verwaltungsratsmitglieder solche Gebühren und Aufwendungen auf Basis eines Schätzwerts für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen, und sie zu gleichen Anteilen über einen beliebigen Zeitraum akkumulieren.

7.12 ZAHLUNG VON GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN AUS DEM KAPITAL

Sofern dies im jeweiligen Supplement angegeben ist, können die auf eine Klasse entfallenden Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise aus dem Kapital anstatt aus den Erträgen bezahlt werden. Daher erhalten Anteilseigner aus der Rücknahme der Anteile solcher Klassen möglicherweise ihren ursprünglichen Anlagebetrag aufgrund einer Kapitalverringerung nicht vollständig zurück. Gebühren und Aufwendungen werden aus dem Kapital bezahlt, damit der betreffende Teilfonds den an solche Anleger auszahlbaren Betrag maximieren kann, die eine Anteilklasse mit höheren Dividendenzahlungen suchen. Die Inhaber von Anteilen dieser Klassen sollten die Veröffentlichung zum **Risiko**

des Kapitalverzehrs im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekt konsultieren.

7.13 GEBÜHRENERHÖHUNGEN

Die an den Manager oder den Investment Manager höchstens zu zahlenden Gebühren (soweit die Gebühren des Investment Manager direkt vom Vermögen des betreffenden Teilfonds abgegolten werden) oder die höchste Rücknahmegebühr, die im jeweiligen Supplement angegeben werden, dürfen nicht über die im jeweiligen Supplement genannte Höchstgebühr hinaus erhöht werden, sofern nicht die Anteilseigner ihre erforderliche Zustimmung gegeben und über diese bevorstehende Erhöhung im Voraus informiert wurden.

8 Risikofaktoren

Eine Anlage in den Anteilen ist mit Risiken verbunden. Anlagen sollten nur von Anlegern getätigt werden, die die Risiken der Anlage beurteilen können. Es besteht auch das Risiko eines vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums, insbesondere kurzfristig, überhaupt einen Kapitalzuwachs erzielt oder seinen gegenwärtigen Wert behält. Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen sowohl steigen als auch fallen kann. Dabei ist ein teilweiser oder vollständiger Verlust des ursprünglich eingesetzten Anlagebetrages möglich.

Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine Anlage in den Anteilen rentabel sein wird oder dass die künftige Performance der Anteile der vergangenen Performance eines anderen vom Investment Manager und/oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten Investmentvehikels entspricht. Interessierte Anleger sollten die Risiken genau abwägen, einschließlich der hier genannten Risiken.

Die nachstehenden Erwägungen der Risikofaktoren sind nicht als vollständige Aufstellung der mit einer Anlage in der Gesellschaft oder einen bestimmten Teilfonds verbundenen Risiken zu verstehen.

Unterschiedliche Teilfonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken aufweisen. Details zu zusätzlichen, besonderen Risiken eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse werden gegebenenfalls im jeweiligen Supplement näher angegeben. Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt und das jeweilige Supplement sorgfältig und vollständig lesen und vor einem Zeichnungsantrag professionelle Beratung einholen.

Am Erwerb von Anteilen interessierte Anleger sollten sich über (a) die in ihrem Land für den Kauf von Anteilen geltenden rechtlichen Vorschriften, (b) möglicherweise geltende Devisenverkehrsbeschränkungen und (c)

ertragssteuerlich und andere steuerliche Folgen von Kauf und Rücknahme von Anteilen informieren.

8.1 ALLGEMEINES

Wechselseitige Haftung für andere Fonds

Zwar schreiben die Bestimmungen des Companies Act eine getrennte Haftung der Teilfonds vor, jedoch kann die Gesellschaft in Ländern außerhalb Irlands tätig werden oder dort Anlage halten, die keine getrennte Haftung der Teilfonds vorsehen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gläubiger eines Teilfonds ihre Forderungen nicht gegenüber einem anderen Teilfonds geltend machen. Darüber hinaus ist gemäß Companies Act die Verwendung der Vermögenswerte eines Teilfonds zur teilweisen oder vollständigen Erfüllung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds auf der Grundlage von Betrug oder Falschdarstellung möglich. Daher lässt sich nicht zweifelsfrei ausschließen, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft nicht den Verbindlichkeiten anderer Teilfonds der Gesellschaft ausgesetzt sind.

Haftungsbeschränkung der Anteilseigner

Die Haftung der Anteilseigner ist auf die für ihre Anteile ausstehenden Beträge begrenzt; alle Anteile an der Gesellschaft werden erst nach ihrer vollständigen Bezahlung ausgegeben. Laut Antragsformular und Satzung sind Anleger jedoch verpflichtet, die Gesellschaft und andere darin aufgeführte Parteien hinsichtlich bestimmter Fälle schadlos zu halten, darunter Verluste durch das Halten oder den Erwerb von Anteilen durch eine nicht zeichnungsberechtigte Person, Verluste, die dadurch entstehen, dass ein Antragsteller die Zeichnungsgelder nicht bis zum entsprechenden Zeichnungszahlungstermin begleicht, jegliche Verbindlichkeiten, die aufgrund von Steuern entstehen, die die Gesellschaft für einen Anleger abführen muss, einschließlich etwaiger Strafzahlungen und darauf anfallender Zinsen sowie Verluste infolge falscher Angaben eines Anlegers zu den im Antragsformular abgefragten Informationen.

Mangelnde Geschäftshistorie

Bei seiner Auflegung ist der Teilfonds eine neu gegründete Körperschaft und kann keine Geschäftshistorie vorweisen, anhand derer interessierte Anleger die wahrscheinliche Performance eines Teilfonds abschätzen könnten. Eine in der Vergangenheit durch den Manager, einen Investment Manager oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen erzielte Wertentwicklung kann nicht als Zeichen für künftige Ergebnisse einer Anlage in einen Teilfonds gewertet werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass (i) sich die Anlagepolitik des Teilfonds als erfolgreich erweisen wird oder (ii) die Anleger ihre

Anlage in den Teilfonds nicht ganz oder teilweise verlieren werden.

Rechts- und Steuerrisiken, regulatorische Risiken

Veränderungen des rechtlichen und regulatorischen (einschließlich steuerlichen) Umfeldes können sich negativ auf die Gesellschaft auswirken. Die Regulierung (einschließlich Besteuerung) von Investmentvehikeln wie der Gesellschaft ist noch im Entstehen und unterliegt daher Veränderungen. Viele staatliche Stellen, Selbstregulierungsorganisationen und Börsen sind darüber hinaus berechtigt, im Notfall am Markt außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen von zukünftigen Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld der Gesellschaft sind nicht vorhersehbar, können jedoch wesentlich sein und nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Erträge der Anteilseigner haben.

Beherrschender Anteilseigner

Es gibt keine Beschränkungen für die Anzahl der Gesellschaftsanteile, die eine Person oder ein Zusammenschluss von Personen halten darf. Daher ist es möglich, dass eine Person, einschließlich mit dem Manager in Verbindung stehender Personen oder Einrichtungen, oder ein vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteter Organismus für gemeinsame Anlagen, zum Mehrheitseigner eines Teilfonds wird.

Anspruch auf Informationen

Die Gesellschaft kann einem Anteilseigner Informationen über die vergangene Wertentwicklung oder den Portfoliobestand eines bestimmten Teilfonds zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden allen Anteilseignern auf Anfrage bereitgestellt, werden aber möglicherweise nicht systematisch allen Anteilseignern eines Teilfonds unaufgefordert mitgeteilt. Haben Anteilseigner folglich diese Informationen erhalten, können sie Entscheidungen anhand von Zusatzinformationen treffen, die möglicherweise anderen Anteilseignern mangels einer systematischen Mitteilung nicht zur Verfügung stehen.

Auswirkungen von Gebühren und Aufwendungen auf den Wert der Anteile

Ein Teilfonds hat Gebühren und Aufwendungen zu tragen, unabhängig davon, ob er Gewinne erzielt oder nicht. Daher kann ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder abstößt, möglicherweise (auch ohne einen Wertverlust der betreffenden Anlagen) nicht den ursprünglich angelegten Betrag erzielen. Die Anteile sollten deshalb als mittel- bis langfristige Investition angesehen werden.

Risiko des Kapitalverzehr

Risiko des Kapitalverzehr: Ausschüttungen

Anteilseigner sollten beachten, dass es in Fällen, in denen ein Teilfonds oder eine Klasse die teilweise oder vollständige Zahlung der Ausschüttungen aus dem Kapital erleichtert, zu einem Kapitalverzehr kommen und die Höhe der künftigen Erträge des Teilfonds gemindert werden könnte. Die Maximierung des Ertrags erfolgt unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses. Anteilseigner erhalten aus der Rücknahme der Anteile möglicherweise ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht vollständig zurück.

Risiko des Kapitalverzehr: Verrechnung von Ausgaben mit dem Kapital

Anteilseigner sollten beachten, dass es in Fällen, in denen ein Teilfonds oder eine Klasse die teilweise oder vollständige Zahlung der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital anstatt aus den vom Teilfonds oder der Klasse erzielten Erträge erleichtert, zu einem Kapitalverzehr kommen und der künftige Kapitalzuwachs verringert werden könnte. Anteilseigner erhalten aus der Rücknahme der Anteile möglicherweise ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht vollständig zurück. Da Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können, sollten Anleger in Ermangelung eines künftigen Kapitalzuwachses das höhere Risiko des Kapitalverzehr beachten, sowie aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass wegen eines Kapitalverzehr die Höhe der künftigen Erträge des Teilfonds gemindert werden könnte.

Risiko durch Dienstleister

Die Gesellschaft verlässt sich auf Leistungen externer Dienstleister. Insbesondere werden der Manager, der Investment Manager, die Verwahrstelle und der Verwalter Dienstleistungen erbringen, die für den Betrieb der Gesellschaft unerlässlich sind. Der Ausfall eines Dienstleister in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft, einschließlich Fällen, in denen der Dienstleister seine Vertragsbedingungen verletzt, könnte sich in erheblichem Umfang negativ auf den Betrieb der Gesellschaft auswirken.

Da es keine direkte vertragliche Beziehungen zwischen dem Anteilseigner und einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister gibt, haben Anteilseigner im Allgemeinen keine Ansprüche, die sich direkt gegen einen Dienstleister richten könnten. Anteilseigner könnten nur in einer begrenzten Zahl von Fällen einen Dienstleister möglicherweise haftbar machen. Stattdessen ist die Gesellschaft klageberechtigt, wenn Ansprüche für angebliche Verstöße des betreffenden Dienstleisters gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden sollen.

Verwahrstellen- und Verwahrrisiko

Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um verwahrfähige Finanzinstrumente („**Verwahrfähige Vermögenswerte**“) handelt, muss die Verwahrstelle alle Verwahrfunktionen erfüllen. Sie ist haftbar für den Verlust von solchermaßen verwahrten Vermögenswerten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses entstanden ist, das nicht in ihrem Machtbereich lag und dessen Folgen ungeachtet aller vertretbaren Gegenmaßnahmen nicht hätten vermieden werden können. Im Falle eines solchen Verlusts (und sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Verlust durch ein solches externes Ereignis verursacht wurde), muss die Verwahrstelle dem Teilfonds unverzüglich Vermögenswerte zurückgeben, die mit den verlorenen identisch sind, oder einen entsprechenden Geldbetrag erstatten.

Tätigt der Teilfonds Anlagen in nicht verwahrfähige Finanzinstrumente („**nicht verwahrfähige Vermögenswerte**“), muss die Verwahrstelle nur prüfen, ob der Teilfonds Eigentümer dieser Vermögenswerten ist und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Teilfonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist. Im Falle eines Verlusts derartiger Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur soweit der Verlust auf ihre fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag entstanden ist.

Da der Teilfonds wahrscheinlich sowohl in verwahrfähige Vermögenswerte als auch in nicht verwahrfähige Vermögenswerte investieren kann, ist zu beachten, dass sich die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle im Hinblick auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und die entsprechende Haftbarkeit der Verwahrstelle in Verbindung mit den unterschiedlichen Verwahrfunktionen erheblich unterscheiden.

Im Hinblick auf die Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte genießen die Teilfonds einen hohen Schutz. Demgegenüber ist das Schutzniveau bei nicht verwahrfähigen Vermögenswerten erheblich geringer. Entsprechend ist das Risiko, dass ein möglicherweise auftretender Verlust derartiger Vermögenswerte nicht erstattungsfähig ist, umso größer, je größer der Anteil ist, den der Teilfonds in Kategorien von nicht verwahrfähigen Vermögenswerten investiert hat. Ob eine bestimmte Anlage des Teilfonds ein verwahrfähiger Vermögenswert ist oder ein nicht verwahrfähiger Vermögenswert, wird im Einzelfall festgestellt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die von einem Teilfonds außerbörslich (OTC) gehandelten Derivate nicht verwahrfähige Vermögenswerte darstellen. Der Teilfonds kann auch in andere Anlageformen anlegen, die ähnlich behandelt würden. Nach dem Regelungsrahmen der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU für Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle

sind diese nicht verwahrfähigen Vermögenswerte im Hinblick auf die Verwahrung mit einem größeren Risiko verbunden als verwahrfähige Vermögenswerte wie börsengehandelte Aktien und Anleihen.

Vertrauen auf den Manager, Investment Manager und Schlüsselpersonen

Die Gesellschaft vertraut bei der Ausarbeitung von Anlagestrategien auf den Manager und/oder den Investment Manager und die Wertentwicklung der Teilfonds ist in hohem Maße vom Fortbestehen des Vertrag mit dem Manager oder dem Investment Manager abhängig, sowie von den Fähigkeiten und der Tätigkeit ihrer jeweiligen leitenden Angestellten und Mitarbeiter. Ein Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, neue Anlageverwalter schnell bzw. solche mit ähnlichen Qualifikationen zu finden und zu denselben Konditionen zu engagieren, falls die Dienste des Managers, des Investment Managers oder einem seiner wichtigen Mitarbeiter entfallen, es zu einer wesentlichen Betriebsstörung des Managers oder des Investment Managers kommt oder, im Extremfall, der Manager oder der Investment Manager Zahlungsunfähigkeit meldet. Daher könnte der Eintritt solcher Ereignisse die Wertentwicklung eines Teilfonds verschlechtern und für die Anleger Verluste mit sich bringen.

Der Manager oder Investment Manager oder seine Geschäftsführer und Angestellten sind nicht verpflichtet, ihre vollständige Arbeitszeit im Wesentlichen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einzusetzen.

Die Investment-Aktivitäten eines Teilfonds hängen von der Erfahrung und Expertise des Portfoliomanagement-Teams des Managers und/oder des Investment Managers ab. Stellen diese Personen ihre Leistungen ganz oder teilweise nicht mehr zur Verfügung oder wird die Verwaltungsvereinbarung oder der Investment-Management-Vertrag gekündigt, könnte sich dies erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken.

Operationelles Risiko

Die Anlagen eines Teilfonds können negativ betroffen sein, wenn ein operativer Prozess der Gesellschaft oder ihrer Dienstleister ausfällt. Ein Teilfonds kann durch unzureichende oder ausbleibende interne Kontrollen, Prozesse und Systeme sowie durch menschliche Fehler Verluste erleiden. Obwohl die Gesellschaft versucht, solche Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht zu minimieren, kann es dennoch zu Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen können.

Die Gesellschaft vertraut bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Systeme für die Anlagetätigkeiten des jeweiligen Teilfonds auf den Manager und den beauftragten Investment Manager. Der Manager und der Investment Manager wiederum vertrauen in hohem Maße auf Computerprogramme

und -systeme, wenn Transaktionen geclart und abgewickelt werden, Wertpapiere anhand von Echtzeithandelsdaten bewertet werden, das Portfolio und das Nettokapital überwacht werden und Berichte des Risikomanagements und andere Berichte erstellt werden, die für die Beaufsichtigung der Anlagetätigkeiten des Teilfonds von entscheidender Bedeutung sind. Zudem sind bestimmte Schnittstellen der Systeme von Manager oder Investment Manager von Systemen abhängig, die von Dritten, Marktkontrahenten und sonstigen Dienstleistern betrieben werden, und der Manager oder Investment Manager können gegebenenfalls das Risiko oder die Verlässlichkeit solcher von Dritten betriebenen Systemen nicht beurteilen. In solchen Programmen oder Systemen kann es zu bestimmten Fehler, Ausfälle oder Unterbrechungen kommen. Ein solcher Fehler oder Ausfall kann die Abwicklung von Handelsgeschäften stören, Ungenauigkeiten in der buchhalterischen Erfassung, Dokumentation und Verarbeitung von Handelsgeschäften verursachen und ungenaue Berichte erzeugen, wodurch der Manager oder der Investment Manager bei der Überwachung des Anlageportfolios und den damit verbundenen Risiken beeinträchtigt werden.

Risiko in Verbindung mit der Performance Fee

Sind von einem Teilfonds Performance Fees zu zahlen, werden diese wie im jeweiligen Supplement ausgewiesen berechnet. Eine Performance Fee steigt bei nicht realisierten Wertsteigerungen in einem Teilfonds sowie bei realisierten Gewinnen. Daher fällt eine Performance Fee möglicherweise für nicht realisierte Gewinne an, die folglich möglicherweise nie realisiert werden, wenn die Positionen in einem späteren Berichtszeitraum mit Verlust glattgestellt werden und eine Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil an einem späteren Handelstag nach sich ziehen. Darüber hinaus kann die Zahlung von Performance Fees für den Manager oder Investment Manager einen Anreiz darstellen, sich für riskantere oder spekulativere Anlagen zu entscheiden als ohne eine solche Gebührenvereinbarung.

Unter bestimmten Umständen können Performance Fees aufgrund von Marktbewegungen und nicht aufgrund der Leistung des Managers oder des Investment Managers anfallen.

Risiko durch Betrug

Weder die Gesellschaft, der Manager, der Investment Manager, der Verwalter oder die Verwahrstelle noch ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter sind für die Echtheit von oder das Handeln nach Anweisungen von Anteilseignern verantwortlich oder haftbar, einschließlich Anträgen auf Rücknahme von Anteilen, von denen nach vernünftigem Ermessen angenommen wird, dass sie echt sind, und sie haften nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in

Verbindung mit nicht autorisierten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Der Verwalter wendet geeignete Verfahren an, um die Echtheit der Anweisungen und gegebenenfalls die Einhaltung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschverfahren der Gesellschaft zu überprüfen. Erleidet ein Teilfonds einen Verlust, wenn Rücknahmegelder beispielsweise an einen Betrüger ausbezahlt werden, der erfolgreich den Anteilsbestand eines Anteilseigners oder einen Teil davon zurückgegeben hat, so verringert sich der Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend und die Gesellschaft wird für einen solchen Verlust, sofern weder Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Unterlassen seitens des Managers, des Investment Managers, des Verwalters noch im Falle der Verwahrstelle Fahrlässigkeit oder Absicht bei der Verletzung oder unzulänglichen Ausübung ihrer Pflichten vorliegen, nicht entschädigt, und der Verlust daher zu gleichen Teilen von den Anteilseignern getragen.

Risiko in Verbindung mit der Netzsicherheit

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind anfällig für Risiken in Bezug auf die Sicherheit im operativen Geschäft und in der Informationstechnik sowie damit zusammenhängenden Risiken in Verbindung mit netzsicherheitsrelevanten Zwischenfällen. Grundsätzlichen können Zwischenfälle im Netz auf absichtliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sein. Zu den Angriffen auf die Netzsicherheit gehören insbesondere der unbefugte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacking“ oder Schadprogramme) mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Daten zu entwenden, Daten zu beschädigen oder Störungen des Betriebs herbeizuführen. Cyber-Attacken sind auch ohne einen zuvor erlangten unbefugten Zugriff möglich, beispielsweise durch Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten (d. h. es wird versucht, die Seiten für ihr Zielpublikum zu blockieren). Sind die Gesellschaft, der Manager, der Investment Manager, der Verwalter, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister von Angriffen auf die Netzsicherheit betroffen, so kann dies zu Störungen und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs führen, mit dem möglichen Resultat, dass finanzielle Verluste entstehen, unter anderem möglicherweise durch Behinderung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, der Beeinträchtigung des Handels in Bezug auf das Portfolio eines Teilfonds, der Unmöglichkeit für Anteilseigner, Geschäfte mit einem Teilfonds durchzuführen, der Verletzung geltender Vertraulichkeitsvorschriften, Datenschutzgesetze oder anderer Gesetze oder wegen aufsichtsrechtlicher Bußgelder und Strafen, Reputationsschäden, Erstattungen oder sonstiger Entschädigungs- oder Beseitigungskosten, Rechtsberatungsgebühren oder sonstigen zusätzlichen Compliance-Kosten. Ähnliche negative Folgen könnten Angriffe auf die Netzsicherheit haben, von denen Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, oder Kontrahenten von

Transaktionen der Gesellschaft, staatliche oder andere Aufsichtsbehörden, Betreiber von Börsen oder anderen Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften und sonstige Finanzinstitute und andere Parteien betroffen sind. Es wurden Systeme zur Steuerung von Informationsrisiken und zur Fortführung des Geschäftsbetriebs entwickelt, mit denen die Risiken in Verbindung mit der Netzsicherheit reduziert werden sollen. Dennoch liegt es in der Natur der Dinge, dass die Möglichkeiten der Systeme zur Steuerung von Netzsicherheitsrisiken und zur Fortführung des Geschäftsbetriebs begrenzt sind, unter anderem, weil bestimmte Risiken möglicherweise noch unbekannt sind. Die Gesellschaft bleibt daher dem Risiko ausgesetzt, dass die von ihren Dienstleistern implementierten Verfahren nicht ausreichen, um die Gesellschaft und die Teilfonds vollständig vor solchen Risiken zu schützen, insbesondere vor dem Hintergrund der sich stets weiterentwickelnden Bedrohungen für die Netzsicherheit. Daher kann die Gesellschaft in solchen Fällen einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, wenn der betreffende Dienstleister für die von der Gesellschaft oder einem Teilfonds erlittenen Verluste nicht haftbar ist.

Epidemien und sonstige Gesundheitsrisiken

Viele Länder haben in den letzten Jahrzehnten Ausbrüche von Infektionskrankheiten erlebt, darunter die Schweinegrippe, die Vogelgrippe, SARS und Covid-19 (die „**Epidemien**“). Einige Epidemien führten zu zahlreichen Todesfällen und der Einführung von lokalen und auch weit verbreiteten Quarantänemaßnahmen, Grenzsicherungen und sonstigen Reisebeschränkungen, was soziale Unruhen und wirtschaftliche Verwerfungen weltweit nach sich zog. Die kontinuierliche Ausbreitung der Epidemien hatte in der Vergangenheit erhebliche nachteilige Folgen für die regionale Wirtschaft in den betroffenen Staaten sowie auch für die Weltwirtschaft, da der grenzüberschreitende Handel und die Marktstimmung sowohl durch den Ausbruch an sich wie auch durch die staatlichen und sonstigen Maßnahmen, die auf die Eindämmung der Ausbreitung gerichtet sind, immer mehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese erheblichen nachteiligen Folgen werden anhalten. Diese Entwicklungen können sich einerseits auf den Wert bestimmter Portfoliogesellschaften und anderer Emittenten, in die oder durch die ein Teilfonds direkt oder indirekt investieren kann, negativ auswirken und andererseits die Geschäftstätigkeit des Managers, des Investment Managers oder anderer Dienstleister negativ beeinflussen, unter anderem durch Quarantänemaßnahmen und Reisebeschränkungen für Mitarbeiter oder Dienstleister, die in den betroffenen Ländern ansässig sind oder sich vorübergehend dort aufhalten, oder damit zusammenhängende Gesundheitsprobleme dieser Mitarbeiter oder Dienstleister. Die vorstehenden Ereignisse können einen Teilfonds jeweils erheblich in seiner Fähigkeit einschränken, Anlagen zu beschaffen, zu verwalten und

zu veräußern sowie auch in seiner Fähigkeit, seine Anlageziele zu erreichen.

MiFID II: Klassifizierung von OGAW-Fonds als nicht komplexe Finanzinstrumente

OGAW (im Gegensatz zu strukturierten OGAW) gelten als nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 25 von MiFID II. Eine gemäß MiFID zugelassene Wertpapierfirma, die Anteile an der Gesellschaft an ihre Kunden lediglich auf deren Auftrag hin an sie verkauft, muss daher die Eignung ihrer Kunden nicht überprüfen und nicht bewerten, ob eine Anlage in einen Teilfonds für ihre Kunden geeignet ist.

Besteuerung

Interessierte Anleger und Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass sie zur Zahlung von Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuer oder anderen Steuern auf die Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge der Gesellschaft oder eines Teilfonds verpflichtet sein können. Diese Steuerpflicht unterliegt den Gesetzen und der Handhabungen des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgegeben werden, und des Landes mit dem Wohnsitz oder der Staatsangehörigkeit des Anteilseigners. Solche Gesetze und Handhabungen können sich jederzeit ändern.

Wie bei allen anderen Anlagen auch, gibt es keine Garantie, dass aktuelle oder voraussichtliche steuerliche Verhältnisse zum Zeitpunkt, zu dem eine Anlage in die Gesellschaft getätigt wird, immer gleich bleiben. Interessierte Anleger und Anteilseigner sollten im Hinblick auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in einem bestimmten Teilfonds ihre Steuerberater zurate ziehen.

Wird die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgrund des Status oder der Handlungen eines Anteilseigners in einer Rechtsordnung steuerpflichtig, einschließlich etwaiger Strafzahlungen und darauf anfallender Zinsen im Falle der Herbeiführung steuerpflichtiger Ereignisse, ist die Gesellschaft oder ein Teilfonds berechtigt, den in einem solchen Fall anfallenden Betrag von der Zahlung abzuziehen oder eine solche Anzahl von Anteilen vom Anteilseigner oder dem wirtschaftlich Berechtigten der Anteile zwangsweise zurückzunehmen oder einzuziehen, deren Wert nach Abzug aller Rücknahmegebühren ausreicht, um eine solche Verbindlichkeit zu bedienen. Die betreffenden Anteilseigner halten die Gesellschaft oder einen Teilfonds schadlos von Verlusten, die der Gesellschaft oder einem Teilfonds dadurch entstehen, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds steuerpflichtig wird oder auf diese Steuerschuld Strafzahlungen oder Zinsen anfallen, einschließlich der Fälle, in denen keine solchen Abzüge, Aneignungen oder Einziehungen vorgenommen wurde.

Unsichere Steuerpositionen

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Steuergesetze und -vorschriften ständig und unter Umständen auch rückwirkend ändern. Darüber hinaus ist die Auslegung und Anwendung von Steuergesetzen und -vorschriften durch bestimmte Steuerbehörden möglicherweise weder eindeutig noch konsistent oder transparent. Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der möglichen Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft, einschließlich realisierter oder nicht realisierter Gewinne in der Vergangenheit, sowie Verbindlichkeiten, die aus Anlagen des jeweiligen Teilfonds entstehen können, wenn dieser Steuerverbindlichkeiten nicht in seiner Bewertung berücksichtigt hat, kann der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Handelstag diese Verbindlichkeiten möglicherweise nicht korrekt widerspiegeln (einschließlich solcher, die rückwirkend entstehen). Zudem kann der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Handelstag eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten beinhalten, die schließlich nicht bezahlt werden. Auch können sich Rechnungslegungsgrundsätze ändern und die Gesellschaft dazu verpflichtet, Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten zu bilden, die zuvor nicht erforderlich gebildet werden mussten, oder in Fällen, in denen die Gesellschaft nicht davon ausgeht, diese Steuer letztlich zu schulden.

Falls die Gesellschaft später beschließt, für Steuerverbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden und/oder Beträge im Zusammenhang mit Steuerverbindlichkeiten zahlen muss, die zuvor nicht zurückgestellt wurden, und/oder Anlagen eines Teilfonds zu Steuerverbindlichkeiten führen, die bei deren Bewertung nicht berücksichtigt wurden (einschließlich Anlagen in der Vergangenheit), so wird der Betrag eines solchen Beschlusses oder einer solchen Zahlung grundsätzlich auf die Anteilseigner des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt des Beschlusses oder der Zahlung aufgeteilt und nicht zu dem Zeitpunkt, an dem die Erträge oder Transaktionen, auf die diese Steuern anfallen, erwirtschaftet wurden oder stattgefunden haben. Falls die Gesellschaft darüber hinaus später beschließt, dass eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten die Verbindlichkeit für diese Steuern übersteigt oder übersteigen wird, wird der Erlös aus einem solchen Beschlusses grundsätzlich unter den Anteilseignern des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt dieses Beschlusses aufgeteilt und nicht zu dem Zeitpunkt, an dem die Erträge oder Transaktionen, für die diese Steuern zurückgestellt wurden, erwirtschaftet wurden oder stattgefunden haben, und Anteilseigner, die zuvor Anteile des Teilfonds zurückgegeben haben, erhalten weder eine zusätzliche Entschädigung noch werden sie anderweitig an diesem Erlös beteiligt. Die Anteilseigner werden über solche Beschlüsse oder Zahlungen nicht informiert.

Anteilseigner, die zu einem Zeitpunkt in Anteile eines Teilfonds investieren, zu dem keine Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten gebildet werden, investieren in

Anteile des Teilfonds zu einem höheren Nettoinventarwert, als diese Anteilseigner investiert hätten, wenn diese Steuerrückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage gebildet worden wären. Darüber hinaus könnte davon ausgegangen werden, dass die Renditen des Teilfonds einem unbeabsichtigten Hebeleffekt unterlagen, da diese zusätzlichen Vermögenswerte gemäß der üblichen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt worden wären. Andererseits werden Anteilseigner, die Anteile eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten gebildet wurden, Anteile des Teilfonds zu einem niedrigeren Nettoinventarwert zurückgeben, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Rücknahme nicht gebildet worden wären. In diesem Fall kann der Teilfonds auch unbeabsichtigt unterinvestiert, falls diese zurückgestellten Steuern später nicht gezahlt werden.

8.2 ANLAGESPEZIFISCHES RISIKO

Aktives Investment Management

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, können die Anlagen eines Teilfonds vom Manager oder gegebenenfalls dem beauftragten Investment Manager aktiv verwaltet werden, je nach Expertise des einzelnen Fondsverwalters, der nach freiem Ermessen (im Rahmen der Anlagebeschränkungen, -politik und -strategien des Teilfonds) das Vermögen des Teilfonds in Anlagen investiert, durch die seiner Einschätzung nach das Anlageziel des Teilfonds erreicht werden kann. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds auf der Grundlage der ausgewählten Anlagen erreicht wird.

Verfügbarkeit von Anlagestrategien

Obwohl der Manager oder der Investment Manager beabsichtigt, anhand von Anlagestrategien das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen, besteht das Risiko, dass der Manager oder der Investment Manager keine geeigneten Anlagechancen ausfindig machen kann, um das gesamte Vermögen eines Teilfonds zu investieren.

Nutzung einer Benchmark

Die Verwendung einer Benchmark durch einen Teilfonds kann in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen. Gemäß bestimmter Übergangs- und Bestandsschutzregelungen kann ein Teilfonds eine Benchmark nicht mehr im Sinne der Benchmark-Verordnung nutzen, wenn diese von einem EU-Indexanbieter angeboten wird, der nicht gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung registriert oder zugelassen ist, oder wenn diese von einem Nicht-EU-Indexanbieter angeboten wird, der nicht gemäß der Benchmark anerkannt, für gleichwertig befunden oder übernommen wurde. Darüber hinaus können Umstände

eintreten, unter denen sich die von einem Teilfonds verwendete Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr existiert. In solchen Fällen müsste ein Teilfonds daher möglicherweise eine andere geeignete Benchmark finden, was sich als schwierig oder unmöglich erweisen kann. Sollte keine geeignete Benchmark als Ersatz gefunden werden, kann sich dies nachteilig auf den jeweiligen Teilfonds auswirken, wie unter Umständen auch auf die Fähigkeit des Managers oder des Investment Managers, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds umzusetzen. Die Einhaltung der Benchmark-Verordnung kann außerdem zusätzliche Kosten für den jeweiligen Teilfonds verursachen.

Marktrisiko

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen den Risiken, die mit allen Anlagen verbunden sind. Der Wert von Beständen kann sowohl fallen als auch steigen, manchmal auch schnell und unvorhersehbar. Der Wert von Anlagen schwankt und kann sich aufgrund von Faktoren, die die Finanzmärkte im Allgemeinen oder bestimmte im Portfolio enthaltene Branchen, Sektoren, Unternehmen, Länder oder Regionen betreffen, mindern und so den Wert eines Portfolios verringern. Der Wert einer Anlage kann aufgrund allgemeiner Marktbedingungen fallen, die sich nicht speziell aus bestimmten Anlagen ergeben, wie beispielsweise reale oder wahrgenommene ungünstige Konjunkturbedingungen, Änderungen des allgemeinen Ausblicks makroökonomischer Fundamentaldaten, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung. Ihr Wert kann auch aufgrund von Faktoren fallen, die eine bestimmte Region, einen Sektor oder eine Branche betreffen, wie beispielsweise Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten und schärfere Wettbewerbsbedingungen. Manche Anlagen können weniger liquide und/oder volatil sein als andere und daher ein höheres Risiko aufweisen.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch ungünstige Märkte und instabile Konjunkturbedingungen oder andere Ereignisse beeinträchtigt werden, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen.

Politische und regulatorische Risiken

Das Vermögen eines Teilfonds kann durch nationale und internationale politische Entwicklungen, Änderungen der sozialen Verhältnisse, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Währungsrückführung, das Zinsniveau, Währungsschwankungen, Schwankungen an den Fremd- und Eigenkapitalmärkten, Staatspleiten, Inflation und Geldmengendeflation und durch andere Entwicklungen des rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Klimas in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinträchtigt werden, die ohne vorherige Ankündigung auftreten können oder

auch nicht. Derartige Änderungen oder Entwicklungen können den Wert und die Marktfähigkeit der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen.

Marktstörungen

Einem Teilfonds können erhebliche Verluste entstehen, wenn sich die Preisbildungsmechanismen der Märkte im Falle von Marktverwerfungen und anderen außerordentlichen Ereignissen verändern. Das Risiko von Verlusten durch solche Ereignissen wird dadurch verstärkt, dass im Falle von Marktverwerfungen zahlreiche Positionen in den betroffenen Märkten illiquide werden können und es hierdurch schwer oder unmöglich wird, Positionen während es nachteilhaften Marktverlaufs glattzustellen.

Solche Verwerfungen können auch zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen, da Marktverwerfungen und -verluste in einem Sektor auch Gefahren für andere Sektoren bergen. So verzeichneten während der Kreditklemme 2007 bis 2009 zahlreiche Investmentvehikel hohe Verluste, obwohl sie keine großen Positionen in kreditbezogenen Anlagen hielten. Darüber hinaus kann der Ausbruch von Infektionskrankheiten, wie sie im Abschnitt „Epidemien und sonstige Gesundheitsrisiken“ als Risikofaktor aufgeführt sind, sowohl aufgrund ihrer globalen Auswirkungen auf die Bewertungen der Anlagen als auch aufgrund der Störung der normalen Betriebsabläufe negative Folgen für Teilfonds haben.

Ein Teil der geregelten Märkte, an denen die Teilfonds ihre Anlagen vornehmen können, kann von Illiquidität oder jeweils hoher Volatilität gekennzeichnet sein, was sich auf die Kurse auswirken kann, zu denen die einzelnen Teilfonds Positionen glattstellen können, um Rückkaufanträge oder andere Finanzierungsanforderungen zu bedienen. Interessierte Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung eine geringere Liquidität aufweisen, und dies bei den Anteilen des jeweiligen Teilfonds zu Preisschwankungen führen kann. Aufgrund der Marktbedingungen, einschließlich der Einrichtung von Grenzen für die tägliche Kursschwankungsbreite ist es einem Teilfonds unter Umständen nicht immer möglich, eine Kauf- oder Verkauf-Order zum gewünschten Preis an einer Börse auszuführen oder eine offene Positionen glattzustellen. Wird der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt, so ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, Geschäfte zu Bedingungen auszuführen, die der Manager für wünschenswert hält oder Positionen zu solchen Bedingungen glattzustellen. Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die nicht an einer Börse notiert sind, wobei sich die mangelnde Liquidität solcher Wertpapiere auf die Bewertung dieser Wertpapiere auswirken kann.

Höhere Gewalt

Die Gesellschaft trägt möglicherweise Verlustrisiken infolge eines oder mehrerer Ereignisse höherer Gewalt, darunter auch Feuer, Katastrophen, Aufstände, Unruhen, Unfälle, Seuchenausbruch, Epidemie, Brand, Überschwemmung, Sturm, Rebellion, Krieg, Terrorakte, staatliche, geldpolitische oder militärische Maßnahmen oder Arbeitskämpfe, Streiks oder Aussperrungen, Computerfehler oder -versagen, Verzögerungen oder Zusammenbruch der Kommunikations- oder elektronischen Übertragungssysteme, Nichtverfügbarkeit von Marktpreisen oder Aussetzung des Handels an maßgeblichen Börsen oder andere Ursachen und Umstände, die billigerweise nicht im Machtbereich der Gesellschaft, des Managers, eines Investment Managers oder des Verwalters liegen.

Währungsrisiko

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds berechnet, wobei die Anlagen der einzelnen Teilfonds in einer Vielzahl von Währungen erworben werden können. Dementsprechend besteht ein Fremdwährungsrisiko infolge von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und den anderen Währungen, in denen ein Teilfonds investiert ist. Solche Schwankungen können erheblich sein und plötzlich auftreten. Zinsschwankungen in der Währung oder den Währungen der Anteile und/oder der Anlagen eines Teilfonds können die Finanzierungskosten und den tatsächlichen Wert der Anteile beeinträchtigen.

Bei bestimmten Teilfonds kann der Manager oder Investment Manager versuchen, das Währungsrisiko durch den Abschluss von Währungsabsicherungsgeschäften zu mindern, wozu er jedoch nicht verpflichtet ist. Die erfolgreiche Ausführung einer Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken, die dem Profil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds genau entspricht, kann nicht zugesichert werden. Möglicherweise ist eine Absicherung allgemein erwarteter Wechselkursschwankungen nicht zu Kursen realisierbar, durch die der Vermögenswert vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge dieser Schwankungen geschützt ist. Darüber hinaus kann es unmöglich oder praktisch undurchführbar sein, Währungsrisiken unter allen Umständen abzusichern.

Risiko in Verbindung mit der Währung des Anteils

Eine Anteilklasse eines Teilfonds kann eine andere festgelegte Währung aufweisen, die nicht der Basiswährung des Teilfonds und/oder den festgelegten Währungen des Vermögens des Teilfonds entspricht.

Die Rückkaufertlöse und Ausschüttungen an die Anteilseigner sind üblicherweise in der Währung zu zahlen, auf die die jeweilige Klasse lautet. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der festgelegten Währung oder Änderungen des

Wechselkurses zwischen der festgelegten Währung und den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, können zu einer Minderung des in der festgelegten Währung ausgedrückten Werts dieser Anteile führen. In Klassen mit einer Absicherung der festgelegten Währung versuchen der Manager oder der jeweilige Investment Manager, dieses Risiko durch den Abschluss von Währungsabsicherungsgeschäften in der jeweiligen Klasse zu mindern, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass solche Absicherungsstrategien die Risiken dieser Währungsschwankungen möglicherweise nicht vollständig eliminieren können und der Erfolg von Absicherungsstrategien nicht garantiert werden kann. Der Einsatz solcher Absicherungsstrategien kann für Anteilseigner der jeweiligen Klasse bedeuten, dass sie erheblich schlechtere Chancen haben, von einem Rückgang des Kurses der festgelegten Währung gegenüber der Basiswährung und/oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu profitieren. Unter diesen Umständen können Anteilseigner der betreffenden Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil unterliegen, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln, die zur Umsetzung solcher Währungsabsicherungsstrategien eingesetzt werden. Die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumenten zählen als Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds insgesamt, jedoch sind der Gewinn/Verlust sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente ausschließlich der betreffenden Klasse zuzuweisen. Falls die Vermögenswerte der betreffenden Klasse nicht ausreichen, um durch die Absicherungsgeschäfte entstandene Verbindlichkeiten zu bedienen, haften die Anteilseigner der anderen Klassen des Teilfonds für die verbleibenden Verbindlichkeiten.

Konzentrationsrisiko

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds seine Anlagen regelmäßig anhand einer oder mehrerer geografischer Regionen, Länder, Branchen oder Wirtschaftssektoren ausrichten. Soweit dies der Fall ist, werden sich Entwicklungen, die Anlagen in solchen Regionen oder Sektoren betreffen, wahrscheinlich verstärkt auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds und seine Gesamtrendite auswirken. Zudem kann der Teilfonds einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein. Dementsprechend könnte der Teilfonds erheblich volatiler sein als ein breiter Marktindex oder andere Fonds mit Organismen für gemeinsame Anlagen, die über eine größere Anzahl von Anlagen, Regionen, Branchen oder Sektoren diversifizieren.

Portfolioumsatz

Wenn die Umstände es erfordern, können Anlagen ohne Rücksicht auf die Haltedauer verkauft oder aufgelöst werden. Der aktive Handel erhöht die Umschlagshäufigkeit eines Teilfonds, wodurch sich die gezahlten Maklerprovisionen und bestimmte andere Transaktionsaufwendungen erhöhen können. Die Kosten im Zusammenhang mit einem erhöhten Portfolioumsatz führen zu einer Verringerung der Anlagerendite eines Teilfonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Realisierung von steuerpflichtigen Kapitalgewinnen, einschließlich kurzfristigen Kapitalgewinnen, führen.

Positionslimite

Limite, die durch die Durchführungsverordnung, andere geltende Gesetze, bestimmte Börsen und Handelsplätze oder Kontrahenten auferlegt werden, können sich negativ auf die Umsetzung der Anlagepolitik eines Teilfonds durch den Manager oder den Investment Manager auswirken. Positionslimite sind Höchstgrenzen für den Besitz einer bestimmten Anlage (oder deren Beherrschung) durch eine einzelne Person oder Gesellschaft. Sollten die Positionen eines Teilfonds die geltenden Positionslimite überschreiten, wäre der Manager oder Investment Manager verpflichtet, seine Positionen in dem Umfang glattzustellen, der zur Einhaltung dieser Limite erforderlich ist. Um darüber hinaus das Überschreiten von Positionslimiten zu vermeiden, müssen der Manager oder Investment Manager geplante Anlagen möglicherweise ändern oder auf diese verzichten.

Abwicklungsrisiko

Märkte in verschiedenen Ländern haben unterschiedliche Clearing- und Abwicklungsverfahren. In bestimmten Märkten konnten die Abwicklungsverfahren gelegentlich nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten, wodurch die Durchführung solcher Transaktionen erschwert wurde. Verzögerungen bei der Abrechnung können vorübergehend dazu führen, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht angelegt werden und somit keine Rendite darauf erzielt wird. Kann ein Teilfonds aufgrund von Abwicklungsproblemen geplante Käufe nicht tätigen, könnten attraktive Anlagechancen verpasst werden. Können Wertpapiere aus dem Portfolio aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht veräußert werden, kann einem Teilfonds ein Verlust entstehen, wenn das Wertpapier aus dem Portfolio an Wert verliert, oder wenn der Teilfonds vertraglich zum Verkauf des Wertpapiers verpflichtet ist und gegenüber dem Käufer haftet.

Hohe Barmittelbestände

Ein Teilfonds kann unter bestimmten Umständen nach dem Ermessen des Managers oder Investment Managers einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten. Hält ein Teilfonds über längere Zeit erhebliche

Barmittelbestände, können die Anlagerenditen dadurch beeinträchtigt und das Anlageziel verfehlt werden.

Anlagen in unterbewertete Wertpapiere

Ein Teilfonds kann die Anlage in unterbewertete Wertpapiere beabsichtigen. Die Identifizierung von Anlagechancen in unterbewerteten Wertpapieren ist kompliziert, und es kann nicht gewährleistet werden, dass solche Chancen erfolgreich erkannt oder wahrgenommen werden. Anlagen in unterbewertete Wertpapiere eröffnen die Möglichkeit überdurchschnittlicher Wertsteigerungen, sind jedoch gleichzeitig mit einem hohen finanziellen Risiko verbunden und können zu erheblichen Verlusten führen. Die mit den Anlagen eines Teilfonds erzielbaren Erträge liefern möglicherweise keine angemessene Entschädigung für die eingegangenen geschäftlichen und finanziellen Risiken. Zudem kann ein Teilfonds möglicherweise gezwungen sein, diese Wertpapiere über einen langen Zeitraum zu halten, bevor er den erwarteten Wert realisieren kann. Während dieses Zeitraums wäre das Kapital des Teilfonds in den gekauften Wertpapieren gebunden und könnte den Teilfonds daher davon abhalten, andere Anlagechancen wahrzunehmen.

Aktienrisiko

Anlagen in Aktienwerten, einschließlich Derivaten auf solche Aktienwerte, können eine höhere Rendite bieten als Anlagen in Schuldverschreibungen. Die mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken können jedoch auch höher sein, da der Anlageerfolg von Aktienwerten von schwer vorhersehbaren Faktoren abhängt. Dazu zählen plötzliche und ausgedehnte Marktrückgänge und Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Unternehmen. Das mit einem Aktienportfolio verbundene fundamentale Risiko ist das Risiko eines plötzlichen und starken Wertverfalls der Portfolioanlagen, wenn sich die Finanzlage eines Unternehmens oder die allgemeinen Markt- und Konjunkturbedingungen verändern.

Anlage in kleinere Unternehmen

Anlagen in kleinere Unternehmen können größere Chancen auf einen Kapitalzuwachs bieten als Anlagen in größere Unternehmen. Diese können aber von ungünstigen Marktentwicklungen stärker betroffen sein als größere Unternehmen, weshalb eine Anlage in solchen Unternehmen tendenziell risikoreicher ist als eine Anlage in größere Unternehmen. Kleine Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte oder finanzielle Ressourcen und sind von einer kleinen Gruppe von Managern abhängig. Zudem können Aktien kleinerer Gesellschaften schwieriger zu kaufen und zu verkaufen sein und weisen tendenziell häufigere und stärkere Wertschwankungen auf, insbesondere kurzfristig.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Legt ein Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren an, unterliegt er Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie einem Zinsänderungsrisiko. Die Emittenten festverzinslicher Wertpapiere können möglicherweise ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sei es aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Betrug oder aus anderen Gründen, und ihr Versäumnis, geplante Zahlungen zu leisten, könnte einem Teilfonds erhebliche Verluste verursachen. Die Bewertung der Kreditrisiken festverzinslicher Wertpapiere ist mit Unsicherheit verbunden, da die Rating-Agenturen weltweit unterschiedliche Standards anwenden und länderübergreifende Vergleiche somit schwierig sind. Der Wert von Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren steigt und fällt üblicherweise infolge von Änderungen der Zinssätze. Sinkende Zinssätze erhöhen grundsätzlich den Wert bestehender Schuldtitel, während steigende Zinssätze den Wert bestehender Schuldtitel grundsätzlich verringern. Das Zinsrisiko ist bei Anlagen mit längeren Laufzeiten oder Fälligkeiten grundsätzlich größer und kann auch bei bestimmten Arten von Schuldverschreibungen wie Nullkuponanleihen und Anleihen ohne regelmäßige Zinszahlungen größer sein. Steigen die Zinsen, kann sich die durchschnittliche Laufzeit bestimmter Arten von Schuldverschreibungen verlängern, da die Kapitalrückzahlungen langsamer als erwartet erfolgen. Dadurch kann ein Zinssatz unter Marktniveau festgeschrieben, die Laufzeit der Schuldverschreibung verlängert und sein Wert verringert werden. Außerdem ist der Markt für festverzinsliche Wertpapiere oft ineffizient und illiquide und eine tiefe Rezession dürfte den Markt für diese Wertpapiere erheblich stören und sich auf den Wert dieser Wertpapiere nachteilig auswirken kann. Zudem könnte sich ein Wirtschaftsabschwung negativ auswirken auf die Fähigkeit von Emittenten solcher Wertpapiere, Kapital und Zinsen darauf zurückzuzahlen und die Ausfallhäufigkeit solcher Wertpapiere steigern.

Neben herkömmlichen Festzinspapieren kann ein Teilfonds auch in Schuldverschreibungen mit variablen Zinsen oder Dividendenzahlungen anlegen. Die Zinssätze von Schuldverschreibungen mit variablen Zinsen werden anhand bestimmter Formeln angepasst, um marktübliche Zinsen widerzuspiegeln. Mit solchen Schuldverschreibungen kann ein Teilfonds an steigenden Zinsen partizipieren, wenn die Kuponsätze für diese Schuldverschreibungen nach oben angepasst werden. Steigen die Zinsen, kann die Anpassung des Kupons jedoch hinter den Marktzinsen zurückbleiben oder die Anhebung des Kupons kann auf eine Obergrenze stoßen. Fallen die Zinsen jedoch, kann der Kupon solcher Schuldverschreibungen jedoch gesenkt werden, sodass die Rendite niedriger ausfällt.

Anleihen ohne Investment-Grade-Rating

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating sowie in Wertpapiere ohne Rating investieren. Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating und Wertpapiere ohne Rating können höhere Renditen aufweisen als Wertpapiere mit höherem Rating, um ihre geringere Kreditwürdigkeit und ihr höheres Ausfallrisiko auszugleichen. Wertpapiere mit niedrigerem Rating spiegeln grundsätzlich kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen stärker wider als Wertpapiere mit höherem Rating, die hauptsächlich auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Wertpapiere mit schlechterem Rating werden möglicherweise von weniger Anlegern gehandelt, sodass sich der Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere zu einem optimalen Zeitpunkt schwieriger gestalten kann.

Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und Wertpapiere ohne Rating unterliegen einem höheren Risiko, dass Emittenten Kapital und Zinsen nicht mehr zahlen können. Zudem können sie aufgrund von unternehmensspezifischen Entwicklungen, Zinssensitivität, negativer Wahrnehmung oder Berichterstattung (auch, aber nicht zwingend auf Grundlage von Fundamentalanalysen) über die Märkte für Anleihen ohne Investment-Grade-Rating im Allgemeinen sowie einer geringeren Sekundärmarktliquidität stärker im Kurs schwanken. Der Marktwert von Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating spiegelt unternehmensspezifische Entwicklungen stärker wider als der Marktwert von Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, der hauptsächlich auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagiert. Daher kann ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investiert, hinsichtlich dem Erreichen seiner Anlageziele stärker auf die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittenten solcher Wertpapiere durch den Manager oder Investment Manager angewiesen sein als Teilfonds, die in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating anlegen. Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating können möglicherweise nicht auf gängigere Finanzierungsarten zurückgreifen, und ihre Fähigkeit zum Schuldendienst kann durch einen Konjunkturabschwung, unternehmensspezifische Entwicklungen oder verfehlte Geschäftsprognosen des Emittenten stärker beeinträchtigt werden als bei Emittenten von Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.

Das Verlustrisiko für den Anleihehaber aufgrund eines Ausfalls ist bei Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating wesentlich größer als für Inhaber anderer Schuldverschreibungen, da Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating im Allgemeinen unbesichert und häufig gegenüber den Rechten anderer Gläubiger der Emittenten solcher Wertpapiere nachrangig sind. Anlagen in Wertpapieren mit Zahlungsausfall bergen ein zusätzliches Verlustrisiko, wenn Kapital und Zinsen weiterhin nicht gezahlt werden. Selbst wenn solche

Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden, ist ungewiss, ob ein Teilfonds den ursprünglich angelegten Betrag oder die erwarteten Erträge bzw. Wertsteigerungen noch wiedererlangen kann.

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating konzentriert sich auf verhältnismäßig wenige Market Maker und wird von institutionellen Anlegern dominiert. Der Sekundärmarkt für solche Wertpapiere ist daher nicht so liquide wie der Markt für Wertpapiere mit höherem Rating und auch volatil. Zudem ist das Handelsvolumen von festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating grundsätzlich niedriger und der Sekundärmarkt für solche Wertpapiere kann im Fall von ungünstigen Markt- oder Konjunkturbedingungen zusammenbrechen, unabhängig davon, ob ein bestimmter Emittent von etwaigen nachteiligen Veränderungen betroffen ist. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Marktpreis und die Veräußerung bestimmter Portfolioanlagen durch den Teilfonds beeinträchtigen, was sich in größeren Geld-/Briefspannen zeigen kann, als dies bei Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating der Fall wäre. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es dem Manager auch erschweren, eine genaue Bewertung der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating zu ermitteln.

Hochzinsanleihen

Aufgrund von Ausfällen der Emittenten verzeichnen diese Schuldverschreibungen stärkere Marktschwankungen und ein höheres Risiko von Einkommensausfällen als besser bewertete Anleihen. Tendenziell sind kurzfristige Unternehmens-, Konjunktur- und Marktentwicklungen sowie Anlegererwartungen im Hinblick auf die Kreditqualität des Emittenten in stärkerem Maße im Wert schlechter bewerteter Schuldverschreibungen reflektiert als dies bei Anleihen mit besserer Bewertung und niedrigerer Verzinsung der Fall ist. Desgleichen ist es möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Schuldverschreibungen zu verkaufen oder zu bewerten. Ratingagenturen beschreiben Schuldverschreibungen mit einem Rating von BB+ oder Ba1 oder schlechter als **„vorwiegend spekulativ im Hinblick auf die Fähigkeit, die Zinszahlungen oder Kapitalrückzahlungen gemäß den Anleihebedingungen zu leisten. Die qualitativen und schützenden Merkmale, mit denen diese Schuldtitel wahrscheinlich versehen sind, werden von der großen Unsicherheit oder der schlechteren Risikoposition in einem negativen Umfeld übertroffen.“**

Wandelanleihen

Wandelschuldverschreibungen sind eine Mischform zwischen Eigenkapital und Schulden und ermöglichen ihren Inhabern die Umwandlung in Aktien der Gesellschaft, die die Anleihen ausgegeben hat, zu

einem bestimmten Datum in der Zukunft. Daher können Anlagen in Wandelschuldverschreibungen Aktienkursschwankungen ausgesetzt sein und eine höhere Volatilität aufweisen als herkömmliche Anlagen in Anleihen. Für Anlagen in Wandelschuldverschreibungen gelten dieselben Risiken hinsichtlich Zinsen, Krediten, Liquidität und vorzeitiger Rückzahlung wie für vergleichbare Anlagen in herkömmliche Anleihen. Darüber hinaus werden an den globalen Anleihemärkten zeitweise extreme Preis- und Volumenschwankungen beobachtet. Alle solchen breiten Marktschwankungen können sich negativ auf den Handelspreis von Wandelschuldverschreibungen auswirken.

Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds in ein oder in mehrere zulässige OGA investieren, einschließlich Organismen, die vom Manager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Als Anteilseigner eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen wäre der Teilfonds gemeinsam mit den anderen Anteilseignern anteilig an den Aufwendungen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen beteiligt, darunter auch Vermögensverwaltungsgebühren und/oder andere Gebühren. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Vermögensverwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen entstehen, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt.

Ein Teilfonds, der in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, denen dieser Organismus für gemeinsame Anlagen unterliegt. Bestimmte Handels- und Absicherungstaktiken wie gehebelte Anlagen, Leerverkäufe und Anlagen in Optionen, Rohstoffe oder Finanz-Futures, die von dem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eingesetzt werden könnten, könnten nachteilige Auswirkungen für den anderen Organismus für gemeinsame Anlagen verstärken.

Die enthaltenen Fonds könnten andere Abwicklungszyklen aufweisen als ein Teilfonds. Folglich könnten die beiden Abwicklungszyklen voneinander abweichen, sodass der jeweilige Teilfonds vorübergehend einen Kredit aufnehmen muss, um die enthaltenen Anlagen im Voraus zu bedienen, ehe Kapitalzusagen in Anspruch genommen werden können. Dadurch können dem jeweiligen Teilfonds Kosten entstehen. Eine solche Kreditaufnahme würde den OGAW-Leitlinien entsprechen. Darüber hinaus wird jeder enthaltene Fonds möglicherweise nicht zur gleichen Zeit oder am gleichen Tag wie der jeweilige Teilfonds bewertet, sodass der Nettoinventarwert eines solchen enthaltenen Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds verwendet wird, dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert des

zugrundeliegenden Fonds entspricht (weitere Details zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt [Berechnung des Nettoinventarwerts](#) beschrieben).

Soweit ein Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist, hängt der Erfolg des Teilfonds davon ab, ob die enthaltenen Fonds Anlagestrategien entwickeln und umsetzen können, die ein Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Subjektive Entscheidungen der enthaltenen Fonds können einem Teilfonds Verluste verursachen oder dazu führen, dass Gewinnchancen verpasst werden, von denen andernfalls hätte profitiert werden können. Zudem hängt die Gesamtpformance eines Teilfonds nicht nur von der Anlageperformance des enthaltenen Fonds ab, sondern auch von einer fortlaufend erfolgreichen, effektiven Auswahl und Allokation der Vermögenswerte eines Teilfonds auf solche enthaltenen Fonds durch den Investment Manager. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Allokationen des Investment Managers nicht denselben Erfolg erzielen werden wie andere Allokationen, die hätten vorgenommen werden können, oder wie ein statischer Ansatz ohne Veränderung der enthaltenen Fonds.

Waren-/Rohstoffrisiko

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds ein indirektes Engagement in Rohstoffmärkten aufbauen, das einer höheren Volatilität ausgesetzt sein kann als Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren, da Rohstoffanlagen von Änderungen der allgemeinen Markttrends, der Volatilität der Rohstoffindizes, Änderungen der Zinssätze oder von Ereignissen beeinträchtigt werden, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen, z. B. Dürre, Überschwemmungen, das Wetter, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Private Equity

Einzelne Teilfonds können, soweit in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds und nicht in Form einer Anlagebeschränkung untersagt, direkt oder indirekt in Private-Equity-Transaktionen anlegen. Aufgrund des Charakters solcher Anlagen liegen die mit einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds verbundenen Risiken typischerweise über dem durchschnittlichen Risiko einer Anlage in einem Fonds, der in andere börsengehandelte Wertpapiere investiert, sodass eine Anlage in den jeweiligen Teilfonds nur für Anleger geeignet ist, die ein solches Risiko eingehen können, einschließlich des möglichen Verlusts ihrer gesamten Anlage.

Aufgrund des Charakters der Private-Equity-Märkte kann weder garantiert werden, dass die enthaltenen Private-Equity-Manager ausreichend geeignete Anlagemöglichkeiten finden können oder für eine Anlage durch den Teilfonds zur Verfügung stehen, noch

besteht Sicherheit darüber, dass die enthaltenen Private-Equity-Manager geeignete Anlagemöglichkeiten finden können. Daher kann nicht garantiert werden, dass der gewünschte Diversifikationsgrad durch die enthaltenen Private-Equity-Manager erreicht wird.

Die Wertpapiere, in die die enthaltenen Private-Equity-Manager oder der jeweilige Teilfonds anlegen können, sind möglicherweise die nachrangigsten in einer in der Regel komplexen Kapitalstruktur und unterliegen daher dem größten Verlustrisiko, wenn Forderungen der enthaltenen Fonds im Vergleich zu anderen Drittgläubigern nachrangig sein können und erst nach der Befriedigung aller anderen Gläubiger wiedererlangt werden können.

Da die enthaltenen Private-Equity-Manager grundsätzlich keiner Höchstgrenze für den gehebelten Handel unterliegen, können viele ihrer Anlagen auf Unternehmen mit einem hohen Verschuldungsgrad oder Leveraged Buyouts entfallen. Im Rahmen von Leveraged Buyouts muss ein enthaltener Fonds naturgemäß umfangreiche Schuldendienstpflichten nachkommen, sodass sich ein hohes Verhältnis der Zinsbelastung zu den erwarteten Erträgen ergibt. Gehebelte Anlagen reagieren auf einen Ertragsrückgang oder einen Anstieg der Aufwendungen (beispielsweise einer Anhebung der Leitzinsen) grundsätzlich empfindlicher. Die Einhaltung gesteckter Ertragsziele ist nicht garantiert. Ein zusätzliches finanzielles Risiko ähnlicher Art kann durch die Kreditaufnahme des Teilfonds selbst entstehen.

Neben dem hohen Finanzrisiko aufgrund des vergleichsweise hohen Verschuldungsgrads können die enthaltenen Private-Equity-Manager auch operationelle Risiken eingehen, die das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der enthaltenen Private-Equity-Anlagen und des Totalverlusts der angelegten Mittel mit sich bringen können sowie von schwierigen Kreditmärkten beeinträchtigt werden können.

Die von den enthaltenen Private-Equity-Managern getätigten Anlagen sind in der Regel langfristig angelegt und benötigen mehrere Jahre, bis sie zur Veräußerung geeignet sind. Kurzfristig wird es schwierig sein, aus solchen Anlagen einen Veräußerungsgewinn zu erzielen, oder sie können im Vergleich zu frei handelbaren Anlagen nur mit einem erheblichen Abschlag veräußert werden.

Üblicherweise versuchen die enthaltenen Private-Equity-Manager, vertragliche Bestimmungen hinsichtlich der enthaltenen Anlagen auszuhandeln, die die Umsetzung von Ausstiegsstrategien wie beispielsweise Verkäufen an Dritte erleichtern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Markt- und Konjunkturbedingungen oder die politischen Bedingungen die erfolgreiche Umsetzung einer solchen Ausstiegsstrategie zu dem Zeitpunkt oder in der Art und Weise erlauben, die für eine attraktive Rendite der enthaltenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds erforderlich ist.

Soweit ein Teilfonds direkt in für OGAW zugelassene Private-Equity-Vermögenswerte investiert, kann auch der Teilfonds selbst den hier aufgeführten Risiken unterliegen.

Risiken in Verbindung mit DFI

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung, zur Absicherung der mit seinem Portfolio verbundenen Risiken und/oder zu Anlagezwecken DFI heranziehen. Dies können börsengehandelte DFI oder OTC-Derivate sein. Der Marktwert von DFI kann volatil sein als der anderer Anlagen und unterschiedlichen Risiken unterliegen, einschließlich einem Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und Kontrahentenrisiko, rechtlichen und operationellen Risiken.

Die Kurse von DFI können hochgradig volatil sein. Die Preisbewegungen von Forwards, Futures-Kontrakten und anderen DFI sind unter anderem dem Einfluss von Zinssätzen, Änderungen der Angebots- und Nachfragesituation, Handels-, Steuer-, Geld- und Währungskontrollprogrammen und der Regierungspolitik sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen oder der Änderung lokaler Gesetze und Richtlinien ausgesetzt. Zudem greifen Regierungen in bestimmte Märkte bisweilen direkt oder durch gesetzliche Vorschriften ein, beispielsweise in die Devisen- und Zinsmärkte. Solche Interventionen haben häufig eine direkte Beeinflussung der Preise zum Ziel und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich Märkte rasch in dieselbe Richtung bewegen.

Der Einsatz von DFI birgt zudem besondere Risiken, darunter (1) die Fähigkeit zur Prognose von Preisschwankungen der abzusichernden Anlagen, (2) eine unzureichende Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Anlagen oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für den Einsatz dieser Instrumente andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl der anderen Anlagen des Teilfonds und (4) ein möglicherweise illiquider Markt für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Risiko in Verbindung mit außerbörslichem Handel (OTC)

Erwirbt ein Teilfonds Wertpapiere im OTC-Markt, kann aufgrund der tendenziell eingeschränkten Liquidität und vergleichsweise starker Preisschwankungen nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage ist, den beizulegenden Zeitwert (fair value) dieser Wertpapiere zu realisieren.

OTC-Transaktionen werden nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr treten Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler auf, und jede Transaktion wird individuell verhandelt. Dieser

Handel ist im Wesentlichen unreguliert; den Schwankungen der Tageskurse sind keine Grenzen gesetzt und es gelten keine Limits für spekulative Anlagen. OTC-Kontrahenten müssen in den Basiswerten nicht zwangsläufig einen Markt stellen, und diese Märkte können zweitweise und unter Umständen auch längerfristig illiquide sein. Durch Marktilliquidität oder Marktverwerfungen könnten einem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

Kontrahentenrisiko

Ein Teilfonds ist im Zusammenhang mit Kontrahenten, mit denen er Transaktionen abschließt oder an die er im Zusammenhang mit DFI-Geschäften Einschusszahlungen leistet oder Sicherheiten stellt, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Sofern ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und sich dadurch eine zeitliche Verzögerung oder Behinderung eines Teilfonds bei der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio ergibt, muss der Teilfonds möglicherweise einen Rückgang im Wert seiner Position hinnehmen, auf Einnahmen verzichten oder Kosten tragen, die mit der Geltendmachung seiner Rechte verbunden sind. In Bezug auf börsengehandelte DFI und zentral gelearnte OTC-Derivate ist das Risiko komplexer, da auch die Börse, die Clearingstelle oder der Clearingbroker ausfallen können

Liquiditätsrisiko

Der Manager oder der Investment Manager wird nur OTC-Derivate mit Kontrahenten abschließen, die vertraglich dazu verpflichtet sind, eine Position auf Anfrage glattzustellen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gesellschaft die Bestimmungen des jeweiligen Vertrags gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten wirksam und zeitnah durchzusetzen kann. Zudem können dem jeweiligen Teilfonds erhebliche Verluste entstehen, falls die Gesellschaft dieses Vertragsrecht auf Glattstellung der jeweiligen Position durchsetzt.

Hebelrisiko

Die Nutzung von DFI kann einen erheblichen wirtschaftlichen Hebel mit sich bringen, sodass aufgrund nachteiliger Veränderungen des Werts des Basiswerts, des Zinssatzes oder des Indexstands die Verluste den in das DFI selbst angelegten Betrag bei weitem übersteigen können. Die normalerweise für den Aufbau einer Position in solchen Instrumenten erforderlichen geringen Einschusszahlungen ermöglichen eine Hebelwirkung. Daher können relativ geringe Kursschwankungen des Basiswerts (im Vergleich zum tatsächlich als Einschuss geleisteten Betrag) hohe Gewinne oder Verluste zur Folge haben und Verluste in unbegrenzter Höhe verursachen, die die geleisteten Einschusszahlungen übersteigen. In einem solchen Fall könnten Anleger unter Umständen nur geringe oder keine Renditen erzielen oder gar einen Wertverlust ihrer Anlage erleiden.

Rechtliches Risiko

OTC-Derivate können auch ein rechtliches Risiko beherbergen, wenn die zur Ausführung solcher DFI-Transaktionen herangezogenen Standardverträge den Teilfonds einem rechtlichen Risiko aussetzen, wie beispielsweise einer ungenauen Wiedergabe der Absichten der Vertragsparteien oder dass der Vertrag gegen den Kontrahenten in dessen Gründungsland nicht durchgesetzt werden kann. Zudem können vertragliche Unausgewogenheiten und Ineffizienzen das Risiko erhöhen, wie beispielsweise Auflösungsklauseln (so genannte „break clauses“), durch die ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer bestimmten Verringerung des Nettoinventarwerts, fehlerhaft nachgeforderter Sicherheiten oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung von Sicherheiten kündigen kann.

Positionsrisiko

Erwirbt ein Teilfonds ein Wertpapier, so ist das Risiko für den Teilfonds auf den Verlust seiner Anlage begrenzt. Im Fall einer Transaktion unter Einsatz von DFI kann die Haftung des Teilfonds bis zur Schließung der Position theoretisch unbegrenzt sein.

Korrelationsrisiken

Derivate weisen nicht immer eine vollständige oder auch nur hohe Korrelation zum Wert der Wertpapiere, Zinsen oder Indizes auf, die sie abbilden sollen. Demzufolge ist der Einsatz von DFI möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Teilfonds und könnte gelegentlich sogar kontraproduktiv sein. Eine nachteilige Kursentwicklung einer Derivate-Position kann eine Nachschussleistung durch den Teilfonds in bar erforderlich machen, was wiederum dazu führen könnte, dass Anlagen des maßgeblichen Teilfonds zu nachteiligen Bedingungen veräußert werden müssen, falls im Portfolio keine ausreichenden Zahlungsmittel zur Verfügung stehen.

Liquidität von Futures-Kontrakten

Futures-Positionen können illiquide sein, wenn eine Warenbörse die Kursschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte innerhalb eines Tages begrenzt. Solche Beschränkungen werden als Grenzen für die tägliche Kursschwankungsbreite oder „Daily Limits“ bezeichnet. Wird ein solches Daily Limit erreicht, können an diesem Handelstag keine Transaktionen mehr zu Kursen jenseits des Daily Limit ausgeführt werden. Hat sich der Kurs eines Kontrakts für einen bestimmten Future um einen Betrag erhöht oder verringert, der dem Daily Limit entspricht, können Positionen im Future weder eingegangen noch aufgelöst werden, sofern Händler nicht bereit sind, Transaktionen zum oder innerhalb des Limits

durchzuführen. Ein Teilfonds könnte deshalb eine ungünstige Position nicht schließen.

Risiko in Verbindung mit Total Return Swaps

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds Total Return Swaps abschließen. Der betreffende Teilfonds trägt das Kreditrisiko in Verbindung mit dem Kontrahenten des Total Return Swap und dem Emittenten der Referenzverpflichtung. Fällt der Kontrahent zu einem Swapvertrag aus, stehen einem Teilfonds ausschließlich die vertraglichen Ansprüche aus den Verträgen zu, die in Verbindung mit der Transaktion geschlossen wurden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gegenparteien zu Swapverträgen ihren Verpflichtungen aus den Swapverträgen nachkommen können oder dass der Teilfonds im Falle eines Ausfalls seine vertraglichen Ansprüche erfolgreich durchsetzen kann. Ein Teilfonds trägt daher das Risiko, dass er die ihm aus den Swapverträgen geschuldeten Zahlungen nur verspätet oder gar nicht erhalten kann. Der Wert des einem Total Return Swap zugrunde liegenden Index/Referenz-Assets kann von dem zurechenbaren Wert eines Total Return Swaps, der von einem Teilfonds gehalten wird, abweichen. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, wie die Kosten in Verbindung mit dem Abschluss des Total Return Swaps und unterschiedliche Währungswerte sowie Kosten in Verbindung mit abgesicherten oder nicht abgesicherten Anteilsklassen.

Risiko der Herabstufung von OTC-Kontrahenten

Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen („over the counter“) nur mit Kontrahenten abschließen, von denen sie eine ausreichende Kreditwürdigkeit annimmt. Zudem darf der Teilfonds gemäß irischem Recht mit OTC-Kontrahenten keine Transaktionen abschließen, die die Hinterlegung von Sicherheiten vorsehen, wenn ein OTC-Kontrahent nicht die Anforderungen der Zentralbank an die Bonitätseinstufung erfüllt. Falls ein OTC-Kontrahent der Gesellschaft hinsichtlich eines Teilfonds eine Herabstufung seiner Bonität erleidet, könnte dies für den jeweiligen Teilfonds erhebliche wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen zur Folge haben. Eine Herabstufung der Bonität unterhalb des von der Zentralbank vorgeschriebenen Minimums könnte den jeweiligen Teilfonds dazu zwingen, auf Transaktionen mit einem solchen Kontrahenten zu verzichten. Wenn der Investment Manager aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen oder aus anderen Gründen Schritte unternehmen muss, um Positionen mit einem OTC-Kontrahenten, der eine Herabstufung seiner Bonität erleidet, zu schließen, kann dies dazu führen, dass Positionen zu ungünstigen Bedingungen oder unter ungünstigen Marktbedingungen beendet werden, wodurch der jeweilige Teilfonds erhebliche Verluste erleidet.

Unabhängig von den Maßnahmen, die die Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko des Kontrahenten zu verringern,

kann nicht gewährleistet werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dem betreffenden Teilfonds im Ergebnis keine Verluste aus der Transaktion entstehen.

Hochgradig volatile Instrumente

Die Preise derivativer Instrumente, einschließlich Optionen, sind starken Schwankungen unterworfen. Die Preisbewegungen von Forwards und anderen Derivatekontrakten, in die das Vermögen eines Teilfonds angelegt werden darf, sind unter anderem dem Einfluss von Zinssätzen, Änderungen der Angebots- und Nachfragesituation, Handels-, Steuer-, Geld- und Währungskontrollprogrammen und der Regierungspolitik sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Richtlinien ausgesetzt. Zudem sind in bestimmten Märkten jeweils direkte staatliche Eingriffe über entsprechende Vorschriften möglich. Dies gilt insbesondere für Devisen- und Finanzoptionen. Solche Interventionen haben häufig eine direkte Beeinflussung der Preise zum Ziel und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle solche Märkte rasch in dieselbe Richtung bewegen. Grund hierfür können unter anderem Zinsschwankungen sein. Ein Teilfonds trägt ferner das Ausfallrisiko der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder deren Clearinghäusern.

Handelsrisiken in Verbindung mit Indizes und Futureskontrakten.

Der Markt für Indexfutures (darunter auch Finanzfutures) und andere Finanzinstrumente, die Risikopositionen in Indizes verschaffen, ist hoch volatil und wird beeinflusst von Faktoren wie Änderungen der Angebots-Nachfrage-Beziehungen, Regierungsprogrammen und -richtlinien, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Veränderungen der Zinssätze. Aufgrund der geringen Einschusszahlungen, die üblicherweise bei einem Indexfuturegeschäft erforderlich sind, ist ein hohes Maß an Leverage für Indexfuture-Handelskonten üblich. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisbewegung bei einem Indexfuture zu erheblichen Verlusten für den Händler führen. Darüber hinaus ist der Handel mit Indexfutures möglicherweise illiquide. An bestimmten Börsen ist der Handel in einzelnen Indexfuturekontrakten nicht zulässig, wenn die Kurse an einem einzelnen Handelstag über bestimmte festgelegte Grenzen hinaus schwanken. Werden an einem einzelnen Handelstag Kursschwankungen über diese Grenzen hinaus verzeichnet – was in der Vergangenheit manchmal bei bestimmten Kontrakten mehrere Tage lang der Fall war – könnte dies einen Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich glattzustellen und damit erhebliche Verluste für den Teilfonds nach sich ziehen.

Leerverkäufe

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds durch den Einsatz von DFI in bestimmten Anlagen, Sektoren oder Märkten Short-Positionen halten (Leerverkäufe), wenn der Manager oder Investment Manager eine negative Einschätzung hinsichtlich dieser Anlagen, Sektoren oder Märkte umsetzen möchte. Hält ein Teilfonds Short-Positionen, so steigt der Wert der Short-Positionen, wenn der Marktwert der Position fällt.

Aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die von Aufsichtsbehörden auf der ganzen Welt infolge der jüngsten Volatilität an den globalen Finanzmärkten ergriffen wurden, ist die Eröffnung von Short-Positionen auf bestimmte Anlagen und in Bezug auf bestimmte Märkte eingeschränkt worden. Der Umfang der Beschränkungen ist je nach Land unterschiedlich und kann sich kurz- bis mittelfristig ändern. Diese Beschränkungen haben es zahlreichen Marktteilnehmern schwierig und teilweise unmöglich gemacht, ihre Anlagestrategien weiter umzusetzen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu steuern. Demnach kann der Investment Manager gegebenenfalls eine negative Einschätzung hinsichtlich bestimmter Anlagen, Unternehmen, Währungen, Vermögenswerten oder Sektoren nicht vollständig umsetzen und das Anlageziel des Teilfonds kann möglicherweise nicht mehr erreicht werden.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bergen verschiedene Risiken, darunter ein Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts nicht seiner Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten nachkommt, die den ihm vom jeweiligen Teilfonds zur Verfügung gestellten gleichwertig sind, und ein Liquiditätsrisiko, wenn der Teilfonds die ihm für den Fall eines Kontrahentenausfalls gestellten Sicherheiten nicht veräußern kann.

Wertpapierleihe

Wenn ein Teilfonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließt, bestehen aufgrund von Marktschwankungen Risiken, wenn auf Sicherheiten zurückgegriffen werden muss oder wenn seitens der Verwahrstelle oder der Leihstelle Betrug oder Fahrlässigkeit vorliegen. Zudem besteht ein operationelles Risiko im Zusammenhang mit den täglichen Marktbewertungen und es gibt potenzielle Stabilitätsrisiken hinsichtlich der Steller der Sicherheiten. Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihgeschäften besteht in der Zahlungsunfähigkeit des Entleihers. Falls der Entleiher von Wertpapieren Insolvenz anmeldet oder mit einer seiner Verpflichtungen aus einer Wertpapierleihe in Verzug gerät, werden die für eine solche Transaktion hinterlegten Sicherheiten in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheiten wird auf einem bestimmten

Niveau gehalten, um sicherzustellen, dass das Engagement gegenüber einem bestimmten Kontrahenten nicht gegen die Risikostreuungsregeln der Durchführungsverordnung verstößt. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der gestellten Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt. Darüber hinaus kann ein Teilfonds Sicherheiten, die er im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhalten hat, in Übereinstimmung mit den in der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung festgelegten Anforderungen anlegen, sodass ein solcher Teilfonds den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt ist.

Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte)

Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts verbleiben die wirtschaftlichen Chancen und Risiken der Wertpapiere, die ein Teilfonds an den Kontrahenten verkauft hat, bei ihm, sodass er Marktrisiken ausgesetzt ist, wenn beim Rückkauf der Wertpapiere von dem Kontrahenten der im Voraus festgelegte Preis höher ist als der Wert der Wertpapiere.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte)

Falls ein Verkäufer von Wertpapieren an einen Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts seiner Verpflichtung zum Rückkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere aufgrund seiner Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommt, wird der Teilfonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern, was mit Kosten und/oder Verzögerungen verbunden sein kann. Falls der Verkäufer Insolvenz anmeldet oder einer insolvenzbedingten Abwicklung oder Umstrukturierung oder anderen gesetzlichen Verfahren unterliegt, ist der Teilfonds bei der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere möglicherweise eingeschränkt. Im Falle einer Insolvenz oder Abwicklung ist es möglich, dass der Teilfonds seinen Anspruch an den zugrunde liegenden Wertpapiere nicht geltend machen kann. Zudem kann ein Teilfonds, wenn ein Verkäufer seiner Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht nachkommt, einen so hohen Verlust erleiden, dass er gezwungen ist, seine Position am Markt zu liquidieren, und die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere geringer sind als der mit dem ausgefallenen Verkäufer vereinbarte Rückkaufpreis.

Risiko in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement

Dingliche Sicherheiten oder Einschusszahlungen können im Rahmen von DFI-Transaktionen oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften vom jeweiligen Teilfonds an einen Kontrahenten oder Broker übereignet werden. Als dingliche Sicherheiten oder Einschusszahlungen bei einem Broker hinterlegte Vermögenswerte werden von dem Broker

möglicherweise nicht auf getrennt geführten Konten gehalten und könnten deshalb dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt sein, falls ein solcher Broker Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz anmeldet, wodurch der jeweilige Teilfonds diese Sicherheiten nicht mehr oder nur mit Verzögerung zurückerlangen kann.

Wenn Sicherheiten an einen Kontrahenten oder Broker im Wege der Eigentumsübertragung gestellt werden oder die Gesellschaft im Namen eines Teilfonds ein Weiterverwendungsrecht im Rahmen einer Vereinbarung über eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts gewährt, das daraufhin vom Kontrahenten ausgeübt wird, so hat die Gesellschaft im Namen des jeweiligen Teilfonds lediglich einen unbesicherten vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten gilt der Teilfonds als unbesicherter Gläubiger und kann möglicherweise keine gleichwertigen Vermögenswerte erhalten oder über den vollen Wert der als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte entschädigt werden. Grundsätzlich können Vermögenswerte, die einem Weiterverwendungsrecht eines Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Transaktionen sein, die die Gesellschaft oder ihre Beauftragten nicht einsehen oder kontrollieren können.

Kontrahentenrisiken – Grundsätzliches

Ein Teilfonds ist einem Kreditrisiko der Kontrahenten ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt. Kommt es zu einer Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder einem Ausfall eines solchen Kontrahenten, trägt der Teilfonds das Risiko, dass der Kontrahent eine Transaktion nicht in Übereinstimmung mit der Marktpraxis abwickelt, sei es aufgrund von Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten oder aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Betrug oder aufsichtsrechtlichen Sanktionen des Kontrahenten, sodass der Teilfonds dadurch einen Verlust erleidet.

Der Manager oder Investment Manager kann im Namen eines Teilfonds Geschäfte mit Brokerhäusern, Broker-Dealern und Banken abschließen. Diese Finanzinstitute können als Kontrahenten bei den Transaktionen auch Emittenten anderer Finanzinstrumente sein, in die ein Teilfonds anlegt. Der Manager oder Investment Manager kann bei einem Ausfall gemäß den mit den Transaktionen verbundenen Verträgen über vertragliche Rechtsmittel verfügen. Diese Rechtsmittel könnten jedoch unzureichend sein, wenn die verfügbaren Sicherheiten oder sonstigen Vermögenswerte nicht ausreichen.

Auch von der Verwahrung von Wertpapieren oder Barmitteln bei einer Depotstelle, einer Bank oder einem Finanzinstitut geht ein Kontrahentenrisiko aus, da die Depotstelle oder das Finanzinstitut aufgrund von bonitätsbezogenen und anderen Ereignissen wie Zahlungsunfähigkeit oder Ausfall möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. In

solchen Fällen kann ein Teilfonds gezwungen sein, sich aus bestimmten Transaktionen zurückzuziehen, und er kann auf Schwierigkeiten in Bezug auf Gerichtsverfahren stoßen, in denen Vermögenswerte des Teilfonds zurückgefordert werden. Außerdem kann ein Teilfonds hinsichtlich einiger Depotstellen, Unter-Depotstellen oder Wertpapierleihgeschäfte kein Recht auf Rückgabe eines bestimmten Vermögenswerts an ihn haben. Stattdessen kann der Teilfonds nur einen unbesicherten Anspruch gegen die Depotstelle oder den Kontrahenten haben, wobei er in diesem Fall den gesamten oder einen Großteil des Wertes der jeweiligen Vermögenswerte verlieren kann.

Stellt ein Teilfonds einem Geschäftskontrahenten gemäß der Bestimmungen des mit ihm geschlossenen Vertrags Sicherheiten, so ist ein Kontrahent möglicherweise übersichert, weshalb der Teilfonds im Umfang der Übersicherung der Kreditwürdigkeit eines solchen Kontrahenten unterliegt. Sicherheiten, die einem Geschäftskontrahenten gestellt werden, können einem Kontrahentenrisiko unterliegen. Zudem kann der Teilfonds zeitweise unbesicherte Engagements mit Geschäftskontrahenten eingehen, was seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren oder Barmitteln gemäß der Verträge anbelangt, die seine Handelspositionen regeln. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftskontrahenten gilt der Teilfonds als unbesicherter Gläubiger, was Beträge gleich sowohl dieses unbesicherten Engagements mit solchen Geschäftskontrahenten als auch eine solche Übersicherung anbelangt, und unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds die ihm geschuldeten Vermögenswerte nicht oder nur unvollständig wiedererlangt.

Risiko in Verbindung mit Schwellenländern

Ein Teilfonds kann in Anlagen in Schwellenländern investieren oder Anlagen halten, deren Preis anhand der Anlagen von Emittenten mit Sitz in solchen Ländern bemessen wird.

Anlagen in Schwellenländern beinhalten Risikofaktoren und besondere Erwägungen, die bei einer Anlage in entwickelteren Märkten üblicherweise keine Rolle spielen. Zu diesen Risiken gehören:

Politisches Risiko

Politische oder wirtschaftliche Umbrüche und Instabilität sind wahrscheinlicher und wirken sich auf die Konjunktur und die Märkte von Schwellenländern stärker aus. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch nachteilige Veränderungen der Regierungspolitik, rechtlicher und steuerlicher Anforderungen, Beschränkungen ausländischer Investitionen und die Einführung von Kapitalverkehrsbeschränkungen beeinträchtigt werden. Weitere mögliche Risiken für einen Teilfonds sind Enteignungen, Verstaatlichungen, die Beschlagnahme von Vermögenswerten und

Änderungen der Rechtsvorschriften über das Eigentum ausländischer Staatsbürger.

Währungsrisiko

Das Vermögen eines Teilfonds, der in Schwellenländern anlegt, kann durch Wechselkursschwankungen sowie durch Währungskontroll- und Steuervorschriften ungünstig beeinflusst werden, so dass der Nettoinventarwert je Anteil dieses Teilfonds erheblich schwanken kann.

Liquiditätsrisiko

Im Vergleich zu weiter entwickelten Finanzmärkten sind die Finanzmärkte von Schwellenländern grundsätzlich kleiner, weniger liquide und volatil als die der weltweit führenden Aktienmärkte. Der Kauf und Verkauf von Anlagen kann länger dauern als an entwickelten Aktienmärkten und die Transaktionen müssen möglicherweise zu ungünstigen Kursen erfolgen.

Abwicklungs-, Rechnungslegungs- und Verwahrnisiko

Clearing-, Abwicklungs- und Registriersysteme, die in Schwellenländern zur Ausführung von Transaktionen zur Verfügung stehen, sind erheblich weniger entwickelt als Systeme in entwickelteren Märkten, wodurch das Abwicklungsrisiko steigen kann und/oder es bei der Registrierung von Übertragungen der Anlagen zu Verzögerungen kommen kann. Abwicklungsprobleme können die Liquidität und den Wert eines Teilfonds beeinträchtigen. Zudem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in Schwellenländern möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger, wie dies grundsätzlich in entwickelteren Märkten der Fall ist. Möglicherweise sind nur begrenzte Finanz- oder Rechnungslegungsinformationen über lokale Emittenten verfügbar, weshalb es für den Manager oder Investment Manager schwierig sein kann, den Wert oder den Ausblick einer Anlage zu beurteilen. Vor allem stützen sich die Abschlussprüfer in stärkerem Maße auf die Zusicherungen der Geschäftsleitung eines Unternehmens und im Vergleich zu zahlreichen entwickelten Ländern könnte eine unabhängige Prüfung der Informationen in geringerem Umfang stattfinden. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Wechselkursunterschieden, steuerlichen Rechnungsabgrenzungsposten, Eventualschulden und die Konzernrechnungslegung können ebenfalls abweichend von internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen werden.

Anlagen in bestimmten Schwellenländern können dem Risiko unterliegen, dass die Verwahrsysteme nicht so ausgereift sind wie in Industrieländern. Unter Umständen ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, einen Teil seiner Vermögenswerte

wiederzuerlangen oder muss dabei Verzögerungen hinnehmen. Solche Umstände können die Unsicherheit in Verbindung mit Rechtsvorschriften oder die nachträgliche Anwendung von Rechtsvorschriften, die Einführung von Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen oder die fehlerhafte Eintragung des Eigentums sein. In einigen Schwellenländern besteht der Eigentumsnachweis in Zusammenhang mit den Anteilen in Form eines „Bucheintrags“ durch eine unabhängige Registerstelle, die möglicherweise nicht der wirksamen Aufsicht durch die Regierung unterliegt. Hierdurch erhöht sich das Risiko, dass eine Registrierung der Anteilsbestände eines Teilfonds in solchen Märkten durch Betrug, Fahrlässigkeit oder reines Übersehen seitens dieser unabhängigen Registerstelle abhandenkommt. Die Kosten, die einem Teilfonds durch die Anlage in und das Halten von Anlagen in solchen Märkten entstehen, sind grundsätzlich höher als in organisierten Wertpapiermärkten.

Rechtsrisiko und regulatorisches Risiko

Die Gesetze über ausländische Investitionen und Finanztransaktionen sind in Schwellenländern möglicherweise nicht so ausgereift sind wie in Industrieländern. Dementsprechend kann ein Teilfonds, der in Schwellenländern anlegt, zusätzlichen Risiken unterliegen, einschließlich eines unzureichenden Anlegerschutzes, unklarer oder widersprüchlicher Gesetze oder Verordnungen und deren mangelnder Durchsetzung, Unkenntnis oder Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen durch andere Marktteilnehmer, fehlender Rechtsbehelfe und der Verletzung von Geheimhaltungsvereinbarungen. Es ist möglicherweise schwierig, in bestimmten Schwellenländern, in denen die Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, ein Gerichtsurteil zu erwirken oder durchzusetzen.

Risiko für die Kapitalrückführung

Manche Schwellenländer könnten Devisenbeschränkungen erheben, insbesondere hinsichtlich der Rückführung ausländischer Gelder. Zu solchen Beschränkungen könnten ein Verbot der Rückführung ausländischer Gelder über einen bestimmten Zeitraum und eine Höchstquote für das je Transaktion rückführbare Anlagekapital umfassen. Deshalb könnten sich Verzögerungen oder das Verweigern der erforderlichen Zustimmung seitens der Regierung zur Kapitalrückführung oder andere staatliche Maßnahmen, die die Kapitalrückführung beeinträchtigen, nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

Risiko höherer Anlagekosten und höherer Steuern

Bei Anlagen in Schwellenländern können Courtagen oder von Regierungen erhobene Aktienübertragungssteuern anfallen, die die Anlagekosten erhöhen und infolgedessen den realisierten Gewinn verringern oder den Verlust aus solchen Anlagen erhöhen können. Darüber hinaus sind

die Verwahrkosten bei Anlagen in Schwellenländern üblicherweise höher als bei Anlagen in Industrieländern. Dividenden- und Zinszahlungen sowie die Kapitalerträge aus Anlagen in Schwellenländern können ausländischen Steuern unterliegen, die unter Umständen nicht erstattet werden können.

Risiko in Verbindung mit Frontiermärkten

Ein Teilfonds kann in Anlagen in Frontiermärkten investieren oder Anlagen halten, deren Preis anhand der Anlagen von Emittenten mit Sitz in solchen Ländern bemessen wird.

Anlagen in Frontiermärkten beinhalten Risikofaktoren und besondere Erwägungen, die bei einer Anlage in entwickelteren Märkten üblicherweise keine Rolle spielen. Diese sind mit den Risiken vergleichbar, die für Schwellenländer üblich sind und im Abschnitt [Risiko in Verbindung mit Schwellenländern](#) erläutert wurden.

Anlagen in Russland

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds einen Teil seines Vermögens in Russland anlegen. Neben den Risiken, die im Abschnitt [Risiko in Verbindung mit Schwellenländern](#) erläutert wurden, können Anlagen in Russland besonders hohen Risiken und besonderen Erwägungen unterliegen, die bei einer Anlage in entwickelteren Märkten üblicherweise keine Rolle spielen und im Wesentlichen auf die in Russland anhaltende politische und wirtschaftliche Instabilität und die schleppende Entwicklung der Marktwirtschaft des Landes zurückgehen.

Diese Risiken und besonderen Erwägungen sind unter anderem: (a) Verzögerungen bei der Abwicklung von Portfoliotransaktionen und das Verlustrisiko, das sich aus dem russischen System der Aktienregistrierung und -verwahrung ergibt; (b) die Allgegenwärtigkeit von Korruption, Insiderhandel und Kriminalität in der russischen Wirtschaft; (c) Schwierigkeiten bei der Ermittlung genauer Marktbewertungen vieler russischer Anlagen, die zum Teil auf begrenzt öffentlich verfügbaren Informationen beruhen; (d) die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, die eine besonders hohe konzerninterne Verschuldung aufweisen können; (e) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht reformiert wird, um inkonsistente, rückwirkende und/oder übermäßige Besteuerungen zu verhindern, wie auch das Risiko, dass ein reformiertes Steuersystem zu einer inkonsistenten und unvorhersehbaren Durchsetzung der neuen Steuergesetze führt; (f) das Risiko, dass sich die russische Regierung oder andere Exekutiv- oder Legislativorgane gegen eine weitere Unterstützung der seit der Auflösung der Sowjetunion durchgeführten Wirtschaftsreformprogramme entscheiden könnten; (g) in Russland grundsätzlich fehlende gültige Corporate-Governance-Vorschriften; und (h) fehlende Regeln oder Vorschriften zum Anlegerschutz.

Wertpapiere werden in Russland bisweilen in Form eines „Bucheintrags“ begeben, wobei das Eigentum in einem von der Registerstelle des Emittenten geführten Aktienregister eingetragen wird. Übertragungen werden dann per Eintrag in den Büchern der Registerstelle vorgenommen. Die Empfänger von Anteilen haben keine Schutzrechte an den Anteilen, bis ihr Name im Aktionärsregister des Emittenten eingetragen wurde. Gesetze und Praxis der Aktionärsregistrierung sind in Russland nicht ausgereift und es kann zu Verzögerungen und Fehlern bei der Eintragung von Anteilen kommen. Wie in anderen Schwellenländern auch gibt es in Russland keine zentrale Anlaufstelle für die Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen zu Kapitalmaßnahmen. Die Verwahrstelle kann deshalb weder die pünktliche Übermittlung von Benachrichtigungen über Kapitalmaßnahmen noch deren Vollständigkeit garantieren. Anlagen in Wertpapiere, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Anlagen in China

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds einen Teil seines Vermögens in Instrumenten anlegen, die von Emittenten mit Sitz in der Volksrepublik China (die „VRC“) begeben werden. Neben den Risiken, die im Abschnitt [Risiko in Verbindung mit Schwellenländern](#) erläutert wurden, können Anlagen in Wertpapiere chinesischer Emittenten besonders hohen Risiken und besonderen Erwägungen unterliegen, die bei einer Anlage in den Märkten der USA oder der Europäischen Union üblicherweise keine Rolle spielen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Entwicklung der Wirtschaftsräume in China. Die Wirtschaftsräume in den unterschiedlichen Regionen in China unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht von den meisten entwickelten Ländern, unter anderem im Hinblick auf die folgenden Aspekte: (a) die politische Struktur, (b) der Umfang der staatlichen Beteiligung, (c) der Grad der wirtschaftlichen Entwicklung, (d) der Umfang und die Kontrolle der Reinvestition des Kapitals, (e) die Kontrolle der Wechselkurse, (f) die Zuteilung von Ressourcen und (g) der Grad der Liquidität in ihren Kapitalmärkten. Bestimmte Wirtschaftsräume in China haben sich von einer zentralen Planung hin zu stärker marktorientierten Wirtschaftssystemen gewandelt. So hat die Regierung der VRC mehr als zwei Jahrzehnte lang Wirtschaftsreformen umgesetzt, die den Einsatz von Marktkräften bei der Entwicklung der Wirtschaft der VRC betonen. Auch wenn der Investment Manager der Ansicht ist, dass sich diese Reformen positiv auf die gesamte und langfristige Entwicklung dieser Wirtschaftsräume auswirken werden, kann er nicht vorhersagen, ob sich Änderungen der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bedingungen, der Gesetze, der Verordnungen und der Politik in China nachteilig auf die

Anlagen eines Teilfonds auswirken werden.

Rechts- und Steuersysteme. Die Rechts- und Steuersysteme Chinas sind weniger vorhersehbar als die meisten Rechts- und Steuersysteme in Ländern mit stärker entwickelten Kapitalmärkten. Derzeit sind die in China vorherrschenden Steuergesetze und -vorschriften grundsätzlich entweder neu oder in unterschiedlichen Phasen der Überprüfung und Überarbeitung und es besteht erhebliche Unsicherheit, ob neue Gesetze verabschiedet werden und, wenn ja, welchen Umfang und welchen Inhalt diese haben werden. Das Vertrauen auf mündliche Empfehlungen der Aufsichtsbehörden und ineffiziente Verfahren stehen in vielen Bereichen rechtlichen Ansprüchen entgegen, auch im Fall der Insolvenz und der Durchsetzung von Gläubigerrechten. Ferner können in China für Unternehmen Verzögerungen beim Erhalt von staatlichen Lizenzen und Genehmigungen entstehen. Diese Faktoren tragen zu den systemischen Risiken bei, denen ein Teilfonds ausgesetzt sein kann. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die aktuellen Steuern nicht angehoben werden oder dass künftig keine neuen Steuern, Abgaben oder ähnliche Gebühren auf zusätzliche Einnahmen- oder Ertragsquellen oder sonstige Aktivitäten erhoben werden. Solche Erhöhungen von durch einzelne Unternehmen im Anlageportfolio eines Teilfonds oder vom Teilfonds selbst zahlbaren Steuern, Abgaben oder Gebühren können die Erträge für die Anteilseigner reduzieren. Darüber hinaus können sich Änderungen an Steuerabkommen (oder deren Auslegung) zwischen Ländern, in die ein Teilfonds investiert und Ländern, über die der Teilfonds sein Anlageprogramm durchführt, erheblich negativ auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, Einkünfte und Kapitalerträge effizient zu generieren. Folglich ist ein Teilfonds möglicherweise einer ungünstigen steuerlichen Behandlung ausgesetzt, die zu einer Erhöhung der vom Teilfonds auf seine Anlagen zahlbaren Steuern führt. Jede solche Erhöhung der Steuerlast könnte die Anlageerträge, die den Anteilhabern ansonsten zur Verfügung stehen, reduzieren. All diese Unsicherheiten können zu Problemen bei der Durchsetzung gesetzlicher und vertraglicher Rechte und Rechtspositionen führen. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Maßnahmen einer Rechtsordnung innerhalb Chinas negative Auswirkungen für einen Teilfonds oder seine Finanzlage haben werden.

Weniger Informationen über Unternehmen und weniger Regulierung. Grundsätzlich sind über Unternehmen in China weniger öffentliche Informationen verfügbar. Dies kann es für den Investment Manager schwerer machen, sich über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen zu informieren, die den Preis oder den Wert eines bestimmten Wertpapiers berühren können. Ferner fehlen in China möglicherweise einheitliche Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, -grundsätze und -anforderungen. Diese Faktoren

können die Analyse und den Vergleich der Performance von chinesischen Unternehmen erschweren.

Politische und wirtschaftliche Instabilität. Die Anlage in Wertpapiere, die in bestimmten Regionen ausgegeben wurden, ist mit Erwägungen und möglichen Risiken verbunden, die bei Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz und Geschäftstätigkeit in den G-7-Ländern üblicherweise nicht bestehen, hierunter auch die Instabilität von Regierungen, die Möglichkeit der Verstaatlichung, Beschränkungen für den Einsatz oder den Abzug von Mitteln oder anderen Vermögenswerten, Änderungen oder die Instabilität des staatlichen Verwaltungssystems oder der Wirtschafts- oder Geldpolitik, geänderte Umstände bei den Handelsbeziehungen zwischen Ländern oder konfiskatorische Besteuerung. Einem Teilfonds können aus der Anlage in Wertpapiere, die in bestimmten Ländern ausgegeben wurden, höhere Aufwendungen entstehen als aus der Anlage in andere. Die Anlagen eines Teilfonds in bestimmten Ländern können durch bestimmte Faktoren, die in entwickelten Ländern nicht vorhanden sind, negativ beeinflusst werden, einschließlich fehlender einheitlicher Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und möglicher Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Darüber hinaus können die Regierungen in diesen Ländern durch ihre Stellung als Eigentümer oder durch Regulierung auf eine Art und Weise an ihrer Wirtschaft teilnehmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Wertpapierkurse haben kann. Die Wirtschaftsräume bestimmter Länder sind in starkem Maße vom internationalen Handel abhängig und können durch die Einführung von Handelsschranken oder veränderte wirtschaftliche Bedingungen ihrer Handelspartner negativ beeinflusst werden. In manchen Ländern, insbesondere in Entwicklungs- oder Schwellenländern könnten politische oder diplomatische Entwicklungen zu Programmen führen, die Anlagen negativ beeinflussen, wie beispielsweise konfiskatorische Besteuerung oder Enteignung. Ferner wurde zwar aktuell in vielen der schwächer entwickelten Wirtschaftsräume Chinas eine allgemeine Tendenz hin zu offeneren Märkten und zur Förderung privater Geschäftsiniciativen beobachtet. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die Regierungen dieser Regionen ihre Politik so fortsetzen werden oder dass sich diese Politik nicht erheblich ändert. Die chinesischen Märkte könnten darüber hinaus erhebliche negative wirtschaftliche Entwicklungen erleben, darunter auch eine erhebliche Abwertung der Währung oder geringere Wirtschaftswachstumsraten oder instabile Wechselkurse sowie höhere Zinsen oder ein geringeres Wirtschaftswachstum im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in entwickelten Ländern. Politische Instabilität, wirtschaftliche Verwerfungen, Schwierigkeiten bei der Anpassung an eine Marktwirtschaft, soziale Instabilität, organisiertes Verbrechen oder andere Faktoren außerhalb der Kontrolle des Investment Managers könnten sich

erheblich negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Auch wenn die wirtschaftlichen Bedingungen in jedem Land anders sind, können die Reaktionen von Anlegern auf Entwicklungen in einem Land negative Folgen für die Wertpapiere von Emittenten in anderen Ländern haben. Entwicklungen oder Bedingungen in Emerging-Markets-Ländern können jeweils die Verfügbarkeit von Krediten in China erheblich beeinflussen und erhebliche Mittelabflüsse zur Folge haben und zu einem Rückgang der Deviseninvestitionen in diesen Märkten führen.

Risiken in Verbindung mit CIBM

Nach den CIBM-Vorschriften bestehen zwar keine Quoten-Beschränkungen, aber es sind relevante Informationen über die Anlagen eines Teilfonds bei der PBOC einzureichen und möglicherweise ist eine aktualisierte Einreichung erforderlich, wenn sich im Hinblick auf die eingereichten Informationen erhebliche Änderungen ergeben. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob die PBOC zu diesen Informationen Stellung nimmt oder im Hinblick auf die Einreichung Änderungen dieser Informationen verlangen wird. Falls erforderlich, müssen die Weisungen der PBOC befolgt und die relevanten Änderungen entsprechend vorgenommen werden.

Marktvolatilität und die möglicherweise fehlende Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen bestimmter Schuldverschreibungen im CIBM können zu erheblichen Schwankungen der Preise bestimmter Schuldverschreibungen führen, die an diesem Markt gehandelt werden. Durch die Anlagen in diesem Markt entstehen einem Teilfonds daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spreads zwischen Geld- und Briefkursen dieser Wertpapiere können hoch sein, sodass einem Teilfonds beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Handels- und Liquidationskosten und sogar Verluste entstehen können. Einem Teilfonds entstehen möglicherweise auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten. Der Kontrahent, der mit einem Teilfonds eine Transaktion geschlossen hat, kann im Hinblick auf seine Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder durch Barausgleich ausfallen. Darüber hinaus entstehen einem Teilfonds in diesen Fällen Risiken in Zusammenhang mit Ausfällen oder Fehlern der Onshore-Abwicklungsstelle, da die entsprechenden Anmeldungen und die Kontoeröffnung für direkte Anlagen in CIBM über eine Onshore-Abwicklungsstelle durchgeführt werden müssen.

Es bestehen auch regulatorische Risiken für den CIBM. Die CIBM-Vorschriften sind sehr neu und müssen sich noch am Markt bewähren. Derzeit werden noch weitere Präzisierungen und/oder Änderungen der CIBM-Vorschriften vorgenommen, die sich negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken können, Anlagen im CIBM zu tätigen. Im Extremfall, wenn die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den

Handel im CIBM aussetzen, wird die Fähigkeit eines Teilfonds, Anlagen im CIBM vorzunehmen, eingeschränkt. Dem Teilfonds können dadurch erhebliche Verluste entstehen.

Die CIBM-Vorschriften ermöglichen es ausländischen Anlegern, die Beträge für die Anlage im CIBM in Renminbi („**RMB**“) oder in ausländischer Währung nach China zu überweisen. Für die Rückführung von Mitteln aus China durch einen Teilfonds sollte der Wechselkurs von RMB und der ausländischen Währung grundsätzlich dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, zu dem der investierte Kapitalbetrag nach China übertragen wurde. Es darf eine maximal zulässige Abweichung von 10 % geben. Derartige Anforderungen können sich künftig ändern und dies könnte sich nachteilig auf die Anlage eines Teilfonds im CIBM auswirken. Die PBOC wird den Handel eines Teilfonds nach den CIBM-Vorschriften laufend überwachen und kann bei Verstoß gegen die CIBM-Vorschriften entsprechende Sanktionen gegen den Teilfonds und/oder den Investment Manager verhängen, wie die Aussetzung des Handels und den zwangsweisen Ausstieg.

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Eisenbahnanleihen, für die eine 100%ige bzw. 50%ige Körperschaftsteuerbefreiung gemäß den Durchführungsvorschriften zum Körperschaftsteuergesetz (Implementation Rules to the Enterprise Income Tax Law), einem Rundschreiben vom 10. März 2016 zum Rundschreiben über „Income Tax Policies on Interest Income from Railway Bonds“ im Rahmen von Caishui [2016] Nr. 30 und einem Rundschreiben vom 16. April 2019 über das „Announcement on Income Tax Policies on Income from Railway Bonds“ besteht) stellen Zinseinkünfte von nicht-ansässigen institutionellen Anlegern aus anderen Anleihen, die über den CIBM gehandelt werden, in der VRC erzielte Erträge dar und unterliegen in der VRC der Quellensteuer in Höhe von 10 % und einer Umsatzsteuer in Höhe von 6 %.

Gemäß Rundschreiben über die Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für ausländische Institutionen, die in Onshore-Anleihemärkten anlegen (*Circular on the Enterprise Income Tax and Value-Added Tax Policies for Foreign Institutions investing in Onshore Bond Markets*), werden die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer auf die von ausländischen Institutionen in chinesischen Anleihemärkten erzielten Kupon-Zinseinkünfte vorübergehend vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 ausgesetzt. Von der Körperschaftsteuerbefreiung ausgeschlossen sind Anleihezinsen, die Onshore-Einheiten/-Betriebsstätten ausländischer Institutionen erzielt haben und die in direktem Zusammenhang mit diesen Onshore-Einrichtungen/-Betriebsstätten stehen.

Von nicht-ansässigen institutionellen Anlegern in Verbindung mit dem Handel von CIBM-Anleihen erzielte

Kapitalerträge gelten technisch als nicht in der VRC erzielte Gewinne und unterliegen damit nicht der Quellensteuer in der VRC. Die Steuerbehörden in der VRC setzen diese Steuerbefreiung in der Praxis derzeit zwar um, klare Richtlinien für eine solche Steuerbefreiung stehen jedoch nach den derzeitigen Steuervorschriften nicht zur Verfügung.

Gemäß einem anderen Rundschreiben vom 30. Juni 2016 zum ergänzenden Rundschreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Interbanken-Transaktionen unter Finanzinstituten im Rahmen von Caishui [2016] Nr. 70 (*Supplementary Circular on VAT Policies on Interbank Transactions of Financial Institutions under Caishui [2016] No. 70*) sind die von ausländischen Instituten mit PBOC-Zulassung erzielten Veräußerungsgewinne aus Anlagen in nationalen Devisenmärkten des CIBM von der Umsatzsteuer befreit.

Darüber hinaus ändern sich die Steuergesetze und -vorschriften der VRC ständig und unter Umständen auch rückwirkend. Die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Finanzverwaltung ist nicht so konsequent und transparent wie in den besser entwickelten Ländern und kann sich von Region zu Region unterscheiden. Daher können sich die vom Investment Manager zahlbaren chinesischen Steuern und Abgaben, die durch einen Teilfonds zu erstatten sind, sofern sie umlagefähig sind, jederzeit ändern.

Risiken in Verbindung mit dem Stock-Connect-Programm

Investiert ein Teilfonds durch das Stock-Connect-Programm, trägt er die folgenden Risiken:

Risiko in Verbindung mit begrenzten Quoten. Im Stock-Connect-Programm gibt es begrenzte Quoten. Für den Handel im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils tägliche Quoten („**Tagesquote**“). Die Tagesquote gilt auf der Basis von Nettokäufen. Vor allem werden keine neuen Orders angenommen, sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote auf null sinkt oder die Northbound-Tagesquote während der Eröffnungsauktion (Opening Call Auction Session) überschritten wird (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der verbleibenden Quote veräußern). Daher können Quotenbegrenzungen einen Teilfonds in seiner Fähigkeit beeinträchtigen, über das Stock-Connect-Programm zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren, sodass der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko. Die SEHK, die SSE und die SZSE können jeweils den Northbound- und/oder den Southbound-Handel aussetzen, falls dies notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein

konservatives Risikomanagement sicherzustellen. Vor einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der betreffenden Regulierungsbehörde eingeholt werden. Eine Aussetzung des Northbound-Handels durch das Stock-Connect-Programm beeinträchtigt einen Teilfonds in seinem Zugang zum Markt in der VRC.

Unterschiedliche Handelstage. Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen die Aktienmärkte in der VRC und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken an den entsprechenden Abrechnungstagen in beiden Märkten geöffnet sind. Daher kann es Situationen geben, in denen an einem für die SSE oder die SZSE normalen Handelstag die Aktienmärkte oder Banken in Hongkong geschlossen sind und ausländische Anleger (zum Beispiel ein Teilfonds) keine chinesischen A-Aktien handeln können. Aufgrund unterschiedlicher Handelstage kann einem Teilfonds an einem Tag, an dem die Aktienmärkte in der VRC für den Handel geöffnet, in Hongkong jedoch geschlossen sind, ein Risiko von Kursschwankungen in chinesischen A-Aktien entstehen.

Operationelles Risiko. Das Stock-Connect-Programm bietet Anlegern aus Hongkong oder aus dem Ausland direkten Zugang zu den Aktienmärkten der VRC.

Das Stock-Connect-Programm setzt die Funktionsfähigkeit der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesen Programmen teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Informationstechnologie und das Risikomanagement erfüllen sowie andere Anforderungen, die die jeweilige Börse und/oder die jeweilige Clearingstelle festlegen können.

Marktteilnehmer haben ihre operativen und technischen Systeme grundsätzlich für den Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock-Connect-Programm konfiguriert und angepasst. Dennoch ist zu beachten, dass sich die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich unterscheiden, und um die Programme betreiben zu können, müssen Marktteilnehmer möglicherweise laufend Probleme in Verbindung mit den Unterschieden angehen.

Eine weitere Voraussetzung für die „Konnektivität“ des Stock-Connect-Programms ist das grenzüberschreitende Routing von Orders. Die SEHK hat ein Order-Routing-System („**China Stock Connect System**“) errichtet, mit dem grenzüberschreitende Orders, die von den Börsenteilnehmern eingegeben werden, erfasst, konsolidiert und weitergeleitet werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies den über

das Programm geleiteten Handel in beiden Märkten stören. Dies wirkt sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds aus, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung – Nach den Vorschriften der VRC muss ein Anleger vor dem Verkauf von Aktien ausreichend Aktien auf seinem Konto haben. Andernfalls lehnen die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsorder ab. Die SEHK wird vor dem Handel die Verkaufsorders für chinesische A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienbroker) prüfen, um sicherzustellen, dass es keine Überverkäufe gibt.

Grundsätzlich muss ein Teilfonds, wenn er beabsichtigt, bestimmte, von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, diese chinesischen A-Aktien auf die entsprechenden Konten seiner Broker übertragen, bevor der Markt an dem Verkaufstag („**Handelstag**“) öffnet, es sei denn, seine Broker können anderweitig bestätigen, dass der Teilfonds hinreichend chinesische A-Aktien auf den Konten hält. Kann er diese Frist nicht einhalten, so wird er diese Aktien an dem Handelstag nicht verkaufen können. Aufgrund dieser Anforderung ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu verkaufen.

Falls ein Teilfonds seine chinesischen A-Aktien bei einer Verwahrstelle hält, die Verwahrstellen-Mitglied oder allgemeines Clearing-Mitglied des von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“) für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement Systems („**CCASS**“) ist, kann der Teilfonds alternativ von dieser Verwahrstelle verlangen, dass sie ein spezielles gesondertes Konto (*special segregated account* – „**SPSA**“) im CCASS eröffnet, um seine Bestände an chinesischen A-Aktien nach dem weiterentwickelten Modell für die vor Geschäftsabschlüssen durchgeführte Prüfung zu führen. Jedes SPSA erhält eine einzigartige „Anleger-ID“ vom CCASS, durch die das System die Bestände eines Anlegers, zum Beispiel ein Teilfonds, verifizieren kann. Wenn zu dem Zeitpunkt, an dem ein Broker die Verkaufsorder eines Teilfonds eingibt, im SPSA ein ausreichender Bestand vorhanden ist, muss der Teilfonds erst nach der Ausführung der Verkaufsorder die chinesischen A-Aktien von seinem SPSA auf das Konto des Brokers übertragen und nicht schon vor der Platzierung der Verkaufsorder. Für den Teilfonds entfällt damit das Risiko, dass er seine Bestände an chinesischen A-Aktien nicht zeitnah veräußern kann, weil er die chinesischen A-Aktien nicht zeitnah an seinen Broker übertragen kann.

Herausnahme zulässiger Aktien – Ist eine Aktie nicht mehr zum Handel über das Stock-Connect-Programm zugelassen, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das

Anlageportfolio oder die Strategie eines Teilfonds haben, beispielsweise wenn der Investment Manager eine Aktie kaufen möchte, die nicht mehr zu den zugelassenen Aktien gehört.

Risiken in Verbindung mit Verwahrung, Clearing und Abwicklung – Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine 100%ige Tochtergesellschaft der HKEX, ist für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen in Bezug auf Handelsgeschäfte verantwortlich, die von Marktteilnehmern und Anlegern in Hongkong ausgeführt werden. Die über das Stock-Connect-Programm gehandelten chinesischen A-Aktien werden ohne Aktienzertifikate ausgegeben, sodass Anleger keine physischen chinesischen A-Aktien halten werden. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie gegebenenfalls auch ein Teilfonds), die SSE- oder SZSE-Wertpapiere über den Northbound-Handel erworben haben, sollten die SSE- oder SZSE-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Broker oder Verwahrstellen beim CCASS halten.

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind Mitglied bei der jeweils anderen Organisation, um Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften wird die Clearingstelle des Marktes, in dem die Geschäfte eingeleitet wurden, einerseits die Abrechnung und Abwicklung für ihre eigenen Clearing-Teilnehmer vornehmen und sich andererseits verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Kontrahenten-Clearingstelle zu erfüllen.

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear ausfällt und dass ChinaClear als zahlungsunfähig eingestuft wird, sind die Verbindlichkeiten von HKSCC aus Northbound-Geschäften im Rahmen von Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC wird nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bestrebt sein, über die verfügbaren Rechtswege oder durch Liquidation von ChinaClear die ausstehenden Aktien und Geldbeträge von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall können einem Teilfonds Verzögerungen im Wiedererlangungsprozess entstehen oder er ist möglicherweise nicht in der Lage, den vollständigen Ausgleich seiner Verluste durch ChinaClear zu erlangen.

Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Hauptversammlungen – Unbeschadet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsrechte an SSE- und SZSE-Wertpapieren beansprucht, die in ihrem Sammelkonto bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear (als Aktien-Registerstelle für an der SSE/SZSE notierte Gesellschaften) HKSCC bei der Abwicklung von

Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen SSE- bzw. SZSE-Wertpapieren wie einen Aktionär.

HKSCC überwacht Kapitalmaßnahmen mit Auswirkungen auf SSE- und SZSE-Wertpapiere und informiert die betreffenden, an CCASS teilnehmenden Broker oder Verwahrstellen („**CCASS-Teilnehmer**“) über sämtliche derartigen Kapitalmaßnahmen, an denen CCASS-Teilnehmer nur teilnehmen können, wenn sie bestimmte Handlungen vornehmen. Die HKSCC informiert CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen von SSE- und SZSE-Wertpapieren. Sofern die Satzung eines börsennotierten Unternehmens nicht die Einsetzung eines oder mehrerer Stimmrechtsbevollmächtigten durch ihre Aktionäre verbietet, trifft HKSCC Vereinbarungen zur Einsetzung eines oder mehrerer Anleger als ihre Stimmrechtsbevollmächtigten oder Vertreter, die bei entsprechender Weisung an den Hauptversammlungen teilnehmen. Ferner können Anleger (mit Beständen, die die nach den Vorschriften der VRC und den Satzungen der börsennotierten Unternehmen vorgegebenen Grenzen erreichen) nach den CCASS-Vorschriften durch ihre CCASS-Teilnehmer Beschlussvorlagen über HKSCC an börsennotierte Unternehmen weiterleiten. Die HKSCC wird diese Beschlüsse als eingetragener Aktionär an die Unternehmen weiterleiten, wenn dies nach den einschlägigen Vorschriften und Vorgaben zulässig ist. Anleger in Hongkong und im Ausland (darunter auch ein Teilfonds) halten SSE- und SZSE-Wertpapiere, die über das Stock-Connect-Programm gehandelt werden, über ihre Broker oder Verwahrstellen und müssen die von ihren jeweiligen Brokern oder Verwahrstellen (d. h. CCASS-Teilnehmern) festgelegten Vorgaben und Fristen befolgen. Unter Umständen bleibt ihnen nur sehr wenig Zeit, um Handlungen in Bezug auf einige Arten von Kapitalmaßnahmen bei SSE- und SZSE-Wertpapieren vorzunehmen. Daher kann ein Teilfonds an einigen Kapitalmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig teilnehmen.

Nominee-Vereinbarungen zum Halten von chinesischen A-Aktien – HKSCC ist Nominee-Inhaber der SSE- und SZSE-Wertpapiere, die Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland (darunter gegebenenfalls auch ein Teilfonds) über das Stock-Connect-Programm erwerben. Die aktuellen Vorschriften des Stock-Connect-Programms sehen ausdrücklich das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und in der VRC gibt es andere Gesetze und Vorschriften, die die Konzepte des „wirtschaftlich Berechtigten“ und des „Nominee-Inhabers“ anerkennen. Auch wenn aus gutem Grund angenommen werden kann, dass ein Anleger in eigenem Namen rechtliche Schritte zur Durchsetzung seiner Rechte vor den Gerichten in der VRC einleiten könnte, wenn er nachweisen kann, dass er der wirtschaftlich Berechtigte von SSE/SZSE-Wertpapieren ist und eine direkte Rechtsposition in der Angelegenheit hat, werden Anleger darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Teil der einschlägigen VRC-Vorschriften in

Verbindung mit Nominee-Inhabern ausschließlich um amtliche Auslegungen handelt, die noch nicht in der VRC erprobt sind. Es ist nicht gewährleistet, dass dem Teilfonds im Hinblick auf die Durchsetzung seiner Rechte in Verbindung mit durch das Stock-Connect-Programm erworbenen chinesischen A-Aktien keine Probleme oder Verzögerungen entstehen werden. Unabhängig davon, ob ein wirtschaftlich Berechtigter von SSE-Wertpapieren im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder ein wirtschaftlich Berechtigter von SZSE-Wertpapieren im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect einen Rechtsanspruch darauf hat, Rechtsstreitigkeiten gegen ein börsennotiertes Unternehmen direkt in der VRC vor Gericht zu bringen, um seine Rechte durchzusetzen, ist HKSCC bereit, den wirtschaftlich Berechtigten von SSE-Wertpapieren und von SZSE-Wertpapieren erforderlichenfalls Unterstützung zu bieten.

Kein Schutz durch Entschädigungsfonds (Investor Compensation Fund) – Anlagen durch Stock Connect werden durch Broker vorgenommen und unterliegen dem Risiko, dass diese Broker mit ihren Verpflichtungen ausfallen.

Anlagen des Teilfonds über die Northbound-Handelsverbindung des Stock-Connect-Programms sind durch den Hongkonger Entschädigungsfonds nicht abgesichert. Dieser wurde errichtet, um Anleger, denen finanzielle Verluste durch den Ausfall eines lizenzierten Intermediärs oder eines für börsengehandelte Produkte in Hongkong zugelassenen Finanzinstituts entstehen, unabhängig von ihrer Nationalität zu entschädigen. Daher bestehen für einen Teilfonds gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Ausfall von Brokern, die er mit dem Handel von chinesischen A-Aktien durch das Stock-Connect-Programm beauftragt. Darüber hinaus erhält ein Teilfonds keinen Schutz durch den China Securities Investor Protection Fund (中國證券投資者保護基金) in der VRC, wenn er den Northbound-Handel durch Wertpapier-Broker in Hongkong und nicht durch Broker in der VRC durchführt.

Regulatorisches Risiko – Für Stock Connect gelten die von den Aufsichtsbehörden erlassenen Regeln und die Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Darüber hinaus können von den Regulierungsbehörden jeweils neue Vorschriften in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen des Stock-Connect-Programms verabschiedet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften noch nicht erprobt sind und keine Sicherheit darüber besteht, wie sie angewendet werden. Ferner können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Stock-Connect-Programm dauerhaft bestehen bleibt. Ein Teilfonds, der über das Stock-Connect-Programm in die Aktienmärkte

der VRC investieren kann, kann von solchen Änderungen negativ beeinflusst werden.

Steuerliche Risiken in der VRC

(a) Dividenden

Gemäß dem vom Finanzministerium der VRC („**MOF**“), der Finanzverwaltung der VRC (*State Administration of Taxation of the PRC* – „**SAT**“) und der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*China Securities Regulatory Commission* – „**CSRC**“) am 14. November 2014 bekannt gemachten Rundschreiben „*Notice about the tax policies related to the Shanghai-Hong Kong Stock Connect*“ (Caishui [2014] Nr. 81) („**Rundschreiben Nr. 81**“) unterliegt ein Teilfonds einer Quellensteuer („**Quellensteuer**“) von 10 % auf Dividenden aus über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien, es sei denn, dieser Steuersatz wurde gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen mit der VRC auf Beantragung bei der zuständigen Behörde in der VRC und auf deren Genehmigung hin reduziert.

Gemäß dem vom MOF, der SAT und der CSRC am 5. November 2016 bekannt gemachten Rundschreiben „*Notice on the tax policies related to the Pilot program of Shenzhen-Hong Kong Stock Connect*“ (Caishui [2016] Nr. 127) („**Rundschreiben Nr. 127**“) unterliegt ein Teilfonds einer Quellensteuer von 10 % auf Dividenden aus über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien.

Dividenden, die ein Teilfonds aus chinesischen A-Aktien erhält, die über das Stock-Connect-Programm gehandelt werden, dürften keiner Umsatzsteuer unterliegen.

(b) Veräußerungsgewinne

Gemäß Rundschreiben Nr. 81 und Nr. 127 sind Veräußerungsgewinne, die Anleger aus Hongkong und dem Ausland (darunter gegebenenfalls auch ein Teilfonds) mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über das Stock-Connect-Programm erzielen, vorübergehend in der VRC von der Körperschaftsteuer („**VRC-KSt.**“) befreit.

Rundschreiben Nr. 81, das im Rahmen der Vorschriften über die Unternehmenssteuer der VRC (Business Tax, „**BT**“) herausgegeben wurde, führt aus, dass Gewinne von Anlegern im Hongkonger Markt (darunter gegebenenfalls auch ein Teilfonds) aus dem Handel von chinesischen A-Aktien durch Shanghai-Hong Kong Stock Connect vorübergehend von der Unternehmenssteuer der VRC befreit sind.

Gemäß Rundschreiben Nr. 127 sind Gewinne von Anlegern im Hongkonger Markt (darunter gegebenenfalls auch ein Teilfonds) aus dem Handel von chinesischen A-Aktien durch Shenzhen-Hong Kong Stock Connect vorübergehend von der Umsatzsteuer der VRC befreit.

Seit dem 19. September 2008 wird nur der Verkäufer zur Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % auf den Verkauf von in der VRC notierten Aktien veranlagt und nicht der Käufer.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl Rundschreiben Nr. 81 als auch Rundschreiben Nr. 127 besagen, dass die Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Unternehmenssteuer und der Umsatzsteuer mit Wirkung vom 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 vorübergehend ist. Daher muss ein Teilfonds künftig möglicherweise Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten ausweisen, sofern und sobald die Behörden der VRC das Ablaufdatum für die Befreiung bekannt geben. Dies kann erhebliche negative Folgen für den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Liquiditätsrisiko

Die Teilfonds verfolgen ausschließlich den Kauf von Finanzinstrumenten, für die ein liquider Markt besteht. Unter bestimmten Marktbedingungen, wie volatilen Märkten oder wenn der Handel bestimmter Anlagen oder Märkte anderweitig beeinträchtigt ist, kann jedoch die Liquidität der Anlagen eines Teilfonds reduziert sein. Ein Teilfonds könnte dann bestimmte Anlagen nicht veräußern, wodurch der Teilfonds bei einer Neuausrichtung seines Portfolios oder bei der Erfüllung von Rücknahmeanträgen beeinträchtigt sein kann. Darüber hinaus können solche Umstände den jeweiligen Teilfonds dazu zwingen, Anlagen zu niedrigeren Preisen abzustoßen, wodurch die Performance des Teilfonds beeinträchtigt wird. Falls andere Marktteilnehmer zur selben Zeit versuchen, ähnliche Anlagen zu veräußern, ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, solche Anlagen zu verkaufen oder diese Positionen zu schließen oder Verluste aus solchen Anlagen zu verhindern. Erleidet ein Teilfonds erhebliche Handelsverluste, könnte zudem der Liquiditätsbedarf stark ansteigen, während sein Zugang zu Liquidität beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus könnten die Kontrahenten eines Teilfonds aufgrund eines Marktabschwungs eigene Verluste erleiden, wodurch sich ihre finanzielle Lage verschlechtert und das Kreditrisiko eines Teilfonds in Bezug auf sie steigt. Auch könnte es sich schwierig gestalten, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten, wodurch Schwierigkeiten bei der endgültigen Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds entstehen können.

Risiko umfangreicher Rücknahmen

Gehen innerhalb eines kurzen Zeitraums umfangreiche Rücknahmeanträge von Anteilseignern ein, könnte ein Teilfonds seine Anlagen schneller abstoßen müssen als unter anderen Umständen wünschenswert, um den steigenden Barmittelbedarf für die Rücknahmen zu decken und ein Portfolio zu gestalten, das eine kleinere Kapitalbasis widerspiegelt. Der Manager oder ein gegebenenfalls beauftragter Investment Manager können dadurch bei einer erfolgreichen Umsetzung der

Anlageprogramme eines Teilfonds eingeschränkt sein, wodurch der Wert der zurückgegebenen Anteile und der Wert der verbleibenden Anteile beeinträchtigt werden. Unabhängig von dem Zeitraum, in dem umfangreiche Rücknahmeanträge gestellt werden, könnte die dadurch entstandene Verringerung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zudem die Erwirtschaftung von Gewinnen oder das Aufholen von Verlusten durch einen Teilfonds erschweren. Eine Rücknahme eines großen Anteilseigners könnte zudem die verbleibenden Anteilseigner eines Teilfonds beeinträchtigen, da sich ihr Anteil an den Gebühren und Aufwendungen erhöhen könnte. Über umfangreiche Rücknahmeanträge, die ein Teilfonds erhält, werden Anteilseigner nicht benachrichtigt, sodass sie möglicherweise keine Gelegenheit haben, ihre Anteile oder einen Teil davon vor dem oder zeitgleich mit dem zurückgebenden Anteilseigner zurückzugeben.

Abwicklungsrisiko des Eingangs der Zeichnungsgelder nach dem Handelstag

Sofern im jeweiligen Supplement angegeben, kann ein Teilfonds Zeichnungen auch nach dem jeweiligen Handelstag annehmen. Stellt ein Antragsteller die Zeichnungsgelder nicht bereit und erleidet der Teilfonds einen Verlust, tragen die Anteilseigner des Teilfonds das Risiko. Zwar ist der säumige Antragsteller vertraglich verpflichtet, den jeweiligen Teilfonds für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die dem Teilfonds aus dem Nichterhalt oder der Nichtfreigabe von Zeichnungsgeldern entstehen, jedoch besteht das Risiko, dass der Teilfonds diese Kosten nicht von dem Antragsteller zurückfordern kann. Soweit ein Teilfonds zwischen dem Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden, und dem Handelstag, an dem die jeweiligen Anteile später als zwangsweise zurückgenommen gelten, eine negative Performance erlitten hat und die Gesellschaft einen solchen Verlust nicht vom jeweiligen Antragsteller erstattet bekommt, kann der jeweilige Teilfonds zudem einen Verlust erleiden, der daraus resultiert, dass die Gesellschaft solche Anteile zum gegebenen Nettoinventarwert zwangsweise zurücknehmen musste.

Bewertungsrisiken

Bestimmte Anlagen eines Teilfonds können zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der in Übereinstimmung mit den in Abschnitt [Berechnung des Nettoinventarwerts](#) beschriebenen Bewertungsvorschriften ermittelt wird. Es ist naturgemäß schwierig, den fairen Wert solcher Anlagen zu schätzen, sodass solche Schätzungen mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor verbunden sind. Wird eine Anlage anhand ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, kann nicht garantiert werden, dass diese Bewertung korrekt den Preis widerspiegelt, den der jeweilige Teilfonds bei der Veräußerung dieser Anlage erzielen kann. Ein Teilfonds

kann daher eine Anlage zu einem Preis verkaufen, der unter der ermittelten Bewertung der Anlage liegt, wodurch der Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigt wird.

Die Gesellschaft kann zum Zwecke der Bewertung nicht börsennotierter Anlagen den Manager oder einen Investment Manager zu Rate ziehen. Im Zusammenhang mit der Ermittlung eines Bewertungspreises für die Anlagen eines Teilfonds, an der der Manager beteiligt ist, und den sonstigen Pflichten des Managers und seinem Anspruch auf Gebühren bestehen naturgemäß Interessenkonflikte.

Unterhalt eines Kontos für Zeichnung/Rücknahme

Die Gesellschaft unterhält für jeden Teilfonds ein Konto für Zeichnungen/Rücknahmen. Die Beträge auf den einzelnen Konten für Zeichnung/Rücknahme werden als Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds angesehen und stehen nicht unter dem Schutz der Verordnung über Anlagegelder. Für Anleger besteht insoweit ein Risiko, als die Gesellschaft die Beträge auf dem Konto für Zeichnung/Rücknahme zu einem Zeitpunkt im Namen eines Teilfonds hält, zu dem dieser insolvent wird. Hinsichtlich aller Forderungen eines Anlegers in Verbindung mit Beträgen, die auf dem Konto für Zeichnungen/Rücknahmen gehalten werden, gilt der Anleger als unbesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds.

Nominee-Vereinbarung

Will ein Anleger durch eine Nominee-Vereinbarung in einen Teilfonds anlegen, wird darauf hingewiesen, dass die durch einen solchen Nominee erworbenen Anteile auf den Namen dieses Nominee registriert werden und alle Recht an diesen Anteilen gegenüber der Gesellschaft nur durch den Nominee ausgeübt werden können. Die Gesellschaft verkehrt mit dem Nominee als registrierter Anteilseigner und der Anleger hat durch seinen Vertrag mit dem Nominee sicherzustellen, dass dieser alle relevanten Informationen an den Anleger weiterleitet und hinsichtlich aller die von ihm gehaltenen Anteile betreffenden Angelegenheiten den Anweisungen des Anlegers Folge leistet. Weder die Gesellschaft noch der Manager oder der Verwalter haften dafür, wenn der Nominee die mit den Anteilen verbundenen Rechte nicht gemäß den von den betreffenden Anlegern erteilten Anweisungen ausübt.

Umgang mit Post

Post, die an die Gesellschaft adressiert ist und an ihrem Sitz zugeht, wird ungeöffnet zur Bearbeitung an den Verwalter weitergeleitet. Weder die Gesellschaft noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Funktionsträger oder Dienstleister sind dafür haftbar, wenn die Post – gleich aus welchem Grund – verspätet beim Verwalter eingeht.

Verspäteter Eingang der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen

Gehen Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme verspätet ein (d. h. nach dem jeweiligen Handelsschluss), liegen der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags und der tatsächliche Zeitpunkt der Zeichnung oder des Rückkaufs auseinander. Solche Verzögerungen oder Verspätungen können zur Folge haben, dass die Zahl der Anteile oder der zu erhaltende Rücknahmebetrag sinken.

Verteilung von Fehlbeträgen auf die Klassen eines Teilfonds

Das Recht des Inhabers einer Anteilklasse auf Teilnahme an den Vermögenswerten der Gesellschaft ist auf die Vermögenswerte des maßgeblichen Teilfonds beschränkt und alle Vermögenswerte, die in einem Teilfonds enthalten sind, stehen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Teilfonds insgesamt zur Verfügung, unabhängig davon, welche unterschiedlichen Beträge als von den einzelnen Klassen zahlbar ausgewiesen sind (wie im jeweiligen Supplement erläutert).

Reichen beispielsweise im Falle der Auflösung der Gesellschaft die von der Gesellschaft erlösten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten, die von dem jeweiligen Teilfonds zu tragen sind) nicht aus, um die vollen Rückkaufbeträge für alle Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds auszuführen, sind alle Anteilklassen des maßgeblichen Teilfonds untereinander gleichrangig, und die Erlöse des jeweiligen Teilfonds werden gleichmäßig unter allen Anteilseignern dieses Teilfonds anteilig im Verhältnis zum auf die Anteile eingezahlten Kapital der einzelnen Anteilseigner verteilt. Die betreffenden Anteilseigner haben weder weitere Zahlungsansprüche aus ihren Anteilen noch haben sie Ansprüche gegen andere Teilfonds oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft.

Dies kann bedeuten, dass die Gesamterträge (unter Berücksichtigung aller bereits ausgezahlten Dividenden) eines Anteilseigners, der Anteile mit vierteljährlichen oder kürzeren Dividendenperioden besitzt, höher sein können als die von Anteilseignern mit jährlichen Dividendenperioden, und dass die Gesamterträge der Anteilseigner, die ausschüttende Anteile besitzen, höher sein können als die der Anteilseigner, deren Anteile nicht ausschüttend sind.

In der Praxis könnte eine wechselseitige Haftung zwischen den Klassen nur vorkommen, wenn die für eine Klasse auszuführenden Gesamtbeträge die dieser Klasse rechnerisch zugeordneten Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen – also die gegebenenfalls von der Gesellschaft vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten, die von diesem Teilfonds zu tragen sind), die dazu dienen, Zahlungen in Bezug auf diese Klasse zu finanzieren oder anderweitig dieser Klasse

zuzuordnen sind. Unter diesen Umständen können die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds, die einer anderen Klasse des gleichen Teilfonds rechnerisch zugeordnet sind, für derartige Zahlungen zur Verfügung stehen und dementsprechend nicht mehr für andere Verpflichtungen verfügbar sein, die sonst in Bezug auf diese andere Klasse zahlbar wären.

8.3 NICHT ABSCHLIESSENDE AUZÄHLUNG DER RISIKOFAKTOREN

Die Aufzählung der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagerisiken ist nicht abschließend, und interessierte Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds bisweilen mit Risiken von außergewöhnlicher Art verbunden sein kann.

9 Besteuerung

9.1 ALLGEMEINES

Die nachfolgenden steuerlichen Informationen beziehen sich auf die zum Datum dieses Dokuments in Irland gültigen Gesetze und herrschende Praxis und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung gegenüber Anteilseignern oder potenziellen Anteilseignern dar. Wie bei allen anderen Anlagen auch, gibt es keine Gewähr, dass aktuelle oder voraussichtliche steuerliche Verhältnisse zum Zeitpunkt, zu dem eine Anlage in die Gesellschaft getätigt wird, immer gleich bleiben, da sich die Bemessungsgrundlage wie auch die Steuersätze ändern können.

Potenzielle Anteilseigner sollten sich selbst mit den Gesetzen und Verordnungen (bspw. zur Besteuerung und Devisenbewirtschaftung), die für die Zeichnung, den Besitz und Rückkauf von Anteilen am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihrer Ansässigkeit gelten, vertraut machen und gegebenenfalls beraten lassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder empfehlen den Anteilseignern nachdrücklich, sich wegen Steuerverbindlichkeiten, die ihnen aus dem Halten von Anteilen an der Gesellschaft und aus Anlageerträgen in Verbindung mit diesen Anteilen entstehen können, steuerlich beraten zu lassen.

9.2 IRLAND

9.2.1 Besteuerung der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass die Gesellschaft gemäß Section 730B TCA die Voraussetzungen für die Einstufung als Anlage-Organismus (investment undertaking) erfüllt, und aufgrund dessen mit ihren entsprechenden Einkünften oder Gewinnen nicht in Irland steuerpflichtig ist,

solange die Gesellschaft steuerlich in Irland ansässig ist. Die Gesellschaft ist steuerlich in Irland ansässig, wenn sie in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sollen die Angelegenheiten der Gesellschaft so führen, dass dies gewährleistet ist.

Dessen ungeachtet kann der Gesellschaft im Zusammenhang mit Anteilseignern eine Steuerlast entstehen, wenn in der Gesellschaft ein **steuerlicher Vorgang** eintritt.

Steuerpflichtige Vorgänge sind unter anderem:

- (a) Zahlungen der Gesellschaft an einen Anteilseigner in Verbindung mit dessen Anteilen;
- (b) Übertragungen, Einziehungen, Rücknahmen oder Rückkäufe von Anteilen, und
- (c) die fiktive Veräußerung eines Anteilseigners seiner Anteile am Ende eines „relevanten Zeitraums“ (eine „**fiktive Veräußerung**“).

Ein „**relevanter Zeitraum**“ ist ein Zeitraum von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs durch einen Anteilseigner und jeder darauf folgende Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach Beendigung des vorangegangenen relevanten Zeitraums beginnt.

Keine steuerpflichtigen Vorgänge sind:

- (a) Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die bei einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (b) der Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilseigner, den die Gesellschaft zu geschäftsüblichen Bedingungen wie unter unabhängigen Dritten durchführt;
- (c) bestimmte Anteilsübertragungen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern und früheren Ehegatten oder Lebenspartnern;
- (d) ein Umtausch von Anteilen aufgrund einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Anlage-Organismus, oder
- (e) die Einziehung von Anteilen an der Gesellschaft infolge eines Umtauschs in Verbindung mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Section 739HA TCA).

Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorgangs ist die Gesellschaft berechtigt, von einer Zahlung an den Anteilseigner, die in Verbindung mit dem steuerpflichtigen Vorgang steht, einen angemessenen Steuerbetrag einzubehalten. Leistet die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorgangs keine Zahlung an die Anteilseigner, kann sie Anteile in dem Umfang einziehen oder entwerten, wie dies erforderlich ist, um ihrer Steuerpflicht nachzukommen.

Handelt es sich bei dem steuerpflichtigen Vorgang um eine fiktive Veräußerung und halten die in Irland ansässigen Anteilseigner Anteile im Wert von weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile an der Gesellschaft (oder einem Teilfonds) und hat die Gesellschaft entschieden, der irischen Finanzverwaltung jährlich bestimmte Angaben zu jedem in Irland ansässigen Anteilseigner zu melden, so muss die Gesellschaft die entsprechende Steuer nicht einbehalten. Vielmehr muss der in Irland ansässige Anteilseigner selbst (und nicht die Gesellschaft) die Steuer auf die fiktive Veräußerung im Rahmen der Selbstveranlagung zahlen. Die einschlägige Steuer in Verbindung mit dem steuerpflichtigen Vorgang kann auf die entsprechend von der Gesellschaft oder dem Anteilseigner aus einer früheren fiktiven Veräußerung gezahlten Steuer angerechnet werden. Bei der abschließenden Anteilsveräußerung durch den Anteilseigner wird eine Erstattung auf nicht in Anspruch genommene Anrechnungen fällig.

9.2.2 Besteuerung der Anteilseigner

Nicht in Irland ansässige Anteilseigner Nicht in Irland ansässige Anteilseigner werden bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorgangs steuerlich nicht in Irland veranlagt, wenn:

- (a) die Gesellschaft im Besitz einer vollständig ausgefüllten maßgeblichen Erklärung ist, wonach der Anteilseigner keine in Irland ansässige Person ist, oder
- (b) die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Bescheinigung der irischen Finanzverwaltung ist, aus der hervorgeht, dass eine maßgebliche Erklärung in Bezug auf diesen Anteilseigner wie verlangt vorliegt, und die schriftliche Bescheinigung nicht von der irischen Finanzverwaltung widerrufen wurde.

Liegt der Gesellschaft keine maßgebliche Erklärung vor oder besitzt sie Informationen, die hinreichend sicher darauf schließen lassen, dass die maßgebliche Erklärung in wesentlichen Punkten nicht oder nicht mehr zutrifft, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorgangs im Zusammenhang mit diesem Anteilseigner Steuern einbehalten. Die einbehaltene Steuer wird grundsätzlich nicht erstattet.

Vermittler, die im Namen von nicht in Irland ansässigen Anteilseignern handeln, können in deren Namen dieselbe Befreiung in Anspruch nehmen. Der Vermittler muss hierfür eine maßgebliche Erklärung ausfüllen, dass er im Namen eines nicht in Irland ansässigen Anteilseigners handelt.

Ein Unternehmen, das ein nicht in Irland ansässiger Anteilseigner ist und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Handelsstelle des Anteilseigners in Irland hält, ist mit seinen

Einkünften oder Veräußerungsgewinnen aus den Anteilen in Irland körperschaftsteuerpflichtig.

Steuerbefreiter irischer Anteilseigner. Die Gesellschaft muss so lange keine Steuern in Bezug auf steuerbefreite irische Anteilseigner einbehalten, wie ihr eine ausgefüllte maßgebliche Erklärung dieser Personen vorliegt und sie keinen Anlass zur Annahme hat, dass die maßgebliche Erklärung in wesentlichen Punkten fehlerhaft ist. Der steuerbefreite irische Anteilseigner muss die Gesellschaft in Kenntnis setzen, sobald er diesen Status nicht mehr innehat. Steuerbefreite irische Anteilseigner, für die der Gesellschaft keine maßgebliche Erklärung vorliegt, gelten für sie als nicht steuerbefreit.

Während die Gesellschaft bei einem steuerbefreiten irischen Anteilseigner keine Steuer einbehalten muss, können die Anteilseigner selbst je nach den Umständen mit ihren Einkünften und Gewinnen aus der Veräußerung, Übertragung, dem Rückkauf, der Rücknahme oder dem Einzug von Anteilen, Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen und Zahlungen aus diesen Anteilen steuerpflichtig werden. Der steuerbefreite irische Anteilseigner ist zur Abgabe einer entsprechenden Steuererklärung bei der irischen Finanzverwaltung verpflichtet.

In Irland ansässige Anteilseigner. Ein steuerpflichtiger Vorgang begründet eine Steuerpflicht für in Irland ansässige Anteilseigner (bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Anteilseigner handelt). Auf Zahlungen an Anteilseigner aus den Anteilen oder bei Verkauf, Übertragung, fiktiver Veräußerung (mit der oben genannten 10-%-Grenze), Einzug, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen behält die Gesellschaft Steuern zu einem Satz von 41 % ein.

Einem in Irland ansässigen Anteilseigner, der kein Unternehmen und kein steuerbefreiter irischer Anteilseigner ist, entstehen keine weiteren Einkommen- oder Kapitalertragsteuerpflichten durch den Verkauf, die Übertragung, fiktive Veräußerung, den Einzug, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen oder aus anderen diesbezüglichen Zahlungen.

Handelt es sich bei einem in Irland ansässigen Anteilseigner um ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Anteilseigner ist, und sind die Zahlungen nicht als Handelseinkünfte gemäß Schedule D Case I zu versteuern, wird der vereinnahmte Betrag steuerlich als Nettobetrag einer jährlichen, gemäß Schedule D Case IV zu versteuernden Zahlung eines Bruttobetrags behandelt, von dem Einkommensteuer einbehalten wurde. Bei einem in Irland steuerlich ansässigen institutionellen Anleger liegt der Steuersatz für einen steuerpflichtigen Vorgang bei 25 %, vorausgesetzt, der institutionelle Anleger hat unter Angabe seiner irischen Steuerreferenznummer der Gesellschaft gegenüber eine Erklärung abgegeben.

Handelt es sich bei einem in Irland ansässigen Anteilseigner um eine Gesellschaft, die kein steuerbefreiter irischer Anteilseigner ist, und sind die Zahlungen als Handelseinkünfte gemäß Schedule D Case I zu versteuern, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) der vom Anteilseigner vereinnahmte Betrag wird um einen Betrag in Höhe der von der Gesellschaft einbehaltenen Steuer erhöht und als Ertrag des Anteilseigners für den Veranlagungszeitraum behandelt, in dem die Zahlung geleistet wurde;
- (b) bezieht sich die Zahlung auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, den Einzug, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen, reduzieren sich diese Einkünfte um den Geldbetrag oder geldwerten Betrag der Gegenleistung, die der Anteilseigner für den Erwerb dieser Anteile hingegeben hat, und
- (c) die Höhe der von der Gesellschaft einbehaltenen Steuer wird mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnet, die für den Anteilseigner für den Veranlagungszeitraum, in dem die Zahlung erfolgte, festgesetzt wurde.

Personal Portfolio Investment Undertaking Ein Anlage-Organismus gilt im Zusammenhang mit einem bestimmten in Irland ansässigen Anteilseigner als Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU), wenn dieser in Irland ansässige Anteilseigner die Auswahl der Vermögenswerte des Organismus ganz oder teilweise beeinflussen kann. Der Organismus ist lediglich in Bezug auf diejenigen in Irland ansässigen Anteilseigner ein PPIU, die Einfluss auf die Auswahl nehmen können. Ein Gewinn, der aus einem steuerpflichtigen Vorgang im Zusammenhang mit einem PPIU entstanden ist, wird mit 60 % besteuert. Ein Organismus wird dann nicht als PPIU behandelt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die in Section 739BA des TCA aufgeführt sind.

Währungsgewinne. Erzielt ein in Irland ansässiger Anteilseigner bei der Anteilsveräußerung einen Währungsgewinn, fällt für ihn gegebenenfalls für den aus der Veräußerung entstandenen steuerlichen Gewinn Kapitalertragsteuer an.

Stempelsteuer. Als Anlage-Organismus im Sinne von Section 739B TCA unterliegt die Gesellschaft hinsichtlich der Zeichnung, der Übertragung oder dem Rückkauf von Anteilen nicht der irischen Stempelsteuer. Die Auswirkungen der Stempelsteuer auf die Zeichnung, Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen gegen Sachleistung sind fallweise zu betrachten.

Kapitalerwerbsteuer (Capital Acquisitions Tax). Bei der Schenkung oder Erbschaft von Anteilen fällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) an, wenn:

- (a) weder der Übertragende am Tag der Anteilsverfügung noch der Anteilsempfänger am

Tag der Schenkung oder Erbschaft ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben,

- (b) die Anteile am Tag der Schenkung oder Erbschaft und auch am Bewertungstag Gegenstand der Schenkung oder Erbschaft sind.

9.2.3 Sonstige steuerliche Sachverhalte

Die von der Gesellschaft aus Wertpapieren oder Vermögenswerten aus anderen Ländern als Irland erzielten Einkünfte und Kapitalerträge werden gegebenenfalls dort, wo diese Einkünfte und Kapitalerträge entstehen, auch im Quellenabzugsverfahren, besteuert. Unter Umständen kann die Gesellschaft die in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern vereinbarten ermäßigten Quellensteuersätze nicht in Anspruch nehmen. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, ob die Gesellschaft diese Vorteile in Anspruch nimmt und können darauf verzichten, wenn sie der Ansicht sind, dass der Bearbeitungs- und Kostenaufwand zu hoch ist oder sie es aus anderen Gründen für nicht praktikabel halten.

Im Falle der Rückerstattung einer Quellensteuer an die Gesellschaft wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu berechnet. Die Vorteile der Rückerstattung werden zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig auf die dann bestehenden Anteilseigner verteilt.

9.3 AUTOMATISCHE AUSKUNFTSERTEILUNG

Nach dem zwischenstaatlichen FATCA-Abkommen, der Richtlinie 2011/16/EU des Rates, Section 891E, Section 891F und Section 891G des TCA und den im Rahmen dieser Sections erfolgten Verordnungen ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Anleger zu beschaffen.

Sie muss der irischen Finanzverwaltung bestimmte Angaben zu den Anlegern vorlegen (unter anderem Informationen zu deren steuerlicher Ansässigkeit), ebenso wie zu den Konten der Anleger. Weitere Informationen zu FATCA oder CRS erhalten Sie auf der Website der irischen Finanzverwaltung unter www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Weitere Einzelheiten zu FATCA und CRS werden im Folgenden dargelegt.

9.4 FATCA

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten Irland und die USA das FATCA-Abkommen.

Das FATCA-Abkommen regelt die automatische Meldung und den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Konten, die von US-Personen bei

irischen ‚Finanzinstituten‘ gehalten werden und den gegenseitigen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit US-Konten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Die Gesellschaft unterliegt diesen Bestimmungen. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Gesellschaft verpflichtet, von ihren Anteilseignern, anderen Kontoinhabern und gegebenenfalls den wirtschaftlich Berechtigten ihrer Anteilseigner bestimmte Informationen und Unterlagen zu verlangen und zu erhalten und den zuständigen Behörden in Irland alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum von US-Personen schließen lassen. Anteilseigner und andere Kontoinhaber müssen diese Bestimmungen erfüllen. Ein Verstoß kann zur Zwangsrücknahme bzw. zum Einbehalt einer US-Quellensteuer von 30 % auf quellensteuerabzugspflichtige Zahlungen führen oder andere Strafzuschläge nach sich ziehen.

Das FATCA-Abkommen regelt, dass irische Finanzinstitute der irischen Finanzverwaltung Informationen über US-Kontoinhaber melden und im Gegenzug US-Finanzinstitute Informationen über in Irland ansässige Kontoinhaber der US-Steuerbehörde IRS melden müssen. Die beiden Steuerbehörden tauschen diese Informationen dann automatisch jährlich aus.

Die Gesellschaft oder der in ihrem Namen handelnde Verwalter kann von den Anteilseignern die Herausgabe von Informationen über ihren Steuerstatus, ihre Identität oder ihren Wohnsitz verlangen, um Meldepflichten zu erfüllen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Abkommen oder den daraus ergangenen Gesetzen entstehen können. Voraussetzung dabei ist, dass Anteilseigner mit der Zeichnung oder dem Besitz von Anteilen der automatischen Weitergabe dieser Informationen durch die Gesellschaft oder eine anderen Person an die maßgeblichen Steuerbehörden zugestimmt haben.

9.5 GEMEINSAMER MELDESTANDARD DER OECD (COMMON REPORTING STANDARD)

Irland hat mit Section 891F des Taxes Consolidation Act (TCA) und dem Erlass der CRS-Verordnung die gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standards – CRS) umgesetzt.

CRS ist ein globaler Standard der OECD für den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen mit dem Ziel, einen koordinierten Ansatz zur Offenlegung der Einkünfte von Privatpersonen und Unternehmen zu fördern.

Irland und mehrere andere Staaten haben bereits multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Finanzinformationen der OECD

(„Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information“) geschlossen oder planen dies. Die Gesellschaft muss der irischen Finanzverwaltung gegenüber bestimmte Informationen zu ansässigen Anlegern oder Anlegern in anderen Ländern, die CRS-Vertragsparteien sind, offenlegen.

Die Gesellschaft oder der in ihrem Namen handelnde Verwalter verlangt und erhält bestimmte Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit ihrer Anteilseigner oder der ‚Kontoinhaber‘ im Sinne der CRS und verlangt gegebenenfalls Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Kontoinhaber. Die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person meldet bis zum 30. Juni des Jahres nach der Steuerfestsetzung, für die eine Meldung fällig wird, der irischen Finanzverwaltung die erforderlichen Angaben. Die irische Finanzverwaltung wird daraufhin die entsprechenden Informationen mit den betreffenden Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten austauschen.

9.6 DAC6 OFFENLEGUNGSPFLICHTEN BEI MELDEPFLICHTIGEN GRENZÜBERSCHREITENDEN STEUERGESTALTUNGEN

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Juni 2018 (**DAC6**) regelt den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.

Nach DAC6 betrifft die zwingende Meldepflicht Gestalter (Intermediäre) in der EU, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Nutzung bereitstellen oder deren Umsetzung steuern. Sie betrifft zudem Personen, die im Zusammenhang mit potenziell aggressiven Steuergestaltungen Hilfe, Unterstützung oder Beratung leisten und die vernünftigerweise wissen müssten, dass sie das auch getan haben. Ist der Intermediär außerhalb der EU ansässig oder an eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gebunden, geht die Meldepflicht gegebenenfalls auf den Steuerpflichtigen über. Jeder EU-Mitgliedstaat ist verpflichtet, DAC6 bis zum Ende 2019 umzusetzen. Die Regelungen gelten ab dem 1. Juli 2020. Darüber hinaus unterliegen Gestaltungen zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 ebenfalls der Meldepflicht.

Intermediäre bzw. Steuerpflichtige müssen meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen binnen 30 Tagen nach Ablauf des Tages melden,

(a) an dem die Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird;

- (b) an dem die Gestaltung zur Umsetzung bereit ist oder
- (c) der erste Schritt der Umsetzung der Gestaltung erfolgt ist. Entscheidend ist, was zuerst eintritt.

Nach den Bestimmungen von DAC6 mussten Erstmeldungen zum 31. August 2020 vorgelegt werden. Noch ist nicht bekannt, ob die EU-Kommission oder einzelne Mitgliedstaaten die Meldefristen verschieben oder tatsächlich die Meldungen 2020 zurückstellen. Somit sind die abschließenden Fristen für diese Meldepflicht nicht eindeutig.

Die nach Maßgabe des Prospekts vorgesehenen Geschäfte fallen unter Umständen unter die zwingenden Offenlegungsregeln nach DAC6 oder unter entsprechende lokale Rechtsvorschriften und gelten damit gegebenenfalls als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne dieser Vorschriften. In diesem Fall müsste jede Person, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft per Definition als Intermediär gilt, bestimmte Geschäftsvorfälle der Gesellschaft an die entsprechende Steuerbehörde in der EU melden.

9.7 DEFINITIONEN DES IRISCHEN STEUERRECHTS

Ansässigkeit – Unternehmen. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, ist unabhängig vom Ort seiner Gründung eine in Irland ansässige Person. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, das aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn, es gilt im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Staat als nicht ansässig. In bestimmten wenigen Fällen gelten in Irland gegründete Unternehmen, deren Verwaltung und Leitung sich in einem Land befinden, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, gegebenenfalls als nicht in Irland ansässig. Für Unternehmen mit Gründungsdatum vor dem 1. Januar 2015 gelten Sonderregelungen.

Ansässigkeit – Natürliche Person. Das irische Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässige Person, wenn sie:

- (a) in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt, oder
- (b) unter Berücksichtigung der in diesem Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorangegangenen Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht länger als 30 Tage in Irland auf, so wird dies bei der Ermittlung der Aufenthaltstage über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht berücksichtigt. Ein eintägiger

Aufenthalt in Irland bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an dem jeweiligen Tag.

Gewöhnlicher Aufenthalt – Natürliche Person. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ bezieht sich im Unterschied zur „Ansässigkeit“ auf den Ort, an dem eine Person ihre regelmäßigen Lebensverhältnisse hat, die erkennen lassen, dass sie dort nicht nur vorübergehend verweilt.

Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre in Irland ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland endet, wenn sie ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge nicht in Irland ansässig ist. Somit behält eine natürliche Person, die 2020 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, bis zum Ende des Steuerjahres 2023 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Intermediär bezeichnet eine Person, die

- (a) ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise darin besteht, Zahlungen von einem Anlage-Organismus im Namen Dritter entgegenzunehmen, oder
- (b) Anteile an einem Anlage-Organismus im Namen Dritter hält.

9.8 ANDERE RECHTSORDNUNGEN

Die steuerlichen Folgen einer Anlage können sich zwischen den unterschiedlichen Rechtsordnungen erheblich voneinander unterscheiden und hängen letztendlich von dem Steuerrecht der Länder ab, wo eine Person steuerlich ansässig ist. Daher empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder den Anteilseignern nachdrücklich, sich wegen Steuerverbindlichkeiten, die ihnen aus dem Halten von Anteilen an der Gesellschaft und aus Anlageerträgen in Verbindung mit diesen Anteilen entstehen können, steuerlich beraten zu lassen. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Angelegenheiten der Gesellschaft so zu steuern, dass sie steuerlich nicht als außerhalb Irlands ansässig gilt.

10 Allgemeine Informationen

10.1 GRUNDKAPITAL

Gemäß der Satzung besteht das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft aus drei Anteilen der Zeichner zu jeweils 1 EUR sowie aus 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die ursprünglich als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet wurden.

Die nicht klassifizierten Anteile stehen zur Anteilausgabe zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist vollständig zahlbar bei Annahme. Mit den Anteilen an der Gesellschaft sind keine Bezugsrechte verbunden.

Das Recht der Inhaber von Anteilen, an den Vermögenswerten der Gesellschaft teilzuhaben, ist auf die (gegebenenfalls vorhandenen) Vermögenswerte des Teilfonds in Verbindung mit diesen Anteilen beschränkt. Reichen die realisierten Nettovermögenswerte eines Teilfonds nicht aus, um die jeweils aus den Anteilen fälligen Zahlungen vollumfänglich im Einklang mit dem Supplement und der Satzung zu leisten, so haben die betreffenden Anteilseigner keinen Anspruch auf weitere Zahlungen auf solche Anteile bzw. gegen einen anderen Teilfonds oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft. Die Ansprüche der Anteilseigner auf Renditen oder Erträge aus den Anteilen sind grundsätzlich in diesem Prospekt, dem maßgeblichen Supplement und der Satzung geregelt.

Hat ein Teilfonds zwei oder mehr Anteilklassen, so sind – nach Maßgabe der Bedingungen des jeweiligen Teilfonds – die Ansprüche der Inhaber solcher Klassen in Bezug auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds untereinander gleichrangig. Bei Abwicklung der Gesellschaft nehmen die Inhaber einer Klasse im gleichen Verhältnis an den Vermögenswerten (falls vorhanden) teil, die ein solcher Teilfonds besitzt – und zwar im anteiligen Verhältnis zu den auf die Anteile der jeweiligen Klasse eingezahlten Beträgen. Jede separate Klasse eines Teilfonds kann nur auf die in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte zurückgreifen. Reichen folglich bei Abwicklung der Gesellschaft die Vermögenswerte eines Teilfonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten (bei denen es sich nicht um Beträge handelt, die den Anteilseignern geschuldet werden), die dieser Teilfonds zu tragen hat) nicht aus, um in Verbindung mit den Anteilklassen eines Teilfonds alle Zahlungen fälliger Rückkaufertlöse vollumfänglich zu leisten, werden die Erlöse des maßgeblichen Teilfonds gleichberechtigt und im anteiligen Verhältnis der auf die von den Anteilhabern gehaltenen Anteile eingezahlten Beträge an die Anteilinhaber des maßgeblichen Teilfonds verteilt. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) und dem Risikofaktor „Verteilung von Fehlbeträgen auf die Klassen eines Teilfonds“.

10.2 STIMMRECHTE UND SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE

Für Stimmrechte gelten die folgenden Bestimmungen:

- Inhaber von Anteilspitzen dürfen keine Stimmrechte ausüben.
- Die Abstimmung kann persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten erfolgen. Jeder

Anteilseigner, der zur Teilnahme und Stimmabgabe bei einer Hauptversammlung berechtigt ist, kann einen Bevollmächtigten ernennen, der den Inhaber im Hinblick auf Teilnahme, Rede- und Stimmrecht vertritt.

- Vorbehaltlich etwaiger Rechte oder Beschränkungen, die bis auf Weiteres auf die einzelnen Klassen Anwendung finden, gilt Folgendes:
 - Bei Abstimmung durch Handzeichen hat jeder Anteilseigner, der entweder persönlich oder in Vertretung anwesend ist, eine Stimme und die entweder persönlich oder in Vertretung anwesenden Inhaber von Anteilen der Zeichner haben eine Stimme in Bezug auf alle ausgegebenen Anteile der Zeichner,
 - bei Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder Anteilseigner, der entweder persönlich oder in Vertretung anwesend ist, eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und die entweder persönlich oder in Vertretung anwesenden Inhaber von Anteilen der Zeichner haben jeweils eine Stimme für ihren gesamten Bestand an Anteilen der Zeichner,
 - falls mehr als eine Klasse am Teilfonds besteht, können die Stimmrechte der betreffenden Anteilseigner bei schriftlicher Abstimmung (mit Stimmzetteln) aller Anteilseigner nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder so angepasst werden, dass sie die zuletzt errechneten Preise, zu denen die Anteile einer jeden Klasse von der Gesellschaft zurückgekauft werden können, widerspiegeln.
- Bei Stimmgleichheit, ob durch Abstimmung durch Handzeichen oder Abstimmung mit Stimmzetteln, hat der Leiter der Versammlung, bei der durch Handzeichen oder auf Verlangen schriftlich abgestimmt wird, ein die Beschlussfassung entscheidendes Zweitstimmrecht.
- Werden Anteile gemeinschaftlich gehalten, so wird die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegebene Stimme des der Gesellschaft am längsten angehörenden Anteilseigners unter Ausschluss der Stimmen der übrigen gemeinschaftlichen Anteilseigner gezählt. Welcher Anteilseigner der Gesellschaft am längsten angehört, bestimmt sich nach der Reihenfolge, in der die Namen der Anteilseigner in Bezug auf den betreffenden Anteil im Register aufgeführt sind.
- Ein Gesellschafter, der nicht zurechnungsfähig ist oder in Bezug auf den vor einem zuständigen Gericht (ob im Land oder im Ausland) eine seinen Geisteszustand betreffende Entscheidung ergangen ist, ist zur Stimmabgabe (durch Handzeichen bzw. mit Stimmzetteln) über seinen

Vormund, Pfleger in Vermögensangelegenheiten oder eine sonstige vom selben Gericht zu diesem Zweck bestellte Person berechtigt. Ein solcher Vormund, Pfleger in Vermögensangelegenheiten bzw. eine sonstige zu diesem Zweck bestellte Person kann in jedem Fall auch über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Diejenige Person, die das Abstimmungsrecht beansprucht, hat ihre Bevollmächtigung zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder nachzuweisen. Die entsprechenden Nachweise sind am Sitz einzureichen bzw. an demjenigen Ort, der in Übereinstimmung mit dieser Satzung zum Einreichen von Vollmachtsurkunden bestimmt wurde, und zwar binnen einer von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Frist vor dem Zeitpunkt, der für die Versammlung bzw. die vertagte Versammlung anberaumt wurde, an dem dieses Stimmrecht ausgeübt werden soll. Wird dieser Nachweispflicht nicht nachgekommen, so kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

- Stimmrechtsbeschränkungen: Die Verwaltungsratsmitglieder können die Stimmrechte von Anteilseignern einschränken, wenn sie festgestellt haben, dass in Verbindung mit einem oder mehreren Anteilen ein „bestimmtes Ereignis“ (wie in der Satzung definiert) eingetreten ist.
- Schriftlicher Beschluss: Ein schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen jedes Anteilseigners ausgefertigt wurde, der stimmberechtigt gewesen wäre, falls dieser Beschluss bei einer Versammlung eingebracht worden wäre, bei der er zugegen war, ist ebenso wirksam und rechtsgültig, als wäre er bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung gefasst worden, und kann auch aus mehreren Urkunden gleicher Form bestehen, die von oder im Namen eines oder mehrerer Anteilseigner ausgefertigt wurden.

10.3 BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Die Gesellschaft erstellt jeweils zum 30. April jedes Jahres einen Jahresbericht und geprüften Abschluss und zum 31. Oktober jedes Jahres einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss. Der Jahresbericht mit geprüftem Abschluss der Gesellschaft wird innerhalb von vier Monaten nach Ende jeder Rechnungsperiode veröffentlicht und der Halbjahresbericht mit ungeprüftem Abschluss innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Halbjahreszeitraums.

Den Anteilseignern und interessierten Anlegern wird auf Anfrage kostenlos eine gedruckte Version des aktuellsten Abschlusses zur Verfügung gestellt.

10.4 MITTEILUNG VON PREISEN

Der Nettoinventarwert je Anteil kann für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse (ebenso wie der Ausgabepreis und der Rückkaufpreis für jede Anteilklasse) unter www.lgtcp.com/en/regulatory-information/ abgerufen werden, es sei denn, die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds wurde unter den im Abschnitt [Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts](#) beschriebenen Umständen zeitweise ausgesetzt. Der Zugang kann beschränkt sein und sollte nicht als Einladung zu Zeichnung, Umtausch, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen verstanden werden. Zudem kann der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Teilfonds oder jede Klasse (ebenso wie der Ausgabepreis und der Rückkaufpreis für jede Anteilklasse) während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz des Verwalters erfragt oder eingesehen werden.

10.5 SCHLIEßUNG VON TEILFONDS ODER KLASSEN

Die Verwaltungsratsmitglieder können unter den folgenden Umständen nach eigenem freien Ermessen die Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse beschließen:

- wenn die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen beschließen, dass die Fortführung des Betriebs aus irgendeinem Grund für einen Teilfonds oder eine Klasse unmöglich oder nicht ratsam ist,
- wenn eine Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft getroffen wurde,
- wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt unter die Mindestgröße des Teilfonds sinkt,
- wenn für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse keine Anteile ausgegeben wurden oder
- wenn die Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der Klasse einen Sonderbeschluss gefasst haben, durch den eine etwaige Gesamtrücknahme der ausgegebenen Anteile genehmigt wird.

Beschließen die Verwaltungsratsmitglieder die Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse, nehmen sie zum geplanten Schließungstermin alle ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der Klasse zwangsweise zurück und können die künftige Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds oder der Klasse aussetzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen den betreffenden Anteilseignern die Beendigung eines Teilfonds oder einer Klasse mitteilen und mit einer solchen Mitteilung das Datum festlegen, an dem eine solche Beendigung wirksam wird, wobei dieses Datum nach einem bestimmten Zeitraum nach Zustellung

dieser Mitteilung liegen muss, den die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem alleinigen und freien Ermessen festlegen können.

Unter diesen Umständen werden alle Anteilseigner des Teilfonds oder der Klasse behandelt, als hätten sie gefordert, dass ihre Anteile am von den Verwaltungsratsmitgliedern gewählten Tag und im Übrigen gemäß dem im Prospekt beschriebenen Rückkaufverfahren von den Verwaltungsratsmitgliedern zurückgenommen werden.

Bei bevorstehender Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse können die Verwaltungsratsmitglieder den Manager oder den gegebenenfalls eingesetzten Investment Manager anweisen, mit der Veräußerung aller Vermögenswerte zu beginnen, die zu diesem Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds oder in der Klasse enthalten sind (wobei die Veräußerung in einer Weise und innerhalb einer Frist durchzuführen und abzuschließen ist, wie die Verwaltungsratsmitglieder dies im besten Interesse der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse für ratsam halten).

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen beschließen, vor Schließung oder Beendigung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse hinreichend Vermögenswerte zur Deckung der mit der Schließung des Teilfonds oder der Klasse oder der Liquidation der Gesellschaft verbundenen Kosten einzubehalten; im für den zu schließenden Teilfonds oder die zu schließende Klasse bestimmten finalen Nettoinventarwert kann ein „Liquidationsaufwand“ berücksichtigt werden.

Die Entscheidung der Verwaltungsratsmitglieder, einen Teilfonds oder eine Klasse zu schließen, ist endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich. Die Verwaltungsratsmitglieder tragen jedoch keine Haftung in Fällen, in denen sie einen Teilfonds oder eine Klasse nicht geschlossen haben.

Haben die Verwaltungsratsmitglieder die Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse beschlossen und wurden alle Anteile von der Gesellschaft zwangsweise zurückgenommen, so ist die Gesellschaft in der Praxis möglicherweise nicht in der Lage, Vermögenswerte an einen oder mehrere Anteilseigner zu verteilen. Hierdurch können nicht eingeforderte Vermögenswerte entstehen, die so behandelt werden, wie im Abschnitt [Nicht eingeforderte Vermögenswerte](#) beschrieben.

10.6 VERSCHMELZUNGEN UND ZUSAMMENSCHLÜSSE

Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, zu von ihnen genehmigten Bedingungen eine Restrukturierung

und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds vorzuschlagen und umzusetzen; dies gilt jedoch insbesondere vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- die vorherige Zustimmung der Zentralbank liegt vor, und
- die Anteilseigner des bzw. der betreffenden Teilfonds müssen über die Einzelheiten des Restrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplans in einer von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form informiert werden, und ein Sonderbeschluss der Anteilseigner des oder der betreffenden Fonds muss gefasst werden, der besagten Plan billigt.

Der betreffende Plan für die Restrukturierung und/oder Verschmelzung tritt in Kraft, wenn diese Bedingungen erfüllt sind oder zu einem späteren Datum, das im Plan vorgesehen ist oder von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wurde, und mit Inkrafttreten gelten die Bedingungen dieses Plans verbindlich für alle Anteilseigner, und die Verwaltungsratsmitglieder sind bevollmächtigt und verpflichtet, alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die für die Umsetzung des Plans erforderlich sind.

10.7 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

- (a) Im Fall einer geplanten Auflösung der Gesellschaft verwendet der Liquidator die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds nach Maßgabe der Bestimmungen des Companies Act in einer Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der sich auf den jeweiligen Teilfonds beziehenden Ansprüche der Gläubiger für angemessen hält.
- (b) Das zur Ausschüttung an die Inhaber zur Verfügung stehende Vermögen ist folgendermaßen zu verwenden: Zunächst wird der Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds, der den einzelnen Anteilklassen zurechenbar ist, an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Klasse ausgeschüttet – und zwar in dem Verhältnis, in dem die Zahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile zur Gesamtzahl der Anteile steht, die zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung ausgegeben sind. Danach erfolgt eine Ausschüttung an den/die Inhaber der Anteile der Zeichner mittels Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des darauf gezahlten Gegenwerts aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keiner Anteilklasse zurechenbar ist. Steht kein ausreichendes Vermögen für die vollständige Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, so erfolgt kein Rückgriff auf das den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnende Vermögen der Gesellschaft. Drittens wird schließlich ein möglicher Restbetrag,

der keiner Anteilklasse zuzurechnen ist, den Anteilklassen auf Grundlage des den jeweiligen Anteilklassen zurechenbaren Nettoinventarwerts am Tag des Beginns der Abwicklung anteilig zugeordnet, und der auf diese Weise einer Anteilklasse zugeordnete Betrag wird anschließend an die Inhaber anteilig im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Zahl der Anteile an der jeweiligen Anteilklasse ausgeschüttet.

- (c) Falls die Gesellschaft aufgelöst wird (gleich ob freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht), kann der Liquidator kraft Sonderbeschlusses der betreffenden Inhaber und unter Beachtung jeglicher sonstiger Zustimmungspflichten, die der Companies Act vorschreibt, das Vermögen der Gesellschaft insgesamt oder teilweise im Wege einer Sachauskehrung zwischen den Inhabern von Anteilen einer oder mehrerer beliebiger Klassen verteilen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Eigentumswerten einer einzigen Art bestehen. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält, und festlegen, wie eine solche Verteilung zwischen den Inhabern von Anteilen bzw. den verschiedenen Anteilklassen zu erfolgen hat. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung einen Teil des Vermögens zugunsten der Inhaber auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem Liquidator im Rahmen derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, sodass die Abwicklung der Gesellschaft abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann. Hierbei können Inhaber jedoch nicht gezwungen werden, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ein Inhaber kann den Liquidator anweisen, statt einer Sachleistung den Verkauf der Vermögenswerte zu veranlassen und ihm/ihr die Nettoerlöse daraus auszubehalten.
- (d) Ein Teilfonds kann gemäß den Vorschriften des Companies Act abgewickelt werden. In diesem Fall gelten die oben stehenden Bestimmungen entsprechend für diesen Teilfonds.

10.8 UNERWARTETE ZAHLUNGEN

Erhält ein Teilfonds eine Zahlung aus einer Streitbeilegung, einer Steuererstattung, einer Sammelklage oder anderen überraschenden oder unerwarteten Ereignissen (außer Zahlungen infolge von Erstattungen aufgrund von Fehlern oder Verstößen der Gesellschaft oder ihrer Dienstleister, die im Abschnitt [Adressverzeichnis](#) aufgeführt sind) (jeweils eine „Zahlung“) so wird diese Zahlung behandelt, als sei sie zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zugunsten des betreffenden Teilfonds insgesamt und nicht zugunsten einer bestimmten Gruppe von Anteilseignern geleistet worden, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder haben andere Bestimmungen getroffen. Daher ist es möglich, dass diese Anleger, die zum Zeitpunkt des

dieser Zahlung zugrunde liegenden Ereignisses oder zum Zeitpunkt, als den jeweiligen Teilfonds die Kosten in Verbindung mit dem dieser Zahlung zugrunde liegenden Ereignis entstanden sind, im betreffenden Teilfonds investiert waren, von der Zahlung nicht profitieren, wenn sie die Anteile vor dem Tag des Zahlungseingangs zurückgegeben haben.

Geht eine Zahlung nach Schließung eines Teilfonds ein, so ist sie im Ermessen der Vorstandsmitglieder wie folgt zu leisten: (i) an die am letzten Handelstag, an dem die Anteile zurückgegeben wurden, im Register des betreffenden Teilfonds geführten Anteilseigner, (ii) an andere Anteilseigner, die jeweils von den oder im Auftrag der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt werden, oder (iii) im Übrigen gemäß den Festlegungen der Verwaltungsratsmitglieder.

Stellt eine nach Schließung eines Teilfonds erhaltene Zahlung einen nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder festgelegten geringfügigen Betrag dar oder übersteigen die Kosten für die Verwendung, Übermittlung, Veranlassung oder sonstige Leistung derartiger Zahlungen diesen Zahlungsbetrag, so können diese Beträge zugunsten der Gesellschaft insgesamt oder im Übrigen wie von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils festgelegt gezahlt werden oder an eine von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmte wohltätige Stiftung überwiesen werden.

10.9 NICHT EINGEFORDERTE VERMÖGENSWERTE

Unter bestimmten Umständen (beispielsweise bei Beendigung eines Teilfonds, bei Auflösung oder bei zwangsweiser Rücknahme) ist die Gesellschaft in der Praxis möglicherweise nicht in der Lage, die Verteilung der an einen oder mehrere Anteilseigner auszuschüttenden Vermögenswerte vorzunehmen.

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieses Dokuments können die Verwaltungsratsmitglieder, nachdem alle vertretbaren Maßnahmen zur Verteilung getroffen wurden, nach eigenem Ermessen in Betracht ziehen, dass Ansprüche der Anteilseigner in Bezug auf derartige Vermögenswerte – gleich ob in Form von nicht eingeforderten Dividenden oder Rücknahmeverlösen oder in anderer Form – und daraus resultierende Verbindlichkeiten der Gesellschaft erlöschen, und diese Beträge können vom entsprechenden Teilfonds zugunsten der anderen Anteilseigner einbehalten werden oder an eine von den Verwaltungsratsmitgliedern zu bestimmende wohltätige Stiftung ausgezahlt werden. Das Vorstehende kann vorbehaltlich eines von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem billigem Ermessen festgelegten Mindestbetrags gelten oder uneingeschränkt auf der Basis, dass die Gesellschaft ihren nach irischem Recht bestehenden Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche nachkommen muss.

10.10 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Der Manager kann bestimmten Anteilseignern nach eigenem Ermessen (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen) weitere Informationen in Verbindung mit der Bewertung des Fonds und/oder der Rechnungslegung zur Verfügung stellen. Solche weiteren Informationen in Verbindung mit der Bewertung des Fonds und/oder der Rechnungslegung werden allen Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und dienen ausschließlich Informationszwecken.

Zusätzlich zu den in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft bekanntgegebenen Informationen kann die Gesellschaft den Anlegern jeweils Informationen über Portfoliobestände und die Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds zur Verfügung stellen. Informationen dieser Art stehen allen Anlegern des betreffenden Teilfonds auf Anfrage zur Verfügung. Die Bereitstellung der Informationen erfolgt ausschließlich vergangenheitsbezogen und nach dem betreffenden Handelstag, auf den sich die Informationen beziehen. Obwohl es sich um vergangenheitsbezogene Informationen handelt, kann ein Anleger, der diese Informationen erhalten hat, besser über den betreffenden Teilfonds informiert sein als Anleger, die die Informationen nicht erhalten haben.

10.11 MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILSEIGNER

Mitteilungen an die Anteilseigner oder den erstgenannten der gemeinsamen Anteilseigner gelten als ordnungsgemäß erteilt, wenn sie wie folgt ergangen sind:

Versandart	Zugegangen
Persönliche Übergabe	Am Tag der Zustellung oder am darauffolgenden Arbeitstag bei Zustellung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten.
Postanschrift	24 Stunden nach Aufgabe. Als Beleg der Zustellung reicht es nachzuweisen, dass der Umschlag, der die Mitteilung oder ein sonstiges Dokument enthielt, richtig adressiert und ordnungsgemäß frankiert und aufgegeben wurde.

Per Kurier	24 Stunden nach Versand.
Sofern der Anteilseigner der elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, per E-Mail oder durch sonstige elektronische Mittel	12 Stunden nach Versand.
Sofern der Anteilseigner der Verwendung einer Website zustimmt, durch Veröffentlichung elektronischer Unterlagen darüber auf einer Website und Mitteilung über die Veröffentlichung (einschließlich der Adresse der Website und des Bereichs der Website, in dem das Dokument zu finden ist)	12 Stunden nach Veröffentlichung.
Veröffentlichung	Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder einem anderen Medium, das in dem Land oder den Ländern herausgegeben wird, in dem die Anteile vermarktet werden.
Über eine Börse	Der Tag, an dem die Ankündigung oder Veröffentlichung von der betreffenden Börse herausgegeben wird.

10.12 WESENTLICHE VERTRÄGE

Verwaltungsvereinbarung: Die Gesellschaft hat den Manager mit der Erbringung von Management-, Investment-Management- und Vertriebsleistungen gegenüber der Gesellschaft und ihren jeweiligen Teilfonds zu den in der Verwaltungsvereinbarung genannten Bedingungen beauftragt. Weitere Angaben zur Bestellung des Managers für die Gesellschaft sind im Abschnitt [Manager](#) enthalten.

Die Einsetzung des Managers kann durch jede Partei mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei beendet werden. Die Verwaltungsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen, die in der

Verwaltungsvereinbarung aufgeführt sind (darunter auch die Insolvenz einer Partei oder das Auftreten eines ähnlichen Ereignisses), mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Gesellschaft den Manager, dessen leitende Angestellte, Mitarbeiter, beauftragte Personen, Bedienstete und Vertreter von der Haftung freistellt, sofern nicht Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Betrug oder Nachlässigkeit seitens des Managers, seiner leitenden Angestellten, Vertreter oder Mitarbeiter vorliegen.

Investment-Management-Vertrag: Der Manager hat den Investment Manager mit der Erbringung diskretionärer Investment-Management-Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft beauftragt. Die Einsetzung des Investment Managers kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds durch jede Partei mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei beendet werden. Der Investment-Management-Vertrag kann unter bestimmten Umständen, die im Investment-Management-Vertrag aufgeführt sind (darunter auch die Insolvenz einer Partei oder das Auftreten eines ähnlichen Ereignisses), mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Investment-Management-Vertrag sieht vor, dass der Manager den Investment Manager, dessen leitende Angestellte, Mitarbeiter, beauftragte Personen, Bedienstete und Vertreter von der Haftung freistellt, sofern nicht Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Betrug oder Nachlässigkeit seitens des Investment Managers, seiner leitenden Angestellten, Vertreter oder Mitarbeiter vorliegen.

Verwahrstellenvertrag: Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle mit der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft und den Teilfonds gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags beauftragt. Die Pflichten der Verwahrstelle und eine Übersicht über die für die Verwahrstelle geltenden Haftungsbestimmungen gemäß Verwahrstellenvertrag sind im Abschnitt [Verwahrstelle](#) enthalten.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen im Voraus durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei beendet werden. Der Verwahrstellenvertrag kann außerdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, wenn bestimmte im Verwahrstellenvertrag beschriebene Umstände vorliegen (darunter auch die Insolvenz einer Partei oder das Auftreten eines ähnlichen Ereignisses); dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Verwahrstelle ihre Aufgaben als Verwahrstelle so lange weiterhin wahrnehmen muss, bis eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolge-Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt wurde oder bis die aufsichtsrechtliche Zulassung der Gesellschaft in Irland widerrufen wurde. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft und jeder Teilfonds die

Verwahrstelle in vollem Umfang für alle oder etwaige direkte Ansprüche (wie im Verwahrstellenvertrag definiert) und sonstige Kosten, Gebühren und Aufwendungen entschädigt und sie gegenüber derartigen Ansprüchen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen schadlos hält, die gegenüber der Verwahrstelle geltend gemacht oder von dieser erlitten werden und sich aus der Ausübung ihrer Funktion als Verwahrstelle ergeben, es sei denn, diese entstehen infolge von Betrug, nachlässiger oder vorsätzlicher Unterlassung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag und/oder der OGAW-Durchführungsverordnung oder infolge einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung durch sie.

Verwaltungsvertrag: Der Verwalter wurde vom Manager eingesetzt, um gemäß dem Verwaltungsvertrag Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Auch die Gesellschaft ist Partei des Verwaltungsvertrags, damit sie den Verwalter mit der Erbringung von Register- und Transferstellenleistungen beauftragen kann.

Nähere Angaben zu den durch den Verwalter gemäß dem Verwaltungsvertrag erbrachten Dienstleistungen sind im Abschnitt Verwalter enthalten.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag dauert die Einsetzung des Verwalters so lange an, bis sie mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen auch mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden kann. Der Verwaltungsvertrag enthält bestimmte Entschädigungsregelungen zugunsten des Verwalters, die insoweit beschränkt sind, als sie Angelegenheiten ausschließen, die durch Nachlässigkeit, Betrug, vorsätzliche Unterlassung oder ungerechtfertigter Nichterfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag herbeigeführt wurden.

Für eine detaillierte Beschreibung (gegebenenfalls einschlägiger wesentlicher Verträge in Bezug auf einen Teilfonds wird auf das jeweilige Supplement verwiesen.

Darüber hinaus können die Gesellschaft oder der Manager weitere Verträge mit Zahlstellen abschließen, wie dies möglicherweise in Verbindung mit einem Angebot von Anteilen in einer bestimmten Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bereitstellung dieser Dienstleistungen erfolgt zu geschäftsüblichen Bedingungen wie unter unabhängigen Dritten für die Gesellschaft und hierfür werden Gebühren in geschäftsüblicher Höhe erhoben und Aufwendungen werden erstattet.

10.13 ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Exemplare der folgenden Dokumente können von der Gesellschaft bezogen werden und stehen am Sitz der Gesellschaft unter der im Abschnitt [Adressverzeichnis](#) aufgeführten Anschrift sowie in den Geschäftsräumen

von LGT Capital Partners (Ireland) Limited an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Satzung,
- (b) der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft nach Veröffentlichung.

Anteilseigner können Exemplare des Prospekts und der aktuellen KIID auch von <https://www.lgtcp.com/en/regulatory-information/> oder einer anderen ihnen jeweils vorab mitgeteilten Website abrufen.

Für jede Klasse, die zur Zeichnung verfügbar ist, wird in Übereinstimmung mit den Zentralbankregeln ein KIID ausgegeben. Obwohl einige Klassen im Supplement eines betreffenden Teilfonds als verfügbar ausgewiesen werden, werden diese Klassen aktuell unter Umständen nicht zur Zeichnung angeboten und in diesem Fall ist möglicherweise kein KIID verfügbar. Interessierte Anleger sollten direkt Kontakt mit dem Manager aufnehmen, um festzustellen, ob die betreffende Klasse zur Zeichnung zur Verfügung steht. Da der Prospekt und das KIID jeweils aktualisiert werden können, sollten Anleger sicherstellen, dass ihnen die aktuellsten Versionen vorliegen.

Soweit diese Angaben nicht im Prospekt enthalten sind oder sich geändert haben und nicht in einer überarbeiteten Version des vorliegenden Prospekts enthalten sind, werden den Anteilseignern auf Anfrage aktuelle Informationen zu den folgenden Bereichen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- die Identität der Verwahrstelle und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können, und
- eine Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Aufgabenübertragung ergeben können.

10.14 ENTSCHÄDIGUNG UND VERSICHERUNG

Die Satzung sieht vor, dass alle aktuellen oder ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschaftssekretäre oder Bediensteten der Gesellschaft und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter von allen Klagen, Kosten, Schulden, Ansprüchen, Forderungen, Prozessen, Verfahren, Urteilen, Beschlüssen, Gebühren, Verlusten, Schäden, Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen jeglicher Art freigestellt und hierfür aus dem Vermögen und den Gewinnen der Gesellschaft entschädigt werden, die ihm oder seinen Erben, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern

aufgrund eines abgeschlossenen Vertrags oder einer in der Funktion als Verwaltungsratsmitglied, Gesellschaftssekretär oder Bediensteter vorgenommenen, unterstützten oder unterlassenen Handlung entstehen oder entstehen könnten, mit der Maßgabe, dass sich eine solche Freistellung vorbehaltlich der Vorschriften des Companies Act nicht auf Fälle erstreckt, die durch Betrug, Nachlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung gegenüber der Gesellschaft entstanden sind. In Höhe des Betrags, für den eine solche Freistellung gewährt wird, entsteht unverzüglich ein Pfandrecht über das Vermögen der Gesellschaft, das im Innenverhältnis zwischen den Anteilseignern Vorrang vor allen anderen Ansprüchen hat.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zugunsten von Personen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschaftssekretäre oder andere leitende Angestellte der Gesellschaft sind oder waren, Haftpflichtversicherungen in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Verfolgung oder Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse abschließen und aufrechterhalten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Dienstleistern oder anderen Personen oder Rechtsträgern Entschädigungen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu von ihnen festgelegten Bedingungen gewähren. Die Verwaltungsratsmitglieder können darüber hinaus den durch die Gesellschaft eingesetzten Dienstleistern die Befugnis erteilen, einer von diesen Dienstleistern eingesetzten beauftragten Person vorbehaltlich der jeweils gegebenenfalls von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Bedingungen Entschädigungen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu leisten.

Weitere Informationen zu Entschädigungen, die die Gesellschaft bestimmten Dienstleistern gewährt, sind im Abschnitt [Wesentliche Verträge](#) enthalten.

10.15 HAFTUNGSTRENNUNG

- (a) Unbeschadet anderslautender rechtlicher Vorschriften oder Rechtsgrundsätze werden im Namen eines Teilfonds entstandene oder einem Teilfonds zurechenbare Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen. Kein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator und keine sonstige Person darf die Vermögenswerte des Teilfonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit verwenden, die im Namen eines anderen Teilfonds entstanden ist oder einem anderen Teilfonds zurechenbar ist, oder kann hierzu verpflichtet werden.
- (b) Die einem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte werden ausschließlich in Bezug auf die Anteile eines solchen Teilfonds verwendet, und kein Anteilseigner eines solchen Teilfonds hat

irgendeinen Anspruch auf oder Anrecht an beliebigen Vermögenswerten, die einem anderen Teilfonds zugeordnet sind.

- (c) Ein von der Gesellschaft durch gleich welche Mittel oder aus gleich welchen Quellen wiedererlangter Vermögenswert oder Betrag ist nach Abzug oder Zahlung der Beitreibungskosten dem betroffenen Teilfonds zuzuordnen. Sofern die einem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte zur Vollstreckung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Teilfonds nicht zuzuordnen ist, und soweit solche Vermögenswerte oder Vergütungen hierfür nicht auf andere Weise diesem Teilfonds wieder zugeführt werden können, haben die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle dem betroffenen Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen gegen den oder die Teilfonds Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe zu übertragen bzw. zu zahlen, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
- (d) Die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds klagen und verklagt werden und kann gegebenenfalls die gleichen Aufrechnungsrechte wie zwischen ihren Teilfonds geltend machen, die auch gesetzlich für Unternehmen vorgeschrieben sind, und das Eigentum eines Teilfonds unterliegt den Beschlüssen der irischen Gerichte genauso, wie das der Fall wäre, wenn der Teilfonds über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügen würde.
- (e) Wenn ein Anteilseigner eines bestimmten Teilfonds ein Verfahren anstrengt, können in Bezug auf dieses Verfahren die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber einem solchen Anteilseigner nur aus den Vermögenswerten des Teilfonds beglichen werden, auf den sich solche Anteile beziehen, und es kann in Bezug auf eine solche Verbindlichkeit kein Rückgriff auf einen anderen Teilfonds der Gesellschaft genommen werden bzw. diese Verbindlichkeit kann keinem anderen Teilfonds der Gesellschaft zugeordnet werden.
- (f) Ein Teilfonds kann gemäß den Vorschriften des Companies Act abgewickelt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend für diesen Teilfonds.
- (g) Keine Bestimmung dieses Abschnitts schließt die Anwendung von Gesetzen oder Rechtsnormen aus, die eine Verwendung der Vermögenswerte eines Teilfonds zur teilweisen oder vollständigen Erfüllung von Verbindlichkeiten eines anderen

Teilfonds auf der Grundlage von Betrug oder Falschdarstellung und insbesondere aufgrund der Anwendung der einschlägigen Sections des Companies Act erfordert.

Anhang 1 – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:

-
- 1,1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat zugelassen sind oder die an einem anderen Markt gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt ist und in einem Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat öffentlich zugänglich ist.
-
- 1,2 jüngst ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
-
- 1,3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
-
- 1,4 Anteile von OGAW.
-
- 1,5 Anteile von AIFs.
-
- 1,6 Einlagen bei Kreditinstituten.
-
- 1,7 derivative Finanzinstrumente.
-

2 Anlagebeschränkungen

-
- 2,1 Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt 1 oben aufgeführt sind.
-
- 2,2 Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in jüngst ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren anlegen, die unter Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Durchführungsverordnung fallen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmte US-Wertpapiere, die als Wertpapiere gemäß Rule 144A bekannt sind, wenn:
- die Wertpapiere mit der Zusicherung begeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchange Commission) registriert werden; und
 - es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. dass der OGAW sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder dem ungefähren Preis verkaufen kann, zu dem er sie bewertet.
-
- 2,3 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einzelnen Emittenten, in die der Fonds mehr als 5 % investiert, unter insgesamt 40 % liegen muss.
-
- 2,4 Bei vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank kann die 10-Prozent-Grenze (2.3) auf 25 % angehoben werden, wenn Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Teilfonds, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die
-

	Zentralbank, mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen von ein und demselben Emittenten an, darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.
2,5	Die Grenze von 10 % (in Abschnitt 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
2,6	Die in 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 2.3 genannten 40-Prozent-Grenze nicht berücksichtigt.
2,7	Der Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben maßgeblichen Institut anlegen.
2,8	Das Risikoengagement eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten zu einem OTC-Derivat darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze kann im Falle eines maßgeblichen Instituts auf 10 % angehoben werden.
2,9	Unbeschadet der Abschnitte 2.3, 2.7 und 2.8 oben dürfen zwei oder mehr der unten genannten Instrumente, die von demselben Emittenten ausgegeben oder strukturiert oder mit diesem vertraglich vereinbart wurden, maximal 20 % des Nettovermögens ausmachen: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, • Einlagen und/oder • Kontrahentenrisikoengagements aus OTC-Derivate-Transaktionen.
2,10	Die in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Grenzen dürfen zusammengenommen nicht dazu führen, dass das Engagement in einem einzigen Emittenten mehr als 35 % des Nettovermögens ausmacht.
2,11	Konzerngesellschaften gelten im Sinne der Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als ein einzelner Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettoinventarwerts gelten.
2,12	Ein Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (sofern die Emissionen über ein Investment-Grade-Rating verfügen), Volksrepublik China, Brasilien (sofern die Emissionen über ein Investment-Grade-Rating verfügen), Indien (sofern die Emissionen über ein Investment-Grade-Rating verfügen), Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC. Der Teilfonds muss Wertpapiere halten, die von mindestens sechs verschiedenen Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere von ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- 3,1 Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.
-
- 3,2 Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
-
- 3,3 Den OGA, in die ein Teilfonds anlegt, ist es wiederum untersagt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA anzulegen.
-
- 3,4 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGA anlegt, die direkt oder stellvertretend durch den Manager des Fonds oder eine andere mit dem Manager (durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung) verbundene Gesellschaft verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für Anlagen des Teilfonds in die Anteile dieser anderen OGA berechnen.
-
- 3,5 Erhält der Manager/Investment Manager/Anlageberater dafür, dass der Teilfonds in die Anteile eines anderen OGA investiert, eine Provision (einschließlich in Form einer Vergünstigung), so muss diese Provision dem Vermögen des Teilfonds zufließen.
-

4 OGAW, die einen Index nachbilden

- 4,1 Zielt die Anlagestrategie eines OGAW darauf ab, einen Index nachzubilden, der die in der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, kann ein Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.
-
- 4,2 Die in 4.1 genannte Grenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % für ein und denselben Emittenten erhöht werden.
-

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5,1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit den von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
-
- 5,2 Es gelten die folgenden Obergrenzen für Käufe des Teilfonds:
- i. 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten,
 - ii. 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten,
 - iii. 25 % der Anteile ein und desselben OGA,
 - iv. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) oben festgelegten Grenzen können zum Kaufzeitpunkt vernachlässigt werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.
-
- 5,3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- i. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von Mitgliedsstaaten oder ihren Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
-

-
- ii. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert wurden,
 - iii. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten als Mitglieder angehören,
 - iv. Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer einem Drittstaat zugehörigen Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet, und mit der Maßgabe, dass, sollten diese Grenzen überschritten werden, die Absätze 5.5 und 5.6 unten befolgt werden.
 - v. Anteile, die eine Investmentgesellschaft bzw. mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausüben, die in Verbindung mit der auf Wunsch der Anteilinhaber erfolgenden Rücknahme von Anteilen ausschließlich im Namen der Anteilinhaber vorgenommen werden.
-

5,4 Der Teilfonds muss die hierin festgelegten Anlagegrenzen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seiner Vermögenswerte sind.

5,5 Die Zentralbank kann neu geschaffenen Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Zulassung von den Bestimmungen in Nummern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, wenn sie die Grundsätze der Risikostreuung befolgen.

5,6 Werden die hierin genannten Grenzwerte aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss die Gesellschaft sich als vorrangiges Ziel ihrer Transaktionen setzen, dieser Situation abzuweichen, wobei sie die berechtigten Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen hat.

5,7 Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe der folgenden Instrumente vornehmen:

- übertragbare Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - OGA-Anteile oder
 - derivative Finanzinstrumente.
-

5,8 Ein Teilfonds darf ergänzend liquide Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente (DFI)

6,1 Das globale Risiko eines Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente darf dessen Nettoinventarwert nicht übersteigen.

6,2 Engagements in Vermögenswerten, die DFI zugrunde liegen – einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete DFI – dürfen zusammen mit den jeweiligen Positionen, die aus Direktanlagen resultieren, die in der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung/-Richtlinie dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung dargelegten Kriterien erfüllt.)

6,3 Ein Teilfonds darf in OTC-gehandelten DFI anlegen, sofern der Kontrahent der OTC-Transaktion eine geeigneter Kontrahent ist.

6,4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Anhang 2 – Geregelte Märkte

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung und mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beschränkt sich der Teilfonds auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer/einem der unten aufgeführten Börsen/Märkte notiert oder gehandelt werden.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in OTC-Derivate legt der Teilfonds nur in DFI an, die an einer/einem der unten aufgeführten Börsen/Märkte notiert oder gehandelt werden.

Die unten genannten Börsen und geregelten Märkte wurden im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der zugelassenen Märkte herausgibt, in diese Liste aufgenommen.

(a) Jede Börse, die sich:

- in einem EWR-Mitgliedstaat befindet, oder
 - sich in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika befindet, oder
-

(b) jede Börse, die in folgendem Verzeichnis aufgeführt ist:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Bolsa de Comercio de Cordoba, Bolsa de Comercio de Mendoza, Bolsa de Comercio de Rosario und Bolsa de Comercio de La Plata;
Armenien	Armenien Securities Exchange;
Bahrain	Bahrain Stock Exchange;
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange und Dhaka Stock Exchange;
Botswana	Botswana Stock Exchange;
Brasilien	Bolsa de Valores de São Paulo, Bolsa de Valores Minas - Espírito Santo - Brasília, Bolsa de Valores de Bahia Sergipe Alagoas, Bolsa de Valores do Extremo Sul, Bolsa de Valores do Paraná, Bolsa de Valores Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraíba und Bolsa de Valores de Rio de Janeiro;
Kanalinseln (Guernsey, Jersey & Isle of Man)	Channel Islands Stock Exchange;
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago und Bolsa de Corredores de Valparaíso;
China	Shanghai Stock Exchange, Fujian Stock Exchange, Hainan Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Kolumbien	Bolsa de Bogotá and Bolsa de Medellín;
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores de Costa Rica;
Dominikanische Republik	Bolsa de Valores de la República Dominicana
Ägypten	Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange;

Georgien	Georgian Stock Exchange;
Ghana	Ghana Stock Exchange;
Indien	Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabab Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und National Stock Exchange of India;
Indonesien	Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange;
Elfenbeinküste	Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA;
Jordanien	Amman Stock Exchange;
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange;
Kenia	Nairobi Securities Exchange;
Südkorea	Korean Stock Exchange;
Kuwait	Boursa Kuwait;
Libanon	Beirut Stock Exchange;
Malaysia	Bursa Malaysia;
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	Bourse de Casablanca;
Namibia	Namibian Stock Exchange;
Nigeria	Nigerian Stock Exchange;
Oman	Muscat Securities Market;
Pakistan	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;
Peru	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	Philippine Stock Exchange;
Katar	Qatar Stock Exchange;
Russland	RTS Stock Exchange, MICEX (nur in Bezug auf Beteiligungswertpapiere, die auf Level 1 oder Level 2 der jeweiligen Börse gehandelt werden), Moscow Exchange;
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange;

Senegal	Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA;
Serbien	Belgrader Börse;
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange;
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange;
Taiwan	Taipei Stock Exchange Corporation;
Thailand	Stock Exchange of Thailand;
Tunesien	Bourse de Tunis;
Türkei	Borsa Istanbul;
Uganda	Uganda Securities Exchange;
Ukraine	PFTS Ukraine Stock Exchange;
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo;
Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas und Bolsa de valores de Maracaibo;
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange;
Sambia	Lusaka Stock Exchange;

(c) eines der Folgenden:

- Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- (i) der Markt, der von Banken oder anderen, durch die britische Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) regulierten Einrichtungen betrieben wird und den beruflichen Standesregeln (Inter-Professional Conduct Provisions) des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegt, und (ii) der Markt für Instrumente, die keine Anlageprodukte darstellen (Non-Investment Products) und der den Richtlinien des Non-Investment Products Code unterliegt, der von den Teilnehmern des Londoner Marktes, darunter auch die FCA und die Bank of England, aufgestellt wurde;
- der Markt für amerikanische Staatsanleihen, der von Primärhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben wird, die wiederum der Regulierung durch die Zentralbank von New York und der US-Börsenaufsicht (SEC) unterliegen;
- der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Regulierung durch die Börsenaufsichtsbehörde und die National Association of Securities Dealers unterliegen (und von Kreditinstituten, die vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- KOSDAQ;
- NASDAQ;
- SESDAQ;
- TAISDAQ/GreTai Securities Market;

-
- Chicago Board of Trade;
-
- Chicago Mercantile Exchange;
-
- der OTC-Markt in Japan, der der Regulierung durch die Securities Dealers Association of Japan unterliegt;
-
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der der Regulierung durch die Investment Dealers Association of Canada unterliegt;
-
- der französische Markt für Titres de Creance Negotiable (OTC-Markt für handelbare Schuldverschreibungen).
-

(d) In Bezug auf börsengehandelte derivative Finanzkontrakte, jede Börse, an der ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann und die geregelt ist, eine ordnungsgemäße Funktionsweise hat, anerkannt und öffentlich ist und (i) in einem EWR-Mitgliedstaat oder (ii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, Singapur, Malaysia, Russland, Brasilien, Mexiko, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten liegt oder (iii) die Channel Islands Stock Exchange ist oder (iv) unter obigem Buchst.(c) aufgeführt ist.

Anhang 3 – Sicherheitenmanagement

In Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank gilt das folgende Sicherheitenmanagement für Sicherheiten, die von einem Kontrahenten zugunsten des Teilfonds erhalten werden oder einem Kontrahenten durch oder im Auftrag eines Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder DFI gestellt werden, welche der Teilfonds zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet.

Das Maß an Sicherheiten, das von einem Kontrahenten gestellt werden muss, kann je nach Kontrahent unterschiedlich sein; ist der Austausch von Sicherheiten bei nicht zentral geclearten OTC-Derivaten, die in den Anwendungsbereich der EMIR fallen, mit einer Initial oder Variation Margin verbunden, wird das Maß an Sicherheiten unter Berücksichtigung der EMIR-Anforderungen bestimmt.

Durch die Sicherheiten, die ein Kontrahent zugunsten eines Teilfonds gestellt hat, reduziert sich die Risikoposition gegenüber diesem Kontrahenten. Jeder Teilfonds muss ein notwendiges Maß an Sicherheiten erhalten, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte für das Kontrahentenrisiko nicht überschritten werden.

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie operative und rechtliche Risiken, werden im Rahmen des Risiko-Management-Prozesses des Managers identifiziert, gesteuert und reduziert.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten im Wert von mindestens 30 % seiner Vermögenswerte, so hat er angemessene Stresstestverfahren zu entwickeln und anzuwenden, welche regelmäßig das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen feststellen können. Ein solches Liquiditäts-Stresstestverfahren hat insbesondere darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich der Kalibrierung, der Zertifizierung und der Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen und Verlusttoleranzschwellen und
- die Maßnahmen zum Eindämmen von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risiko).

Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, gelten als Sicherheiten und müssen den Vorgaben des Sicherheitenmanagements der Gesellschaft entsprechen.

Kriterien für Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Liquidität: Jede nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheit muss hoch liquide zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden kann, der der Bewertung vor dem Verkauf ungefähr entspricht. Nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheiten sollten desgleichen den Vorschriften der Regulation 74 der OGAW-Durchführungsverordnung entsprechen.
- (b) Bonität des Emittenten: Die erhaltene Sicherheit sollte von hoher Qualität sein. Der Manager stellt sicher, dass
 - 1) die verantwortliche Person, sollte der Emittent von einer bei der ESMA registrierten und vor ihr beaufsichtigten Agentur einem Kreditrating unterzogen worden sein, dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt und
 - 2) die Herabstufung eines Emittenten unter die beiden höchsten Stufen des kurzfristigen Kreditratings durch eine wie unter Punkt (a) definierte Ratingagentur umgehend zu einer erneuten Bonitätsbewertung des Emittenten durch die verantwortliche Person führt
- (c) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einer Stelle ausgestellt worden sein, die vom Kontrahenten unabhängig ist und bei der der Manager gute Gründe hat, zu erwarten, dass sie keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

- (d) Diversifikation (Asset-Konzentration): Sicherheiten müssen ausreichend in Bezug auf Staaten, Märkte und Emittenten gestreut sein, wobei das maximal zulässige Gesamtrisiko in einem einzigen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen darf. Hat der Teilfonds Risiken gegenüber mehreren Kontrahenten, sind die unterschiedlichen Sicherheiten-Körbe für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze von 20 % gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammenzurechnen. Abweichend von den vorstehend beschriebenen Diversifikationsanforderungen kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente abgesichert werden, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden (die Emittenten werden in [Abschnitt 2.12](#) von [Anhang 1](#) zu diesem Prospekt dargelegt). In diesem Falle sollte der Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere von ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
- (e) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten müssen vom Teilfonds jederzeit unabhängig von den Kontrahenten und ohne deren Zustimmung verwertbar sein.
- (f) Laufzeit: Sofern die Sicherheit ausreichend liquide ist, bestehen keine Laufzeitbeschränkungen.

Zulässige Arten von Sicherheiten

In Einklang mit den oben stehenden Kriterien kann der Teilfonds folgende Arten von Sicherheiten akzeptieren:

- Barmittel;
- staatliche festverzinslichen Wertpapieren;
- Einlagenzertifikate.

Nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden und aus Barmitteln bestehende Sicherheiten dürfen nur in Folgendes angelegt werden: (i) Einlagen bei maßgeblichen Instituten; (ii) von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Qualität; (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern es sich beim Kontrahenten um ein maßgebliches Institut handelt und sofern der Teilfonds zur jederzeitigen und vollständigen Rückforderung der Mittel einschließlich aufgelaufener Zinsen berechtigt ist, oder (iv) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Artikel 2(14) der Geldmarktfondsverordnung.

Bei der Streuung der Anlage von aus Barmitteln bestehenden Sicherheiten sind die weiter oben für nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheiten geregelten Diversifikationsanforderungen einzuhalten. Die Anlage von aus Barmitteln bestehenden Sicherheiten darf nicht durch Einlage bei der Gegenpartei oder einer nahe stehenden Einheit erfolgen. Eine durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstandene Risikoposition ist bei der Ermittlung der Risikopositionen gegenüber einem Kontrahenten zu berücksichtigen. Trotzdem kann die Wiederanlage von aus Barmitteln bestehenden Sicherheiten entsprechend den oben beschriebenen Vorschriften für den Teilfonds zusätzliche Risiken nach sich ziehen. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem in Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) erläuterten Risikofaktor „Risiko in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement“.

Verwahrung der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten: Sofern das Eigentum an den erhaltenen Sicherheiten übergegangen ist (bei einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft, einem OTC-Derivategeschäft oder auf andere Weise), sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder dessen Beauftragten zu verwahren. Andernfalls ist die Verwahrung durch eine externe Depotbank zulässig, sofern diese einem konservativen Aufsichtsregime untersteht und kein konzernangehöriges Unternehmen des Stellers der Sicherheiten ist.

Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die durch hohe Preisvolatilität gekennzeichnet sind, sollten nur als Sicherheiten entgegengenommen werden, wenn angemessene, konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) zur Anwendung kommen. Nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheiten, die zugunsten des Teilfonds gehalten werden, werden ggf. gemäß den für die Gesellschaft geltenden Bewertungsgrundsätzen und -prinzipien bewertet. Vorbehaltlich etwaiger mit dem Kontrahenten getroffenen Bewertungsvereinbarung werden Sicherheiten, die bei einem Empfänger-Kontrahenten hinterlegt sind, täglich zum Marktwert bewertet.

Bewertungsabschläge (Haircuts): Der Manager wendet im Auftrag jedes Teilfonds angemessene konservative Bewertungsabschläge für die als Sicherheiten erhaltenen nicht aus Barmitteln bestehenden Vermögenswerte an und hat gegebenenfalls die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität, sowie die Ergebnisse der oben beschriebenen Stresstests zu berücksichtigen.

Der Manager hat bestimmt, dass im Falle einer unzureichenden Kreditqualität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten oder einer erheblichen Preisvolatilität der Sicherheiten in Bezug auf Restlaufzeit oder andere Aspekte, ein konservativer Bewertungsabschlag auf Sicherheiten entsprechend den einschlägigen Leitlinien, die der Manager laufend pflegt, anzuwenden ist. Die Anwendung eines solchen Bewertungsabschlags wird jedoch auf Einzelfallbasis – je nach den genauen Einzelheiten der Bewertung der Sicherheiten – vorgenommen. Der Manager kann unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen beschließen, bei bestimmten Sicherheiten strengere, weniger strenge oder gar keine Bewertungsabschläge anzuwenden, wenn er auf objektiv nachvollziehbarer Grundlage feststellt, dass dies angemessen ist. Etwaige berücksichtigungswürdigende Umstände, die die Entgegennahme entsprechender Sicherheiten unter Anwendung von Bewertungsabschlägen auf einem anderen als dem in den Leitlinien festgelegten Niveau rechtfertigen, müssen schriftlich niedergelegt werden. Es besteht die zwingende Verpflichtung, die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Von der Gesellschaft gestellte Sicherheiten

Einem Kontrahenten vom oder im Namen des Teilfonds gestellte Sicherheiten sind bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos zu berücksichtigen. Die einem Kontrahenten gestellten und von dieser erhaltenen Sicherheiten können als Nettobetrag einbezogen werden, sofern der Teilfonds mit dem Kontrahenten geschlossene Nettingvereinbarungen rechtswirksam durchsetzen kann.

Anhang 4 – Beauftragte oder Unterbeauftragte der Verwahrstelle

Liste der Beauftragen und Unterbeauftragten der bestellten Verwahrstelle des OGAW-Fonds, der RBC Investor Services Bank S.A., Zweigniederlassung Dublin.

Gerichtsbarkeit	Unterverwahrstelle
Argentinien	Citibank N.A., Zweigniederlassung Argentinien
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	Raiffeisen Bank International AG
Bahrain	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Citibank Europe Plc
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnien und Herzegowina	Raiffeisen Bank International AG
Botswana	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Brasilien	Citibank N.A., Zweigniederlassung Brasilien
Bulgarien	Raiffeisen Bank International AG
Kanada	Für Trusts: RBC IS Trust Canada Für Banken: RBC IS Bank SA
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
China – B-Aktien (Shanghai)	Standard Chartered Bank (China) Limited
China – B-Aktien (Shenzhen)	Standard Chartered Bank (China) Limited
China – A-Aktien	Standard Chartered Bank (China) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	Raiffeisen Bank International AG
Zypern	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Raiffeisen Bank International AG

Dänemark	Danske Bank A/S
Ägypten	Citibank N.A., Ägypten
Estland	Swedbank AS
Finnland	Nordea Bank Abp
Frankreich	Citibank Europe Plc
Deutschland	Citibank Europe Plc
Ghana	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Griechenland	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Griechenland
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited Hong Kong Connect: Citibank, N.A., Zweigniederlassung Hongkong
Ungarn	Raiffeisen Bank International AG
Island	Islandsbanki hf
Internationale Zentralverwahrer	Für Trusts: Euroclear Bank Für Banken: Clearstream Banking S.A.
Indien	Standard Chartered Bank
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Für Trusts: RBC Investor Services Trust Für Banken: Citibank N.A., Zweigniederlassung London
Israel	Citibank N.A., Israel
Italien	Citibank Europe Plc
Japan	Citibank N.A., Zweigniederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Kuwait	Citibank N.A., Zweigniederlassung Kuwait

Lettland	Swedbank AS
Litauen	Swedbank AS
Luxemburg	Für Trusts: Euroclear Bank SA/NV Für Banken: Clearstream Banking S.A.
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mauritius	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Mexiko	Citibanamex Securities Services
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques
Namibia	Für Trusts: Standard Bank of South Africa Für Banken: Standard Bank Namibia Ltd
Niederlande	Citibank Europe plc
Neuseeland	Citibank N.A., Zweigniederlassung Neuseeland
Nigeria	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Norwegen	Danske Bank A/S
Oman	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Pakistan	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Katar	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Rumänien	BRD – Groupe Société Générale S.A.
Russland	Société Générale, Rosbank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	Raiffeisen Bank International AG

Singapur	Standard Chartered Bank
Slowakei	Raiffeisen Bank International AG
Slowenien	Raiffeisen Bank International AG
Südafrika	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Südkorea	Standard Chartered Bank Korea Limited
Spanien	Banco Inversis S.A.
Sri Lanka	Standard Chartered Bank
Schweden	Nordea Bank Abp, Zweigniederlassung Schweden
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Plc
Tunesien	Société Générale Securities Services UIB Tunisia
Türkei	Citibank A.S.
VAE – Abu Dhabi	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
VAE – Dubai	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
VAE - Nasdaq Dubai Ltd	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC
Vereinigtes Königreich	Für Trusts: RBC Investor Services Trust Für Banken: Citibank N.A., Zweigniederlassung London
Ukraine	JSC Citibank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung DIFC



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Bond EM Credit Opportunities Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren kann, sollte eine Anlage in den Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) des Prospekts sowie dem Risikofaktor „Risiko in Verbindung mit Schwellenmärkten“.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den US-Dollar. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark bezeichnet den JPM CEMBI Broad Diversified (TR) Index.

Benchmark-Administrator

bezeichnet J.P. Morgan Securities LLC.

Ausschüttungspolitik

Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter [Abschnitt 8](#) beschrieben.

Thesaurierende Klassen

Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.

Ausschüttende Klassen

Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuzahlen (der „**Ausschüttungszahltag**“).

Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest.

Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.

Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt [Wichtige Informationen](#) und den Abschnitt „[Risiko des Kapitalverzehr](#)“ der Risikofaktoren lesen und beachten.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.

Emerging Markets

bezeichnet Märkte in Ländern, die in Begriff stehen, moderne Industrienationen zu werden. Solche Märkte haben ein größeres Wachstumspotenzial, sind jedoch gleichzeitig höheren Risiken ausgesetzt als die Industrienationen.

Profil eines typischen Anlegers

Die Investition in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die mittelfristig Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens vier Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften mittelfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in festverzinsliche Wertpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die von Emittenten aus den Emerging Markets begeben werden und an geregelten Märkten notierten oder gehandelt werden. Hierzu zählen z. B. Anleihen, darunter auch solche mit Inflationskopplung oder Hochzinsanleihen sowie Wandelschuldverschreibungen, Credit Linked Notes, Staatsanleihen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten und fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper) sowie Barmittel, die auf die vom Investment Manager festgelegten Währungen lauten.

Bei den Anleihen, in die der Teilfonds investieren darf, kann es sich um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen handeln, die nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen investieren.

Um eine bessere Diversifikation anzubieten oder sofern keine geeigneten Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere identifiziert werden können, kann der Teilfonds ebenfalls in geringerem Umfang in Aktien, aktiengebundene Wertpapiere und Instrumente sowie bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Optionsscheine investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Die Anlage in Aktien und/oder aktiengebundene Wertpapiere ist jedoch nicht der Hauptfokus des Teilfonds.

Der Teilfonds kann darüber hinaus opportunistisch in festverzinsliche Wertpapiere aus Industrienationen investieren.

Der Teilfonds wird vorwiegend Risikopositionen in Wertpapieren halten, die auf den US-Dollar und/oder andere Währungen der Industrienationen lauten, gelegentlich jedoch auch auf Währungen aus den Schwellenländern.

Wenngleich der Teilfonds einen anderen Schwerpunkt hat, kann er in Zeiten von Marktunsicherheit bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche

festverzinsliche Wertpapiere (wie weiter oben beschrieben) und Geldmarktinstrumente investieren, die von Staaten, Behörden oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, die in [Anhang 1](#) des Prospekts angegeben sind, ausgegeben oder garantiert werden. In diesen Fällen muss der Teilfonds Wertpapiere halten, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere von ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Geplant ist, dass der Teilfonds so gesteuert wird, dass er unter normalen Umständen lediglich Long-Positionen hält (long only).

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Anleihen;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures (einschließlich Zinsfutures, Finanzfutures, Währungsfutures und Indexfutures);
- (b) Optionen (einschließlich Währungsoptionen ohne Lieferung);
- (c) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps und Währungsswaps);
- (d) Forwards (einschließlich Devisenforwards und Forwards ohne Lieferung);
- (e) Optionsscheine.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da der Investment Manager die Benchmark als Bezugsrahmen für das Hauptanlageuniversum des Teilfonds, für die Risikomessgrößen und für Performancevergleiche verwendet.

Die Benchmark bildet die Gesamterträge der auf US-Dollar lautenden Schuldverschreibungen ab, die von Unternehmen in Ländern der Emerging Markets ausgegeben wurden. Weitere Informationen zur Benchmark können unter www.jpm.com abgerufen werden.

Ein Teil des Teilfondsportfolios, der jeweils vom Investment Manager festzulegen ist, kann aus Benchmark-Bestandteilen bestehen und das Portfolio kann eine ähnliche Gewichtung aufweisen wie die Benchmark. Dennoch steht die Zusammenstellung des Portfolios im freien Ermessen des Investment Managers, vorbehaltlich der im Prospekt und in diesem Supplement festgelegten Anlagebeschränkungen. Entsprechend kann der Teilfonds nach Ermessen des Investment Managers in Märkte und Werte investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, soweit und mit solchen Einschränkungen, wie er es für angemessen hält.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die an der Benchmark orientierte Allokation des Portfolios, unter anderem in Länder, Währungen, Durationen oder Bonitätssegmente.

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds nimmt der Investment Manager eine Fundamentalanalyse der Anlageklassen, Sektoren und Emittenten vor, die in der Benchmark enthalten sind, um taktische Assetallokationen innerhalb der Benchmark und darüber hinaus durchzuführen.

Der Investment Manager nimmt (a) eine Top-Down-Beurteilung globaler makroökonomischer Faktoren vor sowie (b) eine Bottom-Up-Analyse einzelner Emittenten.

- (a) Anhand der Top-Down-Beurteilung werden die Attraktivität diverser Fixed-Income-Segmente, der Länderallokationen, der Positionierung entlang der Zinsstrukturkurve, der Duration, der Bonitätssegmente und der Währungen bestimmt. Dieser Ansatz basiert auf einer systematischen Analyse, die sowohl die Fundamentalanalyse (strukturelle und zyklische Faktoren) als auch das Marktumfeld (Marktinformationen und Bewertungen) in Bezug auf Regionen/Länder, relevante Bonitätssegmente und Währungen, die in der Benchmark enthalten sind, berücksichtigt.
- (b) Der Bottom-Up-Ansatz wird für die Auswahl von Einzeltiteln verwendet. Hierbei berücksichtigt der Investment Manager unternehmensspezifische Merkmale, z. B. Finanzstärke, Vertriebsstärke, Schulden und Liquiditätsniveaus.

Benchmark-Verordnung

Der Benchmark-Administrator ist im gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Der Manager hat schriftliche Pläne gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreift, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne beschreiben im Detail die Schritte, die der Manager unternimmt, um eine geeignete alternative Benchmark zu benennen. Ein Exemplar der Leitlinien des Managers für den Fall, dass die Benchmark nicht mehr bereitgestellt wird oder dass an ihr wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist auf Anfrage vom Manager erhältlich.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Total Return Swaps abzuschließen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.
---	--

Wertpapierleihe	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.
------------------------	--

Portfolioabsicherung	<p>Der Investment Manager beabsichtigt grundsätzlich den Abschluss von Geschäften zur Sicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten. Im Einzelfall kann er sich jedoch aus opportunistischen Gesichtspunkten dagegen entscheiden.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ des Prospekts.</p>
-----------------------------	--

Währungsabsicherung der Klassen	<p>Soweit gemäß Abschnitt 8 zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.</p> <p>Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten Währungsgesicherte Anteilsklassen und Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse des Prospekts.</p>
--	---

Taxonomie-Verordnung	<p>Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.</p> <p>Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ entnommen werden.</p> <p>Zum Zwecke der Taxonomie-Verordnung werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten nicht auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds angewandt.</p>
-----------------------------	--

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am Geschäftstag vor dem relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsannahmeschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.

Zulässige Anleger Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in [Abschnitt 8](#) aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.

Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.
Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.

Verwässerungsbedingte Anpassungen	Swing-Faktor. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann im Zusammenhang mit Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf den Teilfonds um einen Swing-Faktor von maximal 2 % nach oben oder nach unten angepasst werden. Falls an einem Bewertungstag ein Swing-Faktor angewendet wird, so wird der Nettoinventarwert auf Grundlage der Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge in Bezug auf den Teilfonds angepasst, unabhängig von der Höhe der Netto-Cashflows (d. h., eine Anpassung des Nettoinventarwerts erfordert nicht die Erreichung eines zuvor definierten Netto-Cashflow-Schwellenwertes).
--	---

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.
--	---

Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.

Vermögensverwaltungsgebühr	Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „ Vermögensverwaltungsgebühr “), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.
-----------------------------------	---

Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.

Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.

Performance Fee	Nicht zutreffend.
------------------------	-------------------

Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
-------------------------	--

Rücknahmegebühr	Keine.
------------------------	--------

Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf
-------------------------------	---

beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.

Verwaltungskosten (Operation Fee)

Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „**Verwaltungskosten**“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.

Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.

Gebühren des Managers

Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.

Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters

Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.

Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklassse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse A	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,18%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse H	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,10 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse J	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,18%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse F	USD	Nicht verfügbar	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,10 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse I	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,10 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse G	EUR	Abgesichert	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,10 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse D	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,20%	Max. 0,55%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse E	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,20%	Max. 0,55%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse B	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,55 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse C	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,55%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
- Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
- staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.

- % Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Group, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Group geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Group sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Crown Listed Private Equity (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund der Anlagen in DFI eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den Euro. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Ausschüttungspolitik Die Gesellschaft plant derzeit für keine Klasse des Teilfonds Dividendenzahlungen.

Mindestgröße des Teilfonds bezeichnet EUR 50.000.000

Private Equity bezeichnet alle Investmentstrategien, die sich im Wesentlichen auf das Folgende konzentrieren: Buy-out-Transaktionen, Wachstumskapital, Risikokapital, Mezzanine-Kapital und andere Schuldinstrumente, besondere Situationen, Immobilien, Infrastruktur, geistiges Eigentum, Lizenzgebühren und andere damit verbundene Transaktionen wie individuelle Hedge-Fonds-Strategien.

Profil eines typischen Anlegers Die Investition in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und beabsichtigen, ihr Kapital für mindestens sieben Jahre anzulegen, die eine gewisse Risikotoleranz mitbringen, eine Anlage in ein global diversifiziertes, abgerundetes Portfolio aus Private-Equity-Investments anstreben und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Das Anlageziel des Teilfonds ist die Anlage der verfügbaren Gelder in Unternehmen, die in der Private-Equity-Branche tätig sind oder mit dieser in Verbindung stehen. Dabei soll das Anlagerisiko gestreut werden und den Anteilseignern ermöglicht werden, mittel- bis langfristig einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Es wird damit gerechnet, dass die erwarteten Erträge mit denen börsennotierter Private-Equity-Investments korrelieren.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in Aktien und aktienähnliche übertragbare Wertpapiere sowie in festverzinsliche Wertpapiere mit Bezug zur Private-Equity-Branche („**Ziel-Anlageklassen**“) anlegt.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die jetzt oder künftig mit Private-Equity-Märkten in Verbindung stehen. Hierzu zählen insbesondere Unternehmen mit einem Private-Equity-Portfolio, Private-Equity-Fondsmanager und Unternehmen mit einem Private-Equity-Bereich.

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum an Aktien und aktienähnlichen übertragbaren Wertpapieren mit Bezug zur Private-Equity-Branche (darunter Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, Global Depositary Receipts und American Depositary Receipts). In geringerem Ausmaß sind daneben Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, möglich. Die Anlage ist nicht auf spezielle Regionen oder Branchen beschränkt.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere (darunter Unternehmens- und Staatsanleihen, die fest- oder variabel verzinslich sein können und nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen) investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, oder Risikopositionen darin aufbauen. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wandelschuldverschreibungen anlegen.

Im Normalfall investiert der Teilfonds in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere mit Bezug zur Private-Equity-Branche, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in

Wertpapiere dieser Art anlegen, die über keine Zulassung zu einem geregelten Markt verfügen.

Der Teilfonds gilt im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) als Aktienfonds und investiert dementsprechend im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Prospekts und dieses Supplements fortlaufend mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Zusätzliche Anlagevorschriften – Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)“ beschrieben sind.

Der Teilfonds investiert typischerweise einen erheblichen Betrag seines Nettovermögens in börsennotierte geschlossene Fonds, die zum Zwecke der Anlagen durch OGAW als übertragbare Wertpapiere oder börsennotierte strukturierte Schuldverschreibungen (Schuldverschreibungen, deren Erträge an eine zugrunde liegende Benchmark gekoppelt sind) eingestuft werden. Hierdurch hält der Teilfonds indirekt Engagements an den Private-Equity-Märkten.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Form von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden. Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Aktien und festverzinsliche Wertpapiere;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures und Optionen;
- (b) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, kombinierter Zins-Währungs-Swaps und Total Return Swaps); und
- (c) Forwards.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Durch die Anlage in DFI kann der Teilfonds lang- und kurzfristige Engagements in Aktienwerten aufbauen. Long-Positionen können über eine Kombination aus Direktanlagen, DFI und/oder zulässigen OGA gehalten werden. Zur Reduzierung des Marktrisikos kann der Investment Manager jeweils synthetische Short-Positionen durch Verwendung von an Aktienmarktindizes gekoppelte DFI eingehen, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.

Es wird damit gerechnet, dass die gesamten Brutto-Long-Positionen 120 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen und die gesamten Brutto-Short-Positionen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Risikopositionen in Indizes werden indirekt über DFI aufgebaut. Hauptziel solcher Risikopositionen ist die Schaffung einer synthetischen Short-Position zu Absicherungszwecken durch Verwendung von an Aktienmarktindizes gekoppelten DFI. Es können nicht alle Indizes, in denen Risikopositionen aufgebaut werden können, umfassend aufgeführt werden, da sich diese mitunter ändern können. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Finanzindizes“ des Prospekts.

Anlagestrategie

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, plant der Investment Manager ein strukturiertes Auswahlverfahren, das auf der kontinuierlichen Beobachtung eines breiten Spektrums möglicher Anlagegelegenheiten in Kombination mit einer Fundamentalanalyse basiert, wie nachstehend näher erläutert.

Die vom Investment Manager für die Verwaltung des Teilfondsportfolios verwendeten Verfahren hängen wesentlich von der Aktienausswahl, dem Handelsgeschick des Investment Managers und dem Portfolio-Risikomanagement ab. Um Unternehmen mit einem mittleren bis langfristigen Wertschöpfungspotenzial herauszufiltern und in das Teilfondsportfolio aufzunehmen, wird das Anlageuniversum des Teilfonds und seiner zulässigen Anlagen anhand eines intern entwickelten Auswahlverfahrens analysiert.

Das Auswahlverfahren für Wertpapiere basiert auf den folgenden Schritten:

- (a) Kontinuierliche Beobachtung eines Universums aus börsennotierten Private-Equity-Unternehmen

Seit über einem Jahrzehnt stellt der Investment Manager ein Anlageuniversum aus börsennotierten Private-Equity-Unternehmen zusammen und sorgt für dessen kontinuierliche Beobachtung. Börsengänge, M&A-Aktivitäten, strategische Reorganisationen und andere Kapitalmaßnahmen von Aktiengesellschaften werden kontinuierlich beobachtet, um Unternehmen zu identifizieren, die in das Anlageuniversum aufgenommen oder aus diesem herausgenommen werden sollten.

- (b) Screening und Auswahl von Anlagegelegenheiten

Der Investment Manager analysiert das Anlageuniversum auf Basis verschiedener Kriterien, wie: Kategorie des Geschäftsmodells, historische Kursentwicklung, historische quantitative und qualitative Ergebnisse, Kurs-Buchwert-Verhältnisse, Eigenkapitalrendite und Bilanzanalyse. Anschließend werden die Anlagegelegenheiten mit günstigen Screening-Ergebnissen anhand eines intern entwickelten Auswahlverfahrens genauer analysiert. Zwar kann das Verfahren je nach Art der Anlagegelegenheit variieren, üblicherweise umfasst es jedoch eine Prüfung des Management-Teams, eine Bewertung des Geschäftsmodells, eine gründliche Analyse der Finanzkennzahlen des Unternehmens und einen Peergroup-Vergleich.

- (c) Portfolio-Zusammenstellung

Schließlich bemüht sich der Investment Manager um eine Diversifizierung der Anlagerisiken, indem er ein Portfolio aus verschiedenen Geschäftsmodellen, Investitionsphasen, Emissionsjahrgängen, Branchen und geografischen Regionen zusammenstellt.

Das Teilfondsportfolio wird aktiv verwaltet und hat keine Benchmark als Referenzgröße.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte (Contracts for Differences)) einsetzen.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sein können, beträgt 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Voraussichtlich werden jedoch zwischen 0 % und 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein.

Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, hängt jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab. Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, wird stets im aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft als absoluter Wert sowie als Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds ausgewiesen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Derivative Finanzinstrumente: Arten und Beschreibungen von DFI“ und „Risikofaktoren: Risiko in Verbindung mit Total Return Swaps“ des Prospekts.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.

Wertpapierleihe

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein können, beträgt 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Voraussichtlich werden jedoch zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein.

Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, hängt jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab. Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, wird stets im aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft als absoluter Wert sowie als Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds ausgewiesen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Risikofaktoren: Risiko in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ des Prospekts.

Portfolioabsicherung

Grundsätzlich beabsichtigt der Investment Manager nicht den Abschluss von Geschäften mit DFI zur Absicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen. Wenn sich günstige Gelegenheiten bieten, kann er sich jedoch im Einzelfall dafür entscheiden.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „[Währungsabsicherung auf Portfolioebene](#)“ des Prospekts.

Währungsabsicherung der Klassen

Soweit gemäß [Abschnitt 8](#) zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.

Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.

Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Währungsgesicherte Anteilsklassen](#) und [Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse](#) des Prospekts.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Ungeachtet der Tatsache, dass der Investment Manager Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert, berücksichtigt der Investment Manager derzeit aufgrund der Art der gehandelten Finanzinstrumente nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen im Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Der Investment Manager hat sich vor allem deswegen dagegen entschieden, weil sich die die Offenlegungsverordnung ergänzenden technischen Regulierungsstandards, die den Inhalt, die Methodik und die Informationen bestimmen, die in der Erklärung zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (*principal adverse sustainability impact* – „PASI“) erforderlich sind, noch im Entwurf befinden und sich ihr in Kraft treten verzögert hat. Möglicherweise berücksichtigt der Investment Manager die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sobald die technischen Regulierungsstandards wirksam werden.

Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.

Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ entnommen werden.

Zum Zwecke der Taxonomie-Verordnung werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten nicht auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds angewandt.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss bezeichnet für Zeichnungen in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland zwei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

bezeichnet für Rücknahmen in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland fünf Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.

Zulässige Anleger Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in [Abschnitt 8](#) aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die

	Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
--	---

Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
-------------------------	---

Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
----------------------------	---

Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
--	--

Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
---	---

Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
--	--

Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
--	---

Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
-------------------------------	--

Rückkaufzahlungstermin	bezeichnet bis zu drei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abwicklungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.
-------------------------------	--

Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
---------------------------------	---

Bewertungstag	bezeichnet jeweils den ersten Geschäftstag einer Kalenderwoche oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
----------------------	--

Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
Verwässerungsbedingte Anpassungen	<p>Verwässerungsabgabe. Die Höhe der Verwässerungsabgabe kann sich ändern, darf jedoch zu keinem Zeitpunkt die Obergrenze von 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil übersteigen.</p> <p>Swing-Faktor. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann im Zusammenhang mit Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf den Teilfonds um einen Swing-Faktor von maximal 2 % nach oben oder nach unten angepasst werden. Überschreiten die gesamten Nettotransaktionen der Anleger des betreffenden Teilfonds an einem Bewertungstag einen vorbestimmten Grenzwert (den die Verwaltungsratsmitglieder jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts oder als absoluten Geldwert festgelegt haben und der auch null oder nahezu null sein kann), kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um die den Nettozu- bzw. -abflüssen zurechenbaren Kosten zu reflektieren.</p>
<h2>7 Kosten und Gebühren</h2>	
Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt. Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet. Der Manager hat ferner einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden. Die Vermögensverwaltungsgebühr wird zwischen dem Manager und dem Investment Manager in dem Verhältnis aufgeteilt, wie dies jeweils zwischen dem Manager und dem Investment Manager vereinbart wird.</p> <p>Für einen zugrunde liegende Fonds, in den der Teilfonds investieren kann, fallen möglicherweise die folgenden Gebühren an: (i) eine zusätzliche Vermögensverwaltungsgebühr in Höhe von üblicherweise bis zu 3 % des jeweiligen Nettoinventarwerts und (ii) eine zusätzliche Performance Fee in Höhe von üblicherweise bis zu 20 % des einen bestimmten Mindestertrag übersteigenden Gewinns.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.

Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.
Verwaltungsgebühren	<p>Der Verwalter hat einen Anspruch auf eine Jahresgebühr aus dem Vermögen des Teilfonds in Höhe von maximal 0,03 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (ggf. zzgl. USt.) unter Berücksichtigung einer jährlichen Mindestgebühr von USD 33.600 (ggf. zzgl. USt.). Diese Gebühr fällt an jedem Bewertungstag an, wird jeden Bewertungstag berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar.</p> <p>Daneben erhält der Verwalter eine Entschädigung aus dem Vermögen des Teilfonds für sonstige Dienstleistungen, wie unter anderem Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Dateneinspeisung oder der Performance-Fee-Ausgleichsberechnung sowie Dienstleistungen für Anteilseigner, die jeweils in geschäftsüblicher Höhe, einschließlich der gegebenenfalls darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer, vergütet werden. Dienstleistungen für Anteilseigner werden je Transaktion vergütet.</p> <p>Nähere Informationen zu den Verwaltungsgebühren können die Anleger auf Anfrage über den Manager beziehen. Die Verwaltungsgebühren der jeweiligen Rechnungsperiode werden im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen.</p> <p>Der Verwalter hat ferner einen Anspruch darauf, dass ihm die Spesen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstanden sind, einschließlich der gegebenenfalls darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer, aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
Verwahrstellengebühren	<p>Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr aus dem Vermögen des Teilfonds in Höhe von maximal 0,015 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (ggf. zuzügl. USt.) unter Berücksichtigung einer jährlichen Mindestgebühr von USD 12.000. Diese Gebühr fällt an jedem Bewertungstag an, wird jeden Bewertungstag berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar.</p> <p>Die Verwahrstelle hat ferner einen Anspruch darauf, dass ihr aus dem Vermögen des Teilfonds insbesondere die folgenden Kosten und Gebühren erstattet werden: Depotbankgebühren in Bezug auf Vermögenswerte von Dachfonds, Verwahrungsgebühren und Aufwendungen von Unterverwahrstellen, Kosten für die Überwachung der Zahlungsströme und die Bargeldverarbeitung sowie Transaktionskosten, die jeweils in geschäftsüblicher Höhe, einschließlich der gegebenenfalls darauf zu entrichtenden Umsatzsteuer, vergütet werden.</p> <p>Nähere Informationen zu den Verwahrstellengebühren können die Anleger auf Anfrage über den Manager beziehen. Die Verwahrstellengebühren der</p>

jeweiligen Rechnungsperiode werden im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf Erstattung der ihr im Namen des Teilfonds entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe.

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand ¹	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse O	EUR	Nicht zutreffend	Thesaurierend	§	5.000	1 Anteil	5.000	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse D	USD	Nicht zutreffend	Thesaurierend	^	5.000	1 Anteil	5.000	1,50 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse B	EUR	Nicht zutreffend	Thesaurierend	^	5.000	1 Anteil	5.000	1,50 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse E	EUR	Nicht zutreffend	Thesaurierend	%	5.000	1 Anteil	5.000	1,00 %	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse C	USD	Nicht zutreffend	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	1,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse A	EUR	Nicht zutreffend	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	1,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
- Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
- staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.

% Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Group, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Group geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Group sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Crown Liquid Private Equity Opportunities Teilfonds (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund der Anlagen in DFI eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Da der Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren kann, sollte eine Anlage in den Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [Anlagespezifisches Risiko](#) des Prospekts sowie dem Risikofaktor „Risiko in Verbindung mit Schwellenmärkten“.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den US-Dollar. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark bezeichnet den MSCI ACWI Small Cap with Developed Markets 100% Hedged to USD Net TR Index.

Ausschüttungspolitik Die Gesellschaft plant derzeit für keine Klasse des Teilfonds Dividendenzahlungen.

Private Equity bezeichnet alle Investmentstrategien, die sich üblicherweise auf das Folgende konzentrieren: Buy-out-Transaktionen, Wachstumskapital, Risikokapital, besondere

Situationen, Immobilien, Infrastruktur, geistiges Eigentum, Lizenzgebühren und andere damit verbundene Transaktionen wie Eigenkapital-fokussierte Hedge-Fonds-Strategien.

Profil eines typischen Anlegers

Die Investition in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und beabsichtigen, ihr Kapital für mindestens sieben Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren

Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die verfügbaren Mittel des Teilfonds vorwiegend in Unternehmen anzulegen, die von Private-Equity-Wertschöpfungsstrategien profitieren oder das Potenzial dazu haben.

Hierzu zählen insbesondere Unternehmen, an denen Private-Equity-Anleger (einschließlich Fonds) wesentliche Beteiligungen halten oder in der Vergangenheit gehalten haben. Im Hinblick auf zurückliegende Beteiligungen von Private-Equity-Anlegern rechnet der Investment Manager damit, dass „wertschöpfende“ Maßnahmen solcher Private-Equity-Anleger langfristig wirken und daher auch nachdem der Private-Equity-Anleger seine Beteiligung veräußert hat, für die Performance eines Unternehmens vorteilhaft bleiben. Ferner verbleibt das von Private-Equity-Anlegern eingesetzte Management häufig auch nach dem Ausstieg des Private-Equity-Anlegers im betreffenden Unternehmen. Beteiligungen können direkt durch öffentliche Meldungen oder Finanzdatenbanken, die öffentliche Meldungen sammeln und die Informationen zusammenfassen, nachverfolgt werden. Der Teilfonds beabsichtigt, die Anlagerisiken zu streuen und seinen Anteilseignern mittel- bis langfristig die Erzielung eines Kapitalzuwachses zu ermöglichen. Eine Zusicherung über das Erreichen des Anlageziels kann jedoch nicht abgegeben werden.

Anlagefokus

Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) weltweit in Aktien und aktienähnliche übertragbare Wertpapiere sowie in festverzinsliche Wertpapiere mit Bezug zur Private-Equity-Branche („**Ziel-Anlageklassen**“) anlegt.

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken

Der Teilfonds kann primär in Aktien und aktienähnliche übertragbare Wertpapiere investieren (darunter auch Vorzugsaktien, wandelbare Vorzugsaktien, Global Depositary Receipts und American Depositary Receipts), die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann jeweils bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts weltweit in Aktien von Emittenten mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einem Schwellenland investieren.

Daneben kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts oder in geringerem Ausmaß in festverzinsliche Wertpapiere (darunter Unternehmens- und Staatsanleihen, die fest- oder variabel verzinslich sein können und nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Ratingagentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen) investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, oder Risikopositionen darin aufbauen.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Form von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Im Normalfall investiert der Teilfonds in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere mit Bezug zur Private-Equity-Branche, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere dieser Art anlegen, die über keine Zulassung zu einem geregelten Markt verfügen.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Aktien und festverzinsliche Wertpapiere;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures (einschließlich Finanzfutures, Währungsfutures und Indexfutures);
- (b) Optionen;
- (c) Swaps (einschließlich Währungsswaps und Total Return Swaps); und
- (d) Forwards (einschließlich Devisenforwards).

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Durch die Anlage in DFI kann der Teilfonds lang- und kurzfristige Engagements in Aktienwerten aufbauen. Long-Positionen können über eine Kombination aus Direktanlagen, DFI und/oder zulässigen OGA gehalten werden. Zur Reduzierung des Marktrisikos kann der Investment Manager jeweils synthetische Short-Positionen durch Verwendung von an Aktienmarktindizes wie den S&P 500 Index gekoppelte DFI eingehen, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.

Es wird damit gerechnet, dass die gesamten Brutto-Long-Positionen 120 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen und die gesamten Brutto-Short-Positionen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Risikopositionen in Indizes werden indirekt über DFI aufgebaut. Hauptziel solcher Risikopositionen ist die Schaffung einer synthetischen Short-Position zu Absicherungszwecken durch Verwendung von an Aktienmarktindizes wie den S&P 500

Index gekoppelten DFI. Es können nicht alle Indizes, in denen Risikopositionen aufgebaut werden können, umfassend aufgeführt werden, da sich diese mitunter ändern können. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Finanzindizes“ des Prospekts.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da er die Outperformance der Benchmark zum Ziel hat. Bei der Definition der Portfoliozusammensetzung spielt die Benchmark jedoch keine Rolle und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die keine Bestandteile der Benchmark sind. Bei der Benchmark handelt es sich um einen breiten globalen Aktienindex, der die Kursentwicklung von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung zahlreicher Industrie- und Schwellenländer abbildet. Das Engagement in Währungen aus Industrieländern wird gegen den US-Dollar abgesichert. Nähere Informationen zur Benchmark können unter www.msci.com abgerufen werden.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen. Hierzu trifft er aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die Allokation des Portfolios in Aktien und aktienähnliche übertragbare Wertpapiere sowie in festverzinsliche Wertpapiere.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, plant der Investment Manager ein strukturiertes Auswahlverfahren, das auf einer systematischen Ermittlung möglicher Anlagegelegenheiten in Kombination mit einer Fundamentalanalyse basiert, wie nachstehend näher erläutert.

Die vom Investment Manager für die Verwaltung des Teilfondsportfolios verwendeten Verfahren hängen wesentlich von der Aktienauswahl, dem Handelsgeschick des Investment Managers und dem Portfolio-Risikomanagement ab. Um Unternehmen mit einem langfristigen Wertschöpfungspotenzial herauszufiltern und in das Teilfondsportfolio aufzunehmen, wird das Anlageuniversum des Teilfonds und seiner zulässigen Anlagen über diverse Phasen hinweg analysiert. Das Auswahlverfahren für Wertpapiere basiert auf den folgenden vier Schritten:

- (a) Ermittlung von Unternehmen, die von Private-Equity-Wertschöpfungsstrategien profitieren

Für das Screening von Unternehmen, die von Private-Equity-Wertschöpfungsstrategien profitieren, werden unterschiedliche Informationsquellen, wie u. a. Bloomberg, CapitalIQ, Mergermarket, Preqin, Unquote ausgewertet. Diese Unternehmen halten Portfoliobestände von Private-Equity-Fonds mit öffentlich gehandelten Wertpapieren. So verfolgt der Investment Manager beispielsweise systematisch Börsengänge von Unternehmen, die Private-Equity-finanziert sind.

- (b) Analyse der Eigentümerstruktur

Daraufhin beurteilt der Investment Manager ein Unternehmen auf der Grundlage von Kriterien, die sich auf die derzeitigen und früheren Haupteigentümer des Unternehmens beziehen. Beispielsweise kann der Investment Manager Kriterien berücksichtigen, die den Erfolg eines Eigentümers bei ähnlichen Unternehmen in der Vergangenheit zeigen sowie die Auswirkungen der vom Eigentümer für das Unternehmen verwendeten Wertschöpfungsstrategien (wie beispielsweise Internationalisierungsstrategien, Buy-and-Build-Strategien, Strategien zur Margensteigerung oder Digitalisierungsstrategien). Der Investment Manager hat eine Reihe von eigentümerabhängigen Kriterien analysiert und empirisch getestet, um deren Vorhersagekraft in Bezug auf die künftige Performance relevanter Wertpapiere zu beurteilen.

- (c) Finanzielles und qualitatives Screening

In diesem Schritt werden die Finanzdaten eines Unternehmens und andere, weniger quantitative Faktoren analysiert. Die Analyse basiert auf einem Bottom-up-Ansatz, der Merkmale berücksichtigt wie die Finanzstärke eines Unternehmens (verbunden mit

Überlegungen wie Profitabilität und Wachstumshistorie), das Schulden- und Liquiditätsniveau, die Bewertung usw.

(d) Portfolio-Zusammenstellung

Beim Aufbau eines Portfolios konzentriert sich der Investment Manager auf Wertpapiere, die günstige eigentümerabhängige Kriterien aufweisen (d. h. Kriterien, die auf Basis empirischer Untersuchungen eine bedeutende Korrelation mit der künftigen Performance eines Wertpapiers haben) und keine Warnsignale beim finanziellen und qualitativen Screening zeigen. Durch die Kombination von Anlagen mit unterschiedlichen Ertrags- und Risikomeerkmalen soll die Portfoliodiversifikation mit Blick auf eine Vielzahl von Aspekten wie geografische Aufstellung, Währungen, Branchen usw. optimiert werden.

Wie vorstehend unter der Überschrift „Anlageziel“ dargelegt, investiert der Teilfonds vorwiegend in Unternehmen, die sich Private-Equity-Wertschöpfungsstrategien zunutze machen oder die Möglichkeit dazu haben. Daher kann der Teilfonds zu bestimmten Zeitpunkten auch einen begrenzten Teil seines Nettoinventarwerts in Unternehmen investieren, die noch nicht im Eigentum von Private-Equity-Investoren stehen bzw. standen, bei denen das Management jedoch eine ähnliche Einstellung hat und ähnliche Managementtechniken verwendet. Für diese Unternehmen sollten dieselben Kriterien Anwendung finden, wie im vorstehenden Abschnitt „Anlageverfahren“ beschrieben.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte (Contracts for Differences) und Aktien-Swaps) einsetzen.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sein können, beträgt 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Voraussichtlich werden jedoch zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein.

Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, hängt jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab. Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, wird stets im aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft als absoluter Wert sowie als Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds ausgewiesen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Derivative Finanzinstrumente: Arten und Beschreibungen von DFI“ und „Risikofaktoren: Risiko in Verbindung mit Total Return Swaps“ des Prospekts.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.

Wertpapierleihe Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Der maximale Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein können, beträgt 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Voraussichtlich werden jedoch zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein.

Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, hängt jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab. Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind, wird stets im aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft als absoluter Wert sowie als Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds ausgewiesen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ und „Risikofaktoren: Risiko in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ des Prospekts.

Portfolioabsicherung Der Investment Manager beabsichtigt grundsätzlich den Abschluss von Geschäften zur Sicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „[Währungsabsicherung auf Portfolioebene](#)“ des Prospekts.

Währungsabsicherung der Klassen Soweit gemäß [Abschnitt 8](#) zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.

Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.

Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Währungsgesicherte Anteilsklassen](#) und [Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse](#) des Prospekts.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen¹ Ungeachtet der Tatsache, dass der Investment Manager Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert, berücksichtigt der Investment Manager derzeit aufgrund der Art der gehandelten Finanzinstrumente nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen im Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Der Investment Manager hat sich vor allem deswegen dagegen entschieden, weil sich die die Offenlegungsverordnung ergänzenden technischen Regulierungsstandards, die den Inhalt, die Methodik und die Informationen bestimmen, die in der Erklärung zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (*principal adverse sustainability impact* – „PASI“)

¹ Translator's note: I have assumed that this should read "Principal Adverse Impacts". / Anm.d.Übers.: Ich bin davon ausgegangen, dass "Principal Adverse Impacts" gemeint ist.

erforderlich sind, noch im Entwurf befinden und sich ihr in Kraft treten verzögert hat. Möglicherweise berücksichtigt der Investment Manager die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sobald die technischen Regulierungsstandards wirksam werden.

Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.

Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ entnommen werden.

Zum Zwecke der Taxonomie-Verordnung werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten nicht auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds angewandt.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines

Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition

Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage

Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme

Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag	bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.
Handelsschluss	bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am Geschäftstag vor dem relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsannahmeschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.
Ausstellung von Ausführungsanzeigen	Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.
Zulässige Anleger	Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in Abschnitt 8 aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.

Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
Rückkaufzahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.
Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeweils den ersten Geschäftstag einer Kalenderwoche und den letzten Geschäftstag eines Kalendermonats oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
Verwässerungsbedingte Anpassungen	Swing-Faktor. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann im Zusammenhang mit Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf den Teilfonds um einen Swing-Faktor von maximal 2 % nach oben oder nach unten angepasst werden. Überschreiten die gesamten Nettotransaktionen der Anleger des betreffenden Teilfonds an einem Bewertungstag einen vorbestimmten Grenzwert (den die Verwaltungsratsmitglieder jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts oder als absoluten Geldwert festgelegt haben und der auch null oder nahezu null sein kann), kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um die den Nettozu- bzw. -abflüssen zurechenbaren Kosten zu reflektieren.

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
--	---

Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	<p>Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.</p>
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	<p>Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.</p>
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.</p> <p><i>Gebühren des Managers</i></p> <p>Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.</p> <p><i>Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters</i></p>

Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.

Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklassse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsbühre in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse O	USD	Nicht zutreffend	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,12%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
- Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
- staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.

% Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Gruppe, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Gruppe geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Gruppe sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT EM Frontier LC Bond Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 21. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in DFI anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

Da der Teilfonds mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ und/oder mehr als 50% seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern und Frontiermärkten investiert, sollte eine Anlage in Form von Anteilen an dem Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Risiko in Verbindung mit Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere](#), [Risiko in Verbindung mit Schwellenmärkten](#) und [Risiko in Verbindung mit Frontiermärkten](#) des Prospekts.

3 Allgemeines

Basiswährung

bezeichnet den US-Dollar. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark bezeichnet den JPM GBI – EM Global Diversified (TR) Index.

Ausschüttungspolitik Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter [Abschnitt 8](#) beschrieben.

Thesaurierende Klassen

Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.

Ausschüttende Klassen

Für Klasse T (EUR) können die Verwaltungsratsmitglieder eine halbjährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser Klasse beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von Anteilen der Klasse T (EUR) bis zum letzten Geschäftstag im April und bis zum letzten Geschäftstag im Oktober eines jeden Jahres auszuführen.

Bei allen anderen Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuführen.

Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest.

Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.

Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt [Wichtige Informationen](#) und den Abschnitt [„Risiko des Kapitalverzehr“](#) der Risikofaktoren lesen und beachten.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.

Emerging Markets bezeichnet Märkte in Ländern, die in Begriff stehen, moderne Industrienationen zu werden. Solche Märkte haben ein größeres Wachstumspotenzial, sind jedoch gleichzeitig höheren Risiken ausgesetzt als die Industrienationen. Hierzu zählen insbesondere Länder, die Bestandteil des International Finance Corporation Global Composite Index oder des MSCI Emerging Markets Index sind.

Frontiermärkte bezeichnet Märkte in Ländern, die weiter entwickelt sind als die am geringsten entwickelten Länder, aber noch nicht so etabliert sind wie die Emerging Markets bzw. Schwellenländer, da sie kleiner, höheren inhärenten Risiken ausgesetzt oder illiquider sind.

Profil eines typischen Anlegers Die Investition in den Teilfonds ist geeignet für Investoren, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens fünf Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften langfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in festverzinsliche Wertpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die von Emittenten der öffentlichen Hand in Schwellenländern oder Frontiermärkten begeben werden und hauptsächlich auf die Währung eines Schwellenlandes oder eines Frontiermarktes lauten oder auf andere Art und Weise an Schwellenländer oder Frontiermärkte gekoppelt sind oder damit in Verbindung stehen. Hierzu zählen z. B. Anleihen, darunter auch solche mit Inflationskopplung oder Hochzinsanleihen, Staatsanleihen, Floating Rate Notes und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten und fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper) sowie Barmittel.

Obleich der Teilfonds den Schwerpunkt seiner Anlagen üblicherweise auf Emittenten der öffentlichen Hand oder supranationale Emittenten legt, kann es sich bei den Anleihen, in die der Teilfonds investieren darf, um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- oder Unternehmensanleihen und/oder Anleihen supranationaler Emittenten handeln, die nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10 % seiner Vermögenswerte (ohne Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente) in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente weltweit

investieren. Solche festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente können auf eine beliebige Währung lauten.

Der Teilfonds hält Risikopositionen in einer Vielzahl von Fremdwährungen, hauptsächlich aus Schwellenländern oder Grenzmärkten.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Anleihen;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures (einschließlich Zinsfutures, Finanzfutures, Währungsfutures und Indexfutures);
- (b) Optionen (einschließlich Währungsoptionen ohne Lieferung);
- (c) Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps und Währungsswaps);
- (d) Forwards (einschließlich Devisenforwards und Forwards ohne Lieferung); sowie
- (e) Optionsscheine (bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds).

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Investiert der Teilfonds physisch in die von der Anlagepolitik des Teilfonds empfohlenen Anlageklassen wie in diesem Supplement beschrieben, so hält er Longpositionen. Darüber hinaus oder unter Umständen, in denen ein solcher Zugang zu diesen Anlageklassen nicht zur Verfügung steht, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank durch die Anlage in DFI sowohl Long- als auch Shortpositionen in allen Anlageklassen halten, in die der Teilfonds anlegen darf. Der Anteil von Long- bis Shortpositionen des Teilfonds ist abhängig von den Marktbedingungen zu den jeweiligen Zeitpunkten. Der Teilfonds wird jedoch netto keine directionale Shortposition halten. Es wird damit gerechnet, dass der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Longpositionen 150 % des Nettoinventarwerts und der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Shortpositionen 50 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nur ein indikativer Wert ist und keine aufsichtsrechtliche Grenze darstellt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da er die Benchmark für Performancevergleiche heranzieht. Bei der Definition der Portfoliozusammensetzung spielt die Benchmark jedoch keine Rolle und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die keine Bestandteile der Benchmark sind.

Der Investment Manager nimmt (a) eine Top-Down-Beurteilung globaler makroökonomischer Faktoren vor sowie (b) eine Bottom-Up-Analyse einzelner Emittenten.

- (a) Anhand der Top-Down-Beurteilung werden die Attraktivität diverser Fixed-Income-Segmente, Länder, Zinsstrukturkurven, Zinsen, Bonitätssegmente und Währungen bestimmt und die gesamte Risikobereitschaft des Marktes bewertet. Dieser Ansatz basiert auf einer systematischen Analyse, die sowohl die Fundamentalanalyse (strukturelle und zyklische Faktoren) als auch das Marktumfeld (Marktinformationen und Bewertungen) berücksichtigt.
- (b) Der Bottom-Up-Ansatz wird für die Auswahl von Einzeltiteln verwendet. Neben quantitativen Research-Tools, über die der Investment Manager verfügt und die zur Überwachung makro- und mikroökonomischer Entwicklungen in unterschiedlichen Ländern eingesetzt werden, werden auch Besuche in den Ländern oder Anleger-Meetings durchgeführt, um Emittenten qualitativ zu bewerten. Ferner wird der Investment Manager länderspezifische Merkmale der einzelnen Märkte berücksichtigen, z. B. verfügbare Instrumente, Liquidität oder Erwägungen zum relativen Wert.

Die Analyse und Allokation von Währungs- und Anleihemärkten erfolgt separat und das Währungs-Overlay ist ein Schlüsselement der effizienten Marktpositionierung.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Zum Datum dieses Supplements setzt der Teilfonds keine Total Return Swaps ein (d. h. der erwartete Anteil am verwalteten Vermögen, der in solche Swapgeschäfte investiert ist, beträgt 0 %). Dennoch kann der Teilfonds künftig solche Swapgeschäfte tätigen, wobei der maximale über diese Geschäfte – sowohl zu Anlagezwecken als auch zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung – investierte Anteil am Fondsvermögen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, hängt jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab. Der vom Teilfonds über Total Return Swaps gehaltene Anteil am Teilfondsvermögen fällt je nach Anlageform des Teilfonds sehr unterschiedlich aus.

Der absolute Betrag der vom Teilfonds über Total Return Swaps gehaltenen Positionen sowie dessen Prozentsatz am Nettoinventarwert des Teilfonds ist dem aktuellsten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.
---	--

Wertpapierleihe	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.
------------------------	--

Portfolioabsicherung	<p>Grundsätzlich beabsichtigt der Investment Manager nicht den Abschluss von Geschäften mit DFI zur Absicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen. Wenn sich günstige Gelegenheiten bieten, kann er sich jedoch im Einzelfall dafür entscheiden.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ des Prospekts.</p>
-----------------------------	---

Währungsabsicherung der Klassen	<p>Soweit gemäß Abschnitt 8 zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.</p> <p>Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten Währungsgesicherte Anteilklassen und Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse des Prospekts.</p>
--	--

Taxonomie-Verordnung	<p>Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.</p> <p>Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ entnommen werden.</p> <p>Zum Zwecke der Taxonomie-Verordnung werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten nicht auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds angewandt.</p>
-----------------------------	--

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am Geschäftstag vor dem relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsannahmeschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.

Zulässige Anleger Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in [Abschnitt 8](#) aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.

Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.
Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.

Verwässerungsbedingte Anpassungen	Swing-Faktor. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann im Zusammenhang mit Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf den Teilfonds um einen Swing-Faktor von maximal 2 % nach oben oder nach unten angepasst werden. Überschreiten die gesamten Nettotransaktionen der Anleger des betreffenden Teilfonds an einem Bewertungstag einen vorbestimmten Grenzwert (den die Verwaltungsratsmitglieder jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts oder als absoluten Geldwert festgelegt haben und der auch null oder nahezu null sein kann), kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um die den Nettozu- bzw. -abflüssen zurechenbaren Kosten zu reflektieren.
--	--

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	Die ausschließlich dem Teilfonds entstehenden Gründungskosten dürften rund EUR 10.000 betragen. Die Gründungskosten des Teilfonds werden im ersten Jahr des Bestehens des Teilfonds abgeschrieben.
--	--

Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.

Vermögensverwaltungsgebühr	Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „ Vermögensverwaltungsgebühr “), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.
-----------------------------------	---

Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.

Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.

Performance Fee	Nicht zutreffend.
------------------------	-------------------

Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
-------------------------	--

Rücknahmegebühr	Keine.
------------------------	--------

Retrozessionszahlungen

Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. [Abschnitt 8](#)), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.

Verwaltungskosten (Operation Fee)

Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „**Verwaltungskosten**“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.

Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.

Gebühren des Managers

Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.

Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters

Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.

Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsg Gebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse A	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,20%	0,00 %	0,00%	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse B	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,30%	Max. 1,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse C	USD	Nicht verfügbar	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,30%	Max. 1,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse D	EUR	Anwendbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,30%	Max. 1,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse E	EUR	Anwendbar	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,30%	Max. 1,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse F	CHF	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,30%	Max. 1,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse G	CHF	Nicht verfügbar	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,30%	Max. 1,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse H	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,22%	Max. 1,00%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse I	EUR	Anwendbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,22%	Max. 1,00%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse J	CHF	Nicht verfügbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,22%	Max. 1,00%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse K	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,22%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse L	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,22%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse M	EUR	Anwendbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,22%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse N	EUR	Nicht verfügbar	Ausschüttend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,22%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse O	CHF	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,22%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse P	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	50.000.000	1 Anteil	50.000.000	Max. 0,22%	Max. 0,85%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse Q	EUR	Anwendbar	Thesaurierend	#	50.000.000	1 Anteil	50.000.000	Max. 0,22%	Max. 0,85%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse R	EUR	Nicht verfügbar	Ausschüttend	#	50.000.000	1 Anteil	50.000.000	Max. 0,22%	Max. 0,85%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse T	EUR	Anwendbar	Ausschüttend	#	50.000.000	1 Anteil	50.000.000	Max. 0,22%	Max. 0,85%	0,00 %	Zulässig	1.000	22.

												September 2021	
Klasse S	SEK	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	500.000.000	1 Anteil	500.000.000	Max. 0,22%	Max. 0,85%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
- Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
- staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.

% Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Group, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Group geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Group sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT EM HC Bond Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

Da der Teilfonds mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ und/oder mehr als 50% seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern und Frontiermärkten investiert, sollte eine Anlage in Form von Anteilen an dem Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Risiko in Verbindung mit Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere](#), [Risiko in Verbindung mit Schwellenmärkten](#) und [Risiko in Verbindung mit Frontiermärkten](#) des Prospekts.

3 Allgemeines

Basiswährung

bezeichnet den US-Dollar. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark	bezeichnet den JPM EMBI Global Diversified (TR) Index.
------------------	--

Benchmark-Administrator	bezeichnet J.P. Morgan Securities LLC.
--------------------------------	--

Ausschüttungspolitik	<p>Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter Abschnitt 8 beschrieben.</p> <p><i>Thesaurierende Klassen</i></p> <p>Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.</p> <p><i>Ausschüttende Klassen</i></p> <p>Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuzahlen (der „Ausschüttungszahltag“).</p> <p>Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest.</p> <p>Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.</p> <p>Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt Wichtige Informationen und den Abschnitt „Risiko des Kapitalverzehr“ der Risikofaktoren lesen und beachten.</p> <p>Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.</p>
-----------------------------	--

Emerging Markets	bezeichnet Märkte in Ländern, die in Begriff stehen, moderne Industrienationen zu werden. Solche Märkte haben ein größeres Wachstumspotenzial, sind jedoch gleichzeitig höheren Risiken ausgesetzt als die Industrienationen. Hierzu zählen insbesondere Länder, die Bestandteil des International Finance Corporation Global Composite Index oder des MSCI Emerging Markets Index sind.
-------------------------	--

Frontiermärkte bezeichnet Märkte in Ländern, die weiter entwickelt sind als die am geringsten entwickelten Länder, aber noch nicht so etabliert sind wie die Emerging Markets bzw. Schwellenländer, da sie kleiner, höheren inhärenten Risiken ausgesetzt oder illiquider sind.

Profil eines typischen Anlegers Die Investition in den Teilfonds ist geeignet für Investoren, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens vier Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften langfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in festverzinsliche Wertpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die von Emittenten der öffentlichen Hand von Schwellenländern oder Grenzmärkten begeben werden, wie beispielsweise Anleihen, Floating Rate Notes und Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate und fest- oder variable verzinsliche Commercial Paper), sowie in Barmittel, die auf eine harte Währung lauten. Vor diesem Hintergrund investiert der Teilfonds üblicherweise in Wertpapiere, die auf den US-Dollar lauten; er kann jedoch auch in Wertpapiere anlegen, die auf Währungen anderer Länder lauten, die nach Ansicht des Investment Managers über politische und wirtschaftliche Stabilität verfügen.

Obleich der Teilfonds den Schwerpunkt seiner Anlagen üblicherweise auf Staatsanleihen legt, kann es sich bei den Anleihen, in die der Teilfonds investieren darf, um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen handeln, die nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10 % seiner Vermögenswerte (ohne Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente) in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente weltweit

investieren. Solche festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente können auf eine beliebige Währung lauten.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang Risikopositionen in diversen Währungen der Schwellenländer oder Frontiermärkte halten. Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Der Teilfonds verwendet eine *Long-only*-Strategie. Longpositionen werden gehalten, wenn der Teilfonds physisch in die Assetklassen investiert ist, die nach der in diesem Dokument beschriebenen Anlagepolitik des Teilfonds in Erwägung gezogen werden.

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Anleihen;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures (einschließlich Zinsfutures, Finanzfutures, Währungsfutures und Indexfutures);
- (b) Optionen (einschließlich Währungsoptionen ohne Lieferung);
- (c) Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps und Währungsswaps);
- (d) Forwards (einschließlich Devisenforwards und Forwards ohne Lieferung);
- (e) Optionsscheine (bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds).

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da der Investment Manager die Benchmark als Bezugsrahmen für das Hauptanlageuniversum des Teilfonds, für die Risikomessgrößen und für Performancevergleiche verwendet.

Die Benchmark ist eine Variante des EMBI Global mit einzigartiger Gewichtung. Sie beschränkt die Gewichtungen derjenigen Index-Länder, die höhere Schuldenlasten haben, indem nur bestimmte Teile der in Frage kommenden Nennwerte von ausstehenden Schulden dieser Länder berücksichtigt werden. In der Benchmark sind dieselben Länder enthalten wie im EMBI Global. Weitere Informationen zur Benchmark finden Sie auf www.jpm.com. Ein Teil des Teilfondsportfolios, der jeweils vom Investment Manager festzulegen ist, kann aus Benchmark-Bestandteilen bestehen und das Portfolio kann eine

ähnliche Gewichtung aufweisen wie die Benchmark. Dennoch steht die Zusammenstellung des Portfolios im freien Ermessen des Investment Managers, vorbehaltlich der im Prospekt und in diesem Supplement festgelegten Anlagebeschränkungen. Entsprechend kann der Teilfonds nach Ermessen des Investment Managers in Märkte und Werte investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, soweit und mit solchen Einschränkungen, wie er es für angemessen hält.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die an der Benchmark orientierte Allokation des Portfolios in Länder, Währungen, Duration oder Kreditrisiko-Segmentierung (als unterschiedliche Stufen der Kreditwürdigkeit einer Anleihe, die durch international anerkannte Ratingagenturen festgelegt wurden) (nicht abschließend).

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds nimmt der Investment Manager eine Fundamentalanalyse der Länder vor, die in der Benchmark enthalten sind, um taktische Assetallokationen innerhalb der Benchmark und darüber hinaus durchzuführen.

Der Investment Manager nimmt (a) eine Top-Down-Beurteilung globaler makroökonomischer Faktoren vor sowie (b) eine Bottom-Up-Analyse einzelner Emittenten.

- (a) Anhand der Top-Down-Beurteilung werden die Attraktivität diverser Fixed-Income-Segmente, Länder, Zinsstrukturkurven, Zinsen, Bonitätssegmente und Währungen bestimmt und die gesamte Risikobereitschaft des Marktes bewertet. Dieser Ansatz basiert auf einer systematischen Analyse, die sowohl die Fundamentalanalyse (strukturelle und zyklische Faktoren) als auch das Marktumfeld (Marktinformationen und Bewertungen) berücksichtigt.
- (b) Der Bottom-Up-Ansatz wird für die Auswahl von Einzeltiteln verwendet. Neben quantitativen Research-Tools, über die der Investment Manager verfügt und die zur Überwachung makro- und mikroökonomischer Entwicklungen in unterschiedlichen Ländern eingesetzt werden, werden auch Besuche in den Ländern oder Anleger-Meetings durchgeführt, um Emittenten qualitativ zu bewerten. Ferner wird der Investment Manager länderspezifische Merkmale der einzelnen Märkte berücksichtigen, z. B. verfügbare Instrumente, Liquidität oder Erwägungen zum relativen Wert.

Benchmark-Verordnung

Der Benchmark-Administrator ist im gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Der Manager hat schriftliche Pläne gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreift, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne beschreiben im Detail die Schritte, die der Manager unternimmt, um eine geeignete alternative Benchmark zu benennen. Ein Exemplar der Leitlinien des Managers für den Fall, dass die Benchmark nicht mehr bereitgestellt wird oder dass an ihr wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist auf Anfrage vom Manager erhältlich.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps Zum Datum dieses Supplements setzt der Teilfonds keine Total Return Swaps ein (d. h. der erwartete Anteil am verwalteten Vermögen, der in solche Swapgeschäfte investiert ist, beträgt 0 %). Dennoch kann der Teilfonds künftig solche Swapgeschäfte tätigen, wobei der maximale über diese Geschäfte – sowohl zu Anlagezwecken als auch zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung – investierte Anteil am Fondsvermögen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, hängt jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab. Der vom Teilfonds über Total Return Swaps gehaltene Anteil am Teilfondsvermögen fällt je nach Anlageform des Teilfonds sehr unterschiedlich aus.

Der absolute Betrag der vom Teilfonds über Total Return Swaps gehaltenen Positionen sowie dessen Prozentsatz am Nettoinventarwert des Teilfonds ist dem aktuellsten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.

Wertpapierleihe Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.

Portfolioabsicherung Der Investment Manager beabsichtigt grundsätzlich den Abschluss von Geschäften zur Sicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten. Im Einzelfall kann er sich jedoch aus opportunistischen Gesichtspunkten dagegen entscheiden. Vor diesem Hintergrund kann der Teilfonds in begrenztem Umfang Risikopositionen in diversen Währungen der Schwellen- oder Frontiermärkte halten.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „[Währungsabsicherung auf Portfolioebene](#)“ des Prospekts.

Währungsabsicherung der Klassen Soweit gemäß [Abschnitt 8](#) zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.

Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.

Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Währungsgesicherte Anteilsklassen](#) und [Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse](#) des Prospekts.

**Taxonomie-
Verordnung**

Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.

Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ entnommen werden.

Zum Zwecke der Taxonomie-Verordnung werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten nicht auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds angewandt.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines

Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition

Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage

Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme

Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag	bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.
Handelsschluss	bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.
Ausstellung von Ausführungsanzeigen	Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.
Zulässige Anleger	Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in Abschnitt 8 aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.

Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
-------------------------------	--

Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.
--------------------------------	--

Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
---------------------------------	---

Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
----------------------	---

Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
----------------------------	---

Verwässerungsbedingte Anpassungen	Swing-Faktor. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann im Zusammenhang mit Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf den Teilfonds um einen Swing-Faktor von maximal 2 % nach oben oder nach unten angepasst werden. Überschreiten die gesamten Nettotransaktionen der Anleger des betreffenden Teilfonds an einem Bewertungstag einen vorbestimmten Grenzwert (den die Verwaltungsratsmitglieder jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts oder als absoluten Geldwert festgelegt haben und der auch null oder nahezu null sein kann), kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um die den Nettozu- bzw. -abflüssen zurechenbaren Kosten zu reflektieren.
--	--

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die ausschließlich dem Teilfonds entstehenden Gründungskosten dürften rund EUR 10.000 betragen. Die Gründungskosten des Teilfonds werden im ersten Jahr des Bestehens des Teilfonds abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
--	--

Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der</p>
-----------------------------------	--

	<p>Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.</p> <p><i>Gebühren des Managers</i></p> <p>Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.</p> <p><i>Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters</i></p> <p>Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds</p>

entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.

Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsbühre in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse A	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,12%	0,00 %	0,00%	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse B	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse C	USD	Nicht verfügbar	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse D	EUR	Anwendbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse E	EUR	Anwendbar	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse F	CHF	Anwendbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse G	CHF	Anwendbar	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,00%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse H	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,50%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse I	EUR	Anwendbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,50%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse J	CHF	Anwendbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,50%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse K	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,50%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse L	EUR	Anwendbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,50%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse M	EUR	Anwendbar	Ausschüttend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse N	CHF	Anwendbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse O	EUR	Anwendbar	Thesaurierend	#	50.000.000	1 Anteil	50.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,40%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;

- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
 - Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
 - Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
 - staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.
- % Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Group, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Group geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Group sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT EM LC Bond Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

Da der Teilfonds mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ und/oder mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investiert, sollte eine Anlage in Form von Anteilen an dem Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [CHECK] [Risiko in Verbindung mit Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere](#) und [Risiko in Verbindung mit Schwellenmärkten](#) des Prospekts.

3 Allgemeines

Basiswährung

bezeichnet den Euro. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, Liechtenstein, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark	bezeichnet den JPM GBI – EM Global Diversified (TR) Index.
------------------	--

Benchmark-Administrator	bezeichnet J.P. Morgan Securities LLC.
--------------------------------	--

Ausschüttungspolitik	<p>Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter Abschnitt 8 beschrieben.</p> <p><i>Thesaurierende Klassen</i></p> <p>Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.</p> <p><i>Ausschüttende Klassen</i></p> <p>Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuzahlen (der „Ausschüttungszahltag“).</p> <p>Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest. Eine solche Ausschüttung entspricht mindestens 90 % des Anstiegs des Jahresüberschusses je Anteil der ausschüttenden Klasse im vorausgehenden Zwölfmonatszeitraum.</p> <p>Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.</p> <p>Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt Wichtige Informationen und den Abschnitt „Risiko des Kapitalverzehr“ der Risikofaktoren lesen und beachten.</p> <p>Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.</p>
-----------------------------	---

Emerging Markets	bezeichnet Märkte in Ländern, die in Begriff stehen, moderne Industrienationen zu werden. Solche Märkte haben ein größeres Wachstumspotenzial, sind jedoch gleichzeitig höheren Risiken ausgesetzt als die Industrienationen.
-------------------------	---

Profil eines typischen Anlegers Die Investition in den Teilfonds ist geeignet für Investoren, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens fünf Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften mittelfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in festverzinsliche Wertpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die von Emittenten aus den Emerging Markets begeben werden und/oder auf eine EM-Währung lauten oder auf andere Art und Weise an Emerging Markets gekoppelt sind oder damit in Verbindung stehen. Hierzu zählen z. B. Anleihen, darunter auch solche mit Inflationskopplung oder Hochzinsanleihen, Credit Linked Notes, Staatsanleihen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten und fest- oder variabel verzinslichen Commercial Paper) sowie Barmittel, die auf die vom Investment Manager festgelegten Währungen lauten.

Bei den Anleihen, in die der Teilfonds investieren darf, kann es sich um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen handeln, die nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (China Inter-Bank Bond Market, „**CIBM**“) entweder direkt oder über Bond Connect gehandelt werden. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage](#) und dem Risikofaktor [Anlagen in China](#) des Prospekts.

Der Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10 % seiner Vermögenswerte (ohne Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente) in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente weltweit investieren. Solche festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente können auf eine beliebige Währung lauten.

Der Teilfonds ist dem Risiko einer großen Zahl von Fremdwährungen, meist aus Schwellenländern, ausgesetzt.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Geplant ist, dass der Teilfonds so gesteuert wird, dass er unter normalen Umständen lediglich Long-Positionen hält (long only).

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Anleihen;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures (einschließlich Zinsfutures, Finanzfutures, Währungsfutures und Indexfutures);
- (b) Optionen (einschließlich Währungsoptionen ohne Lieferung);
- (c) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps und Währungsswaps);
- (d) Forwards (einschließlich Devisenforwards und Forwards ohne Lieferung);
- (e) Optionsscheine (bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds).

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da der Investment Manager die Benchmark als Bezugsrahmen für das Hauptanlageuniversum des Teilfonds, für die Risikomessgrößen und für Performancevergleiche verwendet.

Bei der Benchmark handelt es sich um einen globalen Emerging-Markets-Index, der sich aus regelmäßig gehandelten, liquiden, festverzinslichen Staatsanleihen in Landeswährung zusammensetzt. Weitere Informationen zur Benchmark können unter www.jpm.com abgerufen werden.

Ein Teil des Teilfondsportfolios, der jeweils vom Investment Manager festzulegen ist, kann aus Benchmark-Bestandteilen bestehen und das Portfolio kann eine ähnliche Gewichtung aufweisen wie die Benchmark. Dennoch steht die Zusammenstellung des Portfolios im freien Ermessen des Investment Managers, vorbehaltlich der im Prospekt und in diesem

Supplement festgelegten Anlagebeschränkungen. Entsprechend kann der Teilfonds nach Ermessen des Investment Managers in Märkte und Werte investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, soweit und mit solchen Einschränkungen, wie er es für angemessen hält.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die an der Benchmark orientierte Allokation des Portfolios, unter anderem in Länder, Währungen, Durationen oder Bonitätssegmente.

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds nimmt der Investment Manager eine Fundamentalanalyse der Länder und Währungen vor, die in der Benchmark enthalten sind, um taktische Assetallokationen innerhalb der Benchmark und darüber hinaus durchzuführen.

Der Investment Manager nimmt (a) eine Top-Down-Beurteilung globaler makroökonomischer Faktoren vor sowie (b) eine Bottom-Up-Analyse einzelner Emittenten.

- (a) Anhand der Top-Down-Beurteilung werden die Attraktivität diverser Fixed-Income-Segmente, Länder, Zinsstrukturkurven, Zinsen, Bonitätssegmente und Währungen bestimmt. Dieser Ansatz basiert auf einer systematischen Analyse, die sowohl die Fundamentalanalyse (strukturelle und zyklische Faktoren) als auch das Marktumfeld (Marktinformationen und Bewertungen) in Bezug auf Regionen/Länder, relevante Bonitätssegmente und Währungen, die in der Benchmark enthalten sind, berücksichtigt.
- (b) Der Bottom-Up-Ansatz wird für die Auswahl von Einzeltiteln verwendet. Hierbei wird der Investment Manager länderspezifische Merkmale der einzelnen Märkte berücksichtigten, z. B. verfügbare Instrumente, Liquidität oder Erwägungen zum relativen Wert.

Benchmark-Verordnung

Der Benchmark-Administrator ist im gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Der Manager hat schriftliche Pläne gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreift, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne beschreiben im Detail die Schritte, die der Manager unternimmt, um eine geeignete alternative Benchmark zu benennen. Ein Exemplar der Leitlinien des Managers für den Fall, dass die Benchmark nicht mehr bereitgestellt wird oder dass an ihr wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist auf Anfrage vom Manager erhältlich.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Total Return Swaps abzuschließen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.

Wertpapierleihe Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.

Portfolioabsicherung Grundsätzlich beabsichtigt der Investment Manager nicht den Abschluss von Geschäften mit DFI zur Absicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen. Wenn sich günstige Gelegenheiten bieten, kann er sich jedoch im Einzelfall dafür entscheiden.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „[Währungsabsicherung auf Portfolioebene](#)“ des Prospekts.

Währungsabsicherung der Klassen Soweit gemäß [Abschnitt 8](#) zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.

Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.

Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Währungsgesicherte Anteilsklassen](#) und [Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse](#) des Prospekts.

Taxonomie-Verordnung Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.

Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ entnommen werden.

Zum Zwecke der Taxonomie-Verordnung werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten nicht auf die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds angewandt.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am Geschäftstag vor dem relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsannahmeschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.

Zulässige Anleger Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in [Abschnitt 8](#) aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.

Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“ des Prospekts.
Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.
Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.

Verwässerungsbedingte Anpassungen

Swing-Faktor. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann im Zusammenhang mit Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf den Teilfonds um einen Swing-Faktor von maximal 2 % nach oben oder nach unten angepasst werden. Überschreiten die gesamten Nettotransaktionen der Anleger des betreffenden Teilfonds an einem Bewertungstag einen vorbestimmten Grenzwert (den die Verwaltungsratsmitglieder jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts oder als absoluten Geldwert festgelegt haben und der auch null oder nahezu null sein kann), kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um die den Nettozu- bzw. -abflüssen zurechenbaren Kosten zu reflektieren.

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb

Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.

Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.

Vermögensverwaltungsgebühr

Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „**Vermögensverwaltungsgebühr**“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.

Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.

Performance Fee

Nicht zutreffend.

Ausgabeaufschlag

Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.

Rücknahmegebühr

Keine.

Retrozessionszahlungen

Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. [Abschnitt 8](#)), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.

Verwaltungskosten (Operation Fee)

Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „**Verwaltungskosten**“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.

Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.

Gebühren des Managers

Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.

Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters

Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.

Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbeitrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse E	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,18%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse B	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,18%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse A	EUR	Nicht verfügbar	Ausschüttend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,19%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse D	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,25%	Max. 1,20 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse H	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,60%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse F	USD	Nicht verfügbar	Ausschüttend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,60%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse C	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,60%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse G	EUR	Nicht verfügbar	Ausschüttend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,60%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse I	CHF	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,60%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse J	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	50.000.000	1 Anteil	50.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse K	SEK	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	500.000.000	1 Anteil	500.000.000	Max. 0,20%	Max. 0,50%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankenstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;

- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
 - Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
 - Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
 - staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.
- % Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Group, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Group geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Group sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Sustainable Bond Corporates Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 0](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine mittlere Volatilität aufweisen wird.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung geht die Gesellschaft davon aus, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug erfüllt. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu prüfen. Kommt die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug nicht erfüllt, wird dieses Supplement entsprechend der geänderten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den US-Dollar. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark bezeichnet 50 % des Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate (TR) Index / 50 % des Bloomberg Barclays US Intermediate Corporate (TR) Index.

**Benchmark-
Administrator**

bezeichnet Bloomberg Index Services Limited.

Ausschüttungspolitik

Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter [Abschnitt 8](#) beschrieben.

Thesaurierende Klassen

Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.

Ausschüttende Klassen

Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuzahlen (der „**Ausschüttungszahltag**“).

Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest.

Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.

Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt [Wichtige Informationen](#) und den Abschnitt „[Risiko des Kapitalverzehr](#)“ der Risikofaktoren lesen und beachten.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.

**Profil eines typischen
Anlegers**

Die Anlage in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die mittelfristig ein Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens vier Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein mittleres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren

Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften mittelfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in festverzinsliche Wertpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte sowie einer angemessenen Risikostreuung überwiegend in ein breites Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die von privaten Schuldner aus der ganzen Welt ausgegeben werden. Hierzu zählen z. B. Anleihen, darunter auch solche mit Inflationskopplung, Hochzinsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen, Credit Linked Notes, Staatsanleihen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten, und fest- oder variabel verzinslichen Commercial Paper) sowie Barmittel, die auf die vom Investment Manager festgelegten Währungen lauten. Der Teilfonds kann darüber hinaus opportunistisch in von Schuldner der öffentlichen Hand ausgegebene festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Bei den Anleihen, in die der Teilfonds investieren darf, kann es sich um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen handeln, die nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen investieren.

Um eine bessere Diversifikation anzubieten oder sofern keine geeigneten Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere identifiziert werden können, kann der Teilfonds ebenfalls in geringerem Umfang in Aktien, aktiengebundene Wertpapiere und Instrumente sowie bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Optionsscheine investieren, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Die Anlage in Aktien und/oder aktiengebundene Wertpapiere ist jedoch nicht der Hauptfokus des Teilfonds.

Der Teilfonds wird vorwiegend Risikopositionen in Wertpapieren halten, die auf US-Dollar und Euro und opportunistisch auch auf andere Währungen lauten.

Wenngleich der Teilfonds einen anderen Schwerpunkt hat, kann er in Zeiten von Marktsicherheit bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche festverzinsliche Wertpapiere (wie weiter oben beschrieben) und Geldmarktinstrumente investieren, die von Staaten, Behörden oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, die in [Anhang 1](#) des Prospekts angegeben sind, ausgegeben oder garantiert werden. In diesen Fällen muss der Teilfonds Wertpapiere halten, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere von ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Geplant ist, dass der Teilfonds so gesteuert wird, dass er unter normalen Umständen lediglich Long-Positionen hält (long only).

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Anleihen;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures (einschließlich Zinsfutures, Finanzfutures, Währungsfutures und Indexfutures);
- (b) Optionen (einschließlich Währungsoptionen ohne Lieferung);
- (c) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps und Währungsswaps);
- (d) Forwards (einschließlich Devisenforwards und Forwards ohne Lieferung);
- (e) Optionsscheine.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da der Investment Manager die Benchmark als Bezugsrahmen für das Hauptanlageuniversum des Teilfonds, für die Risikomessgrößen und für Performancevergleiche verwendet.

Die Benchmark, bei der es sich um eine angepasste Benchmark handelt, besteht zu 50 % aus dem Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate (TR) Index und zu 50 % aus dem Bloomberg Barclays US Intermediate Corporate (TR) Index und bildet auf EUR und USD lautende Wertpapiere von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating ab. Weitere Informationen zu den Indizes und der Methodik ihrer Berechnung finden Sie auf www.bloomberg.com/professional/product/indices/.

Ein Teil des Teilfondsportfolios, der jeweils vom Investment Manager festzulegen ist, kann aus Benchmark-Bestandteilen bestehen und das Portfolio kann eine ähnliche Gewichtung aufweisen wie die Benchmark. Dennoch steht die Zusammenstellung des Portfolios im freien Ermessen des Investment Managers, vorbehaltlich der im Prospekt und in diesem Supplement festgelegten Anlagebeschränkungen. Entsprechend kann der Teilfonds nach

Ermessen des Investment Managers in Märkte und Werte investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, soweit und mit solchen Einschränkungen, wie er es für angemessen hält.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die an der Benchmark orientierte Allokation des Portfolios in Festzins-Segmente, die Position auf der Zinsstrukturkurve, Duration, Bonitätssegmente und die Emittentenauswahl (nicht abschließend).

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds fördert der Investment Manager Umwelt- und/oder Sozialkriterien in der nachfolgend angegebenen Weise, d. h. der Investment Manager nimmt (a) wie nachstehend beschrieben anhand seines eigenen ESG-Ratingsystems eine ESG-Analyse des Anlageuniversums und (b) eine Fundamentalanalyse der Anlageklassen, Sektoren und Emittenten vor, die in der Benchmark enthalten sind, um taktische Assetallokationen innerhalb der Benchmark und darüber hinaus durchzuführen.

(a) ESG-Analyse

Bei der ESG-Analyse werden ESG-Aspekte von Unternehmen, supranationalen Emittenten und Staaten berücksichtigt, die Wertpapiere ausgeben.

Der Investment Manager hat ein eigenes ESG-Rating-System entwickelt, das auf externen Datenanbietern basiert, die objektive, relevante und systematische ESG-Informationen zur Verfügung stellen. Das ESG-Rating ergibt eine anhand von ESG-Kriterien ermittelte Rangfolge, in der Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit attraktiveren ESG-Werten einen höheren Rang einnehmen als andere. Das ESG-Ratingsystem des Investment Managers erfordert sowohl die Anwendung von Negativ- als auch Positivkriterien, wie im Folgenden dargelegt:

- 1) Negativkriterien: Zu Beispielen für Praktiken, wo negative Kriterien zur Anwendung kommen würden, gehört der Ausschluss von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Erträge in umstrittenen Branchen oder Geschäftsaktivitäten erzielen (z. B. Waffen, Tabak, Pornografie). Auch Unternehmen, die in Kontroversen über Kinderarbeit verwickelt sind, werden ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Auswahl von Staatsanleihen sind Länder ausgeschlossen, die keine internationalen Verträge über umstrittene Waffen geschlossen haben und die grundlegenden Anforderungen an Menschenrechte und Demokratie nicht entsprechen. Die Liste der Negativkriterien kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- 2) Positives Screening: Der Investment Manager kann beispielsweise in Betracht ziehen, ob ein Unternehmen aktive Strategien verfolgt, durch die Emissionen reduziert werden, die Energieeffizienz verbessert wird, gute Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden, Transparenz bei der Unternehmenssteuerung gewährleistet wird und die Vergütung an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gekoppelt wird. Beim positiven Screening einzelner Länder wird davon ausgegangen, dass der institutionelle Rahmen (d. h. Demokratie, Governance und Korruption) den Problemen in Bezug auf Umwelt und soziale Aspekte, die mit Finanzierungsaktivitäten der Institutionen verbunden sind, sowie den möglichen Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft Rechnung trägt.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, eine gute Unternehmensführung einhalten, konzentriert sich der Investment Manager beim quantitativen Screening der Unternehmensführung darauf, ob die Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, Integrationsfortschritt bei langfristigen und ESG-bezogenen Zielen sowie beim Schutz von Minderheitsgesellschaftern unabhängig und kompetent agieren. Zudem ist gute

Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Beurteilung einzelner Unternehmen im Vorfeld einer Anlage.

Der Investment Manager will direkte und indirekte Anlagen in Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher ESG-Bewertung mit einer höheren Gewichtung versehen. Einzelne Länder, Organisationen und Branchen, die bei der ESG-Analyse eine niedrige Bewertung erreichen, können ausgeschlossen werden. Bei der vom Teilfonds verwendeten Benchmark handelt es sich um einen gängigen Index, der ESG-Faktoren unberücksichtigt lässt und deshalb nicht den vom Teilfonds unterstützten Umwelt- und Sozialkriterien entspricht. Daher werden Anteilseigner darauf hingewiesen, dass dem Teilfonds aufgrund des ESG-Screening-Verfahrens des Investment Managers bestimmte Bestandteile der Benchmark möglicherweise nicht zur Anlage zur Verfügung stehen und dass die Performance des Teilfonds deshalb erheblich von der der Benchmark abweichen und dahinter zurückbleiben kann.

(b) Fundamentalanalyse

Der Investment Manager nimmt (1) eine Top-Down-Beurteilung globaler makroökonomischer Faktoren vor sowie (2) eine Bottom-Up-Analyse einzelner Emittenten.

- 1) Anhand der Top-Down-Beurteilung werden die Attraktivität diverser Fixed-Income-Segmente, der Länderallokationen, der Positionierung entlang der Zinsstrukturkurve, der Duration, der Bonitätssegmente und der Währungen bestimmt. Dieser Ansatz basiert auf einer systematischen Analyse, die sowohl die Fundamentalanalyse (strukturelle und zyklische Faktoren) als auch das Marktumfeld (Marktinformationen und Bewertungen) in Bezug auf Regionen/Länder, relevante Bonitätssegmente und Währungen, die in der Benchmark enthalten sind, berücksichtigt.
- 2) Der Bottom-Up-Ansatz wird für die Auswahl von Einzeltiteln verwendet. Hierbei berücksichtigt der Investment Manager unternehmensspezifische Merkmale, z. B. Finanzstärke, Vertriebsstärke, Schulden und Liquiditätsniveaus.

**Benchmark-
Verordnung**

Der Benchmark-Administrator ist im gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Der Manager hat schriftliche Pläne gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreift, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne beschreiben im Detail die Schritte, die der Manager unternimmt, um eine geeignete alternative Benchmark zu benennen. Ein Exemplar der Leitlinien des Managers für den Fall, dass die Benchmark nicht mehr bereitgestellt wird oder dass an ihr wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist auf Anfrage vom Manager erhältlich.

**Organismen für
gemeinsame Anlagen
(OGA)**

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Total Return Swaps abzuschließen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.

Wertpapierleihe Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.

Portfolioabsicherung Der Investment Manager beabsichtigt grundsätzlich den Abschluss von Geschäften zur Sicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten. Im Einzelfall kann er sich jedoch aus opportunistischen Gesichtspunkten dagegen entscheiden.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „[Währungsabsicherung auf Portfolioebene](#)“ des Prospekts.

Währungsabsicherung der Klassen Soweit gemäß [Abschnitt 8](#) zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.

Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.

Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Währungsgesicherte Anteilsklassen](#) und [Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse](#) des Prospekts.

Taxonomie-Verordnung Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.

Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ und den ESG-Kriterien im obigen Abschnitt zur Anlagestrategie entnommen werden.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (engl. *Do No Significant Harm* (DNSH)) gilt nur für jene Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen.

Für den Teilfonds besteht derzeit kein Mindestanteil an zugrunde liegenden Anlagen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, was vor allem auf die verzögerte Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards zur Taxonomie-Verordnung zurückzuführen ist. Demnach ist zu beachten, dass, für die aktuellen Zwecke der Taxonomie-Verordnung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten möglicherweise nicht auf die Anlagen des Teilfonds angewandt werden.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines

Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition

Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage

Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme

Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag

bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den

	Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.
Handelsschluss	bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.
Ausstellung von Ausführungsanzeigen	Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.
Zulässige Anleger	Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in Abschnitt 8 aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.

Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
-------------------------------	--

Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.
--------------------------------	--

Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
---------------------------------	---

Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
----------------------	---

Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
----------------------------	---

Verwässerungsbedingte Anpassungen	Swing-Faktor. Der Nettoinventarwert des Teilfonds kann im Zusammenhang mit Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträgen in Bezug auf den Teilfonds um einen Swing-Faktor von maximal 2 % nach oben oder nach unten angepasst werden. Falls an einem Bewertungstag ein Swing-Faktor angewendet wird, so wird der Nettoinventarwert auf Grundlage der Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge in Bezug auf den Teilfonds angepasst, unabhängig von der Höhe der Netto-Cashflows (d. h., eine Anpassung des Nettoinventarwerts erfordert nicht die Erreichung eines zuvor definierten Netto-Cashflow-Schwellenwertes).
--	---

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
--	---

Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der</p>
-----------------------------------	--

	<p>Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.</p> <p><i>Gebühren des Managers</i></p> <p>Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.</p> <p><i>Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters</i></p> <p>Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds</p>

entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.

Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltunggebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionsszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse A	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,12%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse J	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,12%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse H	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 0,70 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse F	USD	Nicht verfügbar	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 0,70%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse I	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 0,70%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse G	EUR	Abgesichert	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 0,70%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse N	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 0,70%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse L	CHF	Abgesichert	Ausschüttend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 0,70%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse D	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,35%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse E	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,35%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse M	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,35%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse O	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,35%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse C	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,35%	0,00 %	Zulässig	1.000	20.

												September 2021	
Klasse K	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,35%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
¹	In der Währung der Klasse.												
^	Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.												
§	Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.												
#	Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische: <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken); - Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankenstiftungen, usw.); - Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen; - Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform; - Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren; - Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder - staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht. 												
%	Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Group, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Group geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Group sind.												



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Sustainable Bond Global Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 0](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine mittlere Volatilität aufweisen wird.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung geht die Gesellschaft davon aus, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug erfüllt. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu prüfen. Kommt die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug nicht erfüllt, wird dieses Supplement entsprechend der geänderten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den Euro. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, Liechtenstein, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark bezeichnet den Bloomberg Barclays Global Aggregate Ex Securitized (TR) Index.

**Benchmark-
Administrator**

bezeichnet Bloomberg Index Services Limited.

Ausschüttungspolitik

Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter [Abschnitt 8](#) beschrieben.

Thesaurierende Klassen

Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.

Ausschüttende Klassen

Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuzahlen (der „**Ausschüttungszahltag**“).

Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest. Eine solche Ausschüttung entspricht mindestens 90 % des Anstiegs des Jahresüberschusses je Anteil der ausschüttenden Klasse im vorausgehenden Zwölfmonatszeitraum.

Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.

Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt [Wichtige Informationen](#) und den Abschnitt „[Risiko des Kapitalverzehr](#)“ der Risikofaktoren lesen und beachten.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.

**Profil eines typischen
Anlegers**

Die Anlage in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die mittelfristig ein Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens vier Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften mittelfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in festverzinsliche Wertpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte sowie einer angemessenen Risikostreuung überwiegend in ein breites Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die von privaten oder öffentlichen Schuldner aus der ganzen Welt ausgegeben werden. Hierzu zählen z. B. Anleihen, darunter auch solche mit Inflationskopplung, Hochzinsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen, Credit Linked Notes, Staatsanleihen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten, und fest- oder variabel verzinslichen Commercial Paper) sowie Barmittel, die auf die vom Investment Manager festgelegten Währungen lauten.

Bei den Anleihen, in die der Teilfonds investieren darf, kann es sich um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen handeln, die nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen investieren sowie insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und andere Eigenkapitalpapiere und -instrumente sowie Optionsscheine.

Der Teilfonds ist dem Risiko einer großen Zahl von Fremdwährungen ausgesetzt.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von

Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Geplant ist, dass der Teilfonds so gesteuert wird, dass er unter normalen Umständen lediglich Long-Positionen hält (long only).

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Anleihen;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures (einschließlich Zinsfutures, Finanzfutures, Währungsfutures und Indexfutures);
- (b) Optionen (einschließlich Währungsoptionen ohne Lieferung);
- (c) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps und Währungsswaps);
- (d) Forwards (einschließlich Devisenforwards und Forwards ohne Lieferung);
- (e) Optionsscheine.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da der Investment Manager die Benchmark als Bezugsrahmen für das Hauptanlageuniversum des Teilfonds, für die Risikomessgrößen und für Performancevergleiche verwendet.

Die Benchmark liefert eine weit gefasste Messgröße für die globalen Märkte für festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Die drei Hauptbestandteile sind der U.S. Aggregate-Index, der Pan-European Aggregate-Index und der Asian-Pacific Aggregate-Index. Der Index enthält auch Eurodollar- und Euro-Yen-Unternehmensanleihen, Wertpapiere der kanadischen Regierung sowie von kanadischen öffentlichen Stellen und Unternehmen und auf USD lautende Rule-144A-Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Weitere Informationen zur Benchmark und der Methodik ihrer Berechnung finden Sie auf www.bloomberg.com/professional/product/indices/.

Ein Teil des Teilfondsportfolios, der jeweils vom Investment Manager festzulegen ist, kann aus Benchmark-Bestandteilen bestehen und das Portfolio kann eine ähnliche Gewichtung aufweisen wie die Benchmark. Dennoch steht die Zusammenstellung des Portfolios im freien Ermessen des Investment Managers, vorbehaltlich der im Prospekt und in diesem Supplement festgelegten Anlagebeschränkungen. Entsprechend kann der Teilfonds nach Ermessen des Investment Managers in Märkte und Werte investieren, die nicht in der

Benchmark enthalten sind, soweit und mit solchen Einschränkungen, wie er es für angemessen hält.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die an der Benchmark orientierte Allokation des Portfolios, unter anderem in Länder, Währungen, Durationen oder Bonitätssegmente.

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für jeden Teilfonds fördert der Investment Manager Umwelt- und/oder Sozialkriterien in der nachfolgend angegebenen Weise, d. h. der Investment Manager nimmt zum Zwecke der taktischen Assetallokationen innerhalb der Benchmark und darüber hinaus (1) wie nachstehend beschrieben anhand seines eigenen ESG-Ratingsystems eine ESG-Analyse des Anlageuniversums und (2) eine Fundamentalanalyse der Anlageklassen, Währungen und Emittenten (Länder, Unternehmen usw.) vor, die in der Benchmark enthalten sind.

(a) ESG-Analyse

Bei der ESG-Analyse werden ESG-Aspekte von Unternehmen, supranationalen Emittenten und Staaten berücksichtigt, die Wertpapiere ausgeben.

Der Investment Manager hat ein eigenes ESG-Rating-System entwickelt, das auf externen Datenanbietern basiert, die objektive, relevante und systematische ESG-Informationen zur Verfügung stellen. Das ESG-Rating ergibt eine anhand von ESG-Kriterien ermittelte Rangfolge, in der Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit attraktiveren ESG-Werten einen höheren Rang einnehmen als andere. Das ESG-Ratingsystem des Investment Managers erfordert sowohl die Anwendung von Negativ- als auch Positivkriterien, wie im Folgenden dargelegt:

- 1) Negativkriterien: Zu Beispielen für Praktiken, wo negative Kriterien zur Anwendung kommen würden, gehört der Ausschluss von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Erträge in umstrittenen Branchen oder Geschäftsaktivitäten erzielen (z. B. Waffen, Tabak, Pornografie). Auch Unternehmen, die in Kontroversen über Kinderarbeit verwickelt sind, werden ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Auswahl von Staatsanleihen sind Länder ausgeschlossen, die keine internationalen Verträge über umstrittene Waffen geschlossen haben und die grundlegenden Anforderungen an Menschenrechte und Demokratie nicht entsprechen. Die Liste der Negativkriterien kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- 2) Positives Screening: Der Investment Manager kann beispielsweise in Betracht ziehen, ob ein Unternehmen aktive Strategien verfolgt, durch die Emissionen reduziert werden, die Energieeffizienz verbessert wird, gute Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden, Transparenz bei der Unternehmenssteuerung gewährleistet wird und die Vergütung an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gekoppelt wird. Beim positiven Screening einzelner Länder wird davon ausgegangen, dass der institutionelle Rahmen (d. h. Demokratie, Governance und Korruption) den Problemen in Bezug auf Umwelt und soziale Aspekte, die mit Finanzierungsaktivitäten der Institutionen verbunden sind, sowie den möglichen Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft Rechnung trägt.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, eine gute Unternehmensführung einhalten, konzentriert sich der Investment Manager beim quantitativen Screening der Unternehmensführung darauf, ob die Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, Integrationsfortschritt bei langfristigen und ESG-bezogenen Zielen sowie beim Schutz von Minderheitsgesellschaftern unabhängig und kompetent agieren. Zudem ist gute

Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Beurteilung einzelner Unternehmen im Vorfeld einer Anlage.

Der Investment Manager will direkte und indirekte Anlagen in Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher ESG-Bewertung mit einer höheren Gewichtung versehen. Einzelne Länder, Organisationen und Branchen, die bei der ESG-Analyse eine niedrige Bewertung erreichen, können ausgeschlossen werden. Bei der vom Teilfonds verwendeten Benchmark handelt es sich um einen gängigen Index, der ESG-Faktoren unberücksichtigt lässt und deshalb nicht den vom Teilfonds unterstützten Umwelt- und Sozialkriterien entspricht. Daher werden Anteilseigner darauf hingewiesen, dass dem Teilfonds aufgrund des ESG-Screening-Verfahrens des Investment Managers bestimmte Bestandteile der Benchmark möglicherweise nicht zur Anlage zur Verfügung stehen und dass die Performance des Teilfonds deshalb erheblich von der der Benchmark abweichen und dahinter zurückbleiben kann.

(b) Fundamentalanalyse

Der Investment Manager nimmt (1) eine Top-Down-Beurteilung globaler makroökonomischer Faktoren vor sowie (2) eine Bottom-Up-Analyse einzelner Emittenten.

- 1) Anhand der Top-Down-Beurteilung werden die Attraktivität diverser Fixed-Income-Segmente, der Länderallokationen, der Positionierung entlang der Zinsstrukturkurve, der Duration, der Bonitätssegmente und der Währungen bestimmt. Dieser Ansatz basiert auf einer systematischen Analyse, die sowohl die Fundamentalanalyse (strukturelle und zyklische Faktoren) als auch das Marktumfeld (Marktinformationen und Bewertungen) in Bezug auf Regionen/Länder, relevante Bonitätssegmente und Währungen, die in der Benchmark enthalten sind, berücksichtigt.
- 2) Der Bottom-Up-Ansatz wird für die Auswahl von Einzeltiteln verwendet. Hierbei berücksichtigt der Investment Manager emittentenspezifische Merkmale, z. B. Finanzstärke, Vertriebsstärke, Verhältnis von Schulden zu BIP, Prognosen und Liquiditätsniveaus.

Benchmark-Verordnung

Der Benchmark-Administrator ist im gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Der Manager hat schriftliche Pläne gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreift, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne beschreiben im Detail die Schritte, die der Manager unternimmt, um eine geeignete alternative Benchmark zu benennen. Ein Exemplar der Leitlinien des Managers für den Fall, dass die Benchmark nicht mehr bereitgestellt wird oder dass an ihr wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist auf Anfrage vom Manager erhältlich.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Total Return Swaps abzuschließen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.
---	--

Wertpapierleihe	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.
------------------------	--

Portfolioabsicherung	<p>Grundsätzlich beabsichtigt der Investment Manager nicht den Abschluss von Geschäften mit DFI zur Absicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen. Wenn sich günstige Gelegenheiten bieten, kann er sich jedoch im Einzelfall dafür entscheiden.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ des Prospekts.</p>
-----------------------------	---

Währungsabsicherung der Klassen	<p>Soweit gemäß Abschnitt 8 zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.</p> <p>Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten Währungsgesicherte Anteilsklassen und Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse des Prospekts.</p>
--	---

Taxonomie-Verordnung	<p>Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.</p> <p>Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ und den ESG-Kriterien im obigen Abschnitt zur Anlagestrategie entnommen werden.</p> <p>Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (engl. <i>Do No Significant Harm</i> (DNSH)) gilt nur für jene Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen.</p>
-----------------------------	--

Für den Teilfonds besteht derzeit kein Mindestanteil an zugrunde liegenden Anlagen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, was vor allem auf die verzögerte Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards zur Taxonomie-Verordnung zurückzuführen ist. Demnach ist zu beachten, dass, für die aktuellen Zwecke der Taxonomie-Verordnung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten möglicherweise nicht auf die Anlagen des Teilfonds angewandt werden.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen	Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.
Zulässige Anleger	Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in Abschnitt 8 aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.

Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
Verwässerungsbedingte Anpassungen	Nicht zutreffend.

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen

	des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.</p> <p><i>Gebühren des Managers</i></p> <p>Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.</p> <p><i>Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters</i></p> <p>Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.</p> <p>Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.</p>

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionsszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse B	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,12%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse A	EUR	Nicht verfügbar	Ausschüttend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,13%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse D	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 0,90%	0,00 %	Zulässig	1000	20. September 2021
Klasse G	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,90%	0,00 %	Zulässig	1000	20. September 2021
Klasse H	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,45%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse J	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,45%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse C	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,45%	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse E	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,45%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse F	CHF	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,45%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse I	GBP	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,45%	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

- # Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:
- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
 - Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankenstiftungen, usw.);
 - Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
 - Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
 - Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
 - Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
 - staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.
- % Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Group, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Group geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Group sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Sustainable Bond Global Hedged Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eine mittlere Volatilität aufweisen wird.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung geht die Gesellschaft davon aus, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug erfüllt. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu prüfen. Kommt die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug nicht erfüllt, wird dieses Supplement entsprechend der geänderten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

3 Allgemeines

Basiswährung

bezeichnet den US-Dollar. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, Liechtenstein, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark	bezeichnet den Bloomberg Barclays Global Aggregate Ex Securitized Hedged (TR) Index.
------------------	--

Benchmark-Administrator	bezeichnet Bloomberg Index Services Limited.
--------------------------------	--

Ausschüttungspolitik	<p>Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter Abschnitt 8 beschrieben.</p> <p><i>Thesaurierende Klassen</i></p> <p>Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.</p> <p><i>Ausschüttende Klassen</i></p> <p>Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuzahlen (der „Ausschüttungszahltag“).</p> <p>Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest. Eine solche Ausschüttung entspricht mindestens 90 % des Anstiegs des Jahresüberschusses je Anteil der ausschüttenden Klasse im vorausgehenden Zwölfmonatszeitraum.</p> <p>Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.</p> <p>Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt Wichtige Informationen und den Abschnitt „Risiko des Kapitalverzehr“ der Risikofaktoren lesen und beachten.</p> <p>Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.</p>
-----------------------------	---

Profil eines typischen Anlegers	Die Anlage in den Teilfonds eignet sich für Anleger, die mittelfristig ein Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens vier Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein mittleres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.
--	--

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften mittelfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in festverzinsliche Wertpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte sowie einer angemessenen Risikostreuung überwiegend in ein breites Spektrum an festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die von privaten oder öffentlichen Schuldnern aus der ganzen Welt ausgegeben werden. Hierzu zählen z. B. Anleihen, darunter auch solche mit Inflationskopplung, Hochzinsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen, Credit Linked Notes, Staatsanleihen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikaten, und fest- oder variabel verzinslichen Commercial Paper) sowie Barmittel, die auf die vom Investment Manager festgelegten Währungen lauten.

Bei den Anleihen, in die der Teilfonds investieren darf, kann es sich um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen handeln, die nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen investieren sowie insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und andere Eigenkapitalpapiere und -instrumente sowie Optionsscheine.

Der Teilfonds ist dem Risiko einer großen Zahl von Fremdwährungen ausgesetzt.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden. Jede derartige Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Geplant ist, dass der Teilfonds so gesteuert wird, dass er unter normalen Umständen lediglich Long-Positionen hält (long only).

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und DFI, die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Anleihen;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures (einschließlich Zinsfutures, Finanzfutures, Währungsfutures und Indexfutures);
- (b) Optionen (einschließlich Währungsoptionen ohne Lieferung);
- (c) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps und Währungsswaps);
- (d) Forwards (einschließlich Devisenforwards und Forwards ohne Lieferung);
- (e) Optionsscheine.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da der Investment Manager die Benchmark als Bezugsrahmen für das Hauptanlageuniversum des Teilfonds, für die Risikomessgrößen und für Performancevergleiche verwendet.

Die Benchmark liefert eine weit gefasste Messgröße für die globalen Märkte für festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Die drei Hauptbestandteile sind der U.S. Aggregate-Index, der Pan-European Aggregate-Index und der Asian-Pacific Aggregate-Index. Der Index enthält auch Eurodollar- und Euro-Yen-Unternehmensanleihen, Wertpapiere der kanadischen Regierung sowie von kanadischen öffentlichen Stellen und Unternehmen und auf USD lautende Rule-144A-Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Weitere Informationen zur Benchmark und der Methodik ihrer Berechnung finden Sie auf www.bloomberg.com/professional/product/indices/.

Ein Teil des Teilfondsportfolios, der jeweils vom Investment Manager festzulegen ist, kann aus Benchmark-Bestandteilen bestehen und das Portfolio kann eine ähnliche Gewichtung aufweisen wie die Benchmark. Dennoch steht die Zusammenstellung des Portfolios im freien Ermessen des Investment Managers, vorbehaltlich der im Prospekt und in diesem Supplement festgelegten Anlagebeschränkungen. Entsprechend kann der Teilfonds nach Ermessen des Investment Managers in Märkte und Werte investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, soweit und mit solchen Einschränkungen, wie er es für angemessen hält.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die an der Benchmark orientierte Allokation des Portfolios, unter anderem in Länder, Währungen, Durationen oder Bonitätssegmente.

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für jeden Teilfonds fördert der Investment Manager Umwelt- und/oder Sozialkriterien in der nachfolgend angegebenen Weise, d. h. der Investment Manager nimmt zum Zwecke der taktischen Assetallokationen innerhalb der Benchmark und darüber hinaus (1) wie nachstehend beschrieben anhand seines eigenen ESG-Ratingsystems eine ESG-Analyse des Anlageuniversums und (2) eine Fundamentalanalyse der Anlageklassen, Währungen und Emittenten (Länder, Unternehmen usw.) vor, die in der Benchmark enthalten sind.

(a) ESG-Analyse

Bei der ESG-Analyse werden ESG-Aspekte von Unternehmen, supranationalen Emittenten und Staaten berücksichtigt, die Wertpapiere ausgeben.

Der Investment Manager hat ein eigenes ESG-Rating-System entwickelt, das auf externen Datenanbietern basiert, die objektive, relevante und systematische ESG-Informationen zur Verfügung stellen. Das ESG-Rating ergibt eine anhand von ESG-Kriterien ermittelte Rangfolge, in der Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit attraktiveren ESG-Werten einen höheren Rang einnehmen als andere. Das ESG-Ratingsystem des Investment Managers erfordert sowohl die Anwendung von Negativ- als auch Positivkriterien, wie im Folgenden dargelegt:

- 1) Negativkriterien: Zu Beispielen für Praktiken, wo negative Kriterien zur Anwendung kommen würden, gehört der Ausschluss von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Erträge in umstrittenen Branchen oder Geschäftsaktivitäten erzielen (z. B. Waffen, Tabak, Pornografie). Auch Unternehmen, die in Kontroversen über Kinderarbeit verwickelt sind, werden ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Auswahl von Staatsanleihen sind Länder ausgeschlossen, die keine internationalen Verträge über umstrittene Waffen geschlossen haben und die grundlegenden Anforderungen an Menschenrechte und Demokratie nicht entsprechen. Die Liste der Negativkriterien kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- 2) Positives Screening: Der Investment Manager kann beispielsweise in Betracht ziehen, ob ein Unternehmen aktive Strategien verfolgt, durch die Emissionen reduziert werden, die Energieeffizienz verbessert wird, gute Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden, Transparenz bei der Unternehmenssteuerung gewährleistet wird und die Vergütung an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gekoppelt wird. Beim positiven Screening einzelner Länder wird davon ausgegangen, dass der institutionelle Rahmen (d. h. Demokratie, Governance und Korruption) den Problemen in Bezug auf Umwelt und soziale Aspekte, die mit Finanzierungsaktivitäten der Institutionen verbunden sind, sowie den möglichen Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft Rechnung trägt.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, eine gute Unternehmensführung einhalten, konzentriert sich der Investment Manager beim quantitativen Screening der Unternehmensführung darauf, ob die Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, Integrationsfortschritt bei langfristigen und ESG-bezogenen Zielen sowie beim Schutz von Minderheitsgesellschaftern unabhängig und kompetent agieren. Zudem ist gute Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Beurteilung einzelner Unternehmen im Vorfeld einer Anlage.

Der Investment Manager will direkte und indirekte Anlagen in Länder, supranationale Organisationen und Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher ESG-Bewertung mit einer höheren Gewichtung versehen. Einzelne Länder, Organisationen und Branchen, die bei der ESG-Analyse eine niedrige Bewertung erreichen, können ausgeschlossen werden. Bei der vom Teilfonds verwendeten Benchmark handelt es sich um einen gängigen Index, der ESG-Faktoren unberücksichtigt lässt und deshalb nicht den vom Teilfonds unterstützten Umwelt- und Sozialkriterien entspricht. Daher werden Anteilseigner darauf hingewiesen, dass dem Teilfonds aufgrund des ESG-Screening-Verfahrens des Investment Managers bestimmte Bestandteile der Benchmark möglicherweise nicht zur Anlage zur Verfügung stehen und dass die Performance des Teilfonds deshalb erheblich von der der Benchmark abweichen und dahinter zurückbleiben kann.

(b) Fundamentalanalyse

Der Investment Manager nimmt (1) eine Top-Down-Beurteilung globaler makroökonomischer Faktoren vor sowie (2) eine Bottom-Up-Analyse einzelner Emittenten.

- 1) Anhand der Top-Down-Beurteilung werden die Attraktivität diverser Fixed-Income-Segmente, der Länderallokationen, der Positionierung entlang der Zinsstrukturkurve, der Duration, der Bonitätssegmente und der Währungen bestimmt. Dieser Ansatz basiert auf einer systematischen Analyse, die sowohl die Fundamentalanalyse (strukturelle und zyklische Faktoren) als auch das Marktumfeld (Marktinformationen und Bewertungen) in Bezug auf Regionen/Länder, relevante Bonitätssegmente und Währungen, die in der Benchmark enthalten sind, berücksichtigt.
- 2) Der Bottom-Up-Ansatz wird für die Auswahl von Einzeltiteln verwendet. Hierbei berücksichtigt der Investment Manager emittentenspezifische Merkmale, z. B. Finanzstärke, Vertriebsstärke, Verhältnis von Schulden zu BIP, Prognosen und Liquiditätsniveaus.

Benchmark-Verordnung

Der Benchmark-Administrator ist im gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Der Manager hat schriftliche Pläne gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreift, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne beschreiben im Detail die Schritte, die der Manager unternimmt, um eine geeignete alternative Benchmark zu benennen. Ein Exemplar der Leitlinien des Managers für den Fall, dass die Benchmark nicht mehr bereitgestellt wird oder dass an ihr wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist auf Anfrage vom Manager erhältlich.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Total Return Swaps abzuschließen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.
---	--

Wertpapierleihe	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.
------------------------	--

Portfolioabsicherung	<p>Der Investment Manager beabsichtigt grundsätzlich den Abschluss von Geschäften zur Sicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ des Prospekts.</p>
-----------------------------	---

Währungsabsicherung der Klassen	<p>Soweit gemäß Abschnitt 8 zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.</p> <p>Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten Währungsgesicherte Anteilsklassen und Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse des Prospekts.</p>
--	---

Taxonomie-Verordnung	<p>Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.</p> <p>Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ und den ESG-Kriterien im obigen Abschnitt zur Anlagestrategie entnommen werden.</p> <p>Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (engl. <i>Do No Significant Harm</i> (DNSH)) gilt nur für jene Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen.</p>
-----------------------------	--

Für den Teilfonds besteht derzeit kein Mindestanteil an zugrunde liegenden Anlagen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, was vor allem auf die verzögerte Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards zur Taxonomie-Verordnung zurückzuführen ist. Demnach ist zu beachten, dass, für die aktuellen Zwecke der Taxonomie-Verordnung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten möglicherweise nicht auf die Anlagen des Teilfonds angewandt werden.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen	Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.
Zulässige Anleger	Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in Abschnitt 8 aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.

Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
Verwässerungsbedingte Anpassungen	Nicht zutreffend.

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen

	des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.</p> <p><i>Gebühren des Managers</i></p> <p>Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.</p> <p><i>Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters</i></p> <p>Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.</p> <p>Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.</p>

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse B	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,12%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse A	USD	Nicht verfügbar	Ausschüttend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,13%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse D	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 0,90 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse C	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,45 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse E	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,45 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankenstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
- Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
- staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.

% Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Gruppe, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Gruppe geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Gruppe sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Sustainable Equity Europe Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund der Anlagen in DFI eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung geht die Gesellschaft davon aus, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug erfüllt. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu prüfen. Kommt die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug nicht erfüllt, wird dieses Supplement entsprechend der geänderten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den Euro. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, Liechtenstein, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark bezeichnet den MSCI Europe (NR) Index.

Ausschüttungspolitik Die Gesellschaft plant derzeit für keine Klasse des Teilfonds Dividendenzahlungen.

Profil eines typischen Anlegers Die Investition in den Teilfonds ist geeignet für Investoren, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens sieben Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften langfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in Eigenkapitalpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum von Beteiligungspapieren und Eigenkapitalinstrumenten (wie beispielsweise Aktien, Genussscheine und Gewinnanteilsscheine), die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Derartige Wertpapiere und Instrumente werden entweder (i) von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in einem europäischen Land begeben oder (ii) von Holdinggesellschaften begeben, die überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in europäischen Ländern halten.

Der Teilfonds gilt im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) als Aktienfonds und investiert dementsprechend im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Prospekts und dieses Supplements fortlaufend mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Zusätzliche Anlagevorschriften – Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)“ beschrieben sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte (ohne Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente) in festverzinsliche Wertpapiere weltweit investieren. Solche festverzinslichen Wertpapiere können auf eine beliebige Währung lauten.

Der Teilfonds ist dem Risiko einer großen Zahl von Fremdwährungen ausgesetzt.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Geplant ist, dass der Teilfonds so gesteuert wird, dass er unter normalen Umständen lediglich Long-Positionen hält (long only).

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Aktien;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures und Optionen;
- (b) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps und kombinierter Zins-Währungs-Swaps);
- (c) Forwards.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da er die Outperformance der Benchmark zum Ziel hat. Bei der Definition der Portfoliozusammensetzung spielt die Benchmark jedoch keine Rolle und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die keine Bestandteile der Benchmark sind. Die Benchmark bildet die Performance von Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung in mehreren Industrieländern in Europa ab. Weitere Informationen zur Benchmark und der Methodik ihrer Berechnung finden Sie auf www.msci.com/index-methodology.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die Allokation des Portfolios in Aktienwerte.

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds fördert der Investment Manager Umwelt- und/oder Sozialkriterien in der nachfolgend angegebenen Weise, d. h. der Investment Manager nimmt (a) wie nachstehend beschrieben anhand seines eigenen ESG-Ratingsystems eine ESG-Analyse des Anlageuniversums, (b) eine quantitative Fundamentalanalyse der Instrumente und (c) eine qualitative Analyse der Fundamental- und Nachhaltigkeitsfaktoren vor, um innerhalb der Benchmark und darüber hinaus eine Einzeltitelauswahl zu treffen.

- (a) ESG-Analyse

Bei der ESG-Analyse werden ESG-Aspekte von Unternehmen berücksichtigt.

Der Investment Manager hat ein eigenes ESG-Rating-System entwickelt, das auf externen Datenanbietern basiert, die objektive, relevante und systematische ESG-Informationen zur Verfügung stellen. Das ESG-Rating ergibt eine anhand von ESG-Kriterien ermittelte Rangfolge, in der Unternehmen mit attraktiveren ESG-Werten einen höheren Rang einnehmen als andere. Das ESG-Ratingsystem des Investment Managers erfordert sowohl die Anwendung von Negativ- als auch Positivkriterien, wie im Folgenden dargelegt:

- 1) Negativkriterien: Zu Beispielen für Praktiken, wo negative Kriterien zur Anwendung kommen würden, gehört der Ausschluss von Unternehmen,

die einen erheblichen Teil ihrer Erträge in umstrittenen Branchen oder Geschäftsaktivitäten erzielen (z. B. Waffen, Tabak, Pornografie). Ferner wird die Marktkapitalisierung von Unternehmen berücksichtigt. Die Liste der Negativkriterien kann sich im Laufe der Zeit verändern.

- 2) Positives Screening: Der Investment Manager kann beispielsweise in Betracht ziehen, ob ein Unternehmen aktive Strategien verfolgt, durch die Emissionen reduziert werden, die Energieeffizienz verbessert wird, gute Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden, Transparenz bei der Unternehmenssteuerung gewährleistet wird und die Vergütung an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gekoppelt wird.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, eine gute Unternehmensführung einhalten, konzentriert sich der Investment Manager beim quantitativen Screening der Unternehmensführung darauf, ob die Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, Integrationsfortschritt bei langfristigen und ESG-bezogenen Zielen sowie beim Schutz von Minderheitsgesellschaftern unabhängig und kompetent agieren. Zudem ist gute Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Beurteilung einzelner Unternehmen im Vorfeld einer Anlage.

Einzelne Unternehmen mit geringen ESG-Werten können ausgeschlossen werden. Bei der vom Teilfonds verwendeten Benchmark handelt es sich um einen gängigen Index, der ESG-Faktoren unberücksichtigt lässt und deshalb nicht den vom Teilfonds unterstützten Umwelt- und Sozialkriterien entspricht. Daher werden Anteilseigner darauf hingewiesen, dass dem Teilfonds aufgrund des ESG-Screening-Verfahrens des Investment Managers bestimmte Bestandteile der Benchmark möglicherweise nicht zur Anlage zur Verfügung stehen und dass die Performance des Teilfonds deshalb erheblich von der der Benchmark abweichen kann.

(b) Quantitative Fundamentalanalyse

Der Investment Manager führt eine quantitative Bottom-Up-Fundamentalanalyse einzelner Aktien durch, die der Auswahl der einzelnen Wertpapiere zugrunde liegt. Hierbei wird der Investment Manager unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigen, z. B. Finanzstärke, Vertriebsstärke, Schulden- und Liquiditätsniveaus sowie die Fähigkeit, freie Cashflows zu erwirtschaften. Mit dieser Methode zum Fundamentaldaten-Screening können Unternehmen aus unterschiedlichen Bereichen und Regionen verglichen werden.

(c) Qualitative Analyse

Das qualitative Screening wird in Bezug auf (i) fundamentale Faktoren und (ii) Nachhaltigkeitsfaktoren durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgt eine detaillierte Unternehmensanalyse anhand qualitativer Daten. Die fundamentale qualitative Analyse kann eine Analyse von Branchentrends, Werttreibern von Unternehmen, Bewertungen usw. umfassen. Ferner werden die Unternehmen unter qualitativen Gesichtspunkten auf Nachhaltigkeit geprüft. Zu solchen Prüfungen gehören Prüfungen auf Kontroversen, Reputationsrisiken usw.

**Organismen für
gemeinsame Anlagen
(OGA)**

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Total Return Swaps abzuschließen.
---------------------------	---

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.
---	--

Wertpapierleihe	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.
------------------------	--

Portfolioabsicherung	<p>Grundsätzlich beabsichtigt der Investment Manager nicht den Abschluss von Geschäften mit DFI zur Absicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen. Wenn sich günstige Gelegenheiten bieten, kann er sich jedoch im Einzelfall dafür entscheiden.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ des Prospekts.</p>
-----------------------------	---

Währungsabsicherung der Klassen	<p>Soweit gemäß Abschnitt 8 zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.</p> <p>Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten Währungsgesicherte Anteilsklassen und Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse des Prospekts.</p>
--	---

Taxonomie-Verordnung	<p>Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.</p> <p>Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ und den ESG-Kriterien im obigen Abschnitt zur Anlagestrategie entnommen werden.</p>
-----------------------------	--

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (engl. *Do No Significant Harm* (DNSH)) gilt nur für jene Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen.

Für den Teilfonds besteht derzeit kein Mindestanteil an zugrunde liegenden Anlagen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, was vor allem auf die verzögerte Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards zur Taxonomie-Verordnung zurückzuführen ist. Demnach ist zu beachten, dass, für die aktuellen Zwecke der Taxonomie-Verordnung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten möglicherweise nicht auf die Anlagen des Teilfonds angewandt werden.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines

Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition

Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage

Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme

Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag

bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss

bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab

	mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.
Ausstellung von Ausführungsanzeigen	Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.
Zulässige Anleger	Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in Abschnitt 8 aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“ des Prospekts.
Rückkaufszahlungsstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.

Zeichnungszahlungsstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
Verwässerungsbedingte Anpassungen	Nicht zutreffend.

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen

	des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.</p> <p><i>Gebühren des Managers</i></p> <p>Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.</p> <p><i>Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters</i></p> <p>Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.</p> <p>Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.</p>

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse A	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,13%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse D	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 1,50 %	0,00 %	Zulässig	1000	20.09.2021
Klasse C	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,70 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
- Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
- staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.

% Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Gruppe, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Gruppe geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Gruppe sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Sustainable Equity Global Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund der Anlagen in DFI eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung geht die Gesellschaft davon aus, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug erfüllt. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu prüfen. Kommt die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug nicht erfüllt, wird dieses Supplement entsprechend der geänderten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den Euro. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, Liechtenstein, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark bezeichnet den MSCI World (NR) Index.

Ausschüttungspolitik Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter [Abschnitt 8](#) beschrieben.

Thesaurierende Klassen

Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.

Ausschüttende Klassen

Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuzahlen (der „**Ausschüttungszahltag**“).

Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest. Eine solche Ausschüttung entspricht mindestens 90 % des Anstiegs des Jahresüberschusses je Anteil der ausschüttenden Klasse im vorausgehenden Zwölfmonatszeitraum.

Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.

Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt [Wichtige Informationen](#) und den Abschnitt „[Risiko des Kapitalverzehr](#)“ der Risikofaktoren lesen und beachten.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.

Profil eines typischen Anlegers Die Investition in den Teilfonds ist geeignet für Investoren, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens sieben Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften langfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in Eigenkapitalpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter Zulässige Anlagen & Techniken ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum von Beteiligungspapieren und Eigenkapitalinstrumenten (wie beispielsweise Aktien, Genussscheine und Gewinnanteilsscheine), die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds gilt im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) als Aktienfonds und investiert dementsprechend im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Prospekts und dieses Supplements fortlaufend mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Zusätzliche Anlagevorschriften – Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)“ beschrieben sind.

Der Teilfonds kann direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder an der Shenzhen Stock Exchange (über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) (zusammen das „Stock-Connect-Programm“) notiert sind. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage; Anlagen in China“ und „Risikofaktoren; Anlagen in China“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte (ohne Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente) in festverzinsliche Wertpapiere weltweit investieren. Solche festverzinslichen Wertpapiere können auf eine beliebige Währung lauten.

Der Teilfonds ist dem Risiko einer großen Zahl von Fremdwährungen ausgesetzt.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Geplant ist, dass der Teilfonds so gesteuert wird, dass er unter normalen Umständen lediglich Long-Positionen hält (long only).

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Aktien;
-

-
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
 - (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures und Optionen;
- (b) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps und kombinierter Zins-Währungs-Swaps);
- (c) Forwards.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da er die Outperformance der Benchmark zum Ziel hat. Bei der Definition der Portfoliozusammensetzung spielt die Benchmark jedoch keine Rolle und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die keine Bestandteile der Benchmark sind. Bei der Benchmark handelt es sich um einen umfassenden globalen Aktienindex, der die Performance von Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung in mehreren Ländern in den entwickelten Märkten abbildet. Weitere Informationen zur Benchmark und der Methodik ihrer Berechnung finden Sie auf www.msci.com/index-methodology.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die Allokation des Portfolios in Aktienwerte.

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds fördert der Investment Manager Umwelt- und/oder Sozialkriterien in der nachfolgend angegebenen Weise, d. h. der Investment Manager nimmt (a) wie nachstehend beschrieben anhand seines eigenen ESG-Ratingsystems eine ESG-Analyse des Anlageuniversums, (b) eine quantitative Fundamentalanalyse der Instrumente und (c) eine qualitative Analyse der Fundamental- und Nachhaltigkeitsfaktoren vor, um innerhalb der Benchmark und darüber hinaus eine Einzeltitelauswahl zu treffen.

- (a) ESG-Analyse

Bei der ESG-Analyse werden ESG-Aspekte von Unternehmen berücksichtigt.

Der Investment Manager hat ein eigenes ESG-Rating-System entwickelt, das auf externen Datenanbietern basiert, die objektive, relevante und systematische ESG-Informationen zur Verfügung stellen. Das ESG-Rating ergibt eine anhand von ESG-Kriterien ermittelte Rangfolge, in der Unternehmen mit attraktiveren ESG-Werten einen höheren Rang einnehmen als andere. Das ESG-Ratingsystem des Investment Managers erfordert sowohl die Anwendung von Negativ- als auch Positivkriterien, wie im Folgenden dargelegt:

- 1) Negativkriterien: Zu Beispielen für Praktiken, wo negative Kriterien zur Anwendung kommen würden, gehört der Ausschluss von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Erträge in umstrittenen Branchen oder Geschäftsaktivitäten erzielen (z. B. Waffen, Tabak, Pornografie). Ferner wird die Marktkapitalisierung von Unternehmen berücksichtigt. Die Liste der Negativkriterien kann sich im Laufe der Zeit verändern.
 - 2) Positives Screening: Der Investment Manager kann beispielsweise in Betracht ziehen, ob ein Unternehmen aktive Strategien verfolgt, durch die Emissionen reduziert werden, die Energieeffizienz verbessert wird, gute
-

Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden, Transparenz bei der Unternehmenssteuerung gewährleistet wird und die Vergütung an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gekoppelt wird.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, eine gute Unternehmensführung einhalten, konzentriert sich der Investment Manager beim quantitativen Screening der Unternehmensführung darauf, ob die Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, Integrationsfortschritt bei langfristigen und ESG-bezogenen Zielen sowie beim Schutz von Minderheitsgesellschaftern unabhängig und kompetent agieren. Zudem ist gute Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Beurteilung einzelner Unternehmen im Vorfeld einer Anlage.

Einzelne Unternehmen mit geringen ESG-Werten können ausgeschlossen werden. Bei der vom Teilfonds verwendeten Benchmark handelt es sich um einen gängigen Index, der ESG-Faktoren unberücksichtigt lässt und deshalb nicht den vom Teilfonds unterstützten Umwelt- und Sozialkriterien entspricht. Daher werden Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass dem Teilfonds aufgrund des ESG-Screening-Verfahrens des Investment Managers bestimmte Bestandteile der Benchmark möglicherweise nicht zur Anlage zur Verfügung stehen und dass die Performance des Teilfonds deshalb erheblich von der der Benchmark abweichen kann.

(b) Quantitative Fundamentalanalyse

Der Investment Manager führt eine quantitative Bottom-Up-Fundamentalanalyse einzelner Aktien durch, die der Auswahl der einzelnen Wertpapiere zugrunde liegt. Hierbei wird der Investment Manager unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigen, z. B. Finanzstärke, Vertriebsstärke, Schulden- und Liquiditätsniveaus sowie die Fähigkeit, freie Cashflows zu erwirtschaften. Mit dieser Methode zum Fundamentaldaten-Screening können Unternehmen aus unterschiedlichen Bereichen und Regionen verglichen werden.

(c) Qualitative Analyse

Das qualitative Screening wird in Bezug auf (i) fundamentale Faktoren und (ii) Nachhaltigkeitsfaktoren durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgt eine detaillierte Unternehmensanalyse anhand qualitativer Daten. Die fundamentale qualitative Analyse kann eine Analyse von Branchentrends, Werttreibern von Unternehmen, Bewertungen usw. umfassen. Ferner werden die Unternehmen unter qualitativen Gesichtspunkten auf Nachhaltigkeit geprüft. Zu solchen Prüfungen gehören Prüfungen auf Kontroversen, Reputationsrisiken usw.

**Organismen für
gemeinsame Anlagen
(OGA)**

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Total Return Swaps abzuschließen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.

Wertpapierleihe Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.

Portfolioabsicherung Grundsätzlich beabsichtigt der Investment Manager nicht den Abschluss von Geschäften mit DFI zur Absicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen. Wenn sich günstige Gelegenheiten bieten, kann er sich jedoch im Einzelfall dafür entscheiden.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „[Währungsabsicherung auf Portfolioebene](#)“ des Prospekts.

Währungsabsicherung der Klassen Soweit gemäß [Abschnitt 8](#) zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.

Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.

Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Währungsgesicherte Anteilsklassen](#) und [Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse](#) des Prospekts.

Taxonomie-Verordnung Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.

Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ und den ESG-Kriterien im obigen Abschnitt zur Anlagestrategie entnommen werden.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (engl. *Do No Significant Harm* (DNSH)) gilt nur für jene Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen.

Für den Teilfonds besteht derzeit kein Mindestanteil an zugrunde liegenden Anlagen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, was vor allem auf die verzögerte Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards zur Taxonomie-Verordnung zurückzuführen ist. Demnach ist zu beachten, dass, für die aktuellen Zwecke der Taxonomie-Verordnung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten möglicherweise nicht auf die Anlagen des Teilfonds angewandt werden.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen	Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.
Zulässige Anleger	Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in Abschnitt 8 aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.

Zeichnungszahlungsstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
Verwässerungsbedingte Anpassungen	Nicht zutreffend.

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen

	des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.</p> <p><i>Gebühren des Managers</i></p> <p>Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.</p> <p><i>Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters</i></p> <p>Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.</p> <p>Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.</p>

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse A	EUR	Nicht verfügbar	Ausschüttend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,10%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse D	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 1,50 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20. September 2021
Klasse E	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,11%	Max. 0,70 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse C	EUR	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,11%	Max. 0,70 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankenstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
- Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
- staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.

% Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Gruppe, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Gruppe geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Gruppe sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Sustainable Equity Market Neutral Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund der Anlagen in DFI eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung geht die Gesellschaft davon aus, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug erfüllt. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu prüfen. Kommt die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug nicht erfüllt, wird dieses Supplement entsprechend der geänderten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den US-Dollar. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Ausschüttungspolitik Die Gesellschaft plant derzeit für keine Klasse des Teilfonds Dividendenzahlungen.

Profil eines typischen Anlegers Die Investition in den Teilfonds ist geeignet für Investoren, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens vier Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in Eigenkapitalpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum von an geregelten Märkten weltweit notierten oder gehandelten einzelnen Aktienwerten und Aktienindexwertpapieren und -instrumenten. Unter den globalen Aktien können solche mit hoher, mittlerer oder geringer Marktkapitalisierung sein.

Der Teilfonds gilt im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) als Aktienfonds und investiert dementsprechend im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Prospekts und dieses Supplements fortlaufend mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Zusätzliche Anlagevorschriften – Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)“ beschrieben sind.

Der Teilfonds kann direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder an der Shenzhen Stock Exchange (über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) (zusammen das „Stock-Connect-Programm“) notiert sind. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage; Anlagen in China“ und „Risikofaktoren; Anlagen in China“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte (ohne Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente) in festverzinsliche Wertpapiere weltweit investieren. Solche festverzinslichen Wertpapiere können auf eine beliebige Währung lauten. Bei den Anleihen, in die der Teilfonds investieren darf, kann es sich um fest- und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen handeln, die nicht unbedingt eine von Standard & Poor's oder einer ähnlichen anerkannten Rating-Agentur bestätigte erstklassige Qualität (Investment Grade) aufweisen müssen.

Der Teilfonds ist dem Risiko einer großen Zahl von Fremdwährungen ausgesetzt.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von

Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Aktien;
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
- (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures und Optionen;
- (b) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, kombinierter Zins-Währungs-Swaps und Total Return Swaps); und
- (c) Forwards.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Der Investment Manager verfolgt eine aktienmarktneutrale Long-Short-Strategie. Long-Positionen können über eine Kombination aus Direktanlagen, DFI und/oder zulässigen OGA gehalten werden. Anlagen in DFI werden ein bedeutendes Merkmal des Teilfonds sein. Sie werden für indirekte Anlagen ebenso eingesetzt wie zum Zweck der Vermögensallokation und zur Umsetzung von Einschätzungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Märkte. Durch die Anlage in DFI kann der Teilfonds lang- und kurzfristige Engagements in Aktienwerten aufbauen.

Weder wird noch darf der Teilfonds – gleich zu welchem Zweck – Aktien ausleihen. Über indexgebundene DFI kann er jedoch effektiv eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe und mit gleichem Risiko schaffen und dadurch eine „synthetische“ Short-Position in den globalen Aktienmärkten eingehen. Zudem können für das effiziente Portfoliomanagement Optionen verwendet (und auch leer verkauft) werden.

Risikopositionen in Indizes werden indirekt über DFI aufgebaut. Hauptziel solcher Risikopositionen ist die Schaffung einer synthetischen Short-Position zu Absicherungszwecken durch Verwendung von an Aktienmarktindizes wie den S&P 500 Index gekoppelten DFI. Es können nicht alle Indizes, in denen Risikopositionen aufgebaut werden können, umfassend aufgeführt werden, da sich diese mitunter ändern können. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [„Finanzindizes“](#) des Prospekts.

Der Teilfonds wird eine marktneutrale Anlagestrategie verfolgen, wie nachstehend unter der Überschrift [„Anlagestrategie“](#) näher erläutert. Dennoch wird der Teilfonds so verwaltet werden, dass er sich unter normalen Umständen innerhalb einer voraussichtlichen Bandbreite von 50 % Netto-Long-Positionen und 40 % Netto-Short-Positionen bewegt.

Mit der Verwendung von DFI wird für den Teilfonds auch ein Leverage verbunden sein, wobei vorausgesetzt ist, dass dieses Leverage, das im Einklang mit der Summe des in dem nachstehenden Abschnitt 5 [„Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme“](#) angegebenen nominalen Leverage-Spektrums verwaltet wird, nicht so

hoch ist, dass es dazu führen würde, dass der Teilfonds die in ebendiesem Kapitel festgelegten Limite für das am VaR ausgerichtete Marktrisiko überschreitet.

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels befolgt der Investment Manager ein Anlageauswahlverfahren unter Verwendung von Fundamentalanalysen für Wertpapiere und einer Analyse der aktuellen Marktsituation, wie nachstehend detaillierter beschrieben.

Diesbezüglich hat die vom Investment Manager entwickelte Methode für die Auswahl von Anlagen, in denen der Teilfonds Long-Engagements aufbaut, eine stärkere Gewichtung direkter und indirekter Anlagen in Unternehmen mit attraktiven Fundamentaldaten und Nachhaltigkeitswerten zum Ziel.

Das vom Investment Manager für die Verwaltung des Long-Engagements des Portfolios des Teilfonds verwendete Verfahren hängt wesentlich von der Aktienselektion, dem Handelsgeschick des Investment Managers und dem Portfolio-Risikomanagement ab. Um Unternehmen mit einem langfristigen Wertschöpfungspotenzial herauszufiltern und in das Long-Portfolio des Teilfondsportfolio aufzunehmen, wird das Anlageuniversum des Teilfonds und seiner zulässigen Anlagen über diverse Phasen hinweg analysiert.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds fördert der Investment Manager Umwelt- und/oder Sozialkriterien in der nachfolgend angegebenen Weise, d. h. der Investment Manager nimmt (a) wie nachstehend beschrieben anhand seines eigenen ESG-Ratingsystems eine ESG-Analyse des Anlageuniversums, (b) eine quantitative Fundamentalanalyse der Instrumente und (c) eine qualitative Analyse der Fundamental- und Nachhaltigkeitsfaktoren vor, um eine Einzeltitelauswahl zu treffen.

(a) ESG-Analyse

Bei der ESG-Analyse werden ESG-Aspekte von Unternehmen berücksichtigt.

Der Investment Manager hat ein eigenes ESG-Rating-System entwickelt, das auf externen Datenanbietern basiert, die objektive, relevante und systematische ESG-Informationen zur Verfügung stellen. Das ESG-Rating ergibt eine anhand von ESG-Kriterien ermittelte Rangfolge, in der Unternehmen mit attraktiveren ESG-Werten einen höheren Rang einnehmen als andere. Das ESG-Ratingsystem des Investment Managers erfordert sowohl die Anwendung von Negativ- als auch Positivkriterien, wie im Folgenden dargelegt:

- 1) Negativkriterien: Zu Beispielen für Praktiken, wo negative Kriterien zur Anwendung kommen würden, gehört der Ausschluss von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Erträge in umstrittenen Branchen oder Geschäftsaktivitäten erzielen (z. B. Waffen, Tabak, Pornografie). Ferner wird die Marktkapitalisierung von Unternehmen berücksichtigt. Die Liste der Negativkriterien kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- 2) Positives Screening: Der Investment Manager kann beispielsweise in Betracht ziehen, ob ein Unternehmen aktive Strategien verfolgt, durch die Emissionen reduziert werden, die Energieeffizienz verbessert wird, gute Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden, Transparenz bei der Unternehmenssteuerung gewährleistet wird und die Vergütung an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gekoppelt wird.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, eine gute Unternehmensführung einhalten, konzentriert sich der Investment Manager beim quantitativen Screening der Unternehmensführung darauf, ob die Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, Integrationsfortschritt bei langfristigen und ESG-bezogenen Zielen sowie beim Schutz von Minderheitsgesellschaftern unabhängig und kompetent agieren. Zudem ist gute

Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Beurteilung einzelner Unternehmen im Vorfeld einer Anlage.

Einzelne Unternehmen mit geringen ESG-Werten können ausgeschlossen werden.

(b) Quantitative Fundamentalanalyse

Der Investment Manager führt eine quantitative Bottom-Up-Fundamentalanalyse einzelner Aktien durch, die der Auswahl der einzelnen Wertpapiere zugrunde liegt. Hierbei wird der Investment Manager unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigen, z. B. Finanzstärke, Vertriebsstärke, Schulden- und Liquiditätsniveaus sowie die Fähigkeit, freie Cashflows zu erwirtschaften. Mit dieser Methode zum Fundamentaldaten-Screening können Unternehmen aus unterschiedlichen Bereichen und Regionen verglichen werden.

(c) Qualitative Analyse

Das qualitative Screening wird in Bezug auf (i) fundamentale Faktoren und (ii) Nachhaltigkeitsfaktoren durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgt eine detaillierte Unternehmensanalyse anhand qualitativer Daten. Die fundamentale qualitative Analyse kann eine Analyse von Branchentrends, Werttreibern von Unternehmen, Bewertungen usw. umfassen. Ferner werden die Unternehmen unter qualitativen Gesichtspunkten auf Nachhaltigkeit geprüft. Zu solchen Prüfungen gehören Prüfungen auf Kontroversen, Reputationsrisiken usw.

Der Investment Manager wird durch Verwendung von an Aktienmarktindizes wie den S&P 500 Index gekoppelte DFI eine synthetische Short-Position eingehen, um ein marktneutrales Portfolio zu begründen. Ziel ist es hierbei, das Marktbeta (Marktrisiko) zu neutralisieren. Auf Basis der Top-Down-Aktienmarkterwartungen wird der Investment Manager die Höhe der Brutto-Shortpositionen des Teilfonds jedoch so wählen, dass sich hieraus Netto-Positionen in einer Größenordnung von 50 % Netto-Long- bis 40 % Netto-Short-Positionen ergeben. Dies bedeutet, dass der Investment Manager durch Verwendung von an Aktienmarktindizes gekoppelte DFI auch spekulative synthetische Short-Position eingehen kann, wenn er negative Trends an den Aktienmärkten erwartet.

Das Teilfondsportfolio wird aktiv verwaltet und hat keine Benchmark als Referenzgröße.

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte (Contracts for Differences)) einsetzen.

Die Obergrenze für den Bruttonennwert der Positionen, die der Teilfonds über Total Return Swaps halten darf, liegt bei 350 % des Nettoinventarwerts. Es wird jedoch erwartet, dass der Bruttonennwert der vom Teilfonds über Total Return Swaps gehaltenen Positionen zwischen 0 % und 200 % des Nettoinventarwerts liegt.

Die Obergrenze für den Bruttonennwert der Positionen, die der Teilfonds über Differenzgeschäfte (Contracts for Difference) halten darf, liegt bei 300 % des Nettoinventarwerts. Es wird jedoch erwartet, dass der Bruttonennwert der vom Teilfonds über Differenzgeschäfte gehaltenen Positionen zwischen [0 % und 200 %] des Nettoinventarwerts liegt.

Der Bruttowert der vom Teilfonds über Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte) gehaltenen Positionen hängt immer von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab. Der Bruttowert der vom Teilfonds über Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte) gehaltenen Positionen fällt je nach Anlageform des Teilfonds sehr unterschiedlich aus.

Der Bruttowert der Positionen ist definiert als Summe der Bruttowerte der Positionen (Long- und Short-Positionen zusammen), die durch die Verwendung von Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte) aufgebaut werden, und sollte im Kontext des für den Teilfonds vorgegebenen VaR-Limits verstanden werden, gemäß Abschnitt 5; Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme.

Der aktuellste Halbjahresbericht und Jahresbericht der Gesellschaft geben den Bruttowert der vom Teilfonds über Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte) gehaltenen Positionen in US-Dollar und als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds an.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Derivative Finanzinstrumente: Arten und Beschreibungen von DFI“ und „Risikofaktoren: Risiko in Verbindung mit Total Return Swaps“ des Prospekts.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.

Wertpapierleihe

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.

Portfolioabsicherung

Der Investment Manager beabsichtigt grundsätzlich den Abschluss von Geschäften zur Sicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt [„Währungsabsicherung auf Portfolioebene“](#) des Prospekts.

Währungsabsicherung der Klassen

Soweit gemäß [Abschnitt 8](#) zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.

Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.

Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten [Währungsgesicherte Anteilsklassen](#) und [Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse](#) des Prospekts.

Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.

Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ und den ESG-Kriterien im obigen Abschnitt zur Anlagestrategie entnommen werden.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (engl. *Do No Significant Harm* (DNSH)) gilt nur für jene Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen.

Für den Teilfonds besteht derzeit kein Mindestanteil an zugrunde liegenden Anlagen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, was vor allem auf die verzögerte Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards zur Taxonomie-Verordnung zurückzuführen ist. Demnach ist zu beachten, dass, für die aktuellen Zwecke der Taxonomie-Verordnung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten möglicherweise nicht auf die Anlagen des Teilfonds angewandt werden.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines

Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition

Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird täglich anhand des absoluten VaR-Ansatzes berechnet und kontrolliert.

Das absolute VaR-Limit darf 4,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf Basis einer eintägigen Haltedauer und eines Konfidenzniveaus von 99 % nicht übersteigen.

Leverage

Entsprechend den Anforderungen der ESMA und der Zentralbank berechnet sich das Leverage durch Addition der Nominalwerte aller DFI-Long-Positionen aller Teilfonds und der Nominalwerte aller ihrer DFI-Short-Positionen. In die Berechnung des Leverage fließen daher alle Positionen ein, die zum Zwecke der Risikoreduzierung oder der Absicherung gehalten werden. Hierzu zählen beispielsweise Devisentermingeschäfte, die zur

Absicherung des Fremdwährungsrisikos im Teilfonds verwendet werden, ebenso wie solche, die für Anlagezwecke verwendet werden.

Der erwartete Leverage-Grad des Teilfonds wird in der Regel zwischen 0 % und 350 % seines Nettoinventarwerts betragen, kann zeitweise jedoch auch darüber liegen. Allerdings wird der Leverage-Grad unter keinen Umständen 500 % des Nettoinventarwerts übersteigen, wobei der Nettoinventarwert, wie durch die Zentralbank-OGAW-Durchführungsverordnung vorgeschrieben, als Summe der Nominalwerte der DFI-Long-Positionen des Teilfonds und des absoluten Werts der DFI-Short-Positionen des Teilfonds berechnet wird.

Dieser Leverage-Wert ist hoch, da er keine vom Teilfonds eingegangenen Netting- oder Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, obwohl diese Netting- und Hedgingvereinbarungen zur Risikoreduzierung verwendet werden.

Kreditaufnahme

Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag

bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss

bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 9:00 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen

Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.

Zulässige Anleger

Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in [Abschnitt 8](#) aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.

Erstausgabepreis

Wie in [Abschnitt 8](#) für jede Klasse angegeben.

Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
Rückkaufzahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.
Zeichnungszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeweils den letzten Geschäftstag einer Kalenderwoche und den letzten Geschäftstag eines Kalendermonats oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
Verwässerungsbedingte Anpassungen	Nicht zutreffend.

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	<p>Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.</p>
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	<p>Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.</p>
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p>

Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.

Gebühren des Managers

Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.

Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters

Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.

Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbetrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionsszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse A	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,12%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse E	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 1,20 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse F	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 1,20 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse G	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 1,20 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse I	GBP	Abgesichert	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 1,20 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse J	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,80%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse K	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,80%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse L	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	%	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,14%	Max. 0,80%	0,00 %	Nicht zulässig	1.000	20.09.2021
Klasse B	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,80 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse D	CHF	Abgesichert	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,80 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse C	EUR	Abgesichert	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,80 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse H	GBP	Abgesichert	Thesaurierend	#	1.000.000	1 Anteil	1.000.000	Max. 0,14%	Max. 0,80 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

- # Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:
- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
 - Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankenstiftungen, usw.);
 - Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
 - Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
 - Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
 - Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
 - staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.
- % Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Group, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Group geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Group sind.



Dieses Supplement darf nur zusammen mit dem Prospekt für Crown Sigma UCITS plc verteilt werden und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

1 Einführung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen über den LGT Sustainable Quality Equity Sub-Fund (der „**Teilfonds**“), ein Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc.

Dieses Supplement vom 17. September 2021 bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 17. September 2021 (der „**Prospekt**“) in aktueller Fassung erhalten haben) und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert.

2 Wichtige Informationen

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und auch im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente (DFI) anlegen (wie nachfolgend in [Abschnitt 4](#) dargelegt).

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen in DFI sind im Prospekt im Abschnitt [Risikofaktoren](#) erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erwarten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund der Anlagen in DFI eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen wird.

Bestimmte Klassen des Teilfonds (wie nachfolgend unter [Abschnitt 8](#) beschrieben) können Ausschüttungen aus dem der maßgeblichen Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds vornehmen, um der Klasse regelmäßige Ausschüttungen zu ermöglichen. Dadurch wird das Kapital unabhängig von der Wertentwicklung des Teilfonds aufgezehrt und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses beeinträchtigt. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds vorgenommene Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Daher erfolgen Ausschüttungen aus dem einer Klasse zurechenbaren Kapital des Teilfonds unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses und dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung geht die Gesellschaft davon aus, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug erfüllt. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu prüfen. Kommt die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass der Teilfonds die Voraussetzungen eines Fonds mit ESG-Bezug nicht erfüllt, wird dieses Supplement entsprechend der geänderten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

3 Allgemeines

Basiswährung bezeichnet den US-Dollar. Die Klassen des Teilfonds können auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, wie unter [Abschnitt 8](#) dargelegt.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Irland, Liechtenstein, der Schweiz und in anderen Märkten, die die Grundlage für die Bewertung eines erheblichen Teils der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden, für allgemeine Geschäfte geöffnet sind und/oder einen solchen anderen Tag oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen können.

Benchmark bezeichnet den MSCI World (NR) Index.

Ausschüttungspolitik Die für jede Klasse geltende Ausschüttungspolitik ist unter [Abschnitt 8](#) beschrieben.

Thesaurierende Klassen

Bei Klassen, die aus thesaurierenden Anteilen bestehen, werden etwaige zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoerträge und Gewinne kumuliert und im Nettoinventarwert der Klasse berücksichtigt.

Ausschüttende Klassen

Bei Klassen, die aus ausschüttenden Anteilen bestehen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine jährliche Barausschüttung an die Inhaber dieser ausschüttenden Klassen beschließen. Etwaige Ausschüttungen sind den Inhabern von ausschüttenden Klassen bis zum letzten Geschäftstag im April eines jeden Jahres auszuzahlen (der „**Ausschüttungszahltag**“).

Den je ausschüttende Klasse auszuschüttenden Betrag legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen fest. Eine solche Ausschüttung entspricht mindestens 90 % des Anstiegs des Jahresüberschusses je Anteil der ausschüttenden Klasse im vorausgehenden Zwölfmonatszeitraum.

Auf angekündigte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen gezahlt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich Liquiditätsengpässe des Teilfonds auf dessen Fähigkeit, Ausschüttungen zu leisten, auswirken können. Ausschüttungen können aus einer beliebigen Kombination aus Nettoerträgen und realisierten und unrealisierten Gewinnen (d. h. Nettoertrag und realisierte und unrealisierte Gewinne abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste) und Kapital vorgenommen werden. Hierdurch wird den ausschüttenden Klassen die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden ermöglicht, selbst wenn die Erträge während der maßgeblichen Periode unter dem offengelegten Betrag liegen, da die Auszahlung aus dem Kapital erfolgt, das durch die relevanten Anteile repräsentiert wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede geleistete Ausschüttung den Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Klassen mindert.

Es sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden können und daher sollten Anleger im Prospekt den Abschnitt [Wichtige Informationen](#) und den Abschnitt „[Risiko des Kapitalverzehr](#)“ der Risikofaktoren lesen und beachten.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgen Ausschüttungen immer im Einklang mit den Gesetzen Irlands und dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. Alle Ansprüche auf nicht abgerufene Ausschüttungen können nach sechs Jahren untergehen und fallen dann wieder dem Vermögen des Fonds zu.

Profil eines typischen Anlegers Die Investition in den Teilfonds ist geeignet für Investoren, die langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital mit dem Hauptziel, konstante Erträge zu erzielen, für mindestens sieben Jahre anzulegen, und die bereit sind, mitunter ein moderates bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Risikofaktoren Für eine Anlage in diesen Teilfonds gelten die im Prospekt erläuterten allgemeinen Risikofaktoren.

4 Anlagemanagement

Anlageziel Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines dauerhaften langfristigen Kapitalzuwachses. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreicht.

Anlagefokus Vorbehaltlich der in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen beabsichtigt der Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels, indem er überwiegend direkt oder indirekt (wie weiter unten ausführlicher dargelegt) in Eigenkapitalpapiere und Währungen und in geringerem Umfang in sonstige Wertpapiere wie weiter unten unter [Zulässige Anlagen & Techniken](#) ausführlicher beschrieben, anlegt („**Ziel-Anlageklassen**“).

Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenfokus.

Zulässige Anlagen & Techniken Der Teilfonds investiert überwiegend in ein breites Spektrum von Beteiligungspapieren und Eigenkapitalinstrumenten (wie beispielsweise Aktien, Genussscheine und Gewinnanteilsscheine), die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds gilt im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) als Aktienfonds und investiert dementsprechend im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Prospekts und dieses Supplements fortlaufend mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Zusätzliche Anlagevorschriften – Deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)“ beschrieben sind.

Der Teilfonds kann direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder an der Shenzhen Stock Exchange (über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) (zusammen das „Stock-Connect-Programm“) notiert sind. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage; Anlagen in China“ und „Risikofaktoren; Anlagen in China“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte (ohne Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente) in festverzinsliche Wertpapiere weltweit investieren. Solche festverzinslichen Wertpapiere können auf eine beliebige Währung lauten.

Der Teilfonds ist dem Risiko einer großen Zahl von Fremdwährungen ausgesetzt.

Wenn es den Umständen nach angemessen ist, kann der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Solche Umstände sind insbesondere Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage oder das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen zu erfüllen und Aufwendungen zu zahlen und/oder Derivate-Engagements zu stützen, erfordern.

Geplant ist, dass der Teilfonds so gesteuert wird, dass er unter normalen Umständen lediglich Long-Positionen hält (long only).

Sofern die OGAW-Durchführungsverordnung nichts anderes zulässt, investiert der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere und DFI, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sich wie folgt in den Ziel-Anlageklassen engagieren:

- (a) über Direktanlagen in verschiedene zugrunde liegende Wertpapiere wie Aktien;
-

-
- (b) indirekt über den Einsatz von DFI; oder
 - (c) indirekt über die Investition in zulässige OGA, die sich in den Ziel-Anlageklassen engagieren.

Der Teilfonds darf die folgenden DFI einsetzen, die entweder börslich oder außerbörslich gehandelt werden können:

- (a) Futures und Optionen;
- (b) Swaps (einschließlich Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps und kombinierter Zins-Währungs-Swaps);
- (c) Forwards.

Nähere Informationen zu diesen DFI sind im Abschnitt [„Ziele, Techniken, Instrumente und Strategien der Anlage“](#) des Prospekts aufgeführt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet mit der Benchmark als Referenzgröße, da er die Outperformance der Benchmark zum Ziel hat. Bei der Definition der Portfoliozusammensetzung spielt die Benchmark jedoch keine Rolle und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die keine Bestandteile der Benchmark sind. Bei der Benchmark handelt es sich um einen umfassenden globalen Aktienindex, der die Performance von Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung in mehreren Ländern in den entwickelten Märkten abbildet. Weitere Informationen zur Benchmark und der Methodik ihrer Berechnung finden Sie auf www.msci.com/index-methodology.

Der Investment Manager ist aktiv bestrebt, die Benchmark zu übertreffen, und zwar durch aktive Anlageentscheidungen im Hinblick auf die Allokation des Portfolios in Aktienwerte.

Aktive Asset-Management-Strategie

Bei der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds fördert der Investment Manager Umwelt- und/oder Sozialkriterien in der nachfolgend angegebenen Weise, d. h. der Investment Manager nimmt (a) wie nachstehend beschrieben anhand seines eigenen ESG-Ratingsystems eine ESG-Analyse des Anlageuniversums, (b) eine quantitative Fundamentalanalyse der Instrumente und (c) eine qualitative Analyse der Fundamental- und Nachhaltigkeitsfaktoren vor, um innerhalb der Benchmark und darüber hinaus eine Einzeltitelauswahl zu treffen.

- (a) ESG-Analyse

Bei der ESG-Analyse werden ESG-Aspekte von Unternehmen berücksichtigt.

Der Investment Manager hat ein eigenes ESG-Rating-System entwickelt, das auf externen Datenanbietern basiert, die objektive, relevante und systematische ESG-Informationen zur Verfügung stellen. Das ESG-Rating ergibt eine anhand von ESG-Kriterien ermittelte Rangfolge, in der Unternehmen mit attraktiveren ESG-Werten einen höheren Rang einnehmen als andere. Das ESG-Ratingsystem des Investment Managers erfordert sowohl die Anwendung von Negativ- als auch Positivkriterien, wie im Folgenden dargelegt:

- 1) Negativkriterien: Zu Beispielen für Praktiken, wo negative Kriterien zur Anwendung kommen würden, gehört der Ausschluss von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Erträge in umstrittenen Branchen oder Geschäftsaktivitäten erzielen (z. B. Waffen, Tabak, Pornografie). Ferner wird die Marktkapitalisierung von Unternehmen berücksichtigt. Die Liste der Negativkriterien kann sich im Laufe der Zeit verändern.
 - 2) Positives Screening: Der Investment Manager kann beispielsweise in Betracht ziehen, ob ein Unternehmen aktive Strategien verfolgt, durch die Emissionen reduziert werden, die Energieeffizienz verbessert wird, gute
-

Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden, Transparenz bei der Unternehmenssteuerung gewährleistet wird und die Vergütung an die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gekoppelt wird.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, eine gute Unternehmensführung einhalten, konzentriert sich der Investment Manager beim quantitativen Screening der Unternehmensführung darauf, ob die Geschäftsführungsorgane der Beteiligungsgesellschaft in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, Integrationsfortschritt bei langfristigen und ESG-bezogenen Zielen sowie beim Schutz von Minderheitsgesellschaftern unabhängig und kompetent agieren. Zudem ist gute Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Beurteilung einzelner Unternehmen im Vorfeld einer Anlage.

Einzelne Unternehmen mit geringen ESG-Werten können ausgeschlossen werden. Bei der vom Teilfonds verwendeten Benchmark handelt es sich um einen gängigen Index, der ESG-Faktoren unberücksichtigt lässt und deshalb nicht den vom Teilfonds unterstützten Umwelt- und Sozialkriterien entspricht. Daher werden Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass dem Teilfonds aufgrund des ESG-Screening-Verfahrens des Investment Managers bestimmte Bestandteile der Benchmark möglicherweise nicht zur Anlage zur Verfügung stehen und dass die Performance des Teilfonds deshalb erheblich von der der Benchmark abweichen kann.

(b) Quantitative Fundamentalanalyse

Der Investment Manager führt eine quantitative Bottom-Up-Fundamentalanalyse einzelner Aktien durch, die der Auswahl der einzelnen Wertpapiere zugrunde liegt. Hierbei wird der Investment Manager unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigen, z. B. Finanzstärke, Vertriebsstärke, Schulden- und Liquiditätsniveaus sowie die Fähigkeit, freie Cashflows zu erwirtschaften. Mit dieser Methode zum Fundamentaldaten-Screening können Unternehmen aus unterschiedlichen Bereichen und Regionen verglichen werden.

(c) Qualitative Analyse

Das qualitative Screening wird in Bezug auf (i) fundamentale Faktoren und (ii) Nachhaltigkeitsfaktoren durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgt eine detaillierte Unternehmensanalyse anhand qualitativer Daten. Die fundamentale qualitative Analyse kann eine Analyse von Branchentrends, Werttreibern von Unternehmen, Bewertungen usw. umfassen. Ferner werden die Unternehmen unter qualitativen Gesichtspunkten auf Nachhaltigkeit geprüft. Zu solchen Prüfungen gehören Prüfungen auf Kontroversen, Reputationsrisiken usw.

**Organismen für
gemeinsame Anlagen
(OGA)**

Der Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in sonstige zulässige OGA anlegen. Der Teilfonds investiert nicht in zulässige OGA, die nach den Bedingungen ihres eigenen Prospekts oder ihrer Gründungsdokumente mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA anlegen.

Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

Total Return Swaps

Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Total Return Swaps abzuschließen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschließen.
---	--

Wertpapierleihe	Es ist dem Teilfonds nicht gestattet, Wertpapierleihgeschäfte abzuschließen.
------------------------	--

Portfolioabsicherung	<p>Grundsätzlich beabsichtigt der Investment Manager nicht den Abschluss von Geschäften mit DFI zur Absicherung des Teilfondsportfolios gegen Wechselkursschwankungen. Wenn sich günstige Gelegenheiten bieten, kann er sich jedoch im Einzelfall dafür entscheiden.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Währungsabsicherung auf Portfolioebene“ des Prospekts.</p>
-----------------------------	---

Währungsabsicherung der Klassen	<p>Soweit gemäß Abschnitt 8 zutreffend, wird der Investment Manager das Engagement einer Klasse in der Basiswährung über den Einsatz von DFI gegen die Währung der Klasse absichern.</p> <p>Sollte die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber anderen Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert gewinnen, kann die Befolgung dieser Strategie die Erträge, die den Anteilseignern einer solchen Klasse zufließen, gegenüber den Erträgen anderer Klassen des Teilfonds wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Eine Zusicherung, dass die Strategie zur Steuerung des Währungsrisikos vollumfänglich erfolgreich sein wird, kann nicht abgegeben werden. Trotz dieser Strategie können sich Wechselkursschwankungen positiv oder negativ auf die Klasse auswirken.</p> <p>Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Abschnitten Währungsgesicherte Anteilsklassen und Risiko in Verbindung mit der Währung der Klasse des Prospekts.</p>
--	---

Taxonomie-Verordnung	<p>Die Taxonomie-Verordnung ist eine unmittelbar geltende EU-Gesetzgebung, die auch für den Teilfonds maßgeblich ist. Ihr Ziel ist die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Taxonomie-Verordnung legt harmonisierte Kriterien fest, um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, und beschreibt eine Reihe von Offenlegungspflichten zur Förderung der Transparenz und zur Ermöglichung eines objektiven Vergleichs von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, der auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten entfällt.</p> <p>Bemerkenswert ist, dass die Definition von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung enger festgelegt ist als die der nachhaltigen Investitionen in der Offenlegungsverordnung. Auch wenn beide Verordnungen Offenlegungspflichten enthalten, sollten sie daher getrennt betrachtet und bewertet werden. Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Offenlegungspflichten aus der Taxonomie-Verordnung. Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Teilfonds und dazu, wie dieser Umwelt- und/oder soziale Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung fördert, können dem Abschnitt des Prospekts „ESG-Integration“ und den ESG-Kriterien im obigen Abschnitt zur Anlagestrategie entnommen werden.</p> <p>Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (engl. <i>Do No Significant Harm</i> (DNSH)) gilt nur für jene Anlagen des Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigen.</p>
-----------------------------	--

Für den Teilfonds besteht derzeit kein Mindestanteil an zugrunde liegenden Anlagen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, was vor allem auf die verzögerte Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards zur Taxonomie-Verordnung zurückzuführen ist. Demnach ist zu beachten, dass, für die aktuellen Zwecke der Taxonomie-Verordnung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten möglicherweise nicht auf die Anlagen des Teilfonds angewandt werden.

5 Risikomanagement, Leverage & Kreditaufnahme

Allgemeines Der Investment Manager verwendet einen Rahmen für das Risikomanagement, der es ihm ermöglicht, die Risikoposition des Teilfonds unter anderem im Hinblick auf die folgenden den Teilfonds betreffenden und für ihn entscheidenden Aspekte zu beurteilen: (i) Markt-, (ii) Liquiditäts-, (iii) Kontrahenten- und (iv) operationelle Risiken.

Gesamtrisikoposition Die Gesamtrisikoposition des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes (Commitment Approach) berechnet.

Leverage Der Teilfonds berechnet seine Gesamtrisikoposition aus Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes. Das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtengagement darf den gesamten Nettoinventarwert (d. h. 100 %) des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Kreditaufnahme Nach den allgemeinen Bestimmungen im Prospekt darf der Teilfonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts als Kredit aufnehmen.

6 Handel mit Anteilen

Handelstag bezeichnet einen Bewertungstag oder einen oder mehrere andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf jeden Bewertungstag jeweils 13:00 Uhr Ortszeit Irland am relevanten Handelstag oder jeden anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen mit der Maßgabe, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.

Ausstellung von Ausführungsanzeigen	Den Anteilseignern geht am auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag eine Ausführungsanzeige zu.
Zulässige Anleger	Die gegebenenfalls für eine Klasse geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Anleger sind in Abschnitt 8 aufgeführt. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Zulassungsvoraussetzungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diese verzichten.
Erstausgabepreis	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben.
Erstzeichnungsphase	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können die Erstzeichnungsphase nach eigenem Ermessen ändern oder verlängern.
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Erstzeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Wie in Abschnitt 8 für jede Klasse angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager können den Mindestbetrag für Folgezeichnungen nach eigenem Ermessen ändern oder auf diesen verzichten.
Behandlung von verspäteten Zeichnungsanträgen	Zeichnungsanträge, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden automatisch zurückgestellt und Anteile werden am nächsten maßgeblichen Handelstag ausgegeben, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Zeichnungsantrag anzunehmen.
Behandlung von verspäteten Rückkaufanträgen	Rückkaufanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden automatisch so behandelt, als wären sie zum nächsten maßgeblichen Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nicht nach eigenem Ermessen vereinbaren, einen verspäteten Rückkaufantrag anzunehmen.
Rückkaufbeschränkungen	Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ Rücknahmebeschränkungen “ des Prospekts.
Rückkaufszahlungstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder, nach Maßgabe der Zentralbankregeln, einen späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager festlegen können.

Zeichnungszahlungsstermin	bezeichnet bis zu zwei direkt auf den relevanten Bewertungstag folgende Abrechnungstage oder einen späteren Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager nach eigenem Ermessen festlegen können.
Bewertungstag	bezeichnet jeden Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird/werden.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet 23:59 Uhr, Ortszeit Irland, am relevanten Bewertungstag.
Verwässerungsbedingte Anpassungen	Nicht zutreffend.

7 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und dem Betrieb	<p>Die Kosten in Verbindung mit der Auflegung des Teilfonds wurden bereits in voller Höhe abgeschrieben.</p> <p>Der Manager hat einen Anspruch darauf, dass ihm die bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe aus dem Vermögen des Teilfonds erstattet werden.</p>
Vermögensverwaltungsgebühr	<p>Der Manager hat einen Anspruch auf eine Vermögensverwaltungsgebühr für Verwaltung und Vertrieb (die „Vermögensverwaltungsgebühr“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar ist, wie in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Vermögensverwaltungsgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Der Manager zahlt aus der an ihn zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die dem Investment Manager, einer Untervertriebsstelle und anderen in Bezug auf die Gesellschaft vom Manager eingesetzten Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für die Gesellschaft entstehen.</p>
Performance Fee	Nicht zutreffend.
Ausgabeaufschlag	Bei der Ausgabe der Anteile kann die Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erheben, der an den Manager zahlbar ist. Der Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen

	des Managers ganz oder teilweise vom Manager einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.
Rücknahmegebühr	Keine.
Retrozessionszahlungen	Sofern dies für eine bestimmte Klasse zulässig ist (vgl. Abschnitt 8), kann der Manager nach eigenem Ermessen Teile der Vermögensverwaltungsgebühr auf beliebige Art und Weise – auch in Form von Nachlässen oder auf anderem Weg – an Dritte entrichten.
Verwaltungskosten (Operation Fee)	<p>Die Verwaltungskosten des Managers für den Betrieb und die Verwaltung des Teilfonds (die „Verwaltungskosten“), die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, werden in Abschnitt 8 dargelegt.</p> <p>Die Verwaltungskosten werden an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Verwaltungskosten und der Vermögensverwaltungsgebühr) berechnet und monatlich dem Vermögen der einzelnen Klassen belastet.</p> <p>Die Verwaltungskosten beinhalten die Gebühr des Managers sowie die Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters, wie weiter unten ausführlicher dargelegt.</p> <p><i>Gebühren des Managers</i></p> <p>Der Manager hat für seine Tätigkeit als Manager der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung.</p> <p><i>Gebühren der Verwahrstelle und des Verwalters</i></p> <p>Der Manager zahlt die Gebühren und trägt die Kosten und Spesen für die Leistungen, die der Verwahrstelle und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben für den Teilfonds entstehen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Gebühren für ihre Verwahrleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Die Verwahrstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung von korrekt belegten Spesen, die ihr oder einer Unterverwahrstelle im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds entstanden sind. Die Unterverwahrstelle berechnet Gebühren in geschäftsüblicher Höhe.</p> <p>Der Verwalter hat Anspruch auf Gebühren für seine Verwaltungsleistungen, die aus den Verwaltungskosten beglichen werden. Ferner hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung aller Spesen, die ihm im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Teilfonds billigerweise entstanden sind.</p>

8 Klassen des Teilfonds

Anteilklasse	Währung der Klasse	Währungsabsicherung der Klassen	Ausschüttungspolitik	Zulässige Anleger	Mindestbeitrag für Erstzeichnungen ¹	Mindestbetrag für Folgezeichnungen ¹	Mindestanteilbestand ¹	Verwaltungskosten in Prozent	Vermögensverwaltungsgebühr in Prozent	Performance Fee in Prozent	Retrozessionsszahlungen	Erstausgabepreis ¹	Erstzeichnungsphase
Klasse A	USD	Nicht verfügbar	Ausschüttend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,10%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse B	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	§	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,09%	0,00 %	0,00 %	Zulässig	Aufgelegt	Aufgelegt
Klasse D	USD	Nicht verfügbar	Thesaurierend	^	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	Max. 0,15%	Max. 1,50 %	0,00 %	Zulässig	1.000	20.09.2021

¹ In der Währung der Klasse.

^ Diese Klasse steht allen Anlegern offen, die keine nicht zeichnungsberechtigten Personen sind.

§ Die Klasse ist nur offen für Anlagen von (i) institutionellen Anlegern, wenn ein Vermögensverwaltungsvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Unternehmen der LGT-Gruppe existieren oder in Fällen, in denen von der LGT-Gruppe promotete Fondsprodukte oder fondsbezogene Produkte und Zertifikate vertrieben werden, (ii) allen Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation auf eigene Rechnung eine direkte oder indirekte Beteiligung hält und (iii) allen Mitarbeitern eines Unternehmens der LGT-Gruppe.

Die Klasse ist nur offen für Anlagen von institutionellen Anlegern und Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck oder dem Status der Gemeinnützigkeit nach dem Privatrecht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Zu den institutionellen Anlegern zählen insbesondere inländische und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht unterliegen (z. B. Banken);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche betriebliche Altersversorgungspläne betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen (Pensionsfonds, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankenstiftungen, usw.);
- Einrichtungen, die private oder öffentlich-rechtliche Pensionskassen betreiben, darunter auch jene von supranationalen Organisationen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen, unabhängig vom Gründungsland bzw. der Rechtsform;
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften mit professioneller Treasury-Abteilung, wenn sie auf eigene Rechnung investieren;
- Single oder Multi-Family-Offices mit professioneller Treasury-Abteilung; oder
- staatliche, lokale oder supranationale Einrichtungen, gegründet nach dem jeweils geltenden öffentlichen Recht.

% Anlagen in die Klasse sind nur zulässig von: (i) institutionellen Anlegern (wie oben definiert) (ii) Kunden von Banken aus dem Vereinigten Königreich, Nordirland und den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT-Gruppe, nach Unterzeichnung eines Client-Services-Vertrags, (iv) Anlegern, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der LGT-Gruppe geschlossen haben oder (v) Anlegern, die Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandate mit Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften geschlossen haben, die keine verbundenen Unternehmen der LGT-Gruppe sind.



Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Länder-Supplement zum Prospekt der Crown Sigma UCITS PLC

Dieses Länder-Supplement ist Bestandteil des Prospekts der Crown Sigma UCITS (die „Gesellschaft“) vom 17. September 2021 in jeweils geltender Fassung und der Supplements für den LGT Crown Listed Private Equity Sub-Fund, LGT Bond EM Credit Opportunities Sub-Fund, LGT Sustainable Bond Corporates Sub-Fund, LGT Sustainable Equity Market Neutral Sub-Fund, LGT EM LC Sub-Fund, LGT Sustainable Bond Global Sub-Fund und LGT Sustainable Equity Global Sub-Fund, LGT EM Frontier LC Bond Sub-Fund und LGT EM HC Bond Sub-Fund, Teilfonds der Gesellschaft, und ist im Zusammenhang damit zu verstehen (zusammen der „Prospekt“). Sofern nichts anderes angegeben wird, haben alle definierten Begriffe in diesem Supplement die im Prospekt beschriebene Bedeutung.

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds in Österreich wurde der Finanzmarktaufsicht in Wien, Österreich, gemäß Investmentfondsgesetz 2011, Absatz 140 Paragraph 1 (InvFG 2011) angezeigt.

Die nachfolgenden Informationen bezieht sich auf das öffentliche Angebot und den öffentlichen Vertrieb in Österreich und richtet sich an österreichische Anleger. Diese zusätzlichen Informationen sind nur zusammen mit dem Verkaufsprospekt zu vertreiben.

1 Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

In Übereinstimmung mit Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 hat die Gesellschaft die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere-Belverdere 1, 1100 Wien, Österreich ("Erste Bank"), zu ihrer Kontakt- und Informationsstelle bestellt.

Jeder österreichische Anleger kann daher auf Wunsch die Abwicklung über die Erste Bank durchführen und verlangen, dass jegliche Zahlungen, die von der Gesellschaft an den Anleger gemacht werden, durch die Erste Bank abgewickelt werden. Anleger, die Anteile an der Gesellschaft halten, können Anträge auf Rücknahme von Anteilen durch die Erste Bank abwickeln.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger kann sich ebenfalls an die Erste Bank wenden um eine kostenlose Kopie des Verkaufsprospektes, den wesentlichen Anlegerinformationen, und die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie eine Kopie der Satzung der Gesellschaft zu beziehen. Jeder Anleger kann ebenso direkt die Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz unter 3rd Floor, 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland kontaktieren, wo alle diese Informationen ebenfalls zu erhalten sind.

2 Publikation von Preisen

Die Zeichnungs- und Rückkaufspreise von Anteilen der Gesellschaft und jegliche Anlegerbekanntmachungen sind am Gesellschaftssitz sowie auf der Internetseite www.lgtcp.com/en/regulatory-information verfügbar.

LÄNDER SUPPLEMENT LIECHTENSTEIN

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anteile von

LGT Crown Listed Private Equity, LGT Bond EM Credit Opportunities Sub-Fund, LGT Sustainable Bond Corporates Sub-Fund, LGT Sustainable Equity Market Neutral Sub-Fund, LGT Bond EM LC Sub-Fund, LGT Sustainable Equity Global Sub-Fund, LGT Sustainable Bond Global Sub-Fund, LGT Crown Liquid Private Equity Opportunities Sub-Fund, LGT Sustainable Bond Global Hedged Sub-Fund, LGT EM Frontier LC Bond Sub-Fund und LGT EM HC Bond Sub-Fund, (die "Fonds"), Teilfonds der Crown Sigma UCITS plc (die "Gesellschaft").

Dieses Länder-Supplement ist Bestandteil und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt vom 17. September 2021 in jeweils geltender Fassung (der „Prospekt“) damit zu verstehen.

Verweise auf den Prospekt gelten als Verweise auf dieses Dokument wie von Zeit zu Zeit nachgetragen oder ersetzt. Sofern nichts anderes angegeben wird, haben alle definierten Begriffe in diesem Supplement die im Prospekt beschriebene Bedeutung.

Angaben zu den Gebühren und Auslagen, die von Anlegern getragen werden sind dem Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ des Prospekts zu entnehmen. Zukünftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass Angaben zu den Gebühren und Auslagen darin zu entnehmen sind.

24. September 2021

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN

Zahl- und Informationsstelle

Die Funktion der Zahlstelle und des Vertreters in Liechtenstein wird übernommen von der

LGT Bank AG

Herrengasse 12

FL – 9490 Vaduz

Der Prospekt, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie der aktuellste Jahresbericht, der Halbjahresbericht, wenn dieser jüngeren Datums ist, sind in deutscher Sprache kostenlos bei der Zahlstelle/Vertreter in Liechtenstein erhältlich. Alle sonstigen Informationen für die Anleger und Änderungen des Prospekts, des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft sowie der wesentlichen Anlegerinformationen werden auf der Webseite <https://www.lgtcp.com/en/relevant-regulatory-information/> veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds werden auf der Webseite <https://www.lgtcp.com/en/relevant-regulatory-information/> veröffentlicht

3 Besteuerung

Der Einkommenssteuer von österreichischen Investoren betreffend ausländischen Investmentfonds unter österreichischem Gesetz liegt ein komplexes System zugrunde. Anleger wird darum geraten ihre Steuersituation gründlich zu durchdenken und ihren persönlichen Steuerberater zu kontaktieren.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft PriceWaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1030 Wien, Erdbergstraße 200 als ihren steuerlichen Repräsentanten in Bezug auf § 186 Paragraph 2 Nr. 2 in Zusammenhang mit § 188 InvFG 2011 benannt hat.

22. Oktober 2021

Crown Sigma UCITS plc